

Allgemeines Archiv  
für  
die Geschichtskunde  
des  
Preussischen Staates.

---

Herausgegeben

von

Leopold von Ledebur,

Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königl. Kustkammer und  
der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo  
zu Berlin.

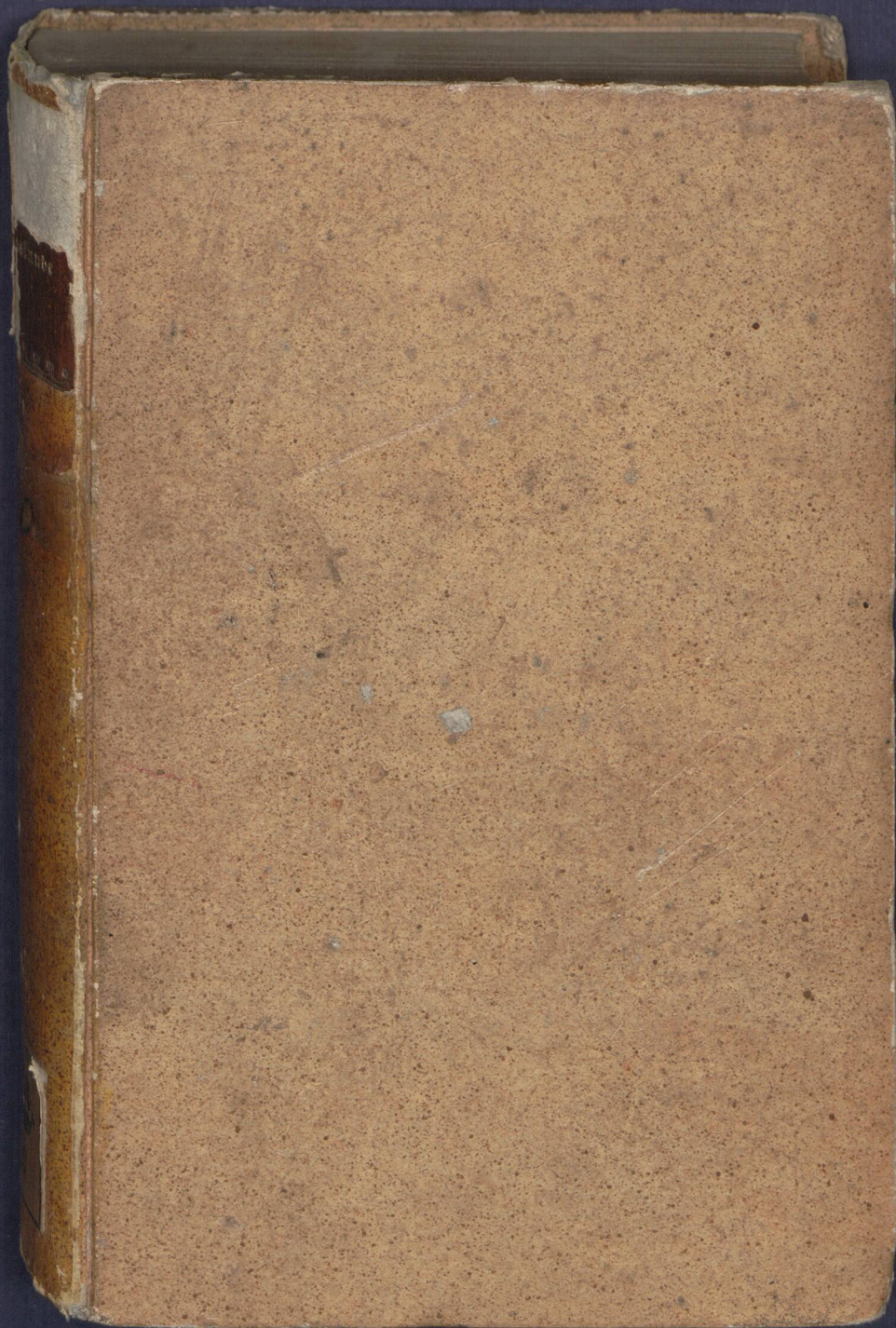


Zehnter Band.

---

Berlin, Posen und Bromberg.  
Druck und Verlag von E. C. Mittler.  
1833.



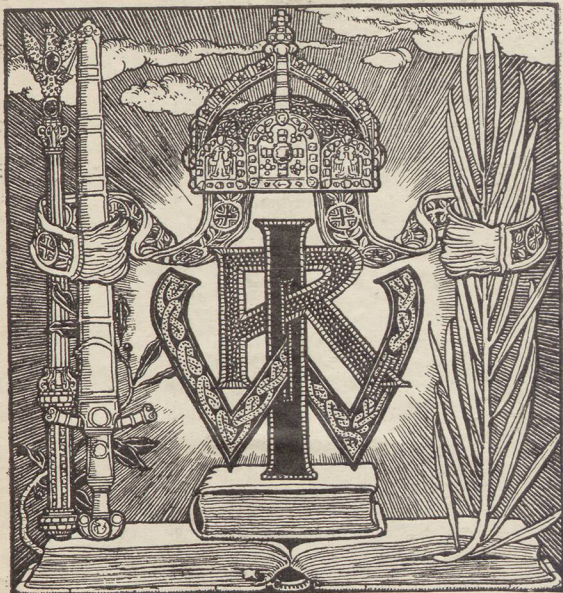




*9. 10. 9.*

*129*

# KAISER-WILHELM-BIBLIOTHEK-POSEN



Geschenk der Kgl. Provinzial-Steuer-  
Direktion, Königsberg i. Pr. 1898-99.

E. D. d. j.

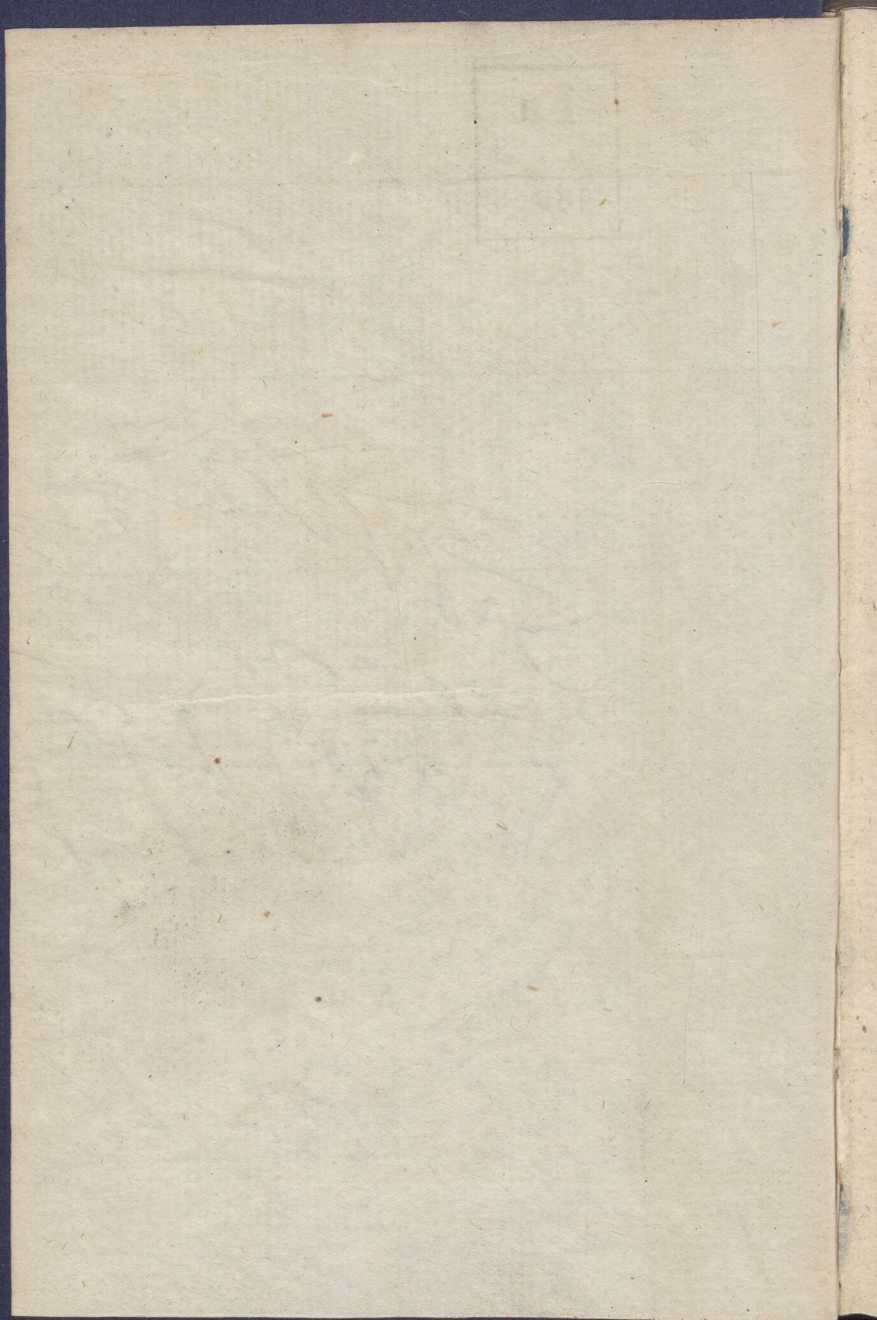
1898



Fa

180







Allgemeines Archiv  
für  
die Geschichtskunde  
des  
Preussischen Staates.

---

Herausgegeben

von

Leopold von Ledebur,

Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königl. Kunstkammer und  
der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo  
zu Berlin.

EL



Zehnter Band.

---

Berlin, Posen und Bromberg.  
Druck und Verlag von E. S. Mittler.  
1833.





I.

Ueber die historischen, insbesondere die urkundlichen Denkmale des Großherzogthums Posen und die Vereinigung derselben in ein Provinzial-Archiv.

Von dem Regierungsrath v. Viebahn zu Düsseldorf.

---

Wenn es richtig ist, daß eine vernünftige und heilbringende Entwicklung der Nationen sowohl, als der Individuen nur in Gemäßheit ihres bisherigen materiellen und geistigen Zustandes, nur durch Vertrautheit und innige Verbindung der ewig schaffenden Kraft des Geistes mit dieser Grundlage seiner Wirksamkeit erfolgen könne, so muß es in jeder Hinsicht wichtig erscheinen, daß eine genaue Bekanntschaft mit den historischen Denkmalen des Landes, diesen authentischen Zeugen der Verhältnisse und Thaten der Vorzeit, herbeigeführt werde. Durch sie gewinnt der Vaterlandsfreund feste Punkte, an welche sich sein Interesse, seine Anhänglichkeit und Treue für das Land und dessen leitende Macht knüpfen; durch sie lernt

der Staatsmann die Elemente kennen, welche er den Staatszwecken zuführen will; durch sie überschaut der Historiker die mannichfaltigen ausdrucksvollen Züge, welche er zu einem lehrreichen, erhebenden Bilde der Völker und Zeiten zu vereinigen bemüht ist. Gewiß ist es deshalb eine der edelsten, fruchtbringendsten Richtungen des Zeitgeistes, welche ein neues lebendiges Interesse an ihren historischen Denkmälern bei den Völkern erweckt und deren Regierungen zu erhaltender Fürsorge für dieselbe veranlaßt hat. So hat die, wahren und als heilsam anerkannten Fortschritten immer günstige preussische Regierung, außer der schon früher geübten preiswürdigen Fürsorge für die den gesammten Staatsverband betreffenden im geheimen Staatsarchiv niedergelegten Geschichtsdenkmale, in neuerer Zeit die Sammlung der für einzelne Landestheile wichtigen Urkunden in Provinzial-Archiven, deren sich nun schon alle übrige Provinzen des Staates erfreuen, befördert und die dazu erforderlichen Fonds hergegeben. Im Großherzogthum Posen ist dieser Wunsch bis jetzt weniger laut, aber nicht aus mangelndem Interesse, sondern aus leicht erklärlichen andern Gründen, geäußert worden.

Die Einwohner polnischer Sprache und Nationalität, wie sehr sie auch übrigens von der Rechtlichkeit und richtigen Einsicht des Gouvernements überzeugt seyn mögen, werden immer schwer das Zutrauen fassen, daß dasselbe, von einer fremden Nation zu ihnen herübergekommen, auf eine ihre nationalen Interessen so nahe berührende Angelegenheit, ihren Wünschen entsprechend eingehen werde. Bei Einigen mag sogar die Besorgniß obwalten, daß jede hierauf gerichtete Aufmerksamkeit der Staatsbehörden der polnischen Nationalität und Ueberlieferung gefährlich werden und zu dem grundloser Weise vorausgesetzten Plan



ihrer Verdrängung von dem preussischen Staatsgebiete benutzt werden möchte. Diejenigen polnischen Einwohner, welche vorzugsweise von einem historischen Interesse durchdrungen sind, und deren Anzahl, Bildung und Eifer, verhältnißmäßig hinter den Geschichtsfreunden in den rein deutschen Provinzen nicht zurückstehen dürfte, haben weit mehr getrachtet, die Geschichtsdenkmale in Privatsammlungen zu vereinigen und darin auch solche Archivalien niederzulegen, welche, der Herkunft und dem Inhalte nach, in ein öffentliches Archiv der Provinz gehören. <sup>1)</sup> An und für sich findet sich bei der polnischen Nation, wenigstens bei dem gebildeten Theile derselben, ein außerordentlich lebhaftes Interesse für ihre Geschichte, und wenn dasselbe nicht genügend genährt und gebildet wird, um zu wirklichem wissenschaftlichen Werthe herausgearbeitet zu werden, so darf der Haupttheil dieser Schuld dem früher vernachlässigten Zustande der Bildungsanstalten in diesem Lande heigemessen werden.

Die Einwohner deutscher Zunge und Nationalität haben dagegen bis jetzt die Provinz noch weniger als die ihrige betrachtet. In älterer oder neuerer Zeit aus den deutschen Nachbarländern herübergewandert, knüpft sich ihr historisches Interesse noch mehr an ihre frühern Heimathen, mit denen sie noch durch Familienbände, oder Erziehung und erste Erinnerungen zusammenhängen, oder die neue Heimath interessirt sie doch nur mehr in ihren unmittelbaren Umgebungen, in den Städten und Landestheilen, wo sie ihren Wohnsitz genommen. Das Inter-

---

<sup>1)</sup> Die interessantesten Privatarchive für die Landesgeschichte dürften die des Grafen Eduard Raczyński in Rogalin, des Grafen Titus Działinski in Kurnik und des Fürsten Anton Sulkowski in Reichen seyn.

esse wird sich aber erweitern und verallgemeinern, wenn der zuerst auf das Nächste gerichtete Blick sich freier erhebt, wenn sie in dem Fortschreiten der vaterländischen Institutionen und Verwaltungsgrundsätze den politischen Verband der Provinz gesichert sehen, und wenn gründliche wissenschaftliche Bildung, diese Zierde der meisten deutschen, insbesondere der norddeutschen Länder, sich mehr in der Provinz ausbreitet. Das in der geistigen Natur des Deutschen tief begründete Streben, den Ursprung der Dinge zu erkennen, darüber zu forschen und zu denken, wird sich dann mehr und mehr auch auf die Landesgeschichte richten und durch deren gründliche Bearbeitung wichtige Resultate für den Universalhistoriker und Staatsmann, für jeden denkenden Beobachter der Landes- und Bevölkerungsverhältnisse herbeiführen. Daß in den frühern Akten des geschichtlichen Drama's, dessen Schauplatz die Landveste zwischen der Weichsel und Oder war, den geistigen Mächten der slavischen Völker die Hauptrollen zugetheilt waren, kann von dem wissenschaftlichen sowohl, als von dem praktischen Standpunkte aus, das Interesse daran nur erhöhen; denn in beiden Rücksichten gehört eine genauere Kenntniß der slavischen Völkergeschichte zu den dringendsten, bisher nur zum großen Nachtheil unbefriedigten Bedürfnissen. Sodann aber spielen auch von frühesten Zeit an zwei der interessantesten Erscheinungen deutscher Geschichte in dieses Nachbarland hinein; es sind die Unternehmungen des deutschen Ordens vom Norden und die Verbreitung des städtischen Lebens, seiner politischen und industriellen Entwicklung vom Westen her. Auch können die Geschichten der sächsischen und brandenburgischen Herrscherhäuser und der deutschen, sowohl katholischen als evangelischen Kirche, des Hinblickes auf diese Nachbarländer nicht entbehren.



Wenn es demnach an subjectivem Interesse für das Archivwesen nicht fehlen kann, so soll hier versucht werden, eine Uebersicht der in der Provinz vorhandenen Gegenstände dieser Art, und insbesondere der zur Bildung des Provinzialarchivs vorhandenen Materialien zu geben.

Was die politische Geschichte des Landes betrifft, so sind die Staatsarchive der polnischen Republik an Rußland und resp. an das Königreich Polen übergegangen. Es kann kein Anspruch oder Hoffnung darauf gemacht werden, von den auf die Verwaltung der Centralbehörden, die Reichstage und Confoöderationen Bezug habenden Materialien etwas Erhebliches für ein Provinzialarchiv des preussisch gewordenen Polens zu gewinnen. Bei der Catastrirung der starosteilichen Güter, nach der zweiten Theilung im Jahre 1795, fand sich, daß bei denselben viele Gerechtsame, insbesondere auch die Grenzzüge mit den Nachbargütern strittig waren, zu deren Feststellung die Einsicht der primitiven Besigurfunden gewünscht werden mußte. Diese selbst oder doch die zuverlässigsten Nachrichten darüber, waren früher in den Akten des polnischen Staatsarchivs, der s. g. Kron:Metrique vorhanden. Der damalige königl. preussische Resident in Warschau, Geh. Legationsrath Böhlendorff, wurde deshalb requirirt, die Herausgabe aller Akten und Urkunden der Kron:Metrique zu bewirken, welche sich auf die Starosteien in dem von Preußen in Besitz genommenen Landestheile bezögen.

Durch denselben konnte aber diese Herausgabe nicht bewirkt werden, da das russische Gouvernement schon im verwichenen Frühjahr die Akten und Urkunden, aus allen Archiven, inclusive der Metrique von Warschau, nach Petersburg hatte bringen lassen. Die Auslieferung der Originalien hätte im Allgemeinen nie stattfinden können,

da ein für allemal angenommen war, daß nur legalisirte Extrakte gegeben werden dürften. Zwar hatte sich der Metricant Sowinski eine Sammlung von schriftlichen und gedruckten Beweis- und Aktenstücken angeschafft; er hatte aber selbige den Russen ebenfalls ausliefern müssen, so daß Nichts von diesen Papieren dort weiter existirte.

Bei den Grod- und Landgerichten fand sich zu den Zeiten der preussischen Besiznahme ein bedeutender Vorrath gerichtlicher Akten und Dokumente. Dieselben befinden sich gegenwärtig noch wohl erhalten in den beiden Grodarchiven zu Posen und Bromberg.

Das Posener Grodarchiv befindet sich bis jetzt in den dazu gemietheten massiven und sichern Lokalitäten des Franziskanerklosters daselbst. Es wurde bisher verwaltet durch die beiden vormaligen Grodregenten v. Czapliski und v. Tarczynski, von denen jedoch der Letztere im Jahre 1831 gestorben ist. Es ist noch nicht vollständig inventarisirt und geordnet.

Das Grodarchiv zu Bromberg, in einem gemietheten Lokale untergebracht, ist schon im Jahre 1820 vollständig geordnet, mit Repertorium versehen und unter die Verwaltung des Metrikanten Mekin gestellt.

Was die städtischen Archive betrifft, so ist besonders das der Stadt Posen sehr reichhaltig. Dasselbe enthält:

I. Die städtischen und Corporationsprivilegien mit dem dreizehnten Jahrhundert anfangend, die ältern größtentheils in lateinischer Sprache, das älteste von 1246.

II. Die geschriebenen Aktenbücher, bestehend aus rein geschriebenen und Conceptprotokollbüchern des Magistrats und Stadtraths, welche noch ziemlich vollständig vorhanden sind. Diese Bücher zerfallen in:

a. Acta consularia (Xiegi radzieckie) 120 Bücher;



b. Acta advocatialis et scabinalia (Xiegi wóytowskie) 111 Bücher;

c. Acta judicii banniti, 55 Bücher;

d. Acta criminalia, 65 Bücher;

e. Acta dispensatoria, 19 Bücher;

f. Acta administratoria, 12 Bücher;

g. Acta suburbiorum, 26 Bücher in 5 Abth.;

h. Acta trium ordinum, nämlich des Ordo consul, advocat. und jud. bannit. in 4 Büchern;

i. Acta castrensia oder des fori nobil., in 2 Büchern;

k. Acta judic. appellat. in 6 Büchern;

l. Acta testamentaria et pupillaria;

m. Rassenrevisionsbücher;

n. Dokumente der Bürgercorporationen (Xiegi bractio ohywatelskich mp. br. Kupieckiego, strzelniczego rekawiczniczego i. t. d.) 19 Bücher.

Außerdem sind noch theils in Büchern, theils in Fascikeln enthalten:

o. Verschiedene Dokumente, die Stadt und ihre Einwohner betreffend, Decrete, Cessionen und Verschreibungen;

p. Dokumente, die Geistlichkeit betreffend, in 6 Abtheilungen nach den Klöstern;

q. Dokumente der Hospitale in 7 Abtheilungen;

r. Dokumente wegen der zur Stadt gehörigen Dörfer, in 12 Abtheilungen;

s. Steuerbücher in 15 Abtheilungen;

t. Dokumente, die Juden betreffend;

u. Dokumente, betreffend die Reparatur des Rathshauses und der Balischeier Brücke;

v. Alte Eingaben an den Magistrat;

w. Liber statutorum Regni Poloniae;

x. Privilegia;

y. Ein Koffer mit Papieren.

III. Ist mit diesem Archive eine alte, jedoch nicht sehr vollständige Bibliothek, philosophischer, juristischer und medizinischer Werke verbunden.

Bei der Wiederbesitznahme der Provinz befand sich das städtische Archiv in der größten Unordnung, indem die zu demselben gehörigen Piecen ganz ungeordnet über einander gehäuft waren. Es wurde deshalb am 20. September 1821 dem Professor Cassius, und nach dessen Abgang den Professoren Muczkowski und Trojanski, der Auftrag erteilt, das Archiv zu ordnen und ein Repertorium desselben zu fertigen, welches Geschäft von ihnen im Jahre 1826 beendigt wurde.

Demnächst wurde ein städtischer Archivar, in der Person des Herrn Bekanowski, angestellt. Dieser ist aber im Jahre 1831 gestorben und hat das Archiv wieder in ziemlicher Unordnung, und ohne daß sich das Repertorium wieder auffinden ließ, hinterlassen. Gegenwärtig, im J. 1832, steht die Wiederbesetzung der erledigten Archivariatsstelle und eine neue Ordnung dieses Archivs bevor, und wird dasselbe auch zur wissenschaftlichen Benutzung geöffnet und eingerichtet werden.

Auch in kleinern Städten, z. B. in Bück, befinden sich ältere Raths- und Boytsbücher, Stadtprivilegien und ähnliche historische Dokumente, welche unter Aufsicht der Magistratualen stehen, sich jedoch größtentheils in einem sehr vernachlässigten Zustande befinden. Von Chroniken ist dem Referenten nur eine von der Stadt Meseritz bekannt, welche im 17ten Jahrhundert durch einen evangelischen Prediger in deutscher Sprache geschrieben, bis in die frühesten Zeiten hinaufgeht, und besonders die Kirchen- und Reformationsgeschichte der Stadt vollständig enthält. Sie befindet sich gegenwärtig in den Händen



des Grafen Eduard Raczyński. Es ist zu hoffen, daß durch die bevorstehende Einführung der Städteordnung, von welcher überhaupt ein höheres Interesse für das Gemeinwesen und eine bessere Ordnung der städtischen Angelegenheiten gehofft werden muß, auch die städtischen Archive eine bessere Fürsorge und Einrichtung erhalten werden, wie schon jetzt durch Anordnung der Regierungen dafür gesorgt ist, daß die städtischen Archivalien gehörig inventarisiert und aufbewahrt werden.

Was die Geschichte des Adels und der Landgemeinden betrifft, so weit es deren zu den Zeiten der polnischen Republik gab, so ist von denselben wohl überhaupt wenig in die öffentlichen Archive gekommen, und die darüber sprechenden Dokumente, insofern sie nicht etwa bei den Gerichtsbehörden verlautbart worden, nur in Privat- und Familien-Archiven. Jedoch dürfte es nicht unmöglich seyn, auch hiervon nach und nach eine interessante Auswahl von ausgestorbenen oder herabgekommenen Geschlechtern oder sonst aus Privathänden zusammen zu bringen.

Am reichhaltigsten sind die kirchengeschichtlichen Archivalien durch Aufhebung von Abteien, Klöstern, geistlichen Stiftungen und Einziehung der Kirchengüter.

#### A. Im Regierungs-Bezirk Bromberg.

##### 1. Archiv der Cisterzienser-Abtei Coronowo.

Diese Abtei hörte nach dem Tode des Abts v. Podzia Chrestowski auf, eine Klosterabtei zu seyn, und wurde im Jahre 1794 dem Official v. Scheinert zu Cammin als Official-Abtei verliehen. Das Kloster selbst wurde im Jahre 1819 aufgehoben; das Archiv desselben befand sich bis 1828 in Bromberg. Dasselbe ist in mehrfacher Beziehung von entschiedenem Werth, theils seiner Vollständigkeit, theils der wichtigen Data für die allgemeine Landesgeschichte, theils endlich der Bedeutung wegen, welche

seine Dokumente für die Urkundenlehre im Allgemeinen haben. Den Hauptbestandtheil dieses Archivs bilden mehr als zweihundert auf Pergament geschriebene Urkunden, von denen die Hälfte dem 13ten und 14ten Jahrhundert angehört. Die beiden ältesten sind die Bestätigung des Decems von den Natler Gütern für dieses Kloster, von Fulco, Erzbischof zu Gnesen, de 1234; und eine Bulle des Papstes Gregor IX. von 1235, wodurch diesem Kloster die Erlaubniß ertheilt wird, seine Stifter und andere Glaubensgenossen im Kloster zu begraben.

## 2. Archiv des Karmeliter-Klosters zu Bromberg.

Die Säkularisation geschah schon vor dem J. 1806; die Aufhebung selbst erfolgte aber erst im Jahre 1816, worauf auch das Klosterarchiv in das Regierungsgeschäftsgebäude translocirt wurde.

Unter seinen Archivalien befinden sich siebenzehn Pergamenturkunden aus dem 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert, welche theils von den Vergünstigungen handeln, die dem Kloster durch die Landesregenten bewilligt oder bestätigt sind, theils aus päpstlichen Bullen bestehen. Die älteste ist die Bulle des Papstes Innocenz IV. von 1244, über die Erektion des Klosters.

## 3. Archiv des Franziskaner-Klosters Inowracław.

Dieses Kloster wurde im Jahre 1819 aufgehoben und das Vermögen der Stadt Inowracław zu Schulzwecken übereignet. Das Archiv blieb anfänglich in Inowracław. Dasselbe ist in seinem gegenwärtigen mangelhaften Zustande durchaus von eigentlichen Urkunden entblößt, und besitzt nur eine Reihe von Aktenstücken, welche höchstens bis in das siebenzehnte Jahrhundert hinaufreißt.



chen. Dieser Mangel wird aber einigermaßen ersetzt, durch eine in diesem Archiv befindliche Handschrift von 1686, welche sub rubro

„*liber magistralis conventus Iunivratislaviensis*“ des Klosters frühere Ereignisse auf 843 Foliosseiten bespricht, und manches Historische aufbewahrt.

Es stammt von dem damaligen Guardian Joseph Winascki.

Die vorstehend aufgezählten drei Klosterarchive, welche durch den Professor Schottky, früher in Posen, wo er auch eine, jedoch nur einen Jahrgang hindurch fortgesetzte Zeitschrift unter dem Titel: *Vorzeit und Gegenwart*, bei Munk 1823, mitunter schätzbaren landesgeschichtlichen Inhalts, herausgab, und durch den Referendar Salkowski inventarisiert sind, werden in dem bei der Königl. Regierung in Posen angelegten Provinzialarchiv aufbewahrt, und sind dort in dem Maasse, wie die Archive des Staats überhaupt vom litterarischen Publikum benutzt werden dürfen, zugänglich. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß zu dieser Benutzung die Kenntniß der polnischen Sprache eine unerläßliche Bedingung ist, indem, wenn auch nicht die ältesten, doch die Mehrzahl dieser Dokumente, in dieser Sprache abgefaßt ist. —

#### 4. Das Dominikanerkloster in Znin

wurde im Jahre 1818 aufgehoben; das Archiv desselben, welches noch ein päpstliches, ein erzbischöfliches und ein Königl. Dokument aus den Jahren 1588, 1596 und 1597 enthält, ist von Bromberg, jedoch nur theilweise, im J. 1828 nach Posen translocirt, und in dem bei der dortigen Regierung befindlichen Archivschrank niedergelegt.

5. Die Augustiner canonici regulares lateranenses, besaßen eins ihrer bedeutendsten Klöster zu Tzemeszno,

zwischen Gnesen und Inowraclaw, dem ein, zuletzt durch den Titel eines Bischofs in partibus (zu Kronopolis) gezehrter Abt vorstand, und welches 11 Mitglieder zählte.

Durch die eigenthümliche Verfassung dieses Ordens, — er hatte weder einen Provinzial, noch Visitator, noch einen besondern Ordensgeneral, sondern der jedesmalige Papst, als praepositus des Collegiatstifts ad Sanctum Johannem zu Rom, nahm die Funktionen des Ordensgenerals wahr, — stand derselbe in beständiger enger Verbindung mit Rom, und diese Verbindung scheint ein vorzügliches wissenschaftliches Interesse bei demselben befördert zu haben. Außer dem eigentlichen Archiv dieses Klosters findet sich in demselben eine, für die Landesgeschichte sehr wichtige, und allgemein werthvolle, litterarische Schätze enthaltende Bibliothek, welche hauptsächlich durch einen italienischen Abt vor etwa 150 Jahren gegründet seyn soll. In derselben befinden sich:

- a) 281 lateinische Handschriften;
- b) 136 schätzbare ältere Ausgaben von Classikern;
- c) 153 italienische, spanische und französische Bücher;
- d) 181 vermischte Werke, hauptsächlich juridischen und philosophischen Inhalts;
- e) 25 lateinische Werke über die Geschichte Polens;
- f) 97 in polnischer Sprache geschriebene Werke;
- g) 310 vermischte Werke;
- h) 2149 theologische Werke.

---

3332 Werke zusammen.

Die Aufhebung des Klosters ist jetzt noch nicht erfolgt. Die Bibliothek, wiewohl manches daraus entwendet ist, befindet sich noch in ziemlichem Zustande. In derselben befindet sich Vieles von archivalischem Werth und auch mehrere Incunabeln, —



6) Das Kloster desselben Augustiner:Ordens zu Bisset, wurde schon in der frühern russischen Regierungsperiode aufgehoben, als die Provinzialbehörde für die geistlichen Sachen des dortigen Distrikts die westpreussische Regierung das Landes:Justiz:Collegium zu Marienwerder war, während jetzt, in Folge der Ressort:Veränderung von 1808, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, als Landespolizeibehörde, diese Geschäfte übergegangen sind. Das Archiv dieses Klosters ist bis auf die, auf das Kloster selbst und dessen Verfassung sich beziehenden Urkunden, welche noch in der reponirten Registratur zu Marienwerder sich befinden, verloren gegangen. Einige Grodacken sollen sich noch beim Propst Myski in Bisset befinden.

7. Ebenso wurde das Jesuiten:Kollegium zu Bromberg in der frühern preussischen Zeit von der Regierung zu Marienwerder aufgehoben. Das Archiv desselben scheint jedoch an die Edukationskommission in Warschau übergegangen zu seyn. Wenigstens ist dieselbe von der frühern westpreussischen Regierung ersucht, dem Procurator der westpreussischen Jesuiten:Collegien, Leopold Hübner, diejenigen Dokumente, welche die dortigen Jesuiten:Collegien betrafen, zu extradiren. Ob und wie weit dieser Requisition Genüge geleistet worden, ist nicht zu ermitteln.

8. Das Kollegiatstift zu Ezeanikaw ist, weil die Fonds desselben, zur Erhaltung der fundirten Canonikate nicht zureichten, schon lange in der Wirklichkeit eingegangen, und an Stelle der frühern Kapitularen ein Propst mit mehreren Vikarien angestellt. Indessen führt die Kirche noch immer den Namen einer Kollegiatkirche, und das Kirchenarchiv enthält zugleich die Archivalien des in sich aufgelösten Kollegiatstifts.

Außer dem vorerwähnten Augustinerkloster zu Erzmieszno existiren noch 12 Mönchs- und 3 Nonnenklöster von verschiedenen Ordensregeln, über deren Archivalien jedoch bis jetzt keine Ermittlungen angestellt sind, im Bromberger Bezirk.

Die Domkirche in Gnesen besitzt ein Archiv und eine Bibliothek, welche unter den erzbischöflichen Behörden stehen. Bis jetzt ist nicht bekannt geworden, daß die, selben Gegenstände von historischem Werthe enthielten.

Außerdem enthält der Regierungs-Bezirk Bromberg 112 evangelische und 230 katholische Kirchen und Bethäuser. Die erstern sind größtentheils in zu neuer Zeit entstanden, als daß bei denselben historisch wichtige Archivalien vermuthet werden könnten. Dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, daß bei der katholischen Kirche sich hin und wieder Dokumente von historischem Werthe vorfinden, welche indessen ohne Vereisung der betreffenden Kirchen-Gemeinden nicht benutzt werden können. Auf diesem Wege sind auch die vorerwähnten Klosterarchive und Bibliotheken meistentheils zugänglich, da die Klosterherren kein Interesse bei ihrer Geheimhaltung haben und eine allzuängstliche Besorgniß wegen ihrer Erhaltung selten statt findet.

## B. Im Regierungs-Bezirk Posen

war die Zahl der Klöster und geistlichen Stiftungen, welche fast sämmtlich eine, wenn auch nur geringe Anzahl von Dokumenten bei sich aufbewahrten, noch bedeutender.

Nachdem bereits funfzehn Klöster seit den Zeiten der ersten preussischen Besitznahme aufgehoben sind, existiren noch 20 Mönchs- und 4 Nonnenklöster. Der ursprüngliche Bestand war folgender:

### I. Bern:



I. Bernhardiner: Orden. 8 Mönchsklöster und 1 Nonnenkloster. Davon sind aufgehoben das Nonnenkloster in Posen und die Mönchsklöster in Zirke, Kosten, Fraustadt und Rozmin. Es bestehen noch die Mönchsklöster in Posen, Graetz, Kobylin und Ostreżew.

II. Franciskaner: Orden. 4 Mönchsklöster und 1 Nonnenkloster. Aufgehoben sind die Mönchsklöster in Posen und Obornik; es bestehen noch das Nonnenkloster in Schrimm und die Mönchsklöster in Schrimm und Grabow.

III. Reformaten: Orden. Hatte keine Nonnenklöster. Es sind aufgehoben die Mönchsklöster in Posen und Rawicz; dagegen bestehen deren noch zu Samter, Bożnik, Kurnik, Storchnest und Górczen.

IV. Dominikaner: Mönchsklöster bestehen noch in Posen und Bronke; aufgehoben ist das in Schroda und Kosten.

V. Benediktiner bestehen noch das Mönchskloster in Lubin und das Nonnenkloster in Posen.

VI. Cisterzienser bestehen noch Mönchsklöster in Bledzewo, Paradies, Priment, Obra und Olabok, und das Nonnenkloster in Owinsk.

VII. Philippiner: Mönche in Gostin.

VIII. Trinitarien: Mönche in Krotoszyn.

IX. Carmeliter: Mönchsklöster; zwei aufgehoben zu Posen.

X. Katharinen: Nonnen in Posen.

XI. Theresien: Nonnen in Posen.

Im Ganzen also 16 bestehende, 23 aufgehobene, in Summa 39 Klöster.

Was nun das Archivwesen dieser Klöster, insoweit Nachrichten darüber vorliegen, betrifft, so besaß:

1) Das aufgehobene Trinitarien-Kloster zu Krotoszin einen reichen Schatz von Urkunden und Büchern. Die erstern sind von dem Regierungs-Referendar Salkowski nach ihrem Inhalte geordnet und in dem Archivschrank der Königl. Regierung niedergelegt. Größtentheils sind dies ältere, auf die Ordensverfassung und die Klosterbesitzungen sich beziehende Dokumente.

Die Klosterbibliothek, deren Katalog in den Akten der Königl. Regierung zu Posen vorhanden ist, befindet sich in der Klosterkirche zu Krotoszin auf dem Chor.

2) Von dem aufgehobenen Bernhardiner-Kloster zu Rozmin, sind nur noch zwei Archivalien vorhanden.

Das eine betrifft ein, auf die Herrschaft Rozmin locirtes Kapital; das andere ist ein in Pergament gebundenes und mit No. XXII. versehenes Buch, welches eine Chronik dieses Klosters enthält und in der Regierungs-Registratur aufbewahrt wird.

Die Klosterbibliothek befindet sich in der ehemaligen Klosterkirche zu Rozmin und ein Katalog derselben in der Königl. Regierung zu Posen.

3) Das aufgehobene Dominikanerkloster in Schroda besaß Dokumente über die Stiftungen und Besitzungen des Klosters. Diese werden vorläufig von dem nach Wrenke versetzten Prior des Schrodaer Klosters Zmudowicz aufbewahrt, der die Fundations-Seelenmessen gegen den Zinsgenuß der Kapitalien zu lesen hat.

4) Von dem aufgehobenen Franziskaner-Kloster zu Obernitz ist nur nachträglich von dem Provinzial-Bikar Weierczyk ein Archivale ermittelt, nämlich ein Buch, welches Abschriften von den Dokumenten über die Grundstücke und Capitalien des Klosters enthält und gegenwärtig



tig bei der Königl. Regierung zu Posen aufbewahrt wird.

5) Ueber den Verbleib der Urkunden des aufgehobenen Bernhardiner; Mönchklosters zu Kosten constirt ebenfalls nichts; die Bibliothek ist dem weltgeistlichen Seminar überlassen.

6) Eben so wenig ist über den Verbleib der Urkunden des aufgehobenen Bernhardiner; Mönchklosters zu Fraustadt auszumitteln; die Bibliothek desselben befindet sich noch in der Klosterkirche.

7) Die Stiftungsurkunde des Bernhardiner; Klosters in Zirke und der Katalog der in der Bibliothek vorhanden gewesenen Bücher befinden sich bei der Königl. Regierung zu Posen. Das Mobilienvermögen und die Bibliothek sind bei der Aufhebung dem Ordens;Provinzial zur Vertheilung unter die übrigen Klöster des Ordens überlassen.

8) Bei der Aufhebung des Reformaten; Klosters in Rawicz sind die Mönche in das Kloster bei Goerchen versetzt und ihnen das Mobiliare mit der Bibliothek überlassen worden. Ueber die in der letztern befindlichen Bücher ist ein Katalog bei der Königl. Regierung zu Posen.

9) Das aufgehobene Kloster der unbeschuhten Karmeliter ad St. Josephum zu Posen hat ohne Zweifel Urkunden und Bücher besessen; jedoch ist bei dessen früher erfolgter Aufhebung nicht darauf geachtet, und jetzt sind dieselben nicht mehr zu ermitteln.

10) Bei der ebenfalls früher erfolgten Aufhebung des Reformaten; Klosters zu Posen sind die bei der Klosterkirche zurückgebliebenen Conventualen im Besiz der Litteralien und Bibliothek verblieben. Bei dem im Jahre 1828 erfolgten Ableben des letzten Conventua-

len, ist der ganze Nachlaß zur Disposition der erzbischöflichen Behörde gestellt.

Außerdem sind neuerdings, im Jahre 1824, 4 Klöster zu Posen, Behufs Einrichtung der Krankenanstalt der grauen Schwestern, aufgehoben. Die Dokumente über die Besitzungen und Capitalien derselben sind zu den Aufhebungs-Akten genommen. Was die übrigen Bücher und Litteralien betrifft, so sind:

11) Die des beschuheten Carmeliter-Mönchs-Klosters ad corpus Christi unter Leitung des städtischen Polizei-Directorii, welches dieselben von dem Prior Fortunatus Elsner entnahm, durch den Professor Muszkowski zu Posen geordnet, in ein besonderes, vor Feuer-gefahr schützendes Gelaß, in dem Gebäude des aufgehobenen Klosters, und der Schlüssel von demselben in der Magistrats-Registratur niedergelegt. Das Verzeichniß der Bücher befindet sich bei dem Gymnasial-Direktor zu Posen. Die Bibliothek ist nicht sehr reichhaltig, da die frühere vorzüglichere bei dem Brande im Jahre 1798 zerstört worden ist.

12 — 14) In den aufgehobenen Klöstern der Bernhardiner, Theresien- und Catharinen-Nonnen, sind dagegen, außer den erwähnten, das Vermögen betreffenden, keine Archivalien vorgefunden.

15) Die Archivalien des neuerdings aufgehobenen Franziskanerklosters zu Posen sind noch nicht weiter untersucht.

Die Inventarienstücke, folglich auch die Archivalien der noch im Departement Posen bestehenden 3 Klöster, so wie deren Bibliotheken, sind in Großherzoglich-Warschauer Zeit, im Jahre 1810, wiewohl sehr oberflächlich, unter Unordnung der damaligen Präfecturen aufgenommen, ohne daß jedoch eine genauere Fürsorge für



deren Aufbewahrung eingetreten wäre, als eine allgemeine Untersagung, irgend Etwas davon abhanden kommen zu lassen. In archivalischer Hinsicht dürfte das Bernhardinerkloster in Graeg, das Reformatenklöster zu Boznik, das desselben Ordens zu Goerchen und das Cisterzienserkloster zu Paradies die bedeutendsten seyn. Das letztere ist in der Aufhebung begriffen und werden alsdann die Archivalien desselben in das im Regierungsgeschäftsbäude zu Posen eingerichtete Provinzial-; Landes-Archiv gebracht werden.

Die Pfarrkirche zu Schrimm besaß eine Bibliothek, worin sich auch einiges historisch Interessante befand. Der Stadtrath hat dieselbe unentgeltlich zur Disposition des Staats gestellt und ist davon ein Theil zur Aufnahme in die Königl. Bibliothek zu Berlin, ein Theil zur Gymnasial-Bibliothek in Posen gelangt, und ein zu beidem nicht geeignet befundener Theil wird noch unter Aufsicht des Landrathamts in Schrimm aufbewahrt.

Ueber die Kirchenarchive der 388 katholischen und 70 evangelischen Kirchen im Regierungs-Bezirk Posen, so wie der in mannigfacher Beziehung für die Landesgeschichte so wichtigen Judengemeinden und der sieben reformirten (böhmischen) Unitätsgemeinden liegen keine Nachrichten vor.

Ohne Zweifel die wichtigsten Archivalien über die Kirchengeschichte des Landes enthält aber das erzbischöfliche Domarchiv zu Gnesen. Das hohe Alter der Bischümer zu Gnesen und Posen, die früheren Verhältnisse derselben zu Magdeburg und Mainz, so wie zu den westpreussischen und pommerschen Bischöfen, die bedeutende politische Stellung, die der Erzbischof von Gnesen in der polnischen Republik einnahm, alles dieses läßt annehmen, daß das Domarchiv die wichtigsten historischen Dokum.

mente in sich schließt, und daß es in vielen Fällen die Fäden enthalten und nachweisen wird, wodurch die in den einzelnen Klosterarchiven enthaltenen Nachrichten über die Kirchengeschichte des Landes in Zusammenhang zu bringen sind. Das Archiv zu Gnesen ist jedoch mehrfach ein Raub der Flammen, der Bürgerkriege und des Feindes geworden. Einzelne Theile davon sind nach Krakau, nach Warschau und zuletzt von den Schweden mitgenommen worden.

Durch eine Kenntniß der in diesen sämtlichen Geschichtsquellen enthaltenen Nachrichten, in Verbindung mit den sonstigen Requisiten eines solchen Studiums, würde es bald möglich werden, ein helleres Licht über die polnische Kirchen- und Kulturgeschichte zu verbreiten, als es bei Begierski, Rang, Hartknoch, Vandke, Podczaszynski und andern Schriftstellern über diese Materien bis jetzt zu finden war. Auch unbedeutend scheinende Denkmale gewinnen oft in der Zusammenhaltung mit andern Quellen der Forschung einen unerwarteten Werth, und lassen Punkte und Zusammenhänge wiederfinden, welche dem Bewußtseyn der Geschichte schon entrückt waren. Es kann deshalb nicht sorgfältig genug darauf geachtet werden, daß diese Ueberlieferungen, größtentheils aus sehr entfernter und unserm forschenden Auge noch wenig aufgehellter Vorzeit, mit der größten Sorgfalt gesammelt und aufbewahrt werden.

---

Das Angeführte wird hinreichen, um erkennen zu lassen, daß es der Provinz Posen keinesweges an zahlreichen und wichtigen Geschichtsdenkmalen gebricht, welche sich zur Niederlegung in ein Provinzial-Archiv eignen. Ohne Zweifel haben die verheerenden Kriege der Repu-



blik mit dem deutschen Orden, den schwedischen Königen und den russischen Czaaren, so wie die innern Unruhen, unter denen auch diese Gebietstheile zu leiden hatten, Vielem, der Aufbewahrung und Erinnerung Würdigen, Zerstörung und Vergessenheit gebracht; allein auch das noch Ueberbliebene wird hinreichen, ein umfassendes und genaues Bild der frühern Landesverhältnisse, eine lebensreiche Darstellung der geschichtlichen Ereignisse daraus zusammenzustellen, und der Sammlung desselben einen historischen Werth zu sichern.

Würde der Plan so weit ausgedehnt, mit der Urkundensammlung eine, hauptsächlich aus den Büchern der Klöster zusammenzustellende Bibliothek, und die Aufbewahrung künstlerischer Geschichtsdenkmale zu verbinden, so würde ein solches historisches Museum auch dem Dilettanten genußreiche Anschauung gewähren, und eine erfreuliche, sich und die Anstalt ehrende Theilnahme dafür im Publikum sich schnell verbreiten. Mit großem Eifer haben sich in den übrigen Provinzen des Staats Gesellschaften der Geschichtsfreunde gebildet, die, für die Erforschung und Bearbeitung der Landesgeschichte bemühet, sich der Erhaltung und Vereinigung der Geschichtsdenkmale annehmen, sich die gesammelten Nachrichten durch Mund und Brief und in periodischen Zusammenkünften mittheilen, und für die Verbreitung des Wichtigern durch den Druck sorgen. Mag immer bei den meisten solcher Geschichtsfreunde und Forscher der gute Wille größer seyn, als die Kenntnisse und Fähigkeiten — dennoch tragen diese harmlosen Bestrebungen wesentlich bei, die Menschen zu bilden und zu veredeln und die Sache selbst zu fördern. Doppelt muß die Entstehung eines solchen Vereins in der Provinz Posen gewünscht werden, wo leider der deutsche Theil der gebildeten Welt, noch

allzuwenig mit den Landesverhältnissen bekannt ist, und dessen Verknüpfung mit denselben durch wesentliche Interessen in jeder Hinsicht zu wünschen wäre. In einem gewissen Sinne kann behauptet werden, daß die größte moralische Kraft eines Landes in den Kennern seiner Geschichte und seiner Interessen beruhe.

Was die künstlerischen Geschichtsdenkmale betrifft, so sind deren in Gnesen, Kruswic (beides ehemalige Residenzstädte), Erzemeszno, Bromberg und Posen, und an andern Orten vorhanden, und es dürfte nicht sehr schwierig seyn, eine interessante Sammlung davon zusammenzubringen.

Die durch Nachgrabungen gefundenen Gegenstände sind früher an den Professor Büsching zu Breslau gesendet, weil der Plan vorlag, dieselben mit den schlesischen Alterthümern zu vereinigen.

Jedoch schien es kaum zu rechtfertigen, dergleichen Denkmale der Provinz, für welche sie den größten Werth haben, zu entziehen, und die Geschichtsdenkmale derselben noch länger in zerstreutem Zustande der Zufälligkeit zu überlassen.

Der für die Interessen der Provinz eben so sehr, als für die allgemeinen Staatszwecke unermüdlich wirksame Ober-Präsident Flottwell hat deshalb schon seit seinem Eintreten in diesen Geschäftskreis auch dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit und erhaltende Fürsorge zu Theil werden lassen, und ist es durch seine Fürsorge gegenwärtig dahin gebracht, daß die sämmtlichen zur Disposition des Staats stehenden Archivalien der Provinz in einem in dem Regierungs-Geschäftsgebäude zu Posen eingerichteten Provinzial-Archiv vereinigt werden. Wenn auch der Inhalt desselben, insofern es einen bedeutenden Ansehenspunkt für historische Forschung bilden soll, und



wenn es mit den übrigen Provinzial-Archiven des preussischen Staats verglichen wird, — vorerst noch etwas dürftig erscheint, so ist dadurch doch die Grundlage erlangt, woran sich die der Aufbewahrung und Aufmerksamkeit würdigen Gegenstände nach und nach anreihen werden, und wodurch eine Benützung des auf diesem Wege Gesammelten herbeigeführt werden kann.

Zu süd-preussischen Zeiten ist Nichts für das Archivwesen dieses Landes geschehen. Weder beim Publikum, noch bei den Gelehrten fand sich in jener so tumultuarischen, in der praktischen Sphäre nur auf das unmittelbare Interesse und in der Sphäre der Intelligenz auf Abstractionen gerichteten Periode ein Sinn dafür; wie hätte das Gouvernement darauf kommen sollen? Das Großherzoglich Warschausehe Gouvernement, wiewohl überall Aufklärung und Bildung, als seine Absichten im Munde führend und an großen Worten reich, nahm von allen Besteuerungs-Objecten und Hülfsmitteln kriegerischer Zwecke, wenig aber von den Geschichtsdenkmälern Kenntniß, und hatte keine Fonds auf deren Erhaltung und Benützung zu verwenden. Bedenkt man, wie dasselbe, während der kurzen Existenz dieses Staats, fortwährend durch die unabweisliche Anforderung übermäßiger Leistungen in Anspruch genommen und an der Wirksamkeit im Innern gehemmt wurde, so kann demselben ein Vorwurf daraus kaum gemacht werden. Den glücklichern gesicherten Zeiten der preussischen Regierung ist es vorbehalten geblieben, mit einem Institut dieser Art hervorzutreten, und daran das historische Interesse der Einwohner zu fesseln und zu gewinnen. Seit der Zeit ist durch die preiswürdige Liberalität eines Privatmannes ein bedeutendes wissenschaftliches Institut zu Posen entstanden, welches den wissenschaftlichen Bestrebungen der Einwohnerschaft

reiche Hülfsmittel darbietet, und besonders das Studium der Landesgeschichte zu befördern geeignet ist. Der Graf Eduard Raczyński hat mit fürstlicher Freigebigkeit in der Stadt Posen eine mit einem trefflichen Gebäude versehene Bibliothek gestiftet und der Stadt Posen geschenkt, und dieselbe mit den nöthigen Mitteln zur Verwaltung und fernern Bereicherung versehen. Wenn auf diese Weise die litterarischen Hülfsmittel des Geschichtsstudiums herbeigeschafft sind, so hat dagegen das Provinzial-Archiv die authentischen Geschichtsdenkmale zu vereinigen. Wird für beide in diesem Sinne und mit den gehörigen Hülfsmitteln fortgewirkt, so wird Posen auch hierin hinter andern Provinzial-Hauptstädten nicht mehr zurückstehen.

Die Archive der einzelnen Corporationen und Institute, wie z. B. die Archive des Bisthums und der Stadt Posen und der übrigen Städte der Provinz, werden durch die Einrichtung dieses Provinzial-Archivs nicht berührt, insofern sie es nicht selbst etwa wünschen, an dasselbe ihre Archivalien abzugeben, welches besonders bei den kleinern und ärmern Städten zu wünschen wäre, denen es an den nöthigen Mitteln zur sorgfältigen Aufbewahrung, welche durch die höhern Staatsbehörden wiederholt empfohlen und gefordert ist, gebricht.

Die Grodarchive dagegen sind ebenfalls lediglich der Disposition des Staats unterworfen, und fallen deshalb, insofern ihre praktischen Zwecke für die Gerichts-Verhörden nicht ihre Absonderung nöthig machen, mit dem Provinzial-Archiv zusammen.

Geschrieben im September 1832.

---



## II.

### Die Dynasten von Braunschorn.

Von dem Regierungs-Assessor Engelmann in Trier.

---

Die Geschichte jener Dynastenhäuser, die bei Entwicklung der Territorial-Verhältnisse in Deutschland ihre Personen, wie ihre mehr oder minder bedeutenden Stammgüter von der Landeshoheit mächtigerer Reichsfürsten unabhängig erhielten, bis mit der Umwälzung der Reichsverfassung überhaupt ihr Daseyn endete, bleibt trotz ihres Mangels an großartigen Ereignissen, ihrer untergeordneten Bedeutung für den Gang und die Gestaltung des Ganzen, doch von Wichtigkeit für die ältere Specialgeschichte der Länder, denen ihre frühern Besigungen nunmehr einverleibt sind. Ihre Zahl war in älterer Zeit unendlich größer, Viele erloschen schon früh, und ihre Güter halfen die Gebiete der benachbarten weltlichen und geistlichen Großen oder anderer verwandter Freiherrnengeschlechter vermehren; aber die Vollständigkeit der historischen Darstellung des Landes und seiner Regenten erfordert immer auch einen Blick auf jene längst vom Schau-

platz abgetretene Familien, und erhebt die Zusammenstellung der freilich oft nur dürftigen Nachrichten über sie zu einem gewiß nicht unwesentlichen Beitrage zur genauern Kenntniß der frühern Zustände des Landes.

Nirgend fast im deutschen Reiche waren die Territorial-Verhältnisse verwickelter und griffen mannigfacher in einander, als in den beiden Rheinischen Kreisen, und namentlich in den Ländern zu beiden Seiten der Mosel bis zu deren Ausfluß in den Rhein, wo neben den größern Gebieten der Kurfürsten zu Trier, Köln und Pfalz, die freien Güter, Burgen und Rechte der Grafen; und Freiherrenhäuser der Eifel und des Hunsrückens des vaterländischen Geschichtsforschers Aufmerksamkeit verdienen. Die Geschichte des auf dem rechten Moselufer gelegenen Theils der preußischen Rheinlande muß daher auch den Besitzungen des wild- und rheingräflichen, so wie für die ältere Zeit des raugräflichen Geschlechts, der hintern und vordern Grafschaft Sponheim, dem reichsunmittelbaren Gebiete des Hauses Metternich und Anderer, so wie den dem reicherritterschaftlichen Verbande angehörigen Gütern der Familien von Dalberg, Ingelheim, Degenfeld, Koppenstein, Leyen, Elz u. a. m., welche die Lande Trier, Pfalz, Hessen-Rheinfels, vielfach berührten und durchschnitten, einen nicht unbedeutenden Abschnitt widmen, der in politischer, wie in rechts-historischer Hinsicht, eines höhern Interesse keinesweges entbehrt.

Seit längerer Zeit schon erscheint dies ergiebige und gewiß mit reicher Ernte lohnende Feld aller historischen Bearbeitung beraubt, und sein nie mit sonderlichem Fleiß betriebener wissenschaftlicher Anbau ist hinter dem in andern, an sich minder begünstigten Gegenden unseres Staats weit zurückgeblieben. Um so wünschenswerther, wenn einmal die zum Theil nur dürftigen Materialien benutzt,



mit neuen vermehrt und zur künftigen Darstellung des Ganzen vorbereitet werden; möchte die Kenntniß der kleinern Territorien und ihrer Besizer, der des Trierischen, des Pfälzischen, deren Quellen schon etwas reichlicher fließen, nur erst einigermaßen gleich kommen, möchte nur verzeichnet und bekannt gemacht werden, was dem Untergange bis jetzt glücklich entgangen ist, auf daß nicht immer dichteres Dunkel sich allmählig über diesen Theil der Kunde vaterländischer Vorzeit lagere, je weiter er sich dem Blicke der Zeitgenossen entrückt! Es gehört nun einmal zur vollständigen Darstellung unserer ältern Geschichte, die, wenn nicht Lücken entstehen sollen, überall gleichmäßigen Anbau verlangt, und bringt die Forschung vielleicht auch in mancher Hinsicht eine nur unbefriedigende, geringfügige Ausbeute, so darf die Wissenschaft doch wenigstens durch Offenlegung des Vorhandenen den Nachweis fordern, daß der Boden erschöpft und ein Mehreres nicht zu hoffen ist. —

In der Ueberzeugung, daß, wo Keiner spendet, um so eher auch ein geringer Beitrag zur ältern Geschichte der kleinern unabhängigen Gebiete, die seither fast verwaist erschien, willkommen ist, folgt hier für jetzt eine Zusammenstellung der über das Dynastengeschlecht von Braunschorn uns aufbewahrten Nachrichten, das einst auf dem rechten Moselufer ansehnliche Besitzungen hatte, welche später u. a. die Gräflich Metternichsche Herrschaft Beilstein bildeten, aber zu früh erlosch, und im Ganzen zu wenig bedeutend auftrat, oder doch zu selten Kunde seines Wirkens hinterließ, als daß seine Geschichte ein höheres Interesse für sich in Anspruch nehmen könnte. —

---

Die Feste Braunschhorn, längst zerstört, und nur in dürftigen Trümmern noch sichtbar, lag auf dem Hunsrück, im Kreise St. Goar,  $2\frac{1}{2}$  Meilen von der Kreisstadt u.  $1\frac{2}{3}$  M. von der Stadt Simmern entfernt, auf dem Wege zwischen beiden Städten; ihren Namen bewahrt noch das nahe gelegene, früher zu ihr gehörige Dorf Braunschhorn, das vor der französischen Occupation einen Bestandtheil der Herrschaft Veitstein bildete. Unfern desselben erblickt man in einem mit dem Dorfe Dudenrode gemeinschaftlichen Waldbezirke des früher Pfalz-Simmerschen Dorfes Bubach, die Burg genannt, die Reste einer alten Befestigung von etwa 200 Fuß im Durchschnitte, mit zwei Gräben und einem hohen noch erkennbaren Walle.<sup>1)</sup>

Weder von dieser, noch von der Entstehung und den ersten Besitzern der Burg Braunschhorn findet sich irgend eine Nachricht. Schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts benannte sich von ihr ein edles Geschlecht, das dem freien Herren (Dynasten-) Stande angehörte; ein Beweis, daß die Burg damals bereits erbaut war, da die Edeln jener Zeit eher von einer ihrer Festen den Namen annahmen, als den bereits geführten einem neuen Baue gaben. Wahrscheinlich lagen in dieser Gegend, wo der Moselgau an den Trachirgau anstieß, die Stammgüter jenes Geschlechts, das auf Braunschhorn seinen frühesten Wohnsitz hatte; von hier aus mochte es seine Besitzungen allmählig bis über die Mosel in den Eifelgau ausdehnen, und späterhin wohl gar seine Stammburg verlassen, die in der Folgezeit zur Pfalzgrafschaft gehörig erscheint.

---

<sup>1)</sup> Vergl. Widder, Beschreibung der Kurpfalz. Bd. III. S. 490.



Alle vorhandenen Nachrichten zeigen uns die Herren von Brunshorn unter den angesehensten Rheinischen Freiherren, stets mit den Worten nobilis oder dominus bezeichnet, bald im Gefolge oder am Hoflager der Pfalzgrafen oder der Erzbischöfe von Köln und Trier, ihrer Lehnsherren, bald als Vermittler und Schiedsrichter in den Streitigkeiten der benachbarten Grafen und Herren. Ob sie von den Grafen des Moselgaues, in welchem ihre Burg belegen, entsprossen gewesen, oder woher sonst ihr Ursprung zu leiten, läßt sich bei dem gänzlichen Mangel an Nachrichten weder nachweisen, noch mit einiger Wahrscheinlichkeit conjecturiren; <sup>2)</sup> sie treten zu früh vom Schauplatze ab, und die Quellen fließen hier überhaupt zu trübe und selten, um über ihre nähern genealogischen Verhältnisse einen klaren Blick zu gestatten. Genug, sie besaßen ein bedeutendes Grundgebiet, durch manche Lehen der benachbarten Fürsten vermehrt, und würden gewiß, hätten sie länger geblüht, gleich den Geschlechtern, denen ihr Nachlaß anheimfiel, in den Reihen der unmittelbaren Herren und Grafen des Reichs sich erhalten und befestigt haben.

Nur wenige Urkunden lehren uns die Reihe der edlen Herren von Brunshorn kennen, lassen jedoch bei meist nur gelegentlicher Erwähnung nicht selten selbst ihre verwandtschaftlichen Beziehungen unter einander ungewiß.

---

<sup>2)</sup> Ein neues Feld für Conjecturen öffnet hier Regino, der in Chron. ann. ad 897 erzählt, König Zuentibold habe Odoacar, den Grafen des Moselgaus, und die Grafen Stephan, Gerhard und Matfried ihrer Besitzungen beraubt, und diese unter seine Getreuen vertheilt. Es dürfte überhaupt eine undankbare Mühe seyn, in das Dunkel solcher genealogischen Fragen Licht verbreiten und über den Bereich unserer historischen Kunde hinaus, im Gebiet der Sage oder gar der Vermuthung, beachtenswerthe Resultate finden zu wollen.

Zuerst kommt Ulrich von Brunshorn als Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Arnolds von Köln für das Kloster Brauweiler vom J. 1140 vor.<sup>3)</sup> Vielleicht ist er derselbe Ulricus de Bruneshorn, dessen eine Urkunde Erzbischof Hillin's von Trier vom J. 1160 erwähnt;<sup>4)</sup> vielleicht war dies sein Sohn. Unbezweifelter sein Sohn war Heinrich von Brunshorn, welcher im J. 1154 in der den Tausch des Schlosses Nassau betreffenden Urkunde ausdrücklich unter den freien Herren des Trierischen Landes aufgeführt wird.<sup>5)</sup> Im J. 1189 war Wilhelm (Werner) von Brunishorn Zeuge, als Erzbischof Philipp von Köln das Lehn der Burg Staleck und der Vogtei zu Bacharach auch auf des Pfalzgrafen Konrads Gattin und Tochter übertrug,<sup>6)</sup> und im Jahre 1196 Werner von Brunishorn in der Bestätigungsurkunde der von den Herren von Dike bewirkten Stiftung des Klosters Chummb bei Simmern,<sup>7)</sup> so wie im J. 1197 in der Urkunde, kraft welcher Pfalzgraf Heinrich den Grafen Heinrich, Albert und Gottfried von Sponheim gegen ein Darlehn die Dörfer Engelfstad und Hedenesheim (Heddesheim bei Kreuznach) verpfändete.<sup>8)</sup>

Im

<sup>3)</sup> Urk. in Act. acad. Palat. t. III. p. 163.

<sup>4)</sup> Urk. in Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. t. I. p. 370.

<sup>5)</sup> Vergl. Honth. Prodr. hist. Trev. I. p. 281.

<sup>6)</sup> Urk. h. Günther, l. c. nr. 223. p. 464. Bei Freher Orig. Palat. P. I. c. II. p. 92. Tolner, Cod. dipl. nr. 66. p. 58. Ludwig, Reichsarchiv, P. spec. Cont. II. tom. I. p. 121, steht Wernherus de Brunshorn statt Wilhelm.

<sup>7)</sup> Urk. in Act. acad. Pal. t. III. p. 97.

<sup>8)</sup> Urk. bei Freher, l. c. p. 92. Tolner l. c. nr. 68. p. 59. Rünig a. a. D. S. 121.



Im J. 1229 vermittelten die Brüder Giselbert und Arnold von Brunshorn mit andern Grafen und Herren einen Vertrag zwischen den Grafen Hermann und Philipp von Birneburg über deren väterliche Erbschaft und den Bergbau zu Monreal in der Eifel.<sup>9)</sup> Der Erstere erscheint auch in einem Bundbriefe Erzbischof Heinrichs zu Köln mit Pfalzgraf Ludwig I. und den Markgrafen von Baden gegen den Herzog von Limburg vom J. 1230 als Zeuge.<sup>10)</sup> Arnold von Brunshorn scheint später in den geistlichen Stand getreten zu seyn; wahrscheinlich war er der Mönch im Kloster Himmensrode, in dessen, so wie des Subpriors Walther Hände im J. 1238 die Grafen von Birneburg mit ihren Burgmännern die Aufrechthaltung ihrer Verpflichtungen gegen das gedachte Kloster beschworen.<sup>11)</sup>

Im J. 1267 und 1272 kommt ein Johann, Herr zu Brunshorn, vor, wahrscheinlich Giselberts Sohn oder Enkel.<sup>12)</sup> In einem Vergleiche der Grafen Johann und Heinrich von Sponheim vom J. 1277, über die wechselseitige Vergebung der Pfarrei zu Kirchberg, wird er unter den Zeugen nobilis und dominus genannt.<sup>13)</sup> Vermuthlich war der gleichzeitig erscheinende Alexander von Brunshorn, Domherr zu Lüttich, sein Bruder; dieser bewirkte 1279 mit Gerhard, Herrn von Blankens-

---

<sup>9)</sup> Urk. bei Günther, l. c. t. II. p. 161. Vergl. Bärsch, Eiflia illustr. I. p. 1034.

<sup>10)</sup> Urk. in Act. acad. Pal. t. III. p. 101.

<sup>11)</sup> Bärsch, a. a. O. S. 1037.

<sup>12)</sup> Urk. in Act. cit. t. IV. p. 430. Gud. Cod. dipl. t. I. p. 741.

<sup>13)</sup> Urk. in Kremers diplom. Beitr. Thl. I. S. 234.

heim, einen Vertrag zwischen Heinrich von Schönecken und dem Abte Walthar zu Prüm, wegen der Schutzvogtei dieses Klosters,<sup>14)</sup> und war 1283 Zeuge bei der mehrere Irrungen der Grafen Johann von Sponheim, Kreuznach und Heinrich von Sponheim, Starckenburg schlichtenden schiedsrichterlichen Entscheidung.<sup>15)</sup> — Johann, dominus de Bronshorn, der im J. 1299 die Streitigkeiten der Grafen von Sponheim, Kreuznach und Starckenburg, wegen der Burg Dill und der Klostervogteien zu Sponheim und Schwabenheim, durch schiedsrichterlichen Ausspruch beilegen half,<sup>16)</sup> war wohl des obgedachten Johann Sohn. Ein anderer Sohn desselben dürfte Gerlach von Brunshorn gewesen seyn, der sich im J. 1301 mit mehreren anderen Herren für das Tochter Friedrichs von Cronenburg, welche mit Ruprecht von Wenzgen vermählt ward, versprochene Heirathsgut und Witzthum verbürgte, und nöthigenfalls mit einem Edelknechte und einem Pferde in eine Herberge einzureiten versprach.<sup>17)</sup> Wahrscheinlich starb er, dessen Antheil an der väterlichen Erbschaft in Lehnsgütern in der Eifel bestanden haben mochte, ohne Descendenz; denn im Jahre 1321 verließ König Johann von Böhmen, Graf zu Luxemburg, seinen Verwandten, Friedrich, Herrn von Blanskenheim und dessen Brüder, bedeutende Fruchtrenten zu Machern u. s. w., welche sie so lange, als Gerlachs von Brunshorn Gattin noch leben würde, beziehen sollten.<sup>18)</sup>

<sup>14)</sup> Bärtsch, Eifl. ill. I. p. 248. 978.

<sup>15)</sup> Urk. bei Kremer, a. a. D. S. 238.

<sup>16)</sup> Urk. ebendas. S. 354.

<sup>17)</sup> Bärtsch, a. a. D. S. 358.

<sup>18)</sup> Bärtsch, a. a. D. S. 252.



Ritter Johann von Brunshorn pflanzte das Geschlecht fort. Er vermittelte im J. 1307 mit Andern eine Versöhnung der Brüder Diederich von Cronenburg und Johann von Dollendorf, zwischen welchen nach ihres Vaters Gerlach Tode eine Fehde ausgebrochen war,<sup>19)</sup> und wohnte im Gefolge des Erzbischofs Balduin von Trier der Krönung König Ludwigs des Baiers zu Aachen im J. 1314 bei. Dies erhellt aus der Urkunde vom 9. Mai 1315, worin er mit dem Grafen Gerhard von Jülich und Johann von Sponheim, Heinrich von Sponheim, Propst zu Aachen, Friedrich von Isenburg, Megidius Herrn zu Rodemachern und Gysso, Herrn von Molsberg, bezeugt, der Erzbischof von Mainz habe ihres Wissens sein Recht zur Krönung, dem Ausspruche des Kaisers gemäß, keineswegs erwiesen.<sup>20)</sup> — Als die kühne Gräfin Loretta von Sponheim-Starkenburg den Erzbischof Balduin gefangen nahm und ihm am 7. Juli 1328 eine Sühne abtrogte, die ihrem Lande Ruhe sicherte, mußte er unserm Johann von Braunshorn vorläufig seine Schloßer Cochem, Vernkastel und Manderscheid einräumen, um sie der Gräfin im Falle eines Friedensbruchs zu überliefern.<sup>21)</sup> Bei dieser Gelegenheit scheint er also parteilos geblieben zu seyn; übrigens war er stets ein treuer Anhänger seines Lehnherren, des Erzbischofs Balduin, dem der benachbarte Adel so viele Kämpfe erregte. Er besiegelte im J. 1331 die Urkunde, laut welcher Graf Johann von Birneburg sich wegen erlittenen Gefängnisses nicht rächen zu wollen verspricht, und sich als Helfer und Lehn-

<sup>19)</sup> Bärtsch, a. a. O. S. 355.

<sup>20)</sup> Urk. in Honth. hist. Trev. dipl. t. II. p. 95. Vergleiche Honth. Prodr. hist. Trev. p. 484.

<sup>21)</sup> Urk. bei Gütther, l. c. t. III. nr. 156. p. 46. 270.

mann des Erzbischofs bekennt,<sup>22)</sup> und begleitete diesen im J. 1338 zur Zusammenkunft mit Kaiser Ludwig, König Eduard III. von England und andern Fürsten und Großen nach Koblenz, wo er Namens des Erzbischofs mit König Eduards Bevollmächtigten einen Vertrag wegen Stellung eines Hilfskorps von 500 Reitern im Kriege mit Frankreich gegen einen monatlichen Sold von 11000 Gulden abschloß.<sup>23)</sup> —

Sein Sohn Gerlach, den schon eine Urkunde vom J. 1329 nebst seinem Vater erwähnt,<sup>24)</sup> vermittelte im J. 1335 mit Andern die Fehde, in welche Friedrich von Cronenburg mit denen von Dollendorf gerathen war,<sup>25)</sup> und besiegelte 1342 die Urkunde mit, worin Friedrich II. von Cronenburg sich mit seinem Bruder Johann nach ihres Vaters Tode auseinandersetzte, so wie 1349 den Vergleich, über des gedachten Johann Nachlaß.<sup>26)</sup> — Gertrud von Brunshorn, die im J. 1342 als Gemalin Johanns, Herrn von Sassenburg, in der Eifel vorkommt, war ohne Zweifel Gerlachs Schwester; wenigstens erscheinen bereits 1353 deren erwachsene Söhne Johann und Wilhelm, und ihre Tochter Gertrud ward schon 1355 an Heinrich von Sinsig vermählt.<sup>27)</sup> —

Gerlach, Herr von Braunschorn, soll bald nach 1354 gestorben seyn, und mit ihm erlosch das Geschlecht im Mannesstamme. Seine Erbtöchter Lise war an Henne

---

<sup>22)</sup> Bärsch, Eifl. ill. p. 1044.

<sup>23)</sup> Günthers topogr. Gesch. v. Koblenz. S. 72.

<sup>24)</sup> Urk. bei Guden, I. c. t. II. p. 1041.

<sup>25)</sup> Bärsch, a. a. D. S. 362.

<sup>26)</sup> Ebendas. S. 365. 369.

<sup>27)</sup> Ebendas. S. 642.



von Wunnenberg (Winnenburg) verheirathet, und zeugte mit diesem Cuno und Gerlach von Winneberg, an welche nach Gerlachs Tode die Besitzungen des Hauses Braunshorn fielen. Indes blieb anfangs ihre Stief-Großmutter, Gerlachs hinterlassene Wittwe, Hedwig von Braunshorn, im Besitze mehrerer Güter, als der Hälfte von Weilstein, Pfalzfeld u. a. Dies zeigt die Urkunde von 1363, worin Cuno und Gerlach von Wunnenberg um 6000 Gulden verschiedene Besitzungen zu Weilstein u. s. w. an den Erzbischof Kuno zu Trier verpfändeten, mit dem Anfügen, daß nach dem Tode der Frau Hedwig die Güter und Renten zu Weilstein „der wir ikunt nit mechtig sin,“ zwischen ihnen und dem Erzbischof getheilt werden sollten.<sup>28)</sup> — Aus der Braunshornschen Erbschaft entstand nun die Herrschaft Weilstein, welche von jetzt an bei dem freiherrlichen Hause Winnenburg blieb, und woran das Erzstift Trier stets seinen Antheil behielt; auch die verschiedenen Lehen der Familie von Braunshorn wurden in der Folge auf Cuno und Gerlach übertragen, bis nach dem Erlöschen ihres Stammes zu Anfang des 17ten Jahrhunderts die Herrschaften Winnenburg und Weilstein von Erzbischof Lothar von Trier, aus dem Hause Metternich, an welchen sie als eröffnetes Lehen heimgefallen waren, den Freiherren (später Grafen) von Metternich; Mälenark von neuem als Lehn übertragen wurden. — So erhielten schon Cuno und Gerlach von Winnenburg von Johann von Sassenburg, dem Oheim ihrer Mutter, die Vogtei zu Strimmig (die mit den Gerichten Senheim und Beltheim das sogenannte freiherrliche Gebiet bildete, woran das Erzstift Trier und die hintere Grafschaft Sponheim zu gleichen

<sup>28)</sup> Urf. bei Günther, cod. dipl. t. III, nr. 494. p. 705.

Theilen partizipirten, und welches im J. 1783 zwischen den Miteigenthümern Trier, Sponheim und Metternich abgetheilt ward, —) zu Lehen.<sup>29)</sup> Eben so wurden Cuno und seines Bruders Gerlach Sohn Johann von der niedern Grafschaft Katzenelnbogen mit der Vogtei Pfalzfeld, welche früher die Herren von Brunshorn ebenfalls besessen, von neuem beliehen, und dies Lehn auch vom Erstfiste Trier, welches die Vogtei nachher an sich zu bringen wußte, bestätigt.<sup>30)</sup> Hiezu kam späterhin auch die Burg Braunschorn, die längere Zeit dem Dynastenhanse, welchem sie den Namen gegeben, entfremdet gewesen zu seyn scheint. Schon im J. 1255 ward nämlich diese Burg bei der Länderteilung zwischen Pfalzgraf Otto's des Erlauchten Söhnen nebst den Festen Staldeck, Stalberg, Fürstenberg u. s. w., dem ältern Sohne Ludwig zugetheilt,<sup>31)</sup> und erscheint hiernach als damals der Pfalzgrafschaft einverleibt, ohne daß jedoch der Ursprung des pfalzgräflichen Besizthums aus den bis jetzt bekannten Nachrichten näher erhellte; da die Pfalzgrafen indeß von nun an fast unbeschränkt über sie verfügten, so läßt sich wohl auf ihre Verpfändung oder ein anderes dem Eigenthum nahe kommendes Verhältniß schließen; die Freiherren von Braunschorn mochten zu dieser Zeit ihren Wohnsitz zu Weilstein oder auf einer andern Burg aufgeschlagen haben. — Burg Braunschorn ward im J. 1316 von Kaiser Ludwig nebst Bacharach, Staldeck, Stalberg und den Thälern Steeg, Diebach und Manubach,

<sup>29)</sup> Bärtsch, a. a. D. S. 947.

<sup>30)</sup> Wibder, a. a. D. S. 491. Vergl. Urk. v. 1363 bei Günther, l. c. t. III. p. 705.

<sup>31)</sup> Tolner, hist. Palat. c. II. p. 40. Pareus, hist. Pal. ed. Joannis. p. 161.



für mehrere Gelddarlehn an Erzbischof Balduin von Trier und den König Johann von Böhmen verpfändet;<sup>32)</sup> des Kaisers Bruder, Pfalzgraf Rudolph, ertheilte zwar im folgenden Jahre seine Zustimmung, aber seine Gemalin Mechtild, welcher jene Burgen zum Witthum angewiesen waren, widersetzte sich nebst ihrem ältesten Sohn Adolph, und verband sich ums Jahr 1320 mit den Grafen von Sponheim, Nassau u. A. sogar zur Fehde wider den Erzbischof. Im J. 1322 kam indeß ein feierlicher Vertrag zwischen den feindlichen Parteien zu Stande; und der Erzbischof blieb im Besitze der Pfandschaft, bis er und der König von Böhmen 50000 Pfund Heller aus dem Zolle zu Bacharach bezogen haben würden.<sup>33)</sup> Im Theilungsvertrage zu Pavia im J. 1329 wurde u. a. auch Brunshorn, die Burg, dem Pfalzgrafen Rudolph und den beiden Ruprechten zugewiesen, und im J. 1342 vereinigten sich die Letztern mit den Pfandinhabern dahin, daß diese bis zu ihrem Tode im Besitze blieben, und erst alsdann Alles wieder an die Pfalz fallen solle. Braunschorn war stets in der Pfandschaft mitbegriffen, und wurde, nachdem diese endlich erloschen war, bei der im J. 1353 vermittelten Theilung der Pfälzischen Besitzungen zu einem Drittel dem jüngern Ruprecht zugewiesen.<sup>34)</sup> In

<sup>32)</sup> Brower, Ann. Trevir. t. II. lib. 17. p. 199. Vergleiche Widder a. a. O. S. 373 ff. Günther, Cod. dipl. t. III. p. 55. Urk. Nr. 74. S. 55. Nr. 103. 107. S. 194. 200.

<sup>33)</sup> Urk. bei Günther, l. c. t. III. nr. 112. p. 205. Vergl. Urk. nr. 1332 in Act. acad. Pal. t. VI. p. 346.

<sup>34)</sup> Widder a. a. O. Th. III. S. 376. Schon 1352 hatte Pfalzgraf Ruprecht der Ältere u. A. die Hälfte von Brunshorn dem Erzstifte Trier zu Lehn aufgetragen. (Urk. bei Günther l. c. t. III. nr. 401. p. 589.)

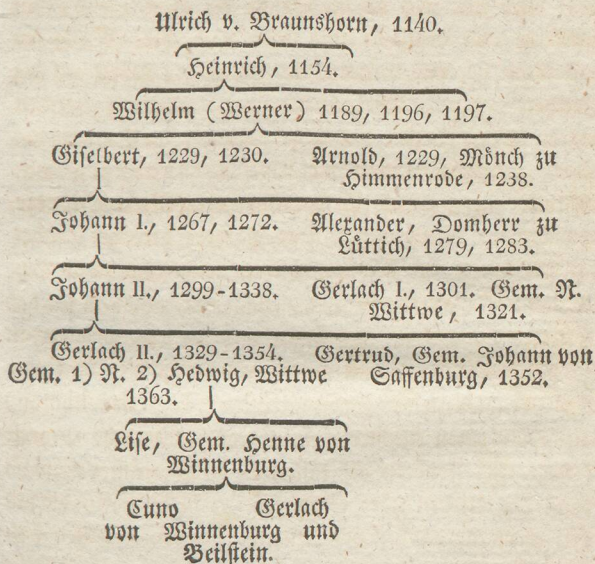
den Erbvereinigungen von 1357, 1368 und 1378, durch welche bestimmt ward, was ewig bei der Pfalz bleiben solle, geschieht indessen der Burg Braunshorn keiner Erwähnung mehr; wahrscheinlich ward sie also um diese Zeit schon, also bald nach dem Aussterben der Dynasten von Braunshorn, an deren Erben zu Lehen gegeben. Sie blieb von nun an im Besitze der Herren von Winnenburg und Veilstein und ging nach deren Erlöschen mit ihren übrigen Gütern als Pfälzisches Lehen auf die Freiherren von Metternich über. Wann sie zerstört ward, ist unbekannt; das nahe gelegene, im Schirme der Burg allmählig entstandene Dorf Braunshorn war bis zur französischen Besiznahme ebenfalls im Besitze des Hauses Metternich. Das Nähere hierüber gehört zur Geschichte der Metternichschen reichsständischen Besitzungen überhaupt. —

---



Stammtafel des Geschlechts der Dynasten  
von Braunschorn.

---



### III.

#### Die Freigrasschaften der Münsterschen Diöcese.

Seit dem Ende des 12ten Jahrhunderts, nachdem sich das Territorium überall ausgebildet und die Territorialgewalt zu befestigen angefangen hatte, erblicken wir in Westphalen Gerichtsbezirke, Freigrasschaften (*cometiae liberae*) genannt, deren Richter nicht als landesherrliche Beamte (*Gograsen*), sondern als kaiserliche Richter unter Königsbann das Urtheil über diejenigen Freien sprachen, die sich von allem Verhältniß der Mittelbarkeit rein erhalten hatten. Die Freigrasschaft war somit eigentlich ein kaiserlicher Jurisdiktions- oder Hoheitsbezirk innerhalb der landesherrlichen Grenzen. Daß diese Bezirke von der Gau-Eintheilung Karls des Großen herrühren, ist kaum zu bezweifeln. Wir können das Alter der Malsstätten oder Freistühle zum Theil in jene Karolingische Zeit zurückführen; wir sehen bis in die späteste Zeit die Achtung für die alten placita unverletzt, so daß eine Verlegung der alten Malsstätte nur mit kaiserlicher Bewilligung geschehen durfte. So wie wir nun die alten Malsstätten



aus germanischer oder karolingischer Zeit nachweisen können, so ist zu erwarten, daß sich die alte Eintheilung der Bezirke, für die sie der Mittelpunkt waren, bis in die neuesten Zeiten verzweigt habe. So finden wir auch das Uebereinstimmende zwischen den alten Gauen und den Gau- und Freigrasschaften, die sich aus jenen entwickelten, daß sie innerhalb der Diöcesan-Grenzen fallen und nie dieselben überschreiten. Ein abermaliger Beweis, wie wichtig die Feststellung der kirchlichen Grenzen ist.

Die Frei- und Femgerichte existirten nirgend anders als in Westphalen und Engern; es ist aber ein großer Irrthum, dessen Aufdeckung wir Wigand<sup>1)</sup> verdanken, dem ich überhaupt in obiger Darstellung gefolgt bin, wenn man behauptet, ganz Westphalen sey in Freigrasschaften getheilt gewesen. Schon hieraus ergibt sich die Unmöglichkeit, die spätern Freigerichtsbezirke mit den Justizbezirken der Karolingischen Zeit in völlige Uebereinstimmung zu bringen — ein Nachweis, der durch die neu entstandenen Territorialgrenzen, durch die vielen Exemtionen und Zersplitterungen noch schwieriger gemacht wird.<sup>2)</sup>

#### Die Freigrasschaft Riegenbergl,

auch zuweilen die Freigrasschaft Dingede oder des Amtes Bocholt genannt, erstreckte sich über die Kirchspiele Bocholt, Dingede und Brunen, nahm somit die Westgrenze des Münsterschen Sprengels gegen die Kölnische Diöcese, oder Westphalens gegen Ripuarien ein. Die Familie von Dingede, die sich in spätern Urkunden nach ihrem neuen Wohnsitz von Riegenberg zu nennen pflegte,

---

1) Die Femgerichte Westphalens S. 69. 107. 130. 134. 142. 275.

2) Kindlinger Münst. Beiträge. I. 31. III. 228.

trug diese Freigrasschaft von dem Münsterschen Bischöfe zu Lehn, bis sie dieselbe 1264 erst verpfandte und 1360 ohne allen Vorbehalt verkaufte. Nach diesem ernannte der Bischof wieder den Freigrafen des Amtes Bocholt,<sup>3)</sup> wie wir aus folgenden chronologisch aneinander gereihten Nachrichten sehen werden.

Als im Jahre 1201 Bischof Hermann II. von Münster dem Dorfe Buchold Stadtgerechtigkeit verlieh, wurde dasselbe natürlich aus dem Land- und Freigerichte ausgehoben; dem bisherigen Freigrafen „Sweder de Dinghede, cujus comitie predicta subiacebat villa“ wurden dafür als nunmehrigem Stadtrichter die zum Freigericht einst gehörigen Justizsachen übertragen.<sup>4)</sup>

Im Jahre 1257 sagt der Ritter Suether v. Ringenberg: *judicium Bocholthe . . cum redditibus et comitatu et aliis bonis, que de Monasteriensi ecclesia tenemur in pheodo.*<sup>5)</sup>

Dieterich Louf, des Grafen von Cleve Bruder, erklärt 1264 in Betreff der Freigrasschaft des Ritters Sweder v. Ringenberg: *libera comitia in tanta parte quanta Cunradus Stric miles tytulo pignoris eandem, reliquam vero partem ejusdem comitie idem dominus Episcopus (Gerhard von Münster) nobis pro 200 marcis tytulo pignoris obligavit.*<sup>6)</sup>

Im J. 1315 wird ein gewisser Engelbert Freigraf zu Bocholt genannt.<sup>7)</sup>

<sup>3)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. I. 262.

<sup>4)</sup> Nünning mon. Monaster. dec. prima, p. 260.

<sup>5)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 197.

<sup>6)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 204.

<sup>7)</sup> Nos Suederus dominus de Ringenberghe, Alheydis ejus collateralis, Suederus et Suederus eorum filii, Konegun-



Im Jahre 1330 versetzt Sweder von Ringenberg dem Stifte Münster für 160 Mark: vrigraviatum suum in parochiis Brunen et Dyngeden.<sup>8)</sup>

Im Jahre 1360 verkauften der Knappe Sweder von Ringenberg und seine Schwester Conegunde dem Bischof Adolf von Münster ihr: vrigaviatum in Dingeden et in Brunen ab ecclesia Monasteriensi in feoda homagii dependentem una cum duabus liberis sedibus in Dingede et in Hamelo in parochia Brunen.<sup>9)</sup> Dieses Hamelo, nach Kindlingers Lesart Haviclo, wird für Hamwinkel gehalten, aber irrig, denn dieses ist ein altes Kirchspiel des Rönischen Sprengels; dagegen wird der Freisuhl als im Münsterschen Kirchspiel Brunen gelegen, ausdrücklich bezeichnet.

Zur Zeit des Bischofs Adolf erzählt eine Münsters

---

dis et Gertrudis filie eorundem protestatione presentium recognoscimus, quod Euerhardus de Sterthouze ad nostram venit presentiam nobisque pure et plene resignavit decimam nostram sitam Vrilinctorpe in parochia Vrekenhorst quam de nostra manu tenehat. Nos vero hujusmodi resignatione nobis sitam coram viris nostris feodalibus, scilicet Henrico de Baech, Adolpho de Brune dicto Kortenhorn et Henrico Berner ulterius dictam decimam et ejus proprietatem seu libertatem porreximus et contulimus in manus Engelberti liberi comitis apud Bocholt, Henrici de Haghe et Adolphi de Brune scabinis in Bocholt et Henrici Berner judicis ibidem ad vsus reuerendi patris et domini nostri domini Ludewici Monasteriensis ecclesie episcopi presentibus viris nostris feodalibus supradictis. In testimonium hujus nos Suederus dominus de Ringenberghe sigillum nostrum presentibus duximus apponendum et est appensum. Datum in crastino Lucie virginis anno domini M<sup>o</sup>. CCC<sup>o</sup>. XV<sup>o</sup>.

<sup>8)</sup> Niesert Münst. Urkb. II. 65. 66.

<sup>9)</sup> Niesert Münst. Urkb. II. 84. Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 454.

sche Chronik: *judicium in Dingede, quod liberam Comitiam dixere, permutatione dioecesi adjectum.*<sup>10)</sup>

Der Münstersche Bischof Florenz versetzt im J. 1369 dem Simon v. d. Schulenborch die freie Bank zu Hasvick „so de wilen er des plach to horene to der Herschap vom Ryngenberge“ für 300 alte goldene Schilde.<sup>11)</sup>

Im Jahre 1465 wird „Engelbert Rymnade frygrave to Voichholt an den fryen stoel to Voichholt“ genannt.<sup>12)</sup>

Für Hinrike ton Revenkampe, der Alters halber nicht mehr fungiren konnte, wird 1490 Tilmann tor Schüren zum Münsterschen Freigrafen an dem Freistuhl zu Voekholte bestellt.<sup>13)</sup>

Im Jahre 1509 präsentirt Bischof Erich von Münster dem Erzbischof Philipp von Köln nach des Freigrafen Tilmann tor Schüren Tode den Bernd Kopper, Bürger zu Voekholte, als seinen neuen Freigrafen „siner Frygraffschap fines Amptes to Voekholte unde der Fryensstoele dar in horende.“<sup>14)</sup>

Dieser Bernd Kopper schreibt sich noch 1516 „eyn geward Frygreve der Bryen Stole to Voekhold, Dingden und Brünen.“<sup>15)</sup>

Die letzten Spuren dieser Freigrafenschaft, in der also nur 3 Dingstühle bekannt sind, verlieren sich in dem 17ten Jahrhunderte; denn Hobbeling<sup>16)</sup> berichtet: „Vor

---

<sup>10)</sup> Schaten ann. Paderborn. ad annum 1363.

<sup>11)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. 262.

<sup>12)</sup> Winterim u. Mooren Erz. Köln IV. 411.

<sup>13)</sup> Kindlinger Handsch. 41. S. 42.

<sup>14)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 655.

<sup>15)</sup> Nünning mon. Monaster. p. 251. Beddigen Neues Westphäl. Magazin II. 155.

<sup>16)</sup> Beschreibung des Hochstifts Münster. S. 101.



Jahren ist, wie aus alten Nachrichten zu vernehmen, im Amte Vocholt ein absonderlicher Freigraf gewesen, dessen Botmäßigkeit auch über die Kirchspiele Dingden und Bruinen sich erstreckte, selbiges ist seit geraumer Zeit in Abgang gerathen, bis daran vor wenigen Jahren solch Freigericht weiland Dr. Raesfeld zu Vocholt von fürstlich Münsterschen Herrn Rangler und Räthen auf sein Vergehren konferirt, vielleicht in Hoffnung davon jährlich etwas zu genießen. Als aber gemeldeter Raesfeld hernach verstorben, so hat sich deshalb niemand pro ulteriori collatione allhie ferners angeben, welches ein Anzeig ist, daß daraus wenig Nutzen zu erwarten seyn werde.“

### Die Freigrasschaft Vorken.

Der Umfang der alten und großen Grasschaft Vorken dehnte sich nach einer Urkunde,<sup>17)</sup> die, der Schreibart der Ortsnamen nach zu urtheilen, dem 12ten, wohl gar dem 11ten Jahrhunderte angehört, über die Kirchspiele Vorken, Ramsdorf, Belsen, Neckum, Heiden, Haltern, Lipperanstrup, Wulsen, Lembeck, Schermbeck, Erle, Raesfeld, Hervest, Loen, Winterswick, Alten, Breden, Neede, Eibergen und Groll aus; also, da die nicht genannten Kirchspiele Südlohn, Holsterhausen, Germeren u. s. w., als Filialen in die eben genannten inbegriffen waren, mit alleinigem Ausschluß des Amtes Vocholt, über den ganzen westlichen Theil der Münsterschen Diöcese.

Diese große Grasschaft, deren Hauptgerichtsstuhl zu Vorken<sup>18)</sup> lag, finden wir in späterer Zeit sehr zersplittert, und zunächst in die beiden großen Freigrasschaften

<sup>17)</sup> Nünning mon. Monast. p. 377.

<sup>18)</sup> Rindlinger Münst. Beitr. III. 263.

Heiden und Lohn zerfallen, wovon die erstere sich über den größten Theil des Braem, letztere aber über die Kirchspiele, die up dem Goy genannt werden, erstreckte.

Die Freigrasschaft Heiden oder auf dem Braem zerfiel aber wieder in die Frei-Bezirke oder Grasschaften Vorken, Heiden, Raesfeld, Gemen und Oldensohrt, von denen einzeln die Rede seyn soll. Durch diese vielfachen Zerstückelungen sind die Grenzen der alten Grasschaften, so wie der zu jedem Freistuhle ursprünglich gehörigen Gerichtsbanne, außerordentlich verdunkelt worden.

Nach dem 1537 angestellten Umzuge der Freigrasschaft Gemen fiel die Stadt Vorken innerhalb des Freigerichtsbezirks, war aber als Stadt aus dem Freigerichte ausgehoben und stand unter seinem eigenen Richter. Die Stadt besaß aber früher einen Freistuhl, der dann die Freigrasschaft Vorken hieß, mit demselben hatte 1352 Bischof Ludwig von Münster die Stadt belehnt.<sup>19)</sup>

Da es ohne kaiserliche Erlaubniß nicht gestattet war, einen Freistuhl von alter Stätte zu verlegen, so ertheilte Kaiser Karl IV. auch seine Genehmigung, als der in der Stadt Vorken gelegene Freistuhl vor die Stadt auf einen Hügel, der Pawenbrink genannt, verlegt ward.<sup>20)</sup> In dem J. 1360 versetzt Bischof Adolf von Münster der Stadt Vorken für 100 alte Schilde den gedachten Freistuhl vor der Pforte von Vorken auf dem Pawenbrink, und belehnt damit auch 4 Bürger zu Vorken.<sup>21)</sup>

Außerdem lagen noch zwei Freistühle vor Vorken, einer auf dem Freyenberge, ein anderer zu Hessefink.

Eines

<sup>19)</sup> Nünning mon. Monast. p. 375.

<sup>20)</sup> Nünning mon. Monast. p. 375. Kindlinger Münst. Beitr. III. 240.

<sup>21)</sup> Nünning S. 177. 178.



Eines dritten Freistuhls auf dem Oldendorper Felde wird bei der Freigrasschaft Gemen weiter gedacht werden.

Im Jahre 1360 belehnt nämlich Kaiser Karl IV. auf Bitten des Bischofs Adolf von Münster den Godfried von Ohusen „mit dem freyen Van uff dem Freyenberg in den vier Venken vor der Pforten der Stat zu Vorken mit allen sinen nuzen, gevelen, rechten, even und allen zugehorungen . . . ouch also, daz die offenbar Vencke, die in der egenanten Stadt den freyen Van haben, uff dem vorgenanten Freyenberg in den vier Venken vor Vorken, heimeliche Venk seyn sullen.“<sup>22)</sup>

Der Freistuhl zu Hessefink lag bei der Landwehr im Kirchspiel Vorken. Im Jahre 1404 bekennet „Heinrich v. Lette Brygreve der Grascap Heydene,“ daß die v. Heyden den Gebrüdern Johann und Gosen Blomesaden versezt hätten „den Bryenstoel halff geheyten Hessefink alse de belegē is in deme kerspele van Vorken by der Landz were an den Teycgeloven (Ziegelosen) und den Van halff der da horet van Namestorpe over den Loensberghe bet an de Smethincmole to Gemene.“<sup>23)</sup>

Im Jahre 1415 nennt sich Bernher Leneking „Frisgreve der Herschaft van Heyden van der frien Bank zu Heissfink vor der Stadt von Verken.“<sup>24)</sup>

### Die Freigrasschaft Heiden.

Derjenige Theil der alten Grasschaft Vorken, der, mit Ausnahme von Lohn, sämtliche Freistühle auf dem Braem umfaßte, hieß, wie erwähnt, die Freigrasschaft

<sup>22)</sup> Munning S. 179. Glasfey anecd. illustr. p. 272. Kopp Verf. d. heiml. Gerichte. S. 132.

<sup>23)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. 550.

<sup>24)</sup> Usener Freigerichte Westphalens. S. 208. 209.

Heiden, weil die Familie von Heiden damit von den Grafen von Ravensberg belehnt war, die solche wiederum von dem Bischofe zu Münster, deren Erbschenken sie waren, zu Lehn trugen.<sup>25)</sup>

So belehnt 1317 Graf Otto von Ravensberg den Ritter Menso v. Heiden mit der cometia de Heidene,<sup>26)</sup> die seine Vorfahren aber schon besessen haben müssen, da wir diesen Ritter Menso bereits 1316 zu Reken in seiner Freigrasschaft zu Gericht sitzen sehen.

Die Freigrasschaften Gemen und Raesfeld, so wie die Freistühle von Borken und Oldenforth waren, wie schon gesagt, Splitter dieser Grasschaft Heiden, deren Grenzen 1531 laut eines Freienstuhlsprotokolls mit Inbegriff des abgelösten Antheils der Familie v. Raesfeld genau aufgezeichnet wurden, und damals die Kirchspiele Ramsdorf, Reken, Lembeck, Wulffen, Herveste, Schermsbeck, Erler, Raesfeld, Heiden und die Bauerschaft Markop des Kirchspiels Borken umfaßte mit den vier freien Stühlen zum Hasselhof, zum Holtendorp 'genannt auf dem Gropping, an der Landwehr zu Kröling auf dem Stein beim Heiligenstuhle und vor Sollink im Kirchspiel Heiden.<sup>27)</sup>

Der Freistuhl von Hasselhofe liegt beim Hause Engeltrading in der Bauerschaft Markop des Kirchspiels Borken. Im Jahre 1486 nennt sich Lambert Rover frygreve der vrygraveschopp van Heyden in eynen vryen gehegden Gerichte an den vryenstoill up den Haselhave.<sup>28)</sup>

---

<sup>25)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. I. 32.

<sup>26)</sup> Ebend. III. Th. II. Abth. 317.

<sup>27)</sup> Ebend. III. 265. 271.

<sup>28)</sup> Wigand Femgerichte S. 565.



Im Jahre 1531 wurde daselbst ein Urtheil gefällt.<sup>29)</sup> In diesem Jahre nennt sich Wessel thom Glade Freigraf des Grafen von Schauenburg, als Herrn zu Gemen, und der Freigraffschaft von Heiden an dem kaiserlichen freien Stuhle an dem Haselhofe. Johann Smedes, Brygreve von Heiden, finden wir 1538 und Bernd Tylken 1540 an dem Freigerichte in dem Haselhofe; 1588 war der Freistuhl durch Johann Kerkenringh besetzt.<sup>30)</sup>

Der Freistuhl zu Holtendorpe bei Necken wird uns in folgenden Urkunden genannt: Im Jahre 1316 sagt Menso de Heiden: notum facimus quod cum sederemus in tribunali in iudicio nostro libero . . datum Rekene.<sup>31)</sup> — Der kaiserliche Freistuhl tho Holtendorpe in der Freigraffschaft zu Heiden 1535, 1536. — Der kaiserliche freie Stuhl to Groten Necken 1536. — Bernd Tilkens Brygreve to Holtendorpe to Groten Necken 1541. — Im Jahre 1588 hält Johann Kerkering ein Freigericht zu Necken am Sickink (Groppink oder Holtentorp).<sup>32)</sup>

Den Freien Stuhl an der Landwehr zu Krdling nennt eine Urkunde von 1533, wo der Freigraf der Freigraffschaft von Heiden „an der Landwer to Kroe: welinck“ Gericht hält.<sup>33)</sup>

An dem freien Stuhl zu Sollink im Kirchspiel Heiden hat Bernd Tylken, Freigraf der Gebrüder Lub:

---

<sup>29)</sup> Wigand Femgerichte S. 151

<sup>30)</sup> Kindlinger Handsch. 41. Th. S. 161. 178. 179. 191.

<sup>31)</sup> v. Steinen Westph. Gesch. IV. 744.

<sup>32)</sup> Kindlinger Handsch. 41. Th. S. 171. 179. 188.

<sup>33)</sup> Ebendas. 41. Th. S. 176.

bert und Luge von Heiden, als Stuhlherren der Freigrafschaft Heiden 1540 u. 1541 Gericht gehalten.<sup>34)</sup>

Außer diesen vier Freistühlen, sagt ein altes Protokoll aus dem 16ten Jahrh., daß die Freigrafschaft Heiden noch 2 Halsgerichte, den einen Galgen vor Borken bei dem Busenbome an der Tegelriggen, und den andern „uthe der Venne Porten an dem roden Sande“ und noch den freien Stuhl vor Borken „in der korthen Stege by den olden Tegelofen“<sup>35)</sup> gehabt habe. Letztgenannten Freistuhl lernten wir als den von Hesselink bereits bei Borken kennen.

Der oben erwähnte Freigraf Johann Kerkeringh kommt noch 1590 und 1594 vor;<sup>36)</sup> auch werden uns 1404 Heinrich von Lette,<sup>37)</sup> und 1430 und 1441 Bernd Dükker als Freigrafen der Grafschaft von Heiden genannt.<sup>38)</sup>

### Die Freigrafschaft Gemen.

Kindlinger nennt dieselbe mit Recht einen Theil der Freigrafschaft Heiden, läßt es aber unentschieden, ob die Edlen von Gemen solche als Asterlehn von den Grafen von Ravensberg, oder unmittelbar von dem Bischof zu Münster als Lehn inne gehabt haben.<sup>39)</sup> Für Ersteres spricht, daß im Jahre 1373 Wenemar v. Heiden an Heinrich Herrn zu Gemen das Gericht zu Borken und

<sup>34)</sup> Kindlinger Handschrift. 41. Th. S. 157. 160. 180.

<sup>35)</sup> Ebendas. 41. Th. S. 181.

<sup>36)</sup> Ebendas. 41. Th. S. 195. 196.

<sup>37)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. Abth. 550.

<sup>38)</sup> Krefz vom Archidiaf. Wesen. Beil. S. 161. Wigand Femger. 253. Niesert Münst. Urth. II. 96.

<sup>39)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. 266.



das Kirchspiel nebst Zubehör, Ramsdorf und das Kirchspiel mit dem Gerichte, das Gogericht zum Hornborn nebst Zubehör, die Kirchspiele Necken und Heiden <sup>40)</sup> wieder löslöblich versezt, so daß es scheint als habe sich aus den nicht wieder abgelösten Stücken die Freigrasschaft Gemen gebildet.

Dieser Heinrich von Gemen besaß ebenso 1380 den Freienstuhl zu Bockengraven im Kirchspiel Südlohn (vergleiche Freigrasschaft Lohn) in Versag, und 1491 nennt sich Berndt de Dufer Freigraf des Edlen Herrn von Gemen an dem Freienstuhle zu Glehege im Kirchspiel Wintzterswick (Freigrassch. Bredenfort), im J. 1531 aber Wessel tom Glade gleichzeitig Freigraf der Freigrasschaft Heiden und des Grafen v. Schauenburg als Herrn von Gemen. <sup>41)</sup>

Zu der Freigrasschaft Gemen gehörten zwei Freistühle, der bei Vorken auf dem Oldendorper Felde und der Weddingstul in der Bauerschaft Wirte des Kirchspiels Vorken. Ein Umzug vom Jahre 1537 stellt genau die Grenzen dieser Freigrasschaft fest; innerhalb derselben fielen die Stadt Vorken und das Kloster Bureloh, so wie die Kirchspiele Wescke und Rheide, so daß die Freigrasschaften Heiden, Ringenberg, Lohn und Alten Jöhrt die Grenze bildeten. <sup>42)</sup>

Der freie Stuhl auf dem Oldendorfer Felde, wonach die Freigrasschaft Gemen auch die zu Oldendorf genannt wird, ist deshalb sehr merkwürdig, weil er der einzige ist, der sich bis auf unser Jahrhundert erhalten hat; denn

<sup>40)</sup> Synopsis oder kurze Deduktion der Unmittelbarkeit der freien Reichsherrschaft Gehmen. Beilage No. 16.

<sup>41)</sup> Kindlinger Handsch. 41. Th. S. 161.

<sup>42)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 681.

erst durch die französische Gesetzgebung vom 1sten März 1811, ist dies letzte Freigericht an alter Malsstätte aufgehoben worden. — <sup>43)</sup> Als Ritter Engelbert v. Gehmen 1267 dem Kloster Burloh die Swollsche Venne schenkte, geschah dies bei Borken, vermuthlich an dem Oldendorfer Freistuhle. <sup>44)</sup> Im Jahre 1547 nennt sich Bernt Tiliken „van kaiserlicher macht vrigreve des Erzbischofs Adolph van Cöln“ und sagt: „so ik den Brygenstol then Oldendorp in der herschop Gemen besetten hadde.“ <sup>45)</sup> Wahrscheinlich ist dies auch derselbe Freistuhl, welcher der zu Gemen genannt wird; so schreibt sich 1490 Bernd Duicker „Freigreve zu Gemen und Frigreve am Stoile tho Gemen.“ <sup>46)</sup>

Die Freigerichtsstätte, der Beddingstuhl genannt, in der Bauerschaft Wirt, ist wohl ohne Zweifel derselbe, von dem es in dem oben erwähnten Schnatzuge von 1537 heißt: „von dar up den Bryenstohl up dese Syth an der Havekers Stegghe.“

Im Jahre 1625 schreibt Joest Hermann, Graf von Schauenburg, an den Churfürsten zu Köln, da seines zum Hause Gemen gehörenden freien Stuhls zu Oldendorf in

---

<sup>43)</sup> Niesert Münst. Urkb. II. 120. Hsener Freigerichte Westphalens. S. 5.

<sup>44)</sup> Engelbertus dictus de Gehmen miles tenore presentium protestor, quo ego et filius meus Vincentius ex parte nostra et hominum nobis subjectorum concessimus Priori et fratribus de Burloh desertam solitudinem, que dicitur vulgo Swollsche Veene sitam in communi marca prope Burloh - - - Datum prope Borken Anno Domini M. CC. LXVII. Dominica proxima ante festum omnium sanctorum.

<sup>45)</sup> Niesert Münst. Urk. II. 119.

<sup>46)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 624.



den Kirchspielen Vorken, Wesefe und Rheide (nicht Bömeken, Wassefe und Rheda) angeordneter Freigraf Johann Windere vor Jahresfrist mit Tode abgegangen sei, so habe er den hiermit vorgestellten Franz zur Floeth (nicht Florth) mit solchem Amte bekleidet. Der ernannte Freigraf meldete sich hierauf gleichfalls schriftlich beim Erzbischof und erhielt auch dessen Bestätigung.<sup>47)</sup> Im folgenden Jahre nennt sich Franz zur Floet gräflich Holstein: Schauenburgischer Freigraf und Richter zu Gemen.<sup>48)</sup>

Münsterscher Seits ward dem Hause Gemen jeder andere gerichtliche Aktus außer dem Freigerichte, welches nach der Reformation der Freistuhlsgerichte nicht viel mehr zu bedeuten hatte, streitig gemacht.<sup>49)</sup> Daher sagt auch Hobbelsing:<sup>50)</sup> „dem Hause Gemen ist man wegen des Stifts Münster keine Jurisdiktion außerhalb eines Freigerichts geständig, wie denn auch bei Menschen Gedanken kein Richter, sondern ein Freigraf allda gewesen, bis davon für wenig Jahren einer Franz zur Floet genannt, eines geistlichen Mannes zu Münster unehelicher Sohn, vorhin gewesener Verwalter des Hauses Behlen, in weiland des letzten Freigrafen statt surrogirt und sich allererst Richter titulirt, vielleicht deswegen, weil er seiner unehelichen Geburt halber kein Freigraf sein können, wie dann folgend, als er bei der Hessischen Einquartierung unterdessen gestorben, zu Vorken begraben und dem

---

<sup>47)</sup> Wigand Femgerichte S. 569.

<sup>48)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 729.

<sup>49)</sup> Ebendas. III. 273.

<sup>50)</sup> Beschrb. des Hochstifts Münster S. 45.

Grabstein das Wort Richter aufgehauen worden, die fürstlich Münsterschen Herrn Kankler und Rätke befohlen, solch Wort auszutilgen, welches, wenn nicht geschehen, ist's noth propter praejudicium annoch zu beobachten."

Noch im vorigen Jahrhunderte bekennen in Reichs-Kammergerichts-Akten 32 freie Stuhls-Männern: „daß ihre Vorgesessene von undenklichen Jahren, das kaiserliche freie Stulgericht zu Oldendorp, welches das uralte hochgräfliche Haus Gehmen durch seinen jederzeitlichen gehabt und noch habenden Freigrafen bekleiden lassen, frequentirt haben. <sup>51)</sup>

### Die Freigraffschaft Raessfeld.

Hierunter verstand man denjenigen Theil der Freigraffschaft Heiden, der die Kirchspiele Lembeck, Raessfeld, Schermbeck, Erle, Wulffen, Hervest und Lipperanstrup begriff. Menso v. Heiden und seine Kinder versetzten 1335 dem Grafen Dieterich v. Cleve die Freigerichtsbzürke dieser Kirchspiele, mit Ausnahme des zuerst und zuletzt genannten auf 6 Jahre. <sup>52)</sup> Im Jahre 1374 aber stellte Bitter v. Raessfeld dem Wenemar von Heiden einen Revers über die, wiederlöslich an ihn verkaufte Freigraffschaft der Kirchspiele Lembeck, Wulffen, Hervest, Schermbeck, Raessfeld und Erle aus. <sup>53)</sup> Die Einlösung erfolgte jedoch nicht wieder, und noch 1532 und 1560 belehnte der Herzog Johann v. Cleve als Graf von Ravensberg den Adolf v. Raessfeld mit den freien Stühlen zu Assenkamp, Deuten und Dirfink, so wie mit den zu

<sup>51)</sup> Frankfurter gelehrte Zeitung von 1730. Nr. 31. Kopp Verf. d. heiml. Gerichte. S. 109.

<sup>52)</sup> v. Steinen Westph. Gesch. IV. 745.

<sup>53)</sup> Rindlinger Münsf. Beitr. III. Th. II. 476.



diesen Stühlen gehörigen Kirchspielen Lembeck, Raesfeld, Erle, Schermbeck, Wulffen, Hervest und Lipperanstrup. Die Familie v. Raesfeld hatte aber schon damals nicht viel mehr als den bloßen Lehnbrief.<sup>54)</sup>

Der freie Stuhl zu Assenkamp oder Hassenkamp lag bei Erle. Schon im Jahre 1364 überließ Wernemar v. Heiden dem Grafen Johann v. Cleve lebenslänglich die Freibank zu Erle.<sup>55)</sup> „De Bryestoel ten Hassenkamp by Erler“ wird 1441 genannt;<sup>56)</sup> und in einem alten Protokoll aus dem 16ten Jahrhundert heisst es: „dat Huis to Raesfeldt heft liggendt in den Kerspell von Erll einen Brienstoel, genannt die Brienstoel thon Assencamps und ward tho Lehn empfangen von einem Herzogen tho Guilich (als Grafen von Ravensberg). Dat Halsgericht (der Galgen) so dießen frien Stoel tho steid, is gelegen vor Dorsten neven den Gerichte der van Ossendorpe an der Landwehr up Münsterscher Erden, Unde dessen vryen Stoell sien dinspflichtig alle die eigen Roek und Fûer, so inwonastich und gesetten in den Kerspele nabeschreiben: Raesfeldt, Erler, Rhade, Holstershuisen, Olden Schermbeck.“<sup>57)</sup> Hiernach scheint damals nur noch der Eine Freistuhl in Gang gewesen zu seyn.

Der Freistuhl zu Düeten lag im Kirchspiel Wulffen und wird noch 1567 genannt, wo sich Heinrich von Ringenberghe von kaiserlicher Gewalt „Freigreve der von Raesfeldt an den fryen Stoel tho Doythen up dem Braem in dem Stichte vom Münster schreibt.“<sup>58)</sup> Ein anderer

<sup>54)</sup> Kindlinger Münst. Beiträge III. 272.

<sup>55)</sup> v. Steinen Westph. Gesch. IV. 745.

<sup>56)</sup> Niefert Münst. Urkb. II. 97.

<sup>57)</sup> Kindlinger Handsch. 74 Th. S. 175.

<sup>58)</sup> Ebendas. 42 Th. S. 169.

Heinrich von Ringenberge nennt sich 1482: „van Keyserlicher Macht und Bevele Frygreve der fryen Stoele Duyten, Assenkamp, und Dyrekinck der Graescap und Kerspele dair tho gehorende.“<sup>59)</sup>

Der jetzt genannte Freistuhl Dirkinck scheint bei Naessfeld gelegen zu haben; wenigstens nennt sich der obige Heinrich v. Ringenberg 1490 vrigreve zu Naissfelde,<sup>60)</sup> und bei einer andern Gelegenheit „Frigreve van Stoile tho Naessfeldt.“<sup>61)</sup> „Dat de Gerechten to Alden Scherenbecke, tho Erler und to Naissfelde weder gehalten und gesetten sollen werden, biß tho Lembecke tho hove de alß van Aldes plach“ sagt eine Urkunde von 1488.<sup>62)</sup>

Recht deutlich sehen wir es mit Scherneck wieder, wie die westlichen Fehmgerichtsgrenzen mit den Grenzen des Münsterschen Sprengels gegen das Kölnsche Ripuarias in Eine Linie zusammenfallen.

### Die Freigrafschaft Oldenfohrt.

Der öfter erwähnte Umzug der Freigrafschaft Germen vom J. 1537 sagt bei deren Ostgrenze: „von dar up der Beeke an Lymachts Kamp: de Alten latet sich dunken, düt ligge in der Brygraffschap na der Oldenfohrt.“<sup>63)</sup> Diese Freigrafschaft, zu welcher die freien Stühle zu Altenforde und Lantwerink gehörten, umfaßte die Kirchspiele Welen und Gescher; lag mithin auf dem Braem und war ursprünglich ein Theil der alten Grafschaft Borken.

<sup>59)</sup> Kindlingers Münst. Beitr. I. 160.

<sup>60)</sup> Ebendas. III. Th. II. 624.

<sup>61)</sup> Wigand Fehmgericht S. 263.

<sup>62)</sup> Niesert Münst. Urkb. II. 336.

<sup>63)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 683.



Kindlinger<sup>64)</sup> gedenkt nur eines Freigerichts zu Belsen; allein eine in seinen handschriftlichen Sammlungen enthaltene Urkunde von 1298 bezeugt, daß Ritter Gerhard v. Bermenwede von dem Bischof zu Münster „judicium seu jurisdictionem villae seu parochiae de Geyschere“ zu Lehn trug.<sup>65)</sup>

Im Jahre 1487 bezeugt Werner van den Sunderhues, Freigraf des Bischofs von Münster, der „Bryens stole to Altenfforde und Lantwerinc“, daß man Metten, Ehefrau des Johann zum Lohues im Kirchspiel Gescher, als ein Dienstweib des freien Stuhls aufgenommen, und ihr alle Privilegien der Bankfreien gegeben habe.<sup>66)</sup>

In der Mitte des 16ten Jahrhunderts berichtet der Rentmeister zu Ahaus an den Gografen zum Braem, daß er gehört habe, im Kirchspiel Gescher in der Bauerschaft Tüngerlo sey an dem Langwerdink ein Freistuhl gewesen, zu seiner Zeit sey aber dort kein Freiding gehalten worden, noch habe demselben ein Freigraf vorgestanden.<sup>67)</sup>

So sehen wir allmählig die Thätigkeit der Freigerichte und das Andenken an diese alten Malsstätten und den Bereich ihrer Wirksamkeit schwinden. Da der Freien und Freistuhlgüter immer weniger wurden, so mußten auch die Freigrasschaften immer mehr zusammen schmelzen und die Jurisdiktionsbezirke sich verdunkeln.<sup>68)</sup>

---

<sup>64)</sup> Münst. Beitr. 1. 167.

<sup>65)</sup> Kindlinger Handsch. 10. Th. S. 51.

<sup>66)</sup> Niefert Münst. Urkb. II. 101.

<sup>67)</sup> Kindlinger Handsch. 42 Th. S. 113.

<sup>68)</sup> Wigand Femgerichte S. 143.

### Die Freigrasschaft Lohn.

Diese Freigrasschaft, welche schon im Jahre 1152 aus den Kirchspielen Lohn (Stadt: und Südlohn), Wintorswick, Alten, Barsefeld, Zellem und Hengeloh bestand, <sup>69)</sup> bildete den zweiten Haupttheil der alten Grasschaft Vorken, und wurde späterhin in die Freigrasschaften Lohn und Bredenfort getheilt; auch die Freigrasschaft Ahaus scheint aus derselben hervorgegangen zu seyn.

Nach dem Erlöschen der Edlen von Lohn, welche die noch ungetheilte Freigrasschaft von den Bischöfen von Münster zu Lehn besaßen, verkaufte 1316 der Edle Otto von Ahaus, der Haupterbe des Edlen Hermann v. Lohn, seinen Antheil an der Herrschaft Lohn mit allen Freis und Gaugerechten dem Bischof Ludwig von Münster. <sup>70)</sup> Die Bischöfe v. Münster sehen wir demnächst wegen eines Theiles der Freigrasschaft (zu Bredenfort oder up dem Goy) mit den Herzogen von Geldern, wegen des andern an die Edlen v. Ahaus gelangten Theiles mit den Herren von Borst, den Erben der v. Ahaus, im Streit. Die letztgedachten Ansprüche machte Sueder v. d. Borst 1353 an der Herrschaft Loen geltend, jedoch verzichtete Sueder, Herr v. Borst, Keppel und Ahus 1400 zum Behuf des Stiftes Münster gänzlich darauf. <sup>71)</sup>

Wir lernen in diesem Bezirke nur den Freistuhl zum Vockengraben im Kirchspiel Südlohn kennen. Als Bischof Ludwig von Münster 1353 den Hof Dedink kaufte, geschah dies in loco dicto Vockengravene coram Gerhardo dicto thom Soode iudice Vrigravio tunc

<sup>69)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. I. 13. II. 181 — 189.

<sup>70)</sup> Ebendas. III. Th. II. 312.

<sup>71)</sup> Ebendas. III. Th. II. 426. 548.



temporis judicii et sedis Vrigraviatus, Vrygrascap vulgariter nuncupatum, loci dicti Vockengravene.<sup>72)</sup>

Im J. 1365 versetzt Bischof Florenz von Münster dem Johann von Bermentwelde seinen sedem liberam ton Vockengraven in parrochia Zutlon in burscap Nichterden;<sup>73)</sup> und 1380 wird derselbe Freistuhl von dem Bischof Plotho an Heinrich v. Gemen versetzt.<sup>74)</sup>

Im 16ten Jahrhundert meldet der Rentmeister zu Alhaus in einem Berichte über die Freistühle seines Amtes an den Gograsen auf dem Braem: „daß ein Freistuhl zu Sutlon, zwischen Dineß (Deding) und Sutlon, am Schmitterfelde liege; zu seiner Zeit sei aber daselbst kein Freiding gehalten worden; auch kein Freigraf gewesen. Zu diesem Freistuhle seien als Freischöffen gehörig: Schroers Erbe, Ilink, Voemkamp und die Judde alle im Kirchspiel Sutlohn wohnhaft.“ „Mir ist bewußt,“ sagt derselbe in einem andern Berichte, „daß ist ein freier Stuhl gelegen uf den Schmitterfelde in dem Vockengraven in der Sudtloener Mark und Burschop Nichtern und ist während ich Vogt gewesen (seit 40 Jahren) in dem freien Stuhl in dem Vockengraven nicht mehr denn eins gehalten, im Jahre 1534.“<sup>75)</sup>

#### Die Freigrafsschaft Bredenfort.

So wird derjenige Theil der Freigrafsschaft der Edlen von Lohn genannt, der nach dem Erbschen dieses Dynastengeschlechtes von den Grafen und nachmaligen Herzögen von Geldern gegen die Bischöfe von Münster

<sup>72)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. 270.

<sup>73)</sup> Niefert Münst. Urkb. II. 365.

<sup>74)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 492.

<sup>75)</sup> Kindlinger Handsch. 42. Th. S. 113.

in Anspruch genommen wurde. Im Jahre 1326 fand durch Vermittelung des Grafen Dieterich von Cleve und des Domdechanten Johann von Köln<sup>76)</sup> eine Versöhnung zwischen dem Grafen Reynold von Geldern und dem Bischof Ludwig von Münster in dieser Sache statt, worin bestimmt ward: „dat de Her Reynant und sine erven de gerichte tho Winterswich und tho Alten, tho Dinsperen unde de vrigrascap also ver alse deselven Gerichte gaet“ als Pfand besigen solle.<sup>77)</sup>

Diese Ansprüche der Grafen von Geldern gründeten sich auf frühere Lehnausträge der Edlen v. Loen. So trug Graf Hermann v. Loen dem Grafen Otto von Geldern 1246 die 4 in seiner Grafschaft gelegenen Kirchspiele, Hegberge, Nydhen, Gronloe und Geysteren, als Lehn auf. Eben so verkaufte Hermann, Edler von Loen, 1255 dem Grafen Otto von Geldern: jurisdictionem apud Selehem et Hengelo super Goie und alle dazu gehörigen freien Leute.<sup>78)</sup>

In dem Münsterschen Vasallenregister des Bischofs Florenz vom Jahre 1379 heißt es: Dux Gelrensis tenet infrascripta bona dependentia ab ecclesia Monasteriensi, videlicet jurisdictiones et villas uppen Goye.<sup>79)</sup> — Die Kirchspiele Zellem und Hengeloh werden, wie wir oben schon gesehen haben, ausdrücklich auf dem Goy genannt;<sup>80)</sup> dahin gehörten aber sicher auch

<sup>76)</sup> Rindlinger Handsch. III. Th. Nr. 43.

<sup>77)</sup> Rindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 346. Miesert Münst. Urkb. II. 292.

<sup>78)</sup> Bondam Charterboek des Hertogdoms Gelre I. 453. 503.

<sup>79)</sup> Rindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 486.

<sup>80)</sup> Zellem upl Goy (Lindeboem hist. episc. Davent. cap. 12.) Wvissinch in partibus up den Loye (Goye)



die übrigen zur Freigrasschaft der Herzöge von Geldern gehörigen Kirchspiele Alten, Winterswick, Dinyperlo, Silvolden, Barseveld.

Bekannt geworden sind in diesem Bezirke mehrere Freistühle.

Der Freistuhl zu Slehege im Kirchspiel Winterswick. Als Hermann, Edler von Lohn, der Letzte seines Stammes, 1315 seine im Osnabrückischen gelegene Herrschaft Holte an den Grafen Otto von Ravensberg verkaufte, geschah dies: in libero (suo) judicio juxta villam Wintereswic . . . . coram Hermannine vriegreven residenti in judicio libero; quod Vrigedinc appellatur.<sup>81)</sup> Dieser Freistuhl hat durch falsche Lesarten des Namens Slehege (Schleehecke) Veranlassung zu sehr irrigen Deutungen gegeben. So heißt es im Jahre 1463: Ditericus Conick liber comes Ducatus Gelriae, liberae sedis Wolmariensis in Sleden; bald libera sedes Sledana; dann wieder: liber comes liberae sedis Wolmariensis et Stechemensis und Stegensis sedis in Gelria.<sup>82)</sup> Wir brauchen also nicht zu Schledenhorst im Clevischen Kirchspiele Haltern unsere Zuflucht zu nehmen,<sup>83)</sup> oder zu irgend einem andern nicht auf Westphälischer Erde gelegenen

---

et in parochia Hengelo 1369. (Niefert Münst. Urkb. III. 292.) decima in parochiis Zelhem et Engelo uppen Goye. (Münstersches ungedrucktes Lehnregister von 1379.)

<sup>81)</sup> Schaten annal. Paderb. ed. II. Tom. II. p. 167. Lamen dipl. Gesch. d. alt. Graf. v. Ravensberg. S. 76. 77.

<sup>82)</sup> Revius hist. Daventriae p. 112. 113. Senkenberg de exceptione jur. Germ. qua evocationes illicitae dicuntur. cap. II. §. X. p. 27. Matthaei de jure gladii p. 469.

<sup>83)</sup> Ropp Verf. d. heiml. Ger. S. 102. 111.

Orte. Im Jahre 1491 sagt „Berndt de Duffer friere greve des Edelen hern van Ghemen und des frienstoils to Clehege,“ daß dieser Freistuhl in dem Amte von Bredersfort und in dem Kirchspiele von Winterswick gelegen sey.<sup>84)</sup>

Einen andern Freistuhl besaßen die Herzöge zu Gellern auf ihrem zum Münsterschen Sprengel, und also zu Westphalen gehörigen Gebiete, zu Bredensfort, wonach die ganze Freigrasschaft auch den Namen führte. In alten Westphälischen Gerichtsordnungen heißt es hier von: „Item wie vil der freyen stuel seint, und in welcher Herschaft, Sy ligendt in dem Land Westphalen. . . . so hat der Herzog von Gellern ainen Stuel und nit merer, der leitt am Breitenfurt.“<sup>85)</sup> „Mit Namen zu der Breysten Fordt und anders nergend.“<sup>86)</sup>

In einer Erbachschen Urkunde heißt es: „Mit Westfälischen Gerichten an dem freien Stul zu Lichtenberg.“<sup>87)</sup> Derselbe Freistuhl wird auch in einer andern Urkunde von 1482 genannt.<sup>88)</sup> Wir suchen ihn gegen Wenks Ansicht,<sup>89)</sup> einverstanden mit Kopp,<sup>90)</sup> in dem zum Kirchspiel Silbolden gehörigen Lichtenberg.

Die

<sup>84)</sup> Niefert Münst. Urkb. II. 113. 116.

<sup>85)</sup> Hahn collect. mon. II. 611.

<sup>86)</sup> Müller Reichstheater unter Maximilian I. I. Th. 482.

<sup>87)</sup> Schneider Erbachische Histor. Urkb. S. 302. Nr. 148.

<sup>88)</sup> Dieses Archives sr Theil. S. 302.

<sup>89)</sup> Hess. Landesgesch. S. 92.

<sup>90)</sup> Verf. d. heiml. Gerichte S. 69. v. Steinen Westph. Gesch. I. 1639.



### Die Freigrasschaft Ahaus.

Die Freigerichte im Amte Ahaus besaßen die Edlen dieses Namens als Münstersches Lehn. Mit der Erlaubniß, das Schloß Ottenstein zu erbauen, gestattet Bischof Ludwig 1316 dem Edlen Otto von Ahaus, die verseßten Gau- und Freigerichte (*judicia publica et privata*) seiner Herrschaft einzulösen und als Münstersches Lehn zu besitzen.<sup>91)</sup> — Die Gerichte zu Bessum und Bullen werden Gau-, nicht Freigerichte genannt;<sup>92)</sup> so wie überhaupt kein Freistuhl dieser Freigrasschaft namhaft gemacht wird.

Nach dem Edlen Otto trug dessen Tochtermann Heinrich v. Solms das Schloß Ottenstein und die dazu gehörigen Gau- und Freigerichte vom Stifte Münster zu Lehn, bis Sueder v. Boirst, Keppel und Ahaus dem Bischof Otto, Herrschaft, Burg und Stadt Ahaus mit allen Gerichten „hoe und syde“ 1400 verseßte und Ritter Godfried v. Royre die Herrschaft völlig mit allen Rechten und Gerechtigkeiten 1406 verkaufte, und dessen Anserben 1408 und 1421 förmlich auf alle Ansprüche Verzicht leisteten.<sup>93)</sup>

In der Mitte des 16ten Jahrhunderts wird Johann Selters Freigraf der freien Stühle im Amte Ahaus genannt, und nach dessen Tode 1560 Joest von Drechen.<sup>94)</sup>

<sup>91)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 312.

<sup>92)</sup> Ebendas. III. 267.

<sup>93)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. 267. Niefert Münst. Urfb. II. 407. 413.

<sup>94)</sup> Niefert I. c. II. 121.

( Fortsetzung folgt. )

IV.

Fortsetzung der Urkunden zur Geschichte von  
Aachen.

Mitgetheilt von dem Regierungs-Rath-Rath.

---

(Vergl. Archiv IX. 56.)

U r k u n d e 7.

Kaiser Otto III. schenkt dem Marienstifte zu Aachen Andernach im Gau Meienfeld. 998.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Otto divina favente clementia Romanorum imperator Augustus. Omnibus — — — notum esse volumus quoniam pro remedio anime nostre et nostrorum parentum dedimus ad capellam Sancte Marie in Aquisgranensi Palatio constructam quandam nostre proprietatis curtem Andernacho dictam in Pago Meienfeld ac Comitatu Becelini Comitum sitam, atque eandem curtem cum omnibus suis pertinentiis — — — sibi in proprium tradidimus — — — ea videlicet ratione ut ad



prefatam Capellam in perpetuum pertineat. Et ut hec nostre donationis auctoritas firma et inconvulsa permaneat sigilli nostri impressione sigillari precepimus manumque propria ut infra videtur corroboravimus. Signum domini Ottonis invictissimi imperatoris Augusti. Hildebaldus Episcopus et Cancellarius vice Willigisi Archiepiscopi notavi. Data V. (al. XV.) Kal. Augusti, anno dominice incarnationis D. CCCC. XCVIII., indictione XI., anno tertii Ottonis regni XV. imperii, III°. Actum Luce feliciter amen.

ex chartulario Regalis Ecclesiae B. M. V. Aquisgrani.

### U r k u n d e 8.

Kaiser Otto III. schenkt dem Marienstifte zu Aachen den Ort Tile. 998.

In nomine etc. Otto favente divina clementia Romanorum Imperator Augustus. Omnibus modis — — — Quapropter omnium — — noverit solers industria, qualiter nos hujusmodi succensi divine caritatis ardore ac pro nostra nostrorumque parentum animarum remedio, nec non pro salute dive mentionis anime Karoli magni Imperatoris, quendam nostre proprietatis locum et curtem Tile nuncupatum cum omnibus ejus pertinentiis — — — Ecclesie sancte Dei genitricis et virginis Marie in nostro Aquisgraniensi Palatio constructe ad altare superius in honore sancte resurrectionis Jhesu Christi domini nostri Deo dicatum per nostrum imperialis traditionis oblationis atque concessionis preceptum donamus, confirmamus corroborantesque largimur prout juste et legaliter possumus — — — signum Domini Ottonis Serenis-

simi invictissimique Romanorum Imperatoris Augusti, Hildebaldus Episcopus et Cancellarius vice Willegisi Archiepiscopi notavi. Data III. idus Octobris anno dominice incarnationis D. CCCC. XCVIII, indictione XI, anno autem tercii Ottonis regnantis XIII, imperii autem secundo. Actum in Aquisgranensi Palatio feliciter amen.

ex chartulario Regalis Ecclesiae B. M. V. Aquisgrani.

---

### U r k u n d e 9.

Kaiser Otto III. schenkt dem Mariensifte zu Nachen Tiele, im Gau Teisterbant und Nerenstein im Nahesgau. 1000.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Otto III. servus Jhesu Christi et Romanorum imperator Augustus secundum voluntatem Dei Salvatorisque nostri liberatoris. Notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus atque futuris, qualiter nos ob Dei omnipotentis amorem et ob remedium anime nostre parentumque nostrorum Cardinalibus et canonicis et cunctis fratribus sacrosancte Ecclesie Aquisgranensis in honore sancte Dei genitricis Marie et sancte resurrectionis constructe, ubi nostra sedes ab antecessore nostro scilicet Karolo famosissimo imperatore augusto constituta atque ordinata esse dinoscitur, dedimus quasdam juris nostri curtes Tiele et Nerenstein dictas. Igitur Tiele situm est in Comitatu Unrohi Comititis et in Pago Testerbant dicto. Ast Nerenstein adjacet in Comitatu Eimechonis Comititis ac etiam in Pago Nahgowi sitas atque easdem curtes cum omnibus utensilibus, areis, edificiis, utriusque se-



xus mancipiis, terris — — — ceterisque omnibus que adhuc dici aut inveniri possint, supra scripte Aquisgranensi Ecclesie ad usum et expensam eorundem canonicorum in proprium tradidimus eo tenore, ut si aliquis nostrorum successorum regum seu imperatorum easdem curtes de jam dicta Ecclesia tollere presumpserit, in tremendo iudicio ante extremum iudicem nobiscum stet rationem reddendo et ab ipso perpetuum suscipiat anathema. Signum Domini Ottonis Cesaris invictissimi. Et ut hec traditio firmior sit in perpetuum, hanc paginam manu propria corroborantes sigillare jussimus. Heribertus Cancellarius vice Willigisi Archiepiscopi recognovit. Data VIII idus Febr. anno dominice incarnationis M<sup>o</sup>. indict. XIII anno tertii Ottonis regni XVI<sup>o</sup> imperii III<sup>o</sup>. Actum Radespone.

Ex chartulario Begalis Recclesie B. M. V. Aquisgrani.

---

U r f u n d e 10.

König Heinrich II. schenkt den neugegründeten Kirchen St. Marien u. Lambert zu Lüttich Güter im Ardennengau, im Condustrierz, Hasbangu und in Ripuarien. 1005.

In nomine Sancte et individue Trinitatis. Henricus divina disponente clementia Rex a Deo coronatus et ab omni plebe in regnum glorifice exaltatus, quicumque catholicorum ad famulatum divinum et ad honorem et laudem sanctorum Dei res ecclesie devote majorare studuit, id sibi a Deo omnipotente in perhennis vite sorte retribui non diffidat, qua propter

notum esse cupimus omni sancte Dei ecclesie gradui, omniumque primatum sub nostra ditione dignitati manentium tam presentium quam futurorum qualiter vir magne sanctitatis et satis digne reverentie Dominus, Nöchgerus Episcopus Ecclesie sancte Marie sanctique Lamberti martyris provisor et custos studio divini amoris succensus ecclesiam quamdam in urbe Leodio a fundamento extruxit, in memoriam videlicet et laudem ligni sancte Crucis, et Canonorum cenobium ibidem instituit, et pro promerenda eterna vita ex sumptibus suis in eodem loco Deo militantibus stipendam decenter ornavit, ut sanctorum Patrum instituta sequentes die noctuque serviant pro pace regni nostri et incolumitate nostra et dilectissime conjugis nostre et pro unanimitate christiane fidei ad Deum indesinenter preces fundant, una cibum capiant, pariter dormiant, totosque se divino cultui mancipient. Quare idem prefatus Antistes adiit presentiam dignitatis nostre humiliter supplicans, ut id quod industria Pontificalis sagaciter disposuerat, regalis manus firmitate inconvulsum et indissolubile permaneat. Assignavimus autem eidem ecclesie per interventum ejusdem Presulis loca quedam congregationi pro opportunitate administrativa videlicet in pago Ardenne Berthoniam villam cum ecclesia et aliam villam que dicitur Hadeluna et ecclesiam que sita est in villa Sureya cum sylvis, agris, pratis, pascuis, aquis, piscatoriis exitibus et redditibus et cum usibus fructuariis ad prefata loca respicientibus. In pago etiam Condustriensi in villa que vocatur Mella, ecclesiam cum quatuor capellis eidem ecclesie subjectis. In pago vero hasbaniensi curtes duas Halcuria juxta itum Mose et in Bonnos super ripam Gayre ecclesias duas unam in villa de



Freres et alteram in villa Fies cum quinque mansis ad eandem ecclesiam pertinentibus. In pago Ribuariensi mansum unum cum unica et terra arabili et familia. Et ut hec collatio divine servituti addicta secundum prefatam definitionem inviolabiliter et indissolubiliter jure permaneat edicto banni nostri confirmari jussimus et hos apices majestatis nostre inde fieri precipuimus (leg. precepimus) per quos decernimus atque inhibemus ne quis in posterum aliquo stumulo malitie tactus huic precepti nostri traditioni audeat contraire. Sed sicut a prefato Presule secundum Dei placitum est ordinatum, sic in omni succedente posteritate indiscussum et immutilatum decreto firmitatis nostre perpetualiter roboretur et ut hec autoritas firmitatis nostre irrevocabilem in Dei nomine obtineat Stabilitatem dextra regali consignamus et sigilli nostri impressione jussimus insigniri. Data nonis Aprilis anno Dominice Incarnationis M<sup>o</sup>. quinto, indictione tertia, anno secundo. Domini Henrici secundi regis tertii. Actum Aquisgrani in Dei nomine feliciter. Amen.

Ex chartulario Colleg. S. Crucis. Miraei II. 808.

---

U r t u n d e II.

König Heinrich II. gründet das St. Adalberts und St. Nicolais-Stift in Aachen. 1005.

In nomine Sancte et individue Trinitatis. Henricus Rex divina propiciante clementia — — — —  
Quocirca notum esse volumus cunctis tam futuris quam presentibus, quod Aquisgrani duo monasteria, nnum scilicet in honore Sancti Adelberti, alterum in honore Sancti Nicholai consilio et consensu Principum, Ducum videlicet, Episcoporum et Comitum

struximus, et horum cuique suam necessariis ad hoc exhibitis congregationem decrevimus, ut ibi in memoriam magni Karoli, Seniorisque mei tercii Ottonis specialiter, antecessorum quoque et parentum meorum nostrique etiam et nobis successorum illi soli serviant a quo remissionem peccatorum per hujusmodi decreta speramus. Hec tamen non hac ratione disponimus, ne mejestas monasterii Sancte Dei genitricis cum decimo depereat, sed ut actenus in eodem loco principatum obtinuit, sic absque ulla ambiguitate in futurum obtineat, et singulis annis congregatio Sancte Marie in festivitate Sancti Adalberti a Congregatione sua, et in festivitate Sancti Nicholai a Congregatione sua refectionem unam in respectum habeat. Et ut hoc nostre auctoritatis preceptum per succedentia tempora inviolabilem inconvulsamque obtineat firmitatem, et a fidelibus sancte Dei ecclesie nostrisque verius et certius credatur et propria manu subter firmavimus, et Sigilli nostri impressione designari jussimus. Signum Regis gloriosissimi Heinrici. Bruno Cancellarius vice Willegisi Archicapellani recognovi et subscripsi. Actum est Trotmannie, recitatum publice pridie nonas julii. Anno ab incarnatione Domini M<sup>o</sup>. V<sup>o</sup>. Indictione III. Anno vero Heinrici Regis secundi regnantis IIII.

Ex chartulario Regalis Ecclesiae B. M. V. Aquisgrani.

---

U r f u n d e 12.

König Heinrich II. schenkt dem St. Adalberts Stifte in Aachen Einkünfte in Balcre, Goslar, Dortmund, und Güter in den Gauen Lera, Natesgauwe, Colinsgau und Meinvelt. 1005.

In nomine Sancte et individue Trinitatis. Henricus divina propiciante clementia Rex, Jocunda pa-



ternitas et paterna ejusdem Dei pietas, que multa nobis concessit, et ex multis pauca a nobis requirit, non ut indigeat, sed ut pro paucis multa et infinita recompensare possit, dum quaerit donum, et ad praemium invitatur et ad remunerandum festinat. faeneratio dulcis, in qua multa paucis, aeterna mercantur caducis, nam huic dare debemus, qui nosmetipsos nobis dans, a suis sua non recipit ut habeat, sed ut centuplicata remittat. Hujus spei gratia invitati decimam ex Walecre et Goslar et Trutmanniae redditibus in omni censu, qui regalibus subjacet usibus, villas quoque Soron et Solmaniam in Pago Lewa in Comitatu ——— sitas, Neroldeshausen etiam sitam in Pago Nattresgauwe in Comitatu Widelonis, Horchem insuper in Pago Colingauwe et Comitatu . . . . . Kivenheim quoque in Pago Meinvelt et Comitatu Bethelini, Creatori et ditatori nostro ad usum Fratrum Aguisgrani in Capella Sanctorum Martyrum Adalberti et Hermetis habitantium concedimus, concessaque in perpetuum esse volumus, terram etiam eidem capellae cum uno molendino circumjacente; et ut haec concessio secundum votum nostrum et firma consistat, et inconvulsa maneat, scriptum hoc more antecessorum nostrorum et manu propria roboravimus et sigilli nostri impressione insigniri jussimus.

Signum Domini Heinrichi per Christum invictissimi.

Bruno Cancellarius vice Willegisi Archicapellani recognovi. Actum est Niumbu . . . idus Augusti anno ab incarnatione Domini millesimo V<sup>o</sup> Regnante Rege Heinricho secundo anno regni ejus III<sup>o</sup>,

(Aus dem Original des St. Adalbert-Stifts.)

---

U r f u n d e 13.

König Heinrich II. bewilligt dem St. Marienstifte in  
Nachen den Zoll zu Traben. 1007.

In nomine S. et i. T. Henricus Rex secundum  
voluntatem Dei et Salvatoris nostri Jhesu Christi.  
Notum sit omnibus christi fidelibus tam presentibus  
quam absentibus qualiter Fratres Aquensis Ecclesie ad  
me convenerunt deprecantes, ut quod tempore anteces-  
sorum nostrorum imperatorum habuerunt mea presen-  
tia renovaretur. Quapropter teloneum de Travena  
et bannum eis concedo, sicut et ceteri Antecessores mei.  
Venerunt etiam ad me incole loci illius, servi scilicet  
Ecclesie Sancte Marie Aquisgrani, Gizelo, Anno ———  
cum aliis quos longum est enarrare, et Ecclesiam de  
Travena eorum hereditario bono constructam cum  
omnibus que ad eam pertinent vineis scilicet et deci-  
mationibus ad usum fratrum Aquisgrani ad altare beate  
Marie in mea presentia tradiderunt, eo tenore, ut sin-  
gulis annis pro eadem ecclesia dentur eis quatuor Kar-  
rade vini. Et ut hec traditio firma et inconvulsa per-  
maneant, Scriptum est hoc more antecessorum nostro-  
rum et manu propria corroboravimus et Sigilli nostri  
impressionem insigniri jussimus. Actum Aquisgrani Pa-  
latio VIII Idus julii anno ab incarnatione Dni. M. VII.  
indictione V. Rege Heinricho regnante anno regni ejus  
VI.

Signum Domini Heinrichi Regio per Christum.

Ex Chartulario regalis eccl. B. M. V. Aquis-  
grani.

---



U r f u n d e 14.

König Heinrich II. schenkt dem Marienstifte in Aachen  
Moffendorf im Bunnegau. 1020.

In nomine Sancte et individue Trinitatis. Heinricus dei gratia Romanorum Imperator Augustus. Quia divine pietatis munificentia huc usque nobis propitia, quamvis immeriti regni et imperii fasces accepimus — — — — Unde per istud scriptum presentibus atque futuris innotescimus, qualiter pro animabus parentum et antecessorum nostrorum Regum et Imperatorum, et nominatim pro anima tercii Ottonis Imperatoris et pro remedio anime nostre et Cunigunde dilectissime conjugis nostre, quandam curtem Moffendorf nominatam, quam de Monasterio Herolvesfeldensi Sancti Wichberti speciali nostri juris proprietate ad regnum non pertinente communi milicie ac familie libitu atque consensu commutavimus, et in Comitatu Ezzonis Palatini Comitis in pago qui dicitur Bunnekowe ad Monasterium Sancte Dei genitricis Aquisgrani in usus fratrum ibidem Deo servientium ea lege concessimus, ut nulla major vel minor persona hanc posthac ab eorum communi utilitate aut in beneficium, aut in privatos usus ullos auferre presumat cum tota terra illa, que ibi nostri juris hactenus erat, cum mancipiis utriusque sexus, terris cultis et incultis, cum foresto, silvis, venacionibus — — — et omnibus appartenentiis, quesitis et inquirendis, et omnibus que dici vel nominari poterunt. — — — — Et ut hec nostra tradicio omni tempore stabilis et inconvulsa permaneat, hanc imperialis precepti paginam inde conscribi ac manu propria confirmantes sigillo nostro insigniri jussimus. Signum

Domini Heinrici Romanorum imperatoris invictissimi.  
Guntherius Cancellarius vice Ercanbaldi Archicapel-  
lani recognovit. Anno ab incarnatione Domini M<sup>o</sup>.  
XX<sup>o</sup>. Indictione III, data Vllll Kal. Augusti, anno  
vero Domini Heinrici Secundi regni XX<sup>o</sup>, imperii au-  
tem ejus VII<sup>o</sup>. Actum Aquisgrani feliciter.

Ex chartulario Regalis Ecclesie B, M, V. Aquis-  
grani.

( Die Fortsetzung der Urkunden folgt. )

---



V.

Literatur der Vaterlandskunde seit dem  
Jahre 1829.

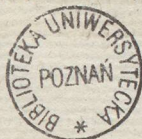
(F o r t s e t z u n g.)

1.

Geschichte der Deutschen am Niederrhein und in Westphalen. Von der ersten geschichtlichen Kenntniß an bis auf Karl den Großen. Von Dr. J. F. Knapp (Mit einer Charte von Nieder-Rheinland und Westphalen zur Zeit der Römer.) Elberfeld und Barmen, im Verlage der Weisfischen Buchhandlung. 1830. 8. XXXIV. und 289 S.

2.

Regenten- und Volks-Geschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. Von Karl dem Großen bis auf ihre Vereinigung mit der Preussischen Monarchie (von 768 — 1815); von Dr. J. F. Knapp. Erster Theil. Vom Jahre 768 bis 1368, den entferntesten Endpunkt für Cleve. Elberfeld bei J. C. Becker. 1831. 8. VIII, und 523 S.



In den beiden vorliegenden Werken, die in unmittelbarem Zusammenhange zu einander stehen, ist die Aufgabe, welche der alte Teschenmacher und diesem folgend Vorheß sich stellte, den heutigen Anforderungen gemäß modificirt. Früher wollte man selten etwas anderes als die Regentengeschichte schreiben. Daher das Streben, Genealogien aufzubauen, die möglichst an die mythischen Stammväter der Nation sich anreiheten, oder selbst über die Urfanfänge der Volksgeschichte hinausgehend, sich an die Heroengeschlechter der alten Griechenwelt oder an die biblische Geschichte angeschlossen. Sollte aber nicht blos eine Regenten-, sondern auch eine Volksgeschichte geschrieben werden, von so getrennt liegenden Ländern, wie Cleve und Ravensberg, wie Jülich und Mark, die doch nur durch Personalverhältnisse in eine nähere Verbindung mit einander gebracht worden sind — so konnte die Grundlage dazu (nur in dem allgemein Germanischen und in dem gefunden werden, was das ganze Niederrheinland und Westphalen insbesondere betrifft. So entstand die erste der genannten Schriften als natürliche Einleitung zur nachfolgenden Geschichte, der nunmehr glücklich wieder unter Einem Scepter vereinigten Länder Cleve, Jülich, Berg, Mark und Ravensberg.

Daß der Verfasser mit den vielen neuern Untersuchungen über die Völkersage und die Geschichte des nordwestlichen Germaniens sich bekannt zu machen gesucht hat, zeugt von großem Fleiße. Bei den bedeutend von einander abweichenden Ansichten der verschiedenen Forscher auf diesem Gebiete, ist es nicht zu verwundern, wenn es nicht immer gelang, eine klare Anschauung der geographischen Verhältnisse zu gewinnen, und alle Widersprüche zu vermeiden, die entstehen müssen, wenn das Unvereinbare



neben einander gestellt wird. Dies ist nicht selten geschehen; unter andern in dem Gebrauch, den der Verfasser von dem „Land und Volk der Bruckerer“ macht, welches, statt viele seiner Ansichten umzustossen, nur zu Retouchirungen benutzt worden ist. So kam es denn, daß die dem Werke beigelegte Charte, mit Ausnahme des wahrscheinlich nur durch ein Versehen auf das rechte Meseruser verlegten Teutoburger Waldes, mit der Charte zum Lande der Bruckerer mehr übereinstimmt, wie mit dem Texte seines eigenen Werkes; unter andern wird auf der Charte Aliso in den Mündungswinkel der Glenne und Lippe versetzt, im Texte dagegen (S. 13) altern Autoritäten folgend, in dem heutigen Elsen gesucht.

Das zweite Werk beginnt mit Karl dem Großen und giebt in der ersten Abtheilung (S. 1 — 226) die Geschichte von ganz Niederrheinland und Westphalen, während des Zeitraums der Karolinger und Sächsischen Kaiser. Erst die zweite Abtheilung bringt uns der Specialgeschichte der auf dem Titel genannten Länder näher, und beschäftigt uns zuerst mit den Grafen v. Cleve, dann mit den Grafen von Altena-Mark, und hierauf mit den Grafen v. Jülich und Berg, bis in die Mitte des 14ten Jahrhunderts, so daß den beiden folgenden Bänden die Genealogie der Grafen v. Ravensberg nachzuholen und der hiernächst vereinigten Länder Geschichte bis auf die neueste Zeit fortzuführen, vorbehalten bleibt.

Zur Berichtigung dieser zweiten Abtheilung kann viel geschehen; denn leider hat es bis jetzt noch Niemand versucht, die Genealogie und Geschichte der Grafen v. Cleve diplomatisch festzustellen; die behauptete Abstammung derselben von den Grafen des Gaues Teisterbant, ist keineswegs erwiesen; die ganze auf Treu und Glauben angenommene Stammreihe vom Jahre 742 bis zum 11ten

Jahrh., ermangelt alles Beweises. Besser ist es schon mit den Grafen von Altena-Mark gestellt; hier ist vorzüglich die, wie es scheint, der Aufmerksamkeit des Verfassers entgangene Abhandlung Kindlingers: „Die Grafschaft Mark in ihren Anfängen“ (Magazin für Westphalen 1797. S. 193 — 241; weiter ausgeführt in der Geschichte von Bolmestien) bedeutend; und alles was für die Dynastien Jülich, Berg und Ravensberg geschehen ist, verdanken wir allein den diplomatischen Untersuchungen Kremers und Lameys. Ein tieferes Eindringen in den Geist dieser Forschungen würde die Kritik des Verfassers geschärft; selbst ein unbedingtes Anschließen an das Ergebniß derselben ihn vor der Klippe bewahrt haben, so unlautern Quellen zu folgen, wie das Nürnnersche Turnierbuch (S. 263) ist, oder auf so unzuverlässige Gewährsmänner sich zu beziehen, wie für die ältern Zeiten der Verfasser der Jülichischen Chronik (S. 204), Schürren, Honseler u. a. m. sind.

---

3.

Borussia, eine vaterländische Reim-Chronik in vier Gesängen; von W. von Chappuis. Am 28sten Dezember 1832, dem 600jährigen Gedächtnißfeste der Gründung Culms, zum Besten der ärmsten Schulkinder, mit vorzüglicher Berücksichtigung der durch die Cholera verwaisten; herausgegeben von dem Culmer Magistrat. Culm 1832. 8. VIII. u. 58 S.

In der gegenwärtigen Zeit, wo auf dem Gebiete der historischen Wissenschaften die Zahl der Producenten fast größer ist, als der Consumenten, sind Gedächtnißfeste und Wohlthätigkeitszwecke diejenigen Veranlassungen, welche am ergiebigsten unsere geschichtliche Literatur bereichern. Wir begrüßen in vorliegender kleinen Schrift, die



die den beiden genannten Ursachen ihr Daseyn verdankt, einen recht glücklichen Versuch, in Keimen an das Wissenswürdigste in der Geschichte Preußens zu erinnern. Wir halten diese Form, dem jugendlichen Gedächtnisse in edler Sprache und patriotischer Gesinnung die Denkwürdigkeiten der vaterländischen Geschichte einzuprägen, und dem Lehrer Gelegenheit zu weitem Ausführungen zu geben, für ungleich empfehlenswerther, als die meisten jener Geschichts-Compendien und breitgetretenen Lehrbücher, die alljährlich die Büchermärkte dugendweise überschwemmen.

4.

Magdeburg, die wieder empor gerichtete Stadt Gottes auf Erden. Denkschrift zur zweiten Säcularfeier der Zerstörung Magdeburgs; von Dr. Friedrich Richter. Zerbst 1831. 8. 1r u. 2r Thl. XXII. und 208 S. 3r Theil. 96 S.

Dem Verfasser dieser sonderbaren Schrift, die „um Magdeburgs Zerstörung und Untergang als nothwendig und vernünftig kennen zu lehren, in der Kürze zeigen sollte, daß Magdeburg zu keiner Zeit vom eigentlichen Gott der Welt verlassen gewesen sey,“ schwebte, wie er S. 196 berichtet, Folgendes als größere Aufgabe einer Denkschrift für Magdeburg vor, wie er sie in spätern Jahren vielleicht werde lösen können, „daß nämlich alle Notizen und Erzählungen der Hülfsmittel und Quellen vom ersten wahrscheinlichen Dasein der Stadt durch die ganze Dauer ihrer wirklichen Existenz hindurch bis zur Weissagung der nächsten Zukunft aus den Bedingungen des vorhandenen Zustands des denkend begriffen und begreiflich unsern Gebildeten dargestellt würde.“ „Gott allein müßte,“ so fährt der

Verfasser S. 197 fort, „wie im Vorbild des Gottmenschen, unsere wahrhafte Person, und in allen Stücken sein regierender Geist unser ewiges Leben und unsere persönliche Fortdauer seyn. Diese wirkliche heilige Dreieinigkeit wäre dann nach dem vernünftigen Verstande der heiligen Schrift, der allein wahre Gott auch in Magdeburg.“ Der Verfasser gesteht ein, daß er diese Aufgabe für diesmal nicht in allen Einzelheiten zu lösen vermocht, es auch bei vorliegender Denkschrift, als für eine bestimmte Feier geschaffen, nur mit dem bis jetzt bedeutendsten Jahrhundert unserer Geschichte zu thun gehabt habe. Nach dem somit eine kurze Charakteristik aller Magdeburgischen Erzbischöfe, um die Nothwendigkeit der im 30jährigen Kriege erfolgten Zerstörung Magdeburgs darzuthun, vorangeschickt worden, wird nun das bezeichnete bedeutendste Jahrhundert, nämlich die Zeit der Kirchenverbesserung (1524 — 1631), welche mit der Zerstörung der Stadt endigt, abgehandelt; der 2te Abschnitt begreift dann die Periode der Wiederherstellung (1648 bis 1756), und der letzte Abschnitt (1763 — 1830) wird als der Zeitraum der Glaubensverbesserung charakterisirt.

---

5.

Die Stadt Stolpe. Versuch einer geschichtlichen Darstellung ihrer Schicksale bis auf die neueste Zeit; von J. E. Benno. (Zum Besten der am 18ten Mai 1831 abgebrannten unglücklichen Bewohner dieser Stadt.) Mit einer Ansicht von Stolpe. Cöslin 1831. 8. 62 S.

Die heutige Stadt Stolpe am linken Ufer des gleichnamigen Flusses, hat nie Slupe geheißen, sondern jenen Namen, der so oft in Slavenländern sich wieder:



holt, 1) bereits vor seiner städtischen Ausbildung, als Dorf geführt; 2) während Slupe die Benennung der gegenüber auf dem rechten Ufer der Stolpe gelegenen ältern Stadt war. Beide Namen kommen gleichzeitig als Sige zweier verschiedenen Castellanien und dazu gehöriger Distrikte vor, die allem Anschein nach durch den eben benannten Fluß von einander geschieden waren. So nennt eine Urkunde von 1240, die in Stolp, d. i. Stolpe, ausgestellt ist, die villa Riceno in Zlupensi dyocesi, d. h. das im Bezirke von Slupe gelegene Dorf Rißow. 3) Eine in Slupzk oppido 1277 ausgefertigte andere Urkunde, 4) führt folgende Zeugen auf: Domes Celslaus tribunus Slupensis, comes Miroslaus thesaurarius Slupensis, comes Laurencius Subcamerarius Slupensis, comes Pomoraus Subdapifer Slupensis, comes Paulus Subpincerna Slupensis, während ein anderes Dokument von 1285 der St. Nicolai-Kirche in Slupz, aber auch der castellatura de Stolp und unter den Zeugen des Comes Suenzo castellanus de Stolp gedenkt. 5) Wieder eine Urkunde von 1291 nennt einen castellanus Slupensis. 6)

1) Wir erinnern nur an Stolpe a. d. Peene, in Urkunden: Ztulp 1153. 1172. 1192. Ztolp 1153. 1241. Sttolpe 1222. Stolp 1238. 1248. Stolpe 1235 (ap. Dreger). Stolpe in d. Uckermark: Stolz 1252 (Buchholz Brandb. Gesch. II. Urk. S. 83.) 1324 (Gercken c. d. I. 215.). Stolpe 1267. 1324. 1325. (ibid. II. 407. I. 223. 231.). Stolpe bei Potsdam: Stolpe prope Obulam 1355 (ibid. VI. 500) u. A. m.

2) Ztolp parvum, auch Stolp minor (Dreger cod. Pom. p. 123.)

3) Dreger cod. dipl. Pom. p. 204.

4) Haden erster Beitrag zur Erläuterung der Stadtgesch. von Stolz. S. 6.

5) Haden S. 27.

6) Archiv I. 229.

Mehr des Beweises bedarf es nicht, zu zeigen, daß beide Orter gleichzeitig unter verschiedenen Namen neben einander bestanden haben.

Wenn ferner das Dorf Slup, dessen Micraelius<sup>7)</sup> bei Gelegenheit des Zuges, den der Polenherzog Boleslaus Chrobri ums Jahr 1013 wider die Cassubischen Pommern unternahm, mit dem Bemerken gedenkt, daß derselbe nur bis dahin die Grenzen seines Gebietes habe erweitern können, auf Stolpe oder eigentlicher auf das gegenüber liegende Slupe bezogen wird, so ist dies wohl ein Irrthum, indem wohl kein anderer Ort gemeint seyn kann, als das noch gegenwärtig auf der Grenze des Lauenburg-Bütowschen gegen Pommerellen gelegene Schluppe im Kirchspiel Groß-Pomeiske.

---

6.

Considérations sur la prospérité, la situation politique et la constitution de la principauté et canton de Neuchatel et Valangin. Janvier 1831. Imprimerie de L. Fivaz à Yverdon, 8. 223 S. (Par Ms. Du Bois-Reymond.)

7.

Recueil d'actes publics relatifs aux institutions de la ville et bourgeoisie de Neuchatel. Imprimé par ordre du conseil-général. Neuchatel, imprimerie de Petitpierre et Prince. 1830. 8. 80 S.

Man drückt sich mehrentheils und mit Recht so aus, daß die Verbindung zwischen dem preussischen Staat und dem Fürstenthum Neuchatel nur in der Person des Lan-

---

<sup>7)</sup> Derselbe sagt auch II. 125. ausdrücklich: das Dorf Slup in Hinterpommern.



desherrn, also in dem Umstande beruhe, daß der König von Preußen zugleich souverainer Fürst von Neuchatel sey. Es muß indessen hierbei bemerkt werden, daß die Verbindung der übrigen Provinzen des preuß. Staats, dem Rechte nach, nur auf derselben Grundlage beruht, und die Churfürsten von Brandenburg durch das Aussterben des alten herzoglichen Hauses eben so Herzoge von Pommern geworden sind, wie sie 1707 Fürsten von Neuchatel wurden, wenn gleich freilich faktisch sich die Verhältnisse zwischen den Ländern Brandenburg und Pommern dadurch, daß es Nachbarländer sind, durch gemeinsame Kriege und sonstige Schicksale und besonders durch die langjährige gemeinsame Verwaltung unter denselben Landesherren enger und untrennbarer geknüpft haben. Will man den Unterschied jedoch darin setzen, daß der König als Souverain von Neuchatel Mitglied des Schweizerbundes sey, so gehörten ja andererseits auch die Provinzen Preußen und Posen, also unleugbare Bestandtheile des preußischen Staates, nicht zum deutschen Bunde, wie die übrigen Länder. Auch die Königswürde ist ursprünglich nicht auf die ganze Ländermasse, sondern allein auf das Herzogthum Preußen gefestet, da ja bekanntlich die Könige sich bis zum Jahre 1773 nur: König in Preußen nannten. — In diesem Sinne also gehört auch das Fürstenthum Neuchatel zu den Staaten des Königs von Preußen und liegt nicht außer dem Zweck dieses Archives. —

Die Schrift Nro. 6., von einem mit den Verhältnissen ganz vertrauten Verf., enthält zwar mehrentheils politische Betrachtungen, gewährt indessen auch einen Ueberblick der Geschichte, welchen wir hier mittheilen, da es vielleicht nicht bekannt genug ist, wie Neuchatel an unsre landesherrliche Familie gekommen ist. Die alten Grafen von Neuchatel waren Vasallen des deutschen

Reichs, bis Rudolph von Habsburg sie 1288 zu Vasallen der Grafen von Chalons machte. Als daher 1395 die Grafen von Neuchatel ausstarben, hätte das Land als eröffnetes Lehn an die Grafen von Chalons fallen müssen, es kam aber durch ein Testament der letzten Gräfin an die Grafen von Freiburg, von diesen an die Markgrafen von Hochberg und endlich an das Haus Orleans-Longueville, welches 1707 ausstarb. Inzwischen waren die zurückgesetzten Rechte des Hauses Chalons auf das Haus Oranien, von diesen an die Nassauer und endlich durch die erste Gemahlin des großen Churfürsten, Luise von Nassau-Oranien, auf König Friedrich den Ersten von Preußen übergegangen. Die Stände von Neuchatel erkannten daher 1707 an, daß ihr Land eigentlich schon 1395 dem Hause Chalons hätte anfallen müssen, und erklärten demgemäß den König, vor 14 andern Competenten, unter denen sich sogar der Schweizer-Canton Uri befand, für ihren rechtmäßigen Landesherrn. — Der Rechtstitel, aus dem das königl. preuß. Haus Neuchatel besitz, die kaiserliche Verleihung von 1288, ist daher weit älter, als dessen Erwerb der Mark Brandenburg. —

Die Schrift No. 7. enthält eine offizielle Sammlung älterer Privilegien des Fürstenthums Neuchatel, dessen Freiheit, wie die englische, wesentlich auf Communal-Freiheiten beruht. Das älteste Privilegium ist die Urk. Graf Ulrichs von Neuchatel von 1214, welche bereits in Uebersetzung in der preuß. Staatszeitung von 1830 bekannt gemacht worden ist. Wenn der Verf. von No. 6. hierbei bemerkt, daß danach Neuchatel le plus ancien pays constitutionnel de l'Europe und daß diese Urkunde noch ein Jahr älter sey, als die magna charta von England (welche übrigens in keiner Art eine Constitution ist), so müssen wir darauf hinweisen, daß die Urkunde, ein so



interessantes und schönes Dokument sie auch ist, nichts mehr als ein in damaliger Zeit sehr häufig vorkommendes Stadtprivilegium ist, wie die Vergleichung mit jeder ähnlichen Urkunde in Norddeutschland, z. B. mit dem alten Freibriefe von Stade, Goslar und unzähligen andern, ergiebt. Die Aehnlichkeit ist ganz auffallend und beweist, wie gewisse staats- und privatrechtliche Bestimmungen eine gemeinsame Grundlage in allen germanischen Ländern gehabt haben. Nach jener Urkunde erhält Neuchâtel zuerst das Recht der Stadt Besançon, sodann die Freiheit von willkürlichen Abgaben (exactio), gewisse Polizeigesetze und niedere Gerichtsbarkeit. Der Graf behielt sich vor das hohe Gericht, die Buße von 60 solidi (den Königsbann), gewisse Gebühren von den Scharrn und Gewerbebänken, von Schenke und Wage, den Getränkezwang, die Hülfsleistung im Kriege und zum Burghau u. s. w. Die Bestimmung, daß wer Jahr und Tag unangefochten in der Stadt gelebt (die Ansprache geschah durch Zweikampf) Bürger sey, daß herrenloses Gut Jahr und Tag aufbewahrt werden solle, ehe es der Richter an sich nehme, und ähnliche, kehren in allen deutschen Stadtprivilegien wieder. Zum Beschluß wird der Bischof von Lausanne zum Schiedsrichter bei allen künftigen Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Grafen ernannt. Dieser Freiheitsbrief wurde 1454 durch Graf Johann von Freiburg erneut und neue Freiheiten (franchises) hinzugefügt; z. B. der Stadt das Recht gegeben, Statuten unter sich zu machen, wogegen der Graf sich das Recht vorbehält, aides in vier Fällen zu fordern (welche auch fast wörtlich übereinstimmend in allen alten Privilegien z. B. den brandenburgischen von 1282 sich finden), nämlich bei vojaige d'oultre mer, devenir chevalier, marier filles, rachat de prison, acquerir terre. Daß Niemand

verhaftet werden solle, der Bürgen für sich zu stellen vermöge (die englische habeas corpus Akte, aus der man auch das Wunderlichste herausgelesen hat), ist ebenfalls eine Bestimmung fast aller deutschen Privilegien und findet sich als allgemein gültiger Rechtsatz auch im Sachsenspiegel. Etwas Besonderes, doch auch nichts Unerhörtes, ist in dem Privilegium von 1454 die Festsetzung, daß der jedesmalige Graf von Neuchatel die Freiheiten beschwören solle (*faire serment à nos bourgeois*), ehe ihm von der Stadt gehuldigt werde. Die folgenden Urkunden von 1522, 1529 und 1537, betreffen die Verhältnisse des Stadtmagistrats (*conseillers*) gegen die *communauté*, welche Theilnahme an der Wahl der Stadtbeamten, bei der Rechnungslegung u. s. w. verlangte. Ein sich selbst ergänzender Ausschuß aus der *communauté* trat bald dem alten Stadtrath als *grand conseil* zur Seite. Eine Urkunde von 1600 betrifft die Verhältnisse der Ausbürger (*bourgeois fourrains de la ville*) gegen die Stadt, *comme défenseur*, da auch diese Theilnahme an dem *régime de la république* verlangten. Endlich die Urkunde von 1658 betrifft die *assemblée des Etats*, où s'exerce notre (des Grafen) *justice souveraine*. Die neueren Verfassungsurkunden von Neuchatel, die Artikel von 1707, der Rezeß von 1768 und die Akte von 1814 fehlen in dieser Sammlung; stehn aber in dem 1827 in 8. erschienenen *Récueil des pièces officielles*, einer Art Gesetzsammlung, und die älteren Stücke zum Theil in Leibniz Codex juris gentium. —

G. B. v. N.

---

8.

Das Leben J. A. C. Zarnack's, vormaligen Direktors am großen Militärwaisenhaus zu Potsdam; von G. B.



Spieker, Superintendent. Frankfurt an der Oder bei Tempel 1830. 8. 96 S.

Zarnack ist der Verf. der Geschichte des Militär-Waisenhauses (1824. 8.), der bedeutendsten Anstalt dieses Art im preuß. Staat, und wird jenes Werk durch diese Biographie in neueren Zeiten fortgeführt.

Nr.

---

9.

Der Feldzug der königlich preussischen Armee am Rhein im Jahre 1793. Aus den hinterlassenen Papieren des Herzogs von Braunschweig zusammengestellt von A. Wagner, königl. preuß. Obristleutnant. Mit einer Charte. Berlin bei Reimer. 1831. 8. XX. und 324 S.

Der Inhalt ist zwar meist militärisch, doch für die Geschichte auch deshalb von allgemeinem Interesse, weil die Führung des Krieges gegen die Revolution gar sehr durch politische Umstände bestimmt worden ist. In der Vorrede würdigt der Verf. die letzteren und stellt den so oft getadelten Rückzug des Herzogs aus Frankreich auf den historisch richtigen Standpunkt. Uebrigens besteht die Schrift hauptsächlich aus Aktenstücken.

Nr.

---

10.

Rheinpreußen und seine staatswissenschaftlichen Interessen in der heutigen Europäischen Staaten-Krise. Von Dr. Kaufmann, Prof. zu Bonn. Berlin bei Dümmler 1831. 8.

Diese ausgezeichnete Schrift ist wichtig zur Geschichte des Zustandes der Rheinprovinzen unter der französischen Regierung.

Nr.

11.

Denkmal der Erinnerung an den Herrn Friedrich Ferdinand Alexander, Grafen zu Dohna-Schlobitten, weiland königl. preuß. Staatsminister. Königsberg bei Unzer. 1831. 8.

Eine kurze Lebensbeschreibung und zwei Leichenpredigten auf den Verstorbenen (geb. 1771, gest. 1831.)

Kr.

---

12.

Sammlung der Gesetze und Verordnungen des vormaligen Churfürstenthums Köln im rhein. Erzstift, im Herzogthum Westfalen und im Vest Recklinghausen, welche über Landeshoheit, Verfassung u. Verwaltung von 1463 bis 1816 ergangen sind. Von dem Reg.-Sekret. Scotti. Bisher 4 Bde. in 2 Abtheilungen. Düsseldorf bei Wolf. 1830. 1831. 8.

In ähnlicher Art, wie des Verf. Sammlung der Verordnungen für Cleve und Mark (von 1418 bis 1816.), welche im Jahre 1826 in 4 Bänden erschienen sind. Die bisherigen Theile enthalten churfölnische Verordnungen von 1463 bis 1802 und Hessen-Darmstädtische für das Herzogthum Westfalen von 1802 bis 1816.

Kr.

---

13.

Om de preussiske Provindsialstænders Væsen. (Ueber das Wesen der preuß. Provinzialstände.) Von Dr. David. Kopenhagen 1831. 8.

---

14.

Chronik der Stadt Magdeburg. Magdeburg in Commission der Rubachschens Buchhandlung. 1831. 8. Bisher 12 Hefte.



Diese wohlfeil dargebotenen Hefte erzählen die Geschichte der Stadt bis 1806 schmucklos, aber gut, als Hauschronik, mit dem von uns getheilten Wunsch, daß die Heimathliebe dadurch befördert werde.

Nr.

---

15.

Einige Betreffnisse und Erlebnungen Martin Ernsts von Schlieffen. Erster Band. Auch unter dem Titel: Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen. Zweiter Band. Berlin 1830, gedruckt bei Reimer. 4. (Nicht im Buchhandel.)

Der im Jahre 1825 in einem Alter von drei und neunzig Jahren verstorbene Verfasser der rühmlichst bekannten Schlieffenschen Familiengeschichte hat eine ausführliche Selbstbiographie hinterlassen, deren erster Theil, bis zum Jahre 1785, durch den Druck, jedoch nur für die Familie, vervielfältigt ist. Der Verstorbene stand anfänglich in preussischem Dienst, wurde aber, da er sich zur Herstellung seiner Gesundheit Urlaub erbat, von Friedrich dem Großen mit dem Bemerken verabschiedet: „daß der König gesunde Offiziers bei dem Regiment gebrauche, auch selbiges kein Lazareth von Kranken seyn könne.“ Als Schlieffen sich nach seiner Herstellung während des siebenjährigen Krieges dem Könige wieder vorstellte und um Wiederveranstellung bat, sagte der König nur: „Herr, er ist ja noch krank“, worauf Schlieffen in hessische Dienste trat und bald zum General avancirte. Dieser Theil der Lebensgeschichte ist für die damaligen Zeitverhältnisse sehr wichtig, auch sind dem Werke viele Briefe des Herzogs Ferdinand von Braunschweig, des Landgrafen Friedrich von Hessen-Kassel und Anderer als Beilagen beigefügt.

G. W. v. H.

16.

Die Kulmsche Handfeste. Bei der 600jährigen Feier ihrer Ertheilung; übersetzt und erläutert von J. C. Krichsamer. Marienwerder 1832, im Verlage bei A. Baumann. 66 S. 8.

Am 28. Dezember 1832 war es gerade 600 Jahr her, daß der deutsche Ritterorden den deutschen Einzöglingen in das neu eroberte Preußen das Hauptprivilegium ertheilte, welches unter dem Namen der Kulmer Handveste bekannt ist. Das Privilegium betrifft übrigens keineswegs die Stadt Kulm allein, und billig hätte das Jubelfest der Ertheilung desselben im ganzen Herzogthum Preußen gefeiert werden sollen. Der Verf. obiger Gelegenheitschrift giebt, außer einer passenden Einleitung, den lateinischen Text und eine gelungene Uebersetzung des erneuten Privilegii von 1251 (aus Schottky's Vorzeit), mit den Abweichungen des ältern von 1232 (aus Hartknoch). Seite 31 muß es statt des sinnlosen peregre, heißen: pergere. Die Bemerkungen des Verf. über die alten Landmaasse in Preußen und Pommern sind sehr brauchbar.

G. W. v. R.

17.

Geschichte des Schlosses und der Stadt Eckartsberga; von dem Bürgermeister Dr. Emsmann. Mit einer Ansicht des Schlosses zu Eckartsberga. Halle bei C. A. Kummel. 1832. VI. u. 58 S. 8.

Der erste Abschnitt giebt uns die Beschreibung des alten, noch wohl erhaltenen Schlosses und der Stadt; der zweite Abschnitt aber eine gedrängte Chronik von Eckartsberga. Daß in der Stadt, deren Bürger, Namens Conrad, 1301 des Landgrafen Albert von Thüringen Münzmeister genannt wird, auch wirklich eine Münz-



stätte gewesen sei, dafür ist in diesem Archive IX. S. 241, ein anderweitiges urkundliches Zeugniß beigebracht.

Ein sehr merkwürdiger Zug von dem bewunderungswürdigen Gedächtnisse Sr. Majestät des Königs wird uns am Schlusse dieser kleinen Schrift erzählt. Als nämlich Allerhöchstderselbe am 22. Sept. 1822 auf der Reise zum Congreß nach Verona durch Eckartsberga kam, wies Se. Majestät mit den Worten: „da ist ja der alte Mann von Auerstädt auch!“ auf einen sonst unbemerkt gebliebenen Mann hin, der im Jahre 1806 dem Herzoge von Braunschweig zum Führer gedient hatte.

---

18.

Von dem Königlich Preussischen Brandenburgischen rothen Adlerorden. Dem jüngsten Ritter des Ordens zum Angebilde und Andenken am 17. November 1829. 8. 32 S. (Nicht im Buchhandel.)

Diese kleine Gelegenheitschrift, deren Verfasser weniger als Geschichtsschreiber seiner Vaterstadt Langensalze, denn als philosophischer Schriftsteller bekannt ist, ist einem würdigen Jubilar überreicht worden. Sie enthält auch die Statuten des Concordienordens von 1710, die Statuten des markgr. brand. rothen Adlers von 1734, die Bestätigungsurkunde des Ordens von 1792, die Erweiterungsurkunde von 1810 und eine Cabinetsordre vom 18. Januar 1811, wegen des Tragens der Ordens-Insignien mit Eichenlaub.

Dr.

---

19.

Beiträge zu gründlicher Beurtheilung der besondern staatsrechtlichen Verhältnisse der königl. sächs. Oberlausitz, auf den Grund der vorhandenen Verträge, Urkunden u. s. w. 1r Theil. Camenz 1832 bei Krausche. L. u. 344 S. 8.

Neuere Werke über Partikularstaatsrecht enthalten oft nur allgemeine Ansichten und willkürliche Behauptungen; diese Schrift aber, als deren Verfasser sich in der Zueignung der Doktor Wiesand nennt, ist ausgezeichnet gründlich und behandelt insbesondere die noch jetzt bestehenden Verhältnisse der Lausitz gegen die Krone Böhmen, welche, in Bezug auf den 18ten Artikel der Bundesakte, auch für den preussischen Staat, dem die Niederlausitz und ein Theil der Oberlausitz angehört, nicht ohne Bedeutung sind.

G. B. v. N.

---

20.

Friedrich Christian Adolph von Mohr, königl. preuss. geh. Staats- und Finanzminister. Eine Biographie. Nebst einem Portrait und einem Fac-simile. Erfurt bei Ullermann. 1832. 8. 278 S.

Eine Mosaik aus Bruchstücken von sehr verschiedenem, theilweise bedeutendem Werthe.

Nr.

---

21.

Das Leben des königl. preuss. Generals Grafen Bogislav Laurentzien von Wittenberg; von v. Gorszkowsky, preuss. Hauptmann. Frankfurt an der Oder bei Tempel. 1832. 8. 143 S.

Der verstorbene General, dessen Vater durch eine rühmliche Vertheidigung von Breslau im Jahre 1760 bekannt ist, war zuerst in der Suite des Prinzen Heinrich (Bruders Friedrichs II.), dann in der Campagne von 1793 Flügeladjutant, im Jahre 1794 Gesandter in Petersburg und wurde 1801, 41 Jahr alt, General und Chef eines Regiments in Anspach. Sein Benehmen bei



der Verletzung der preuß. Neutralität durch Bernadotte zog ihm im Jahre 1806 eine unwürdige Behandlung in der französischen Gefangenschaft zu. Nach dem unglücklichen Feldzug war er Gouverneur in Berlin und als solcher in die Schillsche Affaire verwickelt, worüber hier wichtige Aktenstücke zu finden sind. Tauenzien's Verdienste im letzten Kriege (sind bekannt,) hier aber aus Quellen näher dargestellt, welche diese Biographie sehr schätzbar machen. Nr.

---

22.

Memorie storiche di Monsignor Bartolomeo Pacca ora Cardinale di S. Chiesa sul di lui soggiorno in Germania dall'anno 1786 al 1794 in qualità di nunzio apostolico al tratto del Reno, dimorante in Colonia. Roma 1832. Presso Fr. Bourlié. 8. 302 S.

In dieser merkwürdigen Schrift findet man nicht nur allgemeine Ansichten über die Verhältnisse Deutschlands im vorigen Jahrhundert, z. B. den Nuntiaturstreit, die allgemeine deutsche Bibliothek u. s. w., sondern auch Nachrichten, welche Preußen, den Minister Herzberg, Dohm u. s. w. betreffen. Von dem König Friedrich Wilhelm II, bei dem der Cardinal eine Audienz hatte, sagt er: era di statura quasi gigantesca, nel tratto cortese ed affabile, e trovai molto buon senso nelle sue interrogazioni e ne' suoi discorsi. Ferner heißt es: in Wesel gli abitanti cattolici mi si mostrarono contenti del governo prussiano e si lodevano molto della tolleranza esercitata verso di essi dal gran re Federico 2. — di cui tutti i popoli dei domini prussiani erano entusiasti ammiratori. Ein lateinischer Brief Königs Friedrich Wilhelms II. an Papst Pius VI. vom 23. Juni 1788, der sich in diesem Buche findet, steht auch in Herzbergs *Recueil de deductions*.

G. W. v. N.

---

Kirchenkalender für die evangelischen Geistlichen im königl. preuß. Rheinland Westphalen für das Jahr 1830. Von E. F. W. Bährens, Pfarrer zu Essen. 1r Jahrgang. Essen bei Bädecker. 207 S. 8.

Enthält, außer vielen statistischen Nachrichten über die evangelischen Gemeinden, Nekrologen der Geistlichen u. a. dgl., geschichtliche Aufsätze, z. B. eine Geschichte der Gemeinde zu Werden an der Ruhr, eine Beschreibung des dem ersten dortigen Märtyrer der Reformation, Adolph Clarenbach, welcher 1529 verbrannt wurde, im Jahre 1829 gehaltenen Gedächtnißfestes. —

Dr.



VI.

Fragment einer Selbstbiographie des königl.  
preuß. General-Lieutenants Carl Albrecht  
Friedrich von Raumer.

Mitgetheilt von dem Regierungs-Assessor von Raumer.

---

Die Aufnahme dieses Bruchstücks in das Archiv für die Geschichtskunde des preussischen Staats dürfte sich durch die allgemeineren Beziehungen rechtfertigen, welche sich für die Verhältnisse des vorigen Jahrhunderts daran knüpfen lassen. Wer mit dem Geiste der preussischen Armee unter König Friedrich dem Großen vertraut ist, wird solche interessante Beziehungen leicht herausfühlen, wir begnügen uns daher mit der Andeutung, daß die wenigen in diesem Fragment enthaltenen Züge, einen schönen und lebendigen Belag zu dem lehrreichen Buche: Denkwürdigkeiten der preuß. Armee unter Friedrich II. (1826. 8.) abgeben werden. Nicht nur, daß der wohlbekannte alte Dessauer darin gleichsam leibhaft vor uns tritt, sondern auch alle andre dienstliche Verhältnisse gewähren

eine recht überraschende Anschauung des Charakteristischen der sogenannten alten preussischen Armee, welche theils noch an tausend Fäden mit dem Ritterwesen und Lehn- aufgebote, theils mit dem Söldnerwesen der militärischen Condottieri des sechszehnten Jahrhunderts zusammenhing.<sup>1)</sup> Der frühzeitig aus dem elterlichen Hause gerissene, der Aufsicht eines alten Feldwebels untergebene und mancherlei Neckereien ausgesetzte Junker ist eine Fortsetzung des Buben (Edelknaben) der Ritterzeit, und auch über das Verhältniß des mit in den Spass verflochtenen alten Sergeanten und über die kecke Antwort des Fähnrichs, des Knappen des Mittelalters, ließe sich Manches sagen, wenn wir hier in diesen Gegenstand näher eingehen könnten.

Der letzte Theil der Biographie ist zwar minder interessant, wir haben indessen das Fragment nicht noch mehr verkürzen wollen, da Quellen dieser Art ohnehin selten sind und fügen daher nur noch einen zum Verständniß des nachfolgenden Aufsatzes nothwendigen kurzen Lebensabriß des Verfassers hinzu.

Der Verfasser avancirte nämlich in dem Regiment, in welches er zuerst eingetreten war und welches nachher den Grafen von Schlieben zum Chef hatte, bis zum Obristen und wurde 1785 General-Major und Chef eines

---

<sup>1)</sup> Um hier nur Aeußeres herauszugreifen, so war die erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts (Tab.-Ordre vom 13. April 1792) aufgehobene Einrichtung, daß das beste Pferd eines verstorbenen Offiziers dem Chef, das eines verstorbenen Chefs dem Könige heimfiel, offenbar eine Fortsetzung des uralten Heergewette. Andererseits erinnerten die Gewehrgelder, die Freiwächter, die Werbung nach dem s. g. alten Fuß und vieles Andere an die Zeiten, wo Regiment oder Compagnie das Eigenthum eines renommirten Anführers war, welcher dieselben auf eigne Faust anwarb und auf bestimmte Zeit irgend einem Fürsten, welcher derselben bedurfte, überließ.



Regiments. Schon im Jahre 1786 hatte er das Unglück, sich die Ungnade König Friedrichs des Großen zuzuziehen, und erhielt, da er ein ihm übertragenes Garnison-Regiment nicht annehmen wollte, den Abschied. König Friedrich Wilhelm der Zweite stellte ihn indessen sogleich wieder an und er blieb, von 1790 an als General-Lieutenant, Chef eines Infanterie-Regiments, bis er später pensionirt wurde und am 24. Dezember 1806 in hohem Alter verstarb.<sup>2)</sup>

Wir geben das Bruchstück seiner Selbstbiographie ohne Abänderung. Der Schreiber war ein durch Erfahrung und angeeignete, nicht blos aufgedrückte, Kenntnisse höchst gebildeter Mann; auf die formelle Bildung aber, wozu z. B. correcte Schreibart gehört und welche man heut zu Tage als nothwendiges, oft sogar als einziges Erforderniß der Bildung ansieht, legte man damals kein sonderliches Gewicht. Wo würde auch der große Friedrich zu stehen kommen, wenn man einen solchen schulmeisterlichen Maaßstab anlegen wollte? —

---

Nachdem ich anno 1744 Soldat geworden war, stand ich bei der Revue 1783 als Obrister und Commandeur des 2ten Bataillons noch bei demselben Regiment, in welchem ich angefangen habe zu dienen. Dies sind 39 Jahr, der 2te und 3te (Schlesische), sogenannte 7jährige, Krieg und der nicht lange gedauerte Baiersche fallen in diesen Zeitraum; ich hatte kein außerordentlich Glück, allein was mir zukam, ward mir, und so dacht' ich, daß ich's auch verdient haben müßte, mit sammt demjenigen,

---

<sup>2)</sup> Das Nähere findet sich im Biogr. Lexicon preuss. Militärpersonen 1790. Bd. 3. und im Berliner milit. Taschenkalender für 1790.

so mir noch bevorstund, wenn ich lebte. Ich hatte mir nichts vorzuwerfen, und mir hatte kein Anderer jemals etwas zur Last gelegt, und so sahe ich geduldig und ruhig, den Zeitpunkt herannahen, das ehrenvolle Glück zu erleben, General und Chef eines Regiments zu werden. Nach jener Revue aber bewölkte sich der Himmel, und anno 86 im März war ich so weit, daß ich den Abschied forderte und erhielt. Dies Schicksal gab mir natürlichen Anlaß, meinen ganzen Lebenslauf durchzudenken, um die Ursachen zu entdecken, die mich unglücklich gemacht haben könnten; denn bei dieser Höchsten Ungnade des Königs Friedrich des Großen, sagte mir weder Er selbst noch mein General-Inspekteur in Seinen Namen, wo es mir fehlte. Spuren etwas älterer Ungnade fand ich, und auch manche Veranlassung, die mancher anderer mit mehr Weltklugheit würde vermieden haben; das was ich fand hier aufzuzeichnen, thue ich darum, weil es jungen Leuten lehrreich seyn kann und mich selbst darüber zu wundern, womit man in dieser Welt sein Glück verschaffen kann, wenn man glaubt, mit bloßer Rechtschaffenheit durch sie durchzukommen, ohne sich zu bücken, welches letztere gar nicht meine Sache war. Die Gnade Friedrich Wilhelm des 1ten, die ich um diesen gütigen Herrn selbst so wenig als die Ungnade seines Vorfahren verdient habe, setzt mich in die Lage, daß ich zu meinem Unglück lächeln kann, sonst hätte ich vermuthlich nicht Laune, mein Geschichtschreiber zu werden.

Mein Vater war am Ende seiner Tage, des Fürsten von Anhalt, der unter dem Namen des alten Desfauers bekannt genug ist, Regierungs Präsident und hatte auch den Charakter eines Königlich Preussischen Geheimen Raths, weil er in den Feldzügen des Spanischen Successions-Krieges mit einer Preussischen Besoldung



als Geheimer Secretair der Chiffre dem Fürsten gefolgt war. Es ist mir iſo nicht ganz unwahrscheinlich, daß der Umſtand, der Sohn eines Regierungs Präſidenten des alten Deſſauers zu ſeyn, auch ein Glied zur Kette meiner Ungnade geworden, wie es ſich in der Folge zeigen wird; es war aber auch bei dem König Friedrich dem 1ten, wenigſtens in den zwei letzten Jahren ſeines Lebens, keine Empfehlung, ein Deſſauer zu ſeyn. Bis in mein 12tes Jahr, war ich in die Stadtschule geſchickt worden, wo man nach damaliger Art, mich in der Lateiniſchen Sprache in der That ſo weit brachte, daß ich noch 3 Jahr darauf den Cornelius Nepos verſtand. Um dieſe Zeit ward, glaube ich, der Plan zu meiner Beſtimmung umgeändert, und ein alter Client und Freund meines Vaters, der Herr Hofrath hieß, mußte mir die Woche 4 Stunden in der franzöſiſchen Sprache geben, die ich im 6ten Jahre von einer alten Mamsell hatte leſen lernen, aber es über das Latein wieder vergeſſen hatte. Der Hofrath brachte mich nach zwei Jahren ein klein wenig weiter als ich bei der Mamsell vor ſechs Jahren geweſen war, als mit einemal der Prinz Moriz<sup>3)</sup> meinen Eltern bewies, daß ich zu allen Sprachen ſchon zu groß und zum Junker ſeines Regiments nicht mehr zu klein wäre. Dieſe Würde gab mir das Recht, dem alten Fürſten und älteſten Feldmarſchall der preußiſchen Armee vorgeſtellt zu werden: Wie ich in ſein Zimmer hineinkam, fand ich darin einen Adjutanten und einen Secretair an einem Tiſche ſchreibend ſitzen, und der Fürſt ſtand ohne Hoſen im Hemde vor ein Kaminfeuer; da ich an der Thür ſtehen blieb, ſagte er lakoniſch und mit gro:

---

<sup>3)</sup> Prinz Moriz von Anhalt-Deſſau, Sohn des alten Deſſauers, Chef eines Infanterie-Regiments zu Stargard.

ber Stimme: Näher Junge! entweder den Eindruck zu mildern, oder um mich recht anzusehen, weil ich vermuthlich meine Augen verlegen niederschlug, fuhr mir der alte Herr mit der Hand von unten übers Gesicht herauf, stieß mir an die Nase, daß ich ihn gleichsam ansehen mußte, fuhr gleich wieder von oben herunter mit der Hand, und sagte lächelnd: so geht's besser; und kurz darauf setzte er hinzu: der Junge sieht aus wie ein Spanier. Der ganze Auftritt behagte mir nicht, weil der Adjutant und Sekretair, die vermuthlich copirten, mich ansahen und lachten, so daß es mich herzlich freute, als der Fürst, mit eben der Stimme, mit welcher er mich näher rufte, ihnen die zwei Worte: „aber schreibt,“ zurief; er sah ihnen ein Paar Sekunden zu, ob sie schrieben, wandte sich zu mir und sagte: es wird dir manchmal hundsoddtisch gehen, laß dich aber nichts abschrecken, an einem guten Tag vergißt man bei den Soldaten zehn elende. Ich blieb noch stehen, der Fürst sagte endlich: raus! und zu meinem Glück gab mir der Adjutant einen Wink, daß es mich anging, und so war die Audienz aus. Denselben Abend gab mir mein Vater seinen Segen, meine Mutter aber blieb mit meinen Geschwistern und mir auf; das Kasseln der Postchaise des Prinzen Moriz überfiel uns während dem Anhören der guten Lehren einer guten Mutter; aller Abschied war verloren, die Chaise hielt schon; der wartete, war ein Prinz, es war kalt, Gott weiß wie ich in den Wagen kam; ich ward wie entführt, und kam Abends am 28sten Januar 1744 bei dem Regiment des Prinzen in Stargard an. Diese erste Nacht erinnerte mich sehr nachdrücklich an die Weissagung des alten Fürsten; der Prinz war müde, vergaß vermuthlich, meiner gegen ein Paar Officiere zu erwähnen, die hernach in des Kammerdieners Stube kamen, mich ausfrug:



gen und ihren Weg gingen. Ein wirklicher Schemel war dieser Nacht ganze Bequemlichkeit, in dem der Kammerdiener in der Stube und ein Laquai in der Kammer trefflich auf einem Bette schnarchten, welches alles ich nicht recht begreifen und mich nach Hause zu wünschen nicht enthalten konnte, des Rathes des alten Fürsten unerachtet. Des andern Tages bekümmerten sich mehr Leute um mich; der Hauptmann von Proeck meldete sich als Bevollmächtigter meiner Eltern, über Fleiß und Aufführung zu wachen, der Commandeur der Leib-Compagnie von Brusewitz nahm mich ganz in Besitz, und überlieferte mich einem Sergeanten Namens Windisch, als einem Vorgesetzten in und außer Dienst, und dieser schleppte mich vom Schneider zum Haarverschneider, von dem zum Schuster, von diesem zum Stiefelettenschneider; genug den 31sten Januar war ich einmondir und erfuhr noch ehe ich 15 Jahr alt war zum erstenmal, daß ich 5 Faß und  $\frac{1}{2}$  Zoll groß wäre, wozu man mir sehr Glück wünschte, wovon ich nichts begriff.

Den 1. Februar erwartete die Leib-Compagnie vor des Prinzen Quartier seine Herauskunft, um zur Geldparade heranzutreten. Er untersuchte den Anzug des neuen Junkers mit augenscheinlicher mehrerer Zufriedenheit, als ich darüber empfand, weil mich die Stiefeletten drückten und ich kein Knie beugen konnte; er frug den Stabscapitain, ob ich auch zeitig genug auf Parade gekommen wäre, und bekam auf diese lächelnde Frage, ein scheinbar ernstes „o Ja“ mit einem Tone zur Antwort, der mir darüber ein groß Verdienst zuzueignen schien, welches nicht verdient zu haben, mir selbst bewußt war, denn man hatte mich sehr ungelegener Weise gar sehr früh geweckt und ich war wenigstens durch dreier Leute Hände gegangen, ehe ich, der ich mich bloß leidend ver-

hielt, von oben bis unten unter abwechselndem Einschlafen und o weh! schreien, zur Geldparade fertig war. Endlich trat die Compagnie, nach des Prinzen eigenem Commando, heran; und sonderbar ist es, daß ich einen zwar dünnen aber doch zusammenhängenden Faden erkenne, durch welchen mein zuletzt widriges Schicksal mit dieser ersten Geldparade zusammenhängt. Diese Wahrheit wird von tausend Menschen (nicht einer zu untersuchen Gelegenheit und Anlaß haben; ich aber, der ich die Ursache meiner Ungnade gar nicht auffinden konnte, habe doch rückwärts forschend einen Knoten nach dem Andern gefunden, durch welchen, der 44 Jahr lange Faden entstand, welcher mein Unglück mit dieser Geldparade zusammenhängt.

Raum hatte der Prinz die Augen auf die vor der Compagnie stehenden Offiziers und Unteroffiziers geworfen, vermißte er den Fähndrich v. H.<sup>4)</sup>, den ich noch nicht mit Augen gesehen hatte; wo mir recht ist, war der Urlaub zweier Tage oder einer Woche daran schuld, denn bei den andern war ich mich meldend herumgeführt worden. Auf der Stelle fuhr dem lebhaften Prinzen der lustige Contrast zwischen meiner verdienstvollen Gegenwart mit der strafbaren nachlässigen Abwesenheit des Fähndrichs durch den Kopf. Junker! ruft er mich, gehe er zum Herrn Fähndrich und sage er ihm, er solle sich schämen so faul zu seyn, fauler als wie er, ein Junker, der erst zwei Tage Soldat ist, hört er. Wie dieser Befehl ausgesprochen war und ich vermuthlich aussah, als einer

<sup>4)</sup> Eberhard von Hager, nachher preuß. General-Major. Um das Nachfolgende zu verstehen, muß man wissen, daß Hager sowohl als der Verfasser obiger Biographie noch 1777, beide als Obristen bei demselben Regiment (Prinz Moritz, nachher Graf Schlieben) in Stargard standen.



der den Fährdrich nicht zu finden wußte, befahl der Prinz einem alten komisch ernsthaften Sergeanten mich hinzubringen; wie ich mit dem etwa zehn Schritt über den rechten Flügel der Compagnie weg war, vermiste ich meinen Wegweiser in der Nähe, und als ich mich umsah, sah ich, daß der Prinz mit dem Sergeanten gesprochen hatte; wie mich dieser einholte, sagte er: Junker Ernst, er muß das von Wort zu Wort dem Fährdrich sagen, wie es der Prinz gesagt hat. Ich heiße nicht Ernst er: wiederte ich. Ei was, sagte der alte Sergeant, alle Junker heißen hier Ernst, nichts ist Spaß, und wenn er nicht alles so sagen wird, so wird ihn der Teufel holen, ich muß es dem Prinzen wider sagen. Wenn ich mir nicht zuviel Verstand (an)rühme, so dünkt mich, daß ich bis jetzt eine dunkle Empfindung hatte, daß meine ganze Sendung billig auf das Rufen des Fährdrichs hinaus: ließe; die ernsthafte Stimme des alten Soldaten aber, zusammen mit des Prinzen letzten starken Worten, hörte er, und was ich von buchstäblich gehorsam schon von weitem gehört hatte, machten mich irre; ich sah den alten Krieger darauf an, der mir mit einem so strengen Gesicht, ja! ja! antwortete, daß ich nicht allein zu zweifeln anfang, ob man nicht Ernst heißen müsse, wenn man Junker wurde, sondern auch überzeugt ward, daß ich des Prinzen Worte gegen den Fährdrich wiederholen müsse; wer weiß ob ich nicht gar Vergnügen daran fand, zu einem vornehmern so grade sprechen zu dürfen. Das Quartier des Fährdrich war etwa zweihundert Schritte um die Ecke einer andern Straße; der Sergeant belehrte mich, daß so was mit erhabener Stimme bestellt werden müsse, folgte mir die Treppe hinauf und machte mir, seitwärts stehen bleibend, die Thür des Fährdrichs auf; ich fand ihn stehend und fluchend auf zwei Leute, deren einer ihn

noch eine Nadel an der rechten Stiefelette appliciren wollte, und der andre ihm den Degen zum umspannen darhielt, er war sichtbarlich verwundert über meine ganze unbekannte Figur, und bei meinen deutlich ausgesprochenen Worten, sich schämen, faul und fauler, stieg ihm das Blut ins Gesicht; der Degen war umgeschnallt, er ging gerade auf mich zu, hielt mir mit funkelnden Augen die geballte Faust vor die Augen und sagte: wüßte ich nicht, daß ihm der grobe Prinz das vorgelegt hätte, sollte ihn der Teufel holen, wenn er aber, Herr Geelschnabel, Erziehung gehabt hätte, so würde er es gegen einen Officier höflicher bestellt haben. Damit fuhr er vorbei, die Treppe hinunter, und ich, erschrocken über seine Augen, seine Hand, und daß ich dem Teufel auf keine Art entgehen konnte, wußte nicht, ob ich folgen sollte oder nicht, bis mir der Sergeant sagte: hinter drein Junker Ernst, das ist hier kein Scherz sieht er wohl. Der Fähndrich hatte einen Vorsprung genommen, ich sahe, daß ihm der Prinz mit abgenommenen Hute entgegenkam, ihn mit spöttischem Bedauern und Höflichkeiten bestrafte und mit einem ernsthaften Verweis endigte. Nachdem die Compagnie aus einander gegangen war, und die Officiere in einiger Entfernung um den Prinzen herumstanden, kam der Prinz, der gleichsam Frieden mit dem Fähndrich machen wollte, übel an; er fragte ihn, auf mich zeigend, ob ich nicht ein schöner junger Mensch wäre; mit einer feierlichen angenommenen Weisheitsmine bejahte er diese Frage mit dem Zusatz: nur mit meinen feinen Sitten schiene es übel bestellt zu seyn, und, damit der Prinz auch den Hieb empfinden möchte, setzte er noch unbedachtsamer die Frage hinzu, er ist ein Dessauer? Der Prinz biß sich, seiner Gewohnheit nach, die ihm in der Folge



das Leben kostete,<sup>5)</sup> in die Lippe, kehrte allen den Rücken zu und ging auf sein Zimmer. Mir ward befohlen zur Tafel zu kommen, bei welcher ich mich neben dem Fährdrich setzen mußte. An dem Gang der Unterredung, die beständig sich auf uns beide bezog, merkte ich bald Zweierlei, erstlich, daß der Prinz auf meiner Seite war, und zweitens, daß der Prinz den alten Sergeanten über und über ausgefragt hatte; die Worte grober Prinz kamen nicht allein vor, sondern auch, daß manchmal aus so einem Geelschnabel, wie ich wäre, ein großer Mann würde, und was dergleichen Fingerzeige mehr waren, welches mich denn so dreist machte, mich naiv zu beantworten. Nun kann es seyn, daß der Fährdrich den Sergeanten Hiers entweder gar nicht an der Thür gesehen hatte, oder daß er demohnerachtet glaubte, daß ich alles haarklein dem Prinzen gesagt hätte, oder er war einmal per antipathie geneigt zu glauben, ich aber war zu blöde, mich zu entschließen, ihm hierüber Auskunft zu geben, und er noch weniger geneigt, sich gegen mich auszuschütten; am Ende vergaßen wir, möchte ich sagen, den Ursprung des Widerwillens ohne ihn selbst auszurotten. Genug diese Antipathie war entstanden, und hat bestanden, so lange wir auf der Laufbahn unsers Lebens neben einander liefen; und ob wir zwar in der Folge immer genug Grundsätze hatten, uns nicht zu beleidigen, und Verstand genug um uns nicht zu meiden, so blieb doch immer ein Widerwille und Kalksinnigkeit des einen gegen den andern übrig, der sich immer in wichtigen Fällen zeigte, nach dem wir selbst größere Wirkungskreise erhielten. Er war

---

<sup>5)</sup> Der Prinz starb nämlich 1760 an einem Krebs an der Lippe.

zehn volle Jahre älter wie ich; das ist 25 Jahr, wie sich dies zutrug. In dem halben Jahre zwischen diesem Auftritt und dem Ausmarsch den 7ten August 1744 hatte unsre Antipathie keine andre Nahrung, als wenn uns der Prinz zusammenhezte, denn da ich Unterofficier war, kam ich mit ihm in keine andre Gesellschaft, als bei dem Prinzen selbst, und im Dienst, war ich theils Kind, theils er zu billig, sich an mich zu reiben, aber in der Asche glühete der Widerwille immer, und auch von Zeit zu Zeit fand sich Gelegenheit, daß er angeblasen ward.

Ich marschirte also den 7ten August mit aus; über die Begebenheiten, denen man als Fahnenjunker beizwohnt, sollte man ganz wegspringen; man hat im Frieden keinen größern Antheil daran, als das point de vue an der geraden Linie des Regiments. Im Kriege aber verlor ich, bei der Verrennung von Prag einen Schuh im tiefen Acker, that eine Wache in den Approchen, wo ich an den alten Dessauer Fürsten dachte, weil ich kein Frühstück darin hatte, und an die liebe Mutter, weil ich auf der Erde lag; die Gefahr kannte ich nicht. Wie das Regiment die starke Garnison transportirte, glaubte ich nachgerade zu fühlen, daß mir auch ein Theil der Ehre der Eroberung zukäme, denn ich merkte, daß die in meinem Gesichtskreis waren, auch nichts mehr gethan hatten, als dagewesen zu seyn und sich des allgemeinen Ruhms auch ein Theilchen zueigneten. Die rothe Ruhr war ein trauriges Gegenmittel des keimenden Stolzes des jungen Kriegers; ich ward krank nach dem Lazareth und noch kränker nach Prag gebracht, wo ich, weil die Brodwagen die Stadt erst kurz vor Abends erreichten, vermuthlich auf dem Carls-Markt angekommen wäre, wenn nicht eine ehrliche, an das Verdienst guter Werke glaubende katholische Frau ausgegangen gewesen wäre, einen Gegenstand ihrer Wohlthätigkeit



unter den Kranken zu suchen, welche des nassen und stürmischen Wetters wegen von allen Protestanten verlassen waren, die eigenst befehligt waren, sie nicht umkommen zu lassen; meine große Jugend bestimmte sie vermuthlich für mich, welches, außer den übrigen guten Folgen, auch die hatte, daß ich keine Arznei bekam und erst den vierten Tag von den Unterofficiers gefunden ward, die mich billig nicht hätten aus den Augen lassen sollen. Nun mußte ich nach dem allgemeinen Lazareth, einem Kloster auf der kleinen Seite von Prag. Daß mich der Fähndrich P. in der Nebenkammer seiner Stube schlafen ließ, und der General Balrave, in Erinnerung der im Hause meines Vaters ausgetrunkenen Flaschen, mir Essen von seiner Tafel schickte, waren zwei große Hülfsmittel meiner Besserung; ich glaube die Gutmüthigkeit dieses Mannes loben zu dürfen, ohnerachtet er in Magdeburg in der Bestung gestorben ist,<sup>6)</sup> und für einen Mitschuldigen im 15ten Jahr wird man mich ohnedem nicht halten. Ich erinnere mich, daß ich nur ein einzig mal ausgegangen war, als es zum Ausmarsch der Garnison unter dem Generallieutenant v. Einsiedel kam.<sup>7)</sup> Man formirte Bataillons aus Reconvalescenten, allein Jugend und Schwäche oder im Grunde die Nachlässigkeit des Premierlieutenants v. Koeller war Ursach, daß ich nicht einrangirt ward, welches denn gleich nach dem Ausmarsch selbst die traurige Folge hatte, daß ich keinen Sold und kein Brod kriegte, und sich kein Mensch um mich bekümmerte, als aus Mitleiden ein alter Sergeant vom Regiment Namens Gohrmann, und ein Musquetier Namens Zitter.

<sup>6)</sup> Balrave wurde nämlich schon 1748 wegen Untreue zu lebenslänglicher Festungsstrafe verurtheilt.

<sup>7)</sup> Preuß Lebensgesch. Friedr. des Gr. I. S. 208.

Der Herr Lieutenant hatte ein Paar Krankenwagen übrig, allein seine Sachen und seine Köchin und einige Kasten voll zusammengepackter seidener Tapeten mit sammt ihren Treffen aus dem Maltheſer-Ritter-Pallaſt, wenn ich recht behalten habe, ließen für mich keinen Platz übrig; ich ſah den Plunder deshalb hernach mit Vergnügen auf dem Hochwalde an der Sächſiſchen Gränze mit einer Menge eben ſo beladener Wagen verbrennen, von deren einem, der mit Ungriſchen Wein befrachtet war, mein alter Sergeant etliche Feldflaschen voll zu kriegen wußte. Die Truppen hatten hier zwei oder drei Nächte auf dem Schnee gelegen, ich klagte über Schmerzen im Leibe, mein alter Sergeant brachte mich in der hellen Winternacht bis nahe an das von Sachſen beſetzte Märkerſdorf,<sup>8)</sup> rieth mir vollends hinein zugehen, gab mir noch freundſchaftlich meine Feldflasche halb voll Wein und wollte nicht vom großen Haufen bleiben. Zwischen abgebrochenen Zäunen und die Beine voll Schnee, war die erſte Thür eine Stallthür, in die ich trat; ein Bedienter eines Sächſiſchen Officiers ſattelte eben die Pferde, und nach Erholung von einem kleinen Schreck, über meine klägliche Jugend, brachte er mich zu ſeinem Lieutenant; der Lieutenant ſchickte mich zu dem Major und der Major nach der Hauptwache; mittlerweile ward es Tag, ein Officier hohlte mich von der Hauptwache zum kommandirenden Staabs Officier, der mir die Ehre anthat, mich durch Abnehmung des Säbels und eines kleinen Gewehrſchens, welche man Schincken nennt, zu deſarmiren;<sup>9)</sup> ſo kam dies Gewehr, ſo wahrſcheinlich einem Prager Bürger gehört hatte, und das mit andern abgenommen

---

<sup>8)</sup> Unweit Bittau in der Lauſitz.

<sup>9)</sup> Churſachſen war nämlich damals neutral.



worden, um auf dem Markt verbrannt zu werden, in Sächsishe Hände, und entging dem Tode des Feuers so gut wie die andern, welche für das Geld an die letzten preussischen Schildwachen, alle Abends vor dem Ausmarsch weggetragen wurden, wo ich es auch genommen hatte. Nebst dieser Ehre sagte man mir, ich könnte gehen, wohin ich wollte. Unterdessen war das Sächsische Regiment der Königin im Dorfe aufmarschirt, die Welt war damals in meinen Augen nicht viel werth, ich empfand Schmerzen und war unbeschreiblich matt. Ein Sächsischer Officier kam an mich heran, nach ein Paar beantworteten Fragen bat ich ihn, ob er mich nicht könnte hinaus zu den Preußen bringen lassen; das ist unmöglich, die Preußen sind schon auch im Marsch, und wir im Begriff auch zu marschiren. Indem rufte er einen in der Thür stehenden Bauer oder vielmehr Leineweber, wo er im Quartier gelegen hatte, und bat ihn, doch die Barmherzigkeit für einen jungen Edelmann, der nicht weit von hier zu Hause gehörte, zu haben und mir etliche Tage zur Erholung Quartier zu geben. Der Mann war darüber stumm, allein er faßte mich an und führte mich in sein Haus. Es wird mich allezeit verdrießen, den Namen dieses Offiziers vergessen zu haben; daß er sich meiner annahm, bewies, daß er ein gutes Herz hatte, und daß er auf gut Glück sagte, ich gehörte nicht weit davon zu Hause, war ein Zeichen seines guten Kopfs; denn der Leineweber hätte ohne diese Nachricht sich vielleicht nicht mit mir eingelassen. Wie angenehm und erquickend eine warme Stube ist, wenn man sechs oder sieben Tage im November unter freiem Himmel zugebracht hat, das habe ich da empfunden; der Wirth wies mir einen Platz auf der Bank hinter dem Tisch an, ich legte mich lang auf dieselbe hin und schlief, bis man mich weckte, um

mitzuessen, ich that hernach, als wenn ich bezahlen wollte, der gute Sachse sagte aber: für die erste Mahlzeit bezahlt kein Gast; dieser Antwort wegen besann ich mich mit Schrecken, daß ich nur 9 Siebzehner und etliche Kaisergroschen in der Tasche hatte; der Schlaf störte mich in Betrachtung des Zukünftigen und Gegenwärtigen, meinen kleinen Tornister unter dem Kopf, schlief ich auf meiner Bank, den ganzen übrigen Tag durch, und nach kurzer Störung durch das Abendessen des Wirths, an welchem ich nicht Antheil nehmen mochte, auch so die Nacht, doch so daß mich manche Ungemächlichkeit und Schmerz so früh weckte, daß ich ein Paar Stunden den Tag mit großer Ungeduld erwartete. Nachdem es Tag und in der Stube alles munter war, von der das Ehebett gerade ein Viertel, der Ofen eins, der Webestuhl eins und der Tisch das vierte einnahm, warf ich meine Füße zwar von der Bank herunter, allein schon der Versuch zu stehen mißglückte mir; ich mußte also mit den Händen auf den Tisch, so wie mit den Füßen unter demselben gehen, um nur den Tisch herumzukriechen. Wie sehr erschrak ich aber nicht, als meine Knie sich nicht gerade machen ließen. —

---

Hier bricht dieser Lebenslauf ab, wahrscheinlich weil der Verfasser nach seiner Wiederanstellung unter König Friedrich Wilhelm dem Zweiten als Chef eines Regiments in Brandenburg im Jahre 1787 nicht Zeit hatte, ihn fortzusetzen, was um so mehr zu bedauern ist, als der Verfasser im siebenjährigen Krieg als Adjutant des Fürsten Moritz von Anhalt viele Gelegenheit zur Beobachtung hatte und die Biographie also, wenn sie in gleicher



cher Ausführlichkeit fortgeführt worden wäre, eine der wichtigsten Quellen dieses Zeitraums seyn würde. Wir bemerken daher nur noch, daß der Verfasser in dem Dorfe, wo er abbricht, lange lebensgefährlich krank lag und, obgleich sein Vater ihm die Wahl ließ, ob er das Schwert mit der Feder vertauschen wolle, doch sofort nach seiner Herstellung wieder zu seinem Regiment eilte.

VII.

Beitrag zur Geschichte Schlesiens und der  
Lausitz nach der Wahl des Erzherzogs Ma-  
ximilian zum Könige von Polen und der  
Schlacht bei Pietschen.

Von dem Herrn Justiz-Commissarius Neumann  
in Lübben.

Im sechsten Bande dieses Archivs S. 69 wird aus dem von dem Professor Ciampi herausgegebenen Manuscript, worin die Verhältnisse in Polen nach dem Tode des Königs Stephan Bathori und bis zur Gefangenschaft des Erzherzogs Maximilian bei Pietschen geschildert worden, dasjenige mitgetheilt, was davon das angrenzende Schlesien näher angeht. Zufällig ist es gelungen, hier einige archivliche Nachrichten über denselben Gegenstand aufzufinden, welche sowohl für die Geschichte Schlesiens in jenem Zeitraume, als die der Lausitz nicht ohne Interesse sind und eine öffentliche Mittheilung um so mehr zu verdienen scheinen, als sie ein recht anschauliches Bild



davon geben, wie wenig sich, bei dem damaligen Zustande der Verwaltung in allen Ländern, auch die unter einem Regenten vereinigten Provinzen einer schnellen Unterstützung von ihren nächsten befreundeten Nachbarn, im Falle der Noth, zu versehen hatten.

Als Polen, nach dem Abgange seines Königsstammes, in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts ein Wahlreich geworden war, bemühte sich auch das Haus Oesterreich stets, Einfluß auf die Wahl zu erlangen und diese auf einen seiner Erzherzöge zu lenken. Indessen wurde im Jahre 1573 Heinrich von Anjou zum Könige von Polen erwählt und begab sich mit einem glänzenden Gefolge in sein neues Königreich,<sup>1)</sup> das er aber schon im folgenden Jahre heimlich wieder verließ, um nie dahin zurückzukehren. Kaiser Maximilian II. wandte nun alles an, seinen Sohn, den Erzherzog Ernst, zum Könige von Polen wählen zu lassen; bei der Zusammenkunft mit dem Churfürsten Johann Georg von Brandenburg zu Prag, im Jahre 1575, versprach ihm auch dieser seine Verwendung und die österreichische Parthei war in Polen und Litthauen ziemlich bedeutend; dennoch begünstigte ihn das Glück nicht. Denn die Litthauer verlangten, statt des Erzherzogs, den Kaiser Maximilian selbst zu ihrem Großherzoge, die polnische Ritterschaft aber wünschte einen Piasten, und hier fiel die Wahl endlich auf den siebenbürgischen Fürsten Stephan Bathory, welcher sich mit der jüngsten Schwester des verstorbenen Königs Sigismund August, der Prinzessin Anna, vermählte. Wie

---

<sup>1)</sup> Ueber seinen damaligen Zug durch die Niederlausitz und die statt gefundenen Feierlichkeiten sind noch einige Nachrichten vorhanden, die sich künftig mitzutheilen, in diesem Archive wohl ebenfalls Gelegenheit finden dürfte.

wohl man in Litthauen dieser Wahl nicht beitreten wollte, so wurde Stephan Bathori doch endlich allgemein als König von Polen und Großherzog von Litthauen anerkannt, denn Maximilian war außer Stande, seine Parthei kräftig zu unterstützen; aber auch er starb schon 1587 wieder, und nunmehr beschickte Kaiser Rudolph II. den Reichstag von Neuem, um seinem Bruder, dem Erzherzog Maximilian, zur polnischen Krone zu verhelfen. Wiederrum erklärte sich eine mächtige Parthei für denselben, und als der Erzherzog von dieser im August 1587 zum Könige von Polen erwählt worden war, glaubte er sich der Erfüllung seiner Wünsche sehr nahe. Kaiser Rudolph setzte die Stände von Schlessien, der Ober- und Niederlausitz von diesem Ereignisse in Kenntniß und verlangte von der Ritterschaft die Ehrendienste, damit der neuwählte König von Polen mit einer ansehnlichen Ehrenbegleitung in seinen neuen Staaten anlangen könne. Das Schreiben an die Niederlausitzischen Stände ist vom 30. Aug. 1587 und es heißt in demselben:

der Landvogt solle nach aller Menschen Möglichkeit mit den Ständen zum fleißigsten handeln, auf daß sie ihm und dem Hause Oesterreich zu Ehren einen ansehnlichen Reiterdienst leisten, auch eckliche furnehme Personen deputiren, welche sich zu seiner Lieb verfügen, mit derselben in die Cron Polen vorreisen und desselben Krönung bewohnen.

Der Landvogt Jaroslaw von Colowrat war nicht persönlich im Lande gegenwärtig, und in seiner Abwesenheit wurde die Landvogtei von seinem Sohne, Nicolaus von Colowrat, und dem Ober-Amts-Kanzler Albrecht Kindler vom Zackenstein verwaltet. Diese schrieben zu dem angegebenen Zwecke auf den 21. Sept. eine Landes-Ver-



sammlung nach Lübben aus und setzten hier den Ständen die Anforderungen des Kaisers aus einander. Nach dem dieselben auf eingezogene Erkundigungen bereits in Erfahrung gebracht hatten, daß die Oberlausitz 50 wohlgerüstete Reiter zu stellen beabsichtige, so fiel der Schluß des Landtages dahin aus:

daß das Land wegen der höchstdrückenden Lasten, der großen Schulden, in die man gerathen sei, und der allgemeinen Armuth nicht höher, als mit 35 wohlgerüsteten Ritterpferden aufkommen könne, die das Land zwei Monate lang aus seinen Mittheilen versolden werde.

Zum Führer dieser Reiter wurde Hanns von Schlieben auf Betschau ernannt, zur Beglückwünschung und Begleitung des Erzherzogs aber wurde Hr. Seiffried von Promnitz auf Sorau, Triebel und Pleß vermocht, an welchen die Stände deshalb besondere Botschaft sendeten. Noch ehe es zu diesem Beschlusse der Stände gekommen war, ging ein anderweitiges Schreiben des Kaisers vom 8ten Sept. ein, worin der Verweser der Landvogtei von der bevorstehenden Abreise des Erzherzogs benachrichtigt und angewiesen wurde, darauf zu halten, daß die von den Ständen erwählte Begleitung stets in Bereitschaft sey, um auf den ersten Wink sich in Schlessien mit ihm vereinigen zu können; unmittelbar nach gehaltenem Ständeversammlung folgte aber auch noch das nachstehende Schreiben, durch welches Pleß als der Ort der Vereinigung bezeichnet wurde:

Wolgeborener, Gestrenger, Liebe getreuen Ir werdet aus unserm gnedigsten Schreiben vom Achten dieses gehorsamb verstanden haben Welchergestalt wir euch ferner auferleget daß Ir zu denjenigen Eures Ampts, so auf vnser gnedigist begehren und evere vleißige Behand-

lung der begleitung des Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn, Herrn Maximiliani Erzhertzoges zur Oesterreich, Herzogens zu Burgundien, Steier, Kärndten, Crein vnd Wirttenberg, Erwäleten zur Administratoren des Hochmeisterthums in Preußen, Meistere Deutsch Ordens in deutschen vnd welschen Landen, Graffen zu Hapsburg vnd Tyrol vnseres freundlichen vnd geliebten Bruders und Fürsten als Erweleten Kuniges zu Polen mitzureitten in gehorsamb bewilliget, oder von gemeinem Lande deputirt worden, alßbaldt anmeldten soltet, das Sy sich gefast machen vnd haltten sollen Vnd wen wir Inen in wenig Tagen Tagfardt vnd Malstadt ernennen wurden, Alßdenn sich ohne Verzug zu seine Lieb vorsügen vnd folgendts mit derselben hinein in Polen vorreissen vnd der Eröhnung beiwohnen sollten, Wann den nun S. Lieb diese toge mit den anderen vnseren gehorsamben Vnderthanen auß Mähren vnd dieselben bestellte Iren weg von Olmütz auß auf Pleß vnd Cracau zu nemben werden Derowegen so ist nochmaln an Euch vnser gnedigster bevelich, Ir wollet allen denselben Persohnen eures Ampts angesichts dits briefs anmelden, das Sy sich wolgerüst eigentlich vnd gewiß auf den sechs oder Sieben vnd zwanzigsten dieß gegen der Pleß vorsügen vnd dosels zu S. L. stoßen auch mit der selben neben den anderen unsern getreuen vnderthonen hienein in Polen vorreissen vnd Deroselben Eröhnung abwarten vnd beiwohnen der gnedigsten Zuversicht Ir werdet Euch neben Inen dermassen erweisen damit wir, so wol auch sein Lieb solches in kunftig gegen euch vnd Ihnen mit allen gnoden zu erkennen vrsach haben mugen, Vnd Ir erzeiget vnß auch hierin ein angenehmes gnedigstes wolgefallen. Geben auß vnserm Königlichem Schlos Prag den funfzehnten tag des Monats Septembris No



im Sieben und Achtzigsten Unser Reichs des Römischen im Zwelfften, des Hungarischen im funfzehntten und des Bohemischen auch im Zwelfften.

Rudolff

Adamus de Nova Domo  
S. R. Boh. Cancell.

Ad mandatum  
S. C. Maj. proprium  
Oswaldt von Schönfeldt.

In Folge dieses Befehls zogen die Niederlausitzischen Reiter unter Anführung Hannsens von Schlieben nach Plesß, wo der Erzherzog bei seiner Ankunft vom Herrn Seyffried von Promnitz bewillkommt wurde, und schlossen sich hierauf dem Zuge desselben, der sich langsam nach Krakau fortbewegte, an. Indessen gingen aber genauere Nachrichten über den eigentlichen Stand der polnischen Angelegenheiten ein, und diese lauteten für die Sache des Erzherzogs weniger günstig. Die Wahl desselben war eigentlich nur von der Zborowskischen Parthei geschehen; dieser gegenüber stand die Parthei des Kanzlers Johann Zamoiski, in dessen Lager man den schwedischen Prinzen Siegismond Wasa zum Könige von Polen ausgerufen hatte und sie wurde von der verwittweten Königin vorzüglich begünstigt. Es kam also darauf an, welche Parthei ihren erwählten König durch Gewalt der Waffen auf den polnischen Thron zu setzen im Stande seyn werde; der Krieg war mithin unvermeidlich, und Rudolph erließ daher in alle seine Länder Befehle, daß jeder Eingeborene im Lande verbleibe, sich in „gute und wehrsame Bereitschaft und gerüst“ setze und im unvorhergesehenen Nothfalle auf die erste Aufforderung sich zur etwanigen Vertheidigung des Landes gestelle. Außerdem erging ein Patent gegen den Eintritt in fremde Kriegsdienste, welches der Landvogt auf kaiserlichen Befehl im ganzen

Land publiciren mußte und dieses lautet wörtlich folgen-  
dermaßen.

Patent, das sich Niemandt in frembder Potentaten be-  
stellung einlaßen vnd begeben solle.

Wir Rudolff der Ander von Gottes genaden Erwe-  
letter Römischer Kayser. Zu allen Zeitten mehrer des  
Reichs In Germanien Zu Hungarn vnd Beheimb, Dal-  
matien, Croatien König, Erzhertzog Zue Oesterreich,  
Marggraff Zu Mehren vnd Lauffitz, Herzog zue Luze-  
burg vnd In Schlesiën Grafe zue Habsburg vnd Tyrol  
Entbieten allen vnd jeden Vnsern vnterthanen, weß hohen  
oder niederen Standes Ampts oder wesens, die In vn-  
serm Marggrasthumb Niederlauffitz wohn oder sassaßst  
sein Vnser kaiserliche vnd königliche gnade vnd alles gute  
tes. Lieben Getrewen Ir habet auch gehorsamblich Zu  
erinnern welchermassen wir jungst abermalen vnser Ge-  
neral vnd Mandata außgehen haben laßen, daß sich nie-  
mandt auß vnsern vnderthanen, weß Standes der auch  
sey, ohne vnser sonder gnedigistes vorwissen vnd bewillis-  
gung bei vormeidung vnserer schweren straff vnd vngenad-  
lich vorlust aller seiner Lehen Haab und Gueter gar zu  
keiner frembden Potentaten vnd herren Kriegßdienst oder  
bestallung einlaßen oder begeben sollten; Nun werden wir  
hierüber glaubwürdig berichtet, wie deß sich bei diesen ge-  
ferlichen Leufften vnd Zeitten allerley Praktiken vnd  
Kriegßgefahr, sonderlichen gegen der Erohn Pohlen warts  
ereugnen vnd merken laße, durch welche leicht vnseren  
getrewen landen vnd vnderthanen vnversehener nachtheil  
vnd schaden erfolgen möchte. Wann wir den aus tres-  
wer väterlicher fürsorge die wir für vnser getreue Lande  
vnd derselben Vnderthanen vnd Inwohner tragen ein  
sondere notturfft zu sein befinden damitt dieselben in guet:



ter bereittschaft gefast sitzen vnd also umb so vil mehr vor  
degleichen unvorsehener gefahr gesichert sein muegen. Derz  
wegen so wollen wir auch alle vnd Jede vnserer obber  
meldte vnderthanen, weß Standes oder wesens die sein,  
nochmals ermahnt auch darneben ernstlich auferleget und  
beuohlen haben, daß Ir allerdinges zu gueter, gewar  
samer und fertiger bereittschaft genaust seidt und sitzet  
Euch auch durchaus gar Zu keine frembde bestallung,  
bei hieuorn gemeldter Peen, die wir auf den wiederigen  
Fall, ernstlichen zu Exequiren entschlossen sein nicht ein  
laßet noch begeben, Damit auf einen Nothsahl, welchen  
Gott genediglich lange verhueten wolle, Ir vnd gemeines  
Vatterlandt durch die huelleffte deß Almechtigen vnd dar  
neben euren treuen beistandt vnd vorsehung fur allem vn  
fall, vorterb vnd schaden desto mehr gesichert sein vnd er  
haltten werden möget. Hieran erweist Ir euer selbst  
dem Vaterland schuldige Pflicht, vorbringet auch an sol  
chem allen vnseren genedigen vnd entlichen Willen.  
Geben auf vnserem königlichem Schlos Prag den funf  
zehnten Tag deß Monats Septembers Ao. Im Sieben  
vnd Achtzigsten, Vnserer Reiche des Römischen im Zwelff  
ten des Hungarischen im Funfzehnten vnd des Behemis  
schen auch im Zwelfften.

Rudolff.

Adamus de Nova Domo

S. Reg. Boh. Canc.

Ad mandatum etc.

Oßwaldt von Schönfeldt.

Da der Erzherzog Maximilian nicht zu dem Besitze  
von Krakau gelangen konnte, das er gleich anfänglich zu  
nehmen versäumt hatte, und die Parthei seines Gegners  
sich fortwährend verstärkte, so fing seine Lage an, bedenk  
lich zu werden, er näherte sich mehr der Grenze von

Schlesien, an welcher er fortzog, und schon im November fürchtete man, daß die Polen am Ende wohl den Entschluß fassen könnten, in Schlesien einzudringen. Der Kaiser erließ daher Befehl, die Grenze Schlesiens gegen Polen so stark als möglich zu besetzen, und der Niederslausig wurde ausgegeben, 200 wohlbewaffnete Fußknechte zu stellen und in die Herrschaften Pleß und Beuthen zu senden. Die desfallsige Aufforderung Rudolphs vom 19. Nov. 1587, wurde dem Landvogte Jaroslaw von Kolowrat, welcher sich noch zu Prag befand, gleich dort eingehändigt, und dieser sendete sie mit einem eigenen weitläufigen Vortrage an die Stände, worin er sich bemühte, diese nach dem Wunsche des Kaisers zu stimmen, seinem Kanzler zu, worauf Kindler vom Zackenstein schleunigst den größeren Ausschuß der Stände nach Lübben zusammen berief und am 15. Decbr. mit demselben die Unterhandlungen eröffnete. Obschon das Verlangen des Kaisers sehr dringend war und dem Lande auch die Versicherung ertheilt wurde, daß die aufzustellenden Mannschaften auf den Werth der allgemeinen Defension in Abrechnung gebracht werden sollten, so waren doch die Stände nicht zu bewegen, sich sofort auf eine Bewilligung einzulassen, weil der Landdrost auf der andern Seite wieder die Anweisung hatte, für die zu bewilligende Hilfe das möglichst niedrigste Aequivalent auf den Gesamtwert der Defension sich in Anrechnung bringen zu lassen, die Langknechte gleichwohl aber auch zwei Monate im Solde unterhalten werden sollten. Hierzu kam, daß die Niederlausig, so wie die Oberlausig, schon auf dem vergangenen General-Landtage zu Prag die Feststellung eines bestimmten und genauen Verhältnisses<sup>2)</sup> der Bei-

<sup>2)</sup> Dieser Antrag wurde noch mehrmals wiederholt, auch im Jahre 1593 wirklich eine Commission zu Budissin



träge, welche alle einzelnen der Krone Böhmen incorporirten Länder an Reitern und Fußvolf zur Gesamtvertheidigung zu übernehmen hätten, in Antrag gebracht hatte, ohne daß deshalb aber ein Beschluß gefaßt worden wäre. Die Erklärung der Stände, nachdem dem Landvogte zugesendten Schlusse, ging sonach im Allgemeinen dahin:

die Stände wären zwar bereit, zum Schutze des Landes Schlesiens zu thun, was in ihren Kräften stände, wären aber so sehr mit Lasten beschwert, daß sie, außer demjenigen, was zum Unterhalte der gestellten 35 Reiter erforderlich sei, zeither auch nur die verlangte Contribution aufzubringen, nicht einmal vermocht hätten. Es fehle übrigens gänzlich an einem Beitragsverhältnisse zur allgemeinen Vertheidigung aller mit der Krone Böhmen vereinigten Länder, und nicht minder sey man ganz ohne Nachrichten darüber, ob von Böhmen selbst und den übrigen Ländern etwas bewilligt worden, weshalb man weder die verlangten 200

Fußknechte, noch auch weniger stellen könne;

und es geht daraus hervor, daß man für Schlesiens selbst überhaupt an keine eigentliche Gefahr glaubte. Inmitten zog man in der Ober-Lausitz Erkundigungen ein und brachte in Erfahrung, daß die dortigen Stände auf die verlangten 300 Fußknechte nur 83 zur Bestellung bewilligt hatten, weil sie ihr Beitragsverhältniß nach demjenigen, was Böhmen selbst dazu eigentlich hätte gewähren sollen, auf so hoch anschlugen, auch war bereits auf den 11ten Januar 1588 ein Landtag nach Lübben ausgeschries

---

niedergesetzt, welche das Verhältniß zwischen Ober- und Nieder-Lausitz ermitteln sollte; es kam aber zu keinem Resultate. Weinart Rechte und Gewohnheiten der Ober- und Nieder-Lausitz I. 271.

ben, zu welchem der Kaiser den Oberlausitzischen Landvogt Hanns von Schleinitz und Nicolaus von Mostiz und Kunewaldt als Commissarien verordnete und mit besonderen Creditiven und Instruktionen versah. Dennoch wurden auf diesem Landtage die polnischen Angelegenheiten gar nicht zum Gegenstande der Verhandlungen gemacht; der Kaiser befand sich wiederum in Geldverlegenheit, und es handelte sich daher um eine schnelle Einbringung der ausstehenden bedeutenden Contributions-Reste und Bewilligung einer neuen Biersteuer.

Dagegen überschritten nun die Polen schon am 21sten Januar wirklich die schlesische Grenze und griffen die Vorposten an, wodurch ein allgemeiner Schrecken über ganz Schlessien und die angrenzenden Länder verbreitet wurde. Zu Breslau hatte sich, auf die von Rudolph ertheilte Erlaubniß, so eben der Fürstentag versammelt und von diesem waren die dringendsten Bitten um schleunige Unterstützung in Prag eingegangen, worauf der Kaiser in Böhmen, so wie in sämtlichen incorporirten Ländern alles aufzubieten suchte, um sobald, als möglich, eine bedeutende bewaffnete Macht zu versammeln. Während die von Prag aus an den Landvogt in der Nieder-Lausitz ergehenden Befehle sonst in der Regel mit der damals ziemlich schlecht eingerichteten Post,<sup>3)</sup> oder durch Fußboten besorgt wurden, ging nunmehr plötzlich ein kaiserliches Schreiben mit einem eigenen Kurier ein, welches die großen Besorgnisse verräth, die der Einfall der Polen in Schlessien überall erregte, und wörtlich folgendergestalt lautet:

---

<sup>3)</sup> Die Post, welcher in jener Zeit bisweilen gedacht wird, und die die Verbindung zwischen dem Ober-Amte und Prag unterhielt, scheint ebenfalls nur eine Fußbotenpost, die auf ihrem Wege noch Aufträge für Budissin mitnahm, gewesen zu seyn.



Nuedolff der ander von Gottes genaden Erweleter  
Römischer kaiser auch zu Hungarn und Beheimb Rus  
nig ic.

Wohlgeborener Lieber getrewer Bier wollen dir ge  
nedigst nicht bergen, daß unnsere gehorsambe fursten vnnnd  
Stende vnserer furstenthumber Schlesien so an ygo bei  
dem auf vnserer genadigste Zulaß vnnnd bewilligunge pu  
blicirten furstentage zu Preßlaw beisamben vorsamlet  
sein mit sonder hoher beschwer an vns gebracht vnß auch  
deßen glaubwirdig nachrichtunge obersandt haben, wie  
des durchleuchtigsten fursten Herren Maximiliani, Er  
welten Koniges zu Polen, Erzherzogenn zu Oesterreich,  
Großfursten in Littawen vnnnd Neußen, Preussen, Maso  
vien, Samogitien Herzogenn Vnsers freundlichen gelieb  
ten Bruders Veindt zu Pohlen eglich Tausendt stark  
ausgezogen vndt vorhabens sein, nicht allein seine Lieb  
zu vbersallen, Sonndern auch bei yziger Gelegenheit,  
wie sie sich vernemben, haben lassen, derogleichen nicht in  
hundert Jaren nicht gehabt, vnserer getrewe vnderthanen,  
die furstenn vnd Stende vnserer furstenthumber Schles  
ien mit Mordt, Raub vndt Brandt zu uorheeren zu  
uorröden, auch hierdurch vndt darunter zu uorsuchen ob  
vnserer furstenthumber Schlesien von der Crohn Beheimb  
vnder daß Konigreich Pohlen gebracht werden mochten,  
Inmaßen denn auch der veindt, wie obgedacht, mit einer  
großen Anzahl Volcks zu Roß vnd Fuß eglich Tausendt  
stark alrait den ain vnd zwanzigsten dieß vmb vndt bey  
Kurke-Pis ankommen den Zwey und Zwanziegsten auch  
der Vortrab mit seiner Lieb Kriegesvolck gescharmugeldt  
vnd dann den Drey vnd Zwanziegsten S. L. Krieges  
volck sich zu feld vnd zur schlacht gerustet haben soll;  
Vndt habenn vns darauf zum unterthenigsten angelanget  
vndt gebeten, das wier nicht allein vor unser Perschon

Sie mit Raht vnd Hulff nicht verlassenn, sondern auch die schleunigen mittel vor handen zu nehmen geruhen wollten, Auf das sie vermittelt der Stende vnnsrer Erohn Beheimb so wohl als der Marggraffthumber Mehren auch Ober vndt Niederlausitz nit weniger derjenigen Chur vnd Furstenn des heiligen Romischen Reichs, so von vnß als Königenn vnd der Erohn Beheimb Lehenn zu empfangenn haben getrewen vndt billichen beystandt vnd Zuthat in disen Iren gefehrlichkeiten vnd Notenn zum schleinigsten gerettet werden möchten.

Ob wier uns nun wol in gnadenn zu erinnern wissen, das bei jungst Zusamenkunft der Stende Vnser Chron Beheimb vnd derselben incorporirten Landenn wegen der Defension allhier tractirt vnnnd gehandelt worden Eure Abgesandten der Anzall halb so auf die Stende vnnsers Marggraffthumbs Niederlausitz geschlagen worden, difficultirt, Weils aber doch beineben doheimb geschlossen worden das auf einen Nothfall ein Landt dem andern mit eußerster seiner macht zu hulffe kommen solt, Es auch an mir selbstn billich vnd Christlich das sich ein landt deß andern als glieder eines leibes bevorab in dergleichen beuorstehenden Nöthen vnd gefehrlichkeiten anneme Also hobenn Wier nicht umgehen mögen Dier die gelegenheit bey gegenwertigen Curier In genaden zu Insinuiren Vnnndt es ist darauf Vnser endlicher vnd ernstest Beuelich Das Du dier diese soche Irer wichtigkeit nach, nach aller Mensch vnnnd muglichkeit angelegen seyn laßest, auch darvuff vnuerzuglichen bey tag vnd Nacht die Mittel vnd wege an die hand nembest, damit die Stende vnnsres Marggraffthumbs Niederlausitz sich alsbaldt gefasst machen vnd ein Volk zu Roß vnd Fuesß aufs höchst als sy auffkommen können zusamben bringen vnnnd daselb an das Ort, so Inen Vnser Raht vnd Oberster Haupt



mann in Ober und Niederschlesien, der Bischof zu Preß-  
low, namhafft machen wurdet vnßern gehorsamben Für-  
sten und Stenden zu hufff an die gegen Pohlen wort  
gelegenen Grenckenn schicken auch hier, durch vnwid-  
bringlichen schaden vnd vnfall als viel muglichenn, ver-  
hätten helfen Wie Du thun Wnnß auch der Versolg  
vnd wie Du es angeordnet hast hernacher vnverlangt in  
gehorsamb zu berichten auch hierinne in dem Wenigsten,  
was an Dier, erwinden zu lassen, wurdet wißenn. An  
dem beschicht Vnser entlicher will in genadenn gegen Dier  
zu erkennen. Geben auf Vnserm Koniglichen Schlos  
Prag den Acht und Zwanzigsten Januarii Ao. Im Acht  
vnd Achtzigsten Vnserer Reiche des Römischen Im dreis-  
zehenden, des Hungarischen im Sechszehenden vnd des  
Behembischen auch im Dreyzehenden.

Rudolff.

Adamus de Nova Domo

S. R. Boh. Canc.

Ad mandatum etc.

Oßwaldt von Schönfeldt.

Auf diesen Befehl des Kaisers, der in den ersten  
Tagen des Monats Februar bei dem Landvogte, welcher  
bereits wieder aus Böhmen zurückgekehrt war, einging,  
schrieb derselbe augenblicklich einen Landtag nach Lützen  
aus, und hier versammelten sich die Stände am 11ten  
Februar. Nachdem sie durch den Landvogt von der Lage,  
in welcher sich die Angelegenheiten Schlesiens befanden,  
und dem Willen des Kaisers in Kenntniß gesetzt waren,  
wurde der Beschluß gefaßt, daß man sich diesem Befehle  
gemäß gerüstet halten wollte, um, sobald der Nothfall  
wirklich eintreten würde und die Anweisungen des Bi-  
schofs eingingen, augenblicklich und so hoch als man nur  
immer aufzukommen vermöchte, ausziehen zu können.

Indessen war zu jener Zeit die größte Gefahr für Schlesien schon wieder vorüber, es erfolgte daher gar keine neue Aufforderung von dortaus und durch den Bischof von Breslau. Dagegen waren aber nun in Prag die Nachrichten von der verlorenen Schlacht bei Pietschen und der Gefangennehmung des Erzherzogs eingegangen und hatten einen allgemeinen Schreck und vor allem die Furcht verbreitet, daß die Polen sich weiter über Schlesien ausbreiten und dieses Land in Besitz nehmen würden. Rudolph hielt es deshalb für dringend nothwendig, die festen Punkte in Schlesien hinreichend mit Besatzungen zu versehen, und es erging daher unterm 7ten Februar ein Befehl an die Landvögte der Ober- und Nieder-Lausitz, daß beide Markgrafthümer aufs schleunigste 320 Fußknechte nach Schlesien senden sollten,

damit zweyhundert knechte gen Glogaw, hundert gen Lignitz vnnnd zwanzig Knechte auf den Grodzießberg mit dem allerersten verordnet vnd abgesendet werden mögenn.

Eine solche Anzahl von Fußknechten war nun freilich nicht augenblicklich aufzubringen, und da das Verhältniß zwischen der Ober- und Niederlausitz in dieser Beziehung der Einigung beider Landvögte überlassen war, so bedurfte es zuvörderst einer Unterhandlung zwischen beiden, und es wurde deshalb auf den 18ten Februar eine persönliche Zusammenkunft in Sprenberg verabredet. Dort fanden sich am gedachten Tage auch beide Landvögte ein, ihre Unterredung führte aber zu der Ueberzeugung, daß sie beide, für sich allein, nicht ermächtigt wären, Verfügungen zur augenblicklichen Ausführung des kaiserlichen Befehls zu treffen, und auf diesem Wege würde man noch lange nicht dahin gekommen seyn, der Noth Schlesiens abzuhelpen, wenn es noch auf eine gewaltsame Vertreibung



lung der Feinde hätte abgesehen seyn können. Denn beide Landvögte erstatteten unterm 18ten Februar noch einen gemeinschaftlichen Bericht von Spremberg aus an den Kaiser, in welchem sie die Hindernisse, welche sich der Ausführung seiner Befehle in den Weg legten, auseinandersetzen, und dieser Bericht, womit sich die ganze Angelegenheit schließt, möge hier ebenfalls noch seinen Platz finden.

Allerdurchleuchtigster, Großmchtigster vnnnd Vnz überwindlichster Römischer Kayser auch Zue Hungarn vnnndt Beheimb König, Allergnädigster Kayser König vnnndt Herr.

Erw. Rom. Kayserl. vnnndt Königl. Majest. seindt vnser allerunterthänigste gehorsambste Dienst höchsten vnseres Vermögens vngespertes Leibes vnd guttes Jederzeit bereit. Vnnndt geruhen E. Kay. vnnndt Kön. Maj. demnach gnedigst zu vernemen, das wir vnß uff derselben beschenehen gnedigsten beuelich alhero gegen Spremberg zu uorgleichunge dormit auß beiden E. Kay. vnnndt Kön. Maj. Marggraffthumben Ober vnnndt Niederlausitz Zue hundert Knechte gegen Glogow, hundert gegen Lignitz vnnndt Zwanzieg vf den Groditzberg Zuer besatzung mit dem allerforderlichsten verordnet vndt abgesendet werden möchten, mit einander betoget, vnß auch hiervon nottürftig unterredet. Weiln wir ober gnedigster Kayser, König vnnndt Herr befindenn, wie der Nottürfft sein will, das disse sachen mit den Stenden in gemein tractiret vnnndt geschlossen werden, der Ausschustack Im Marggraffthumb Oberlausitz vnnndt der Landtag in Niederlausitz so vf Erw. Kay. vnnndt Kön. Maj. gnedigsten beuelich gehalten eher vnnndt Zuor denn vnß solcher E. Kay. vnnndt Kön. Maj. beuelich zukommen seine entschafft er:

reicht wir also solchen E. Kay. vndt Kon. Maj. beuelich  
gehorsambst nicht nachfolgen können. Nun aber Im  
Kurze in beyden Markgraffthumben Musterung ge-  
halten werden wirdt auf deren wiew vns der Stende in  
großer anzahl getrosten, Als sollen Vndt wollen wiew nicht  
underlaßen hier solches E. Kay. vndt Kon. Maj. gena-  
digstes begeren anzumelden sie auch mit allem trewen  
vleiß, daß sy sich vf daßelbe gehorsambst erzeigenn zu er-  
manen Vndt alsdann E. Kay. vndt Kon. Maj. vns  
fere verrichtung ferner gehorsambst Zuzuschreiben E. Kay.  
vndt Kon. Maj. vns In allen Kayf. vndt Kon. gena-  
den vnderthenigst empfehlende. Geben Sprembert den  
18ten Febr. Anno Im 88sten.

Hans von Schleinitz vnd Tollenstein.  
Jaroslaw von Colowrat.

---



VIII.

Des Barth. Bencke, Pastors zu Pietschen,  
Bericht über die daselbst im Jahre 1588 ge-  
lieferte Schlacht.

---

Ueber die Schlacht bei Pietschen und die daselbst statt-  
gefundene Gefangennehmung des Erzherzogs Maximilian  
besitzen wir in den von Büsching herausgegebenen Zeit-  
büchern Nic. Pöls († 1632) unter der Ueberschrift:  
„Vom Pittsnischen Krieg, Niederlage und Elende“ eine  
sehr ausführliche Erzählung; außerdem aber noch folgende,  
gewiß sehr seltene Druckschriften: „Wenzel Scherfer von  
Scherfenstein Pignische Schlacht, umständlich aus einem  
lateinischen carmine in deutschen Versen beschrieben.  
Brieg 1665. 4.“ und „Godofried Thilo proelium Bi-  
cinense. 1688.“

Auch werden noch zwei Handschriften genannt: „Bre-  
vissima miserrimae cladis Bicinensis adumbratio,“ des  
von Rhonius de quibusdam ined. hist. Silesiae scripto-

ribus fac. III. gedenkt und: „Bartholomaeus Ventilius Beschreibung der im Jahre 1588 bei Pitschen gelieferten Schlacht.“ (Thomas Handb. d. Literaturgesch. von Schlesien. S. 46.)

Ein glücklicher Zufall führt mir diesen letzten, von dem damaligen Pastor in Pitschen herrührenden Bericht in die Hände, weshalb ich kein Bedenken trage, denselben in diesen Blättern, der vorstehenden Abhandlung anzuschließen. Ich fand die Handschrift dem auf der königlichen Bibliothek zu Berlin befindlichen Exemplare von „Curei Schlessischer General Chronica, übersetzt von H. Ratteln 1585. 4.“ beigelegt, geschrieben von der Hand des Hans Georg v. Zettrig, der die Chronik im Jahre 1647 an sich gekauft hatte.

Der Bericht lautet wie folgt:

Der Jemmerliche und Erbermliche Zustandt der Pitschner in vnlangst geschehen, des Groß:Canglers einfall in Schlessien Anno 1588.

Den 23sten Januarii, war der Sonnabendt vor der Schlacht, umb zeigs 13 kömpt Maximilianus ein zu Pitschen, dieweil ihm der Groß:Cangler nachsagte. Auff solgende nacht erfuhren wir, so wol auß der erschrecklichen Feuersbrunst, als von der ab undt zu reitende wache, das der Groß:Cangler albereit über die gränge inn Schlessien herein geruckt wehre.

Auß der bemelten Feuersbrunst entstundt in der lufft eine erschreckliche röte, do dan solches nicht zu vergessen, das viel vornehmer Personen zu Pitschen und Namslaw ein Zeichen eines feurigen Schwerdts in benanter röte gesehen haben, durch welches Gott den Unsrigen die blutige Niederlage gewiesen hat.



Auff den 24. Januarii, gang früe untter dem Kirchenambt, rücket man hinauß, liefert dem Groß:Canzler eine Schlacht.

Als wir erfuhren, das die Unserigen begundten das feldt zu räumen, sind Unserer etliche auff mein Wonhaus gestigen; da haben wir gesehen, das ein Hauffen Polacken, vngefehr Sieben in einem gliede zur seitten legen Mitternachts auff die Stadt zugerandt, etliche scheunen und heuser umb die Stadt angezündet, daselbst ist vnserß kriegsvolckes schlachordnung zurennen. Als vns auch die Kugeln begonten vmb die Ohren zu sausen, sindt wir vom Hause herab gestiegen.

In dem ersten nachjagen haben die Polacken untter andern flüchtigen auff dem felde ein Paursweiß mit einem Kindlein antroffen, ihrem Kindlein, als sie ihnen nicht baldt hat wollen gelbt geben, das Häubtlein entzwei gehawen, darnach auch sie gesebelt.

Demnach auch von wegen des grausamen getümmels, die meinigen ganz bestürzt geweshen, hab ich sie in einen Keller beiseits geführt. Da wir auff vnserer knie niedergefallen, mit herzlichem seuffzen und flehen vnser Seelen Gotte befohlen, vndt immerdar gewartet haben, wenn wir durch die blutrinnende Sebeln, oder aber durchs feuer würden getödtet werden.

Erstlich aber höreten wir ein groß stücke abschiffen, do ich dan von des Maximiliani büchsenmeister berichtet worden, die Unserigen hetten solchen schuß durchs thor auff die feinde, welche sich albereit angefangen durchzuhaben, auch schon wie man sagt, sturmlitern haben wolken anwerffen; dieselben wegzuschrecken gethan.

Darnach vber eine lange weile, haben wir zugehöret, wie man außgeruffen vnd verbotten keinen Schuß vor die Stadt zu thun. Ferner sindt zweene Schüsse

auß großen stücken geschehen. vnd vber eine gutte weile wieder zweene; diese hat der Groß:Cangler an die Stadtmauer gethan, die Unserigen zu erinnern, das sie die Friedenshandlung desto eher eingingen.

Als es demenach etwas stiller worden, auch die Unserigen ihre rosse wieder in die Herberge gebracht, bin ich mit den meinigen widerumb in meine Stube gegangen.

Darnach haben sich die Polacken hart an die Stadtmauer gelagt.

Folgende nacht vngefehr vmb 4 der gangen Uhr, ist Maximilianus hinaus zum Groß:Cangler geritten, ist nicht mehr ken Pitschen kommen.

Den Pitschnern ist dieselbe nacht, auch widerumb auff den morgen vom Groß:Cangler auff ihre Supplication das Leben zugesagt worden. Den 25ten Januarii am tage Conuersionis Pauli kömmt ein befehl, die Pitschner sollten mit Roß und wagen für die Stadt fahren, vnd die erschlagenen zusammenführen auf einen bergt harte an der Stadt neben der strasse legen dem Morgen, auff dem Pfarracker, welches auch also geschehen. Was aber daselbst die Pitschner für hohn und spottlicher reden müssen annehmen, were lang davon zu schreiben. Ja die leichen sindt nicht alleine ganz entblößet gewesen, vnd haben zum Theil nichts als die großen kragen, welchen die Polen hefftig feindt sindt, vmbgehabt, sondern sind mit Rossen vbersprengt vnd sonst leichtfertigt worden.

Denselben Tag vngefehr vmb Vesper Zeit ist auff des Vornamissa befehl, welchem als seinem Hauptmann vber die Vngern der Groß:Cangler die Stadt in Verwaltung gegeben, an allen ecken außgeruffen worden, Es sollte niemant weder des seinigen noch des frembden was, auch das kleinste nicht verstecken, noch vergraben,



bei verlust leibes vnd lebens. Bornamissa, dieses wort heisset einen, der nicht wein trinket. Ich bin glaubwürdig berichtet worden, das dieser Bornamissa gar keinen Wein trincke.

Den 26sten Januarii früe kömbt wiederumb ein befehl, die Unserigen sollten auff bemeltem berge, eine große Grube außwerfen, die Todten zu begraben, welches sie zwar angefangen, aber das ihr wenig, auch das sie matt gewesen, von furcht, hunger, durst vnd gestriger arbeit nicht haben volbringen können.

Nach Mittage ist des Maximiliani yberbliebenes kriegesvolck gelt: und wehrlos gemacht, zur Stadt außgelassen, vnd auff Namslaw zubeleitet worden; auff Polanowiger Felde hat ihnen der GroßCantzler auch nicht ohne threnen zugesprochen.

Nach denselben haben sich des GroßCanzlers Kriegsleute bey mehlich ansahen, jedoch verholten in die Stadt einzuschleichen.

Die Bürgerschaft hat die ganze nacht auff dem kirchhoffe wachen müssen, denn in der kirchen, des Maximiliani kassen vnd dergleichen sachen gewesen, auch hatte des Maximiliani kriegesvolck ihre rüstung müssen hinein tragen, ehe sie sindt aus der Stadt gelassen worden.

Eben in derselben nacht sindt etliche von der Bürgerschaft albereit geldes halben gemartert worden.

Den 27sten Januarii war die Mitwoch, deren sonderlich die Pitschner nimmermehr vergessen sollten, haben wir ferner gewartet, was man mit vns thun würde, für der Stadt hat man umbgeschlagen, baldt darauff ist die Stadt des kriegesvolckes voll worden, auffm kirchhoffe haben etliche Reuter für den kirchthüren gehalten.

Die Pitschner sind mit Weib vnd kindt auß ihren heusern auff den kirchhoff gegangen, haben daheim alles

stehen vnd liegen lassen, gleich als wenn sie es nicht angehörte. Ich bin auffm Pfarrhofe blieben, da sich vns gefehr in die 30 Weibsbilder zu mir funden, mit welchen ich niedergekniet, vnd haben vns Gotte befohlen.

Erstlich haben die Feinde, alle kammern, kassen, gemacht, Allmern vngestümiglich auffgeschlagen, vnd aufgebroschen, was sie von gelde, kleidung, leinwat, handt: vndt Tischtuch oder sonst geldes werdt gefunden, alles glatt weg genommen. Darnach hat man vns selbst angegriffen vndt besucht, da man denn mit scham vndt furcht gesehen, wie sonderlichen frawen vnd Jungfrawen mit Vngestümigkeit vnziemlicher weise findt durchsucht vnd durchtastet worden.

Nach dem man vns das geldt außgeschüttelt, hat man uns die kleider abgezogen, darnach hat man Jungfrawen vnd knaben, auch etliche Ehe weiber mitgenommen, welche nicht gerne gegangen, hat man mit stricken oder riemen gebunden vnd geführet. Mich haben zweene Bürger angetastet, vndt gewolt ich sollte mit ihnen gehen, ich würde es gut bei ihnen haben, habe mich ihnen kaum ausgebeten.

Ein Polacke, wie es schien nicht ein böser Man kam, vermahnte mich, ich sollte mit den meinigen mit ihm für die Stadt ins lager gehen, es würde mir das selbst nichts ybels begegnen; ich wolte ihm aber nicht trawen.

Ferner hat man vns ohne auffhören durchsucht vndt mag ich mit warheit schreiben, das ich selbst, mehr als in die 60 mal bin angegriffen vndt außgeschüttelt worden.

Unsere kirche ist so jemmerlich geplündert vndt zugerichtet worden, das es ein steinern hertz hett mögen erbarmen, alle kelche, Ornat, kannen, leuchter, Tücher, Chor: röße durch vndt durch weggenommen.



Die Orgel ist greulich zustöbert vndt verderbet, sie haben auch dürffen drey Gräber auffgraben, biß auff die Todten Körper haben Geldt darinnen gesucht, davon sich dan ein greulicher gestancf erhoben. Kein Epitaphium ist unvorschret blieben: in Summa es ist gang elendt vndt erbermlich zu sehen gewessen.

Die Bürgerschaft vndt sonderlich die vom Rath vnd andere Bornehme hat man gebunden, wie die Ybelthäter in ihre Heuser geführt, wo fern sie nur (welches von Vielen geschehen) ihr hauß vnd hoff nicht haben verleugnet, daselbst hat man sie vnmenschlich geschlagen, geraußt, gewürget, zum theil gemartert, vnd sonderlich was grawe heubter gewesen sindt. Fürnehmlich aber sindt die ybel gehandelt worden, so nicht Polnisch oder ia nicht fertig Polnisch haben reden können, vielerlei schreckliche art der Marter hat dieses gesindlein gebraucht, sie haben Littern genommen, vnd mit dehnen vnd recken den ergsten hencfern nachgedhmet. Sie haben den leuten die finger hart mit riemen zusammengezogen, das manchem das blut zwischen den Nägeln herfür gesprüht, vnd haben dar nach hölzer zwischen die finger eingedrungen, hin vnd her gefitschelt, biß ins rohe fleisch. Sonderlich haben sie dieses offters gethan, das sie die leute haben heissen niederknien, vnd sich in allem geschickt, als wan sie sie köpffen wollten, durch welches schrecken vnd Todesfurcht sie manchem waß abgetrogt, sie haben die Steine von den büchsen abgeschraubet, vnd die finger eingeschrabt, die Schinbeine mit steben auff vnd nieder gerieben, vnd kan nicht alles außs Pappir gebracht werden. Sie haben auch der Dertter, welche die Natur dem Gesichte verdeckt hat, nicht geschonet, mit binden, dehnen vnd dergleichen sich schrecklich erzeiget.

Naser Mitwohner einer, ein frommer wolhabender Man der Schwarzerber, ist in einem fremden Keller todts funden worden, ist aber so hefftig, sonderlich an heimlichen örtern des leibes von den grausamen Tyrannen gebrandt vnd geschmeicht worden, das es schrecklich ist zu sehen gewesen.

Indessen ist die Stadt angezündet worden, im feuer sindt etliche kindlein verbrandt, von welchen die eltern in solchem betrübniß sindt wegkommen.

Da auch das feuer nahe an den Pfarrhoff kommen, habe ich mit allen so bei mir gewesen auff die gasse gehen müssen, da hin ich mit den meinen erst aufs neue besucht worden, da ist mir auch mein leiblicher Bruder genommen worden. Daselbst hat mich Gott durch seine liebe Engel aus ihren klawen wunderlicher weise errettet, vnd für marter behütet.

Die Bnzucht so solch lose gesinde mit sehr viel ehewrauen, Jungfrauen, ia auch mit ganz vnmannbaren Megdlein getrieben, kan nicht so genglich auffgeschrieben werden. Dieses aber ist mir glaubwürdig gesagt worden, auff einem Dorffe haben sie eine Sechswöcherinn, so erst zwene tage gelegen, antroffen, derselben nicht geschonet.

Auff einem andern dorffe haben sie einem alten verlebten Vater seine zwey Töchterlein, eins von 11, das andere von 13 jharen vor seinen augen erbermiglich genotzüchtigt. Einem andern alten Manne, welcher sein Töchterlein ihnen nicht hat wollen auß seinen henden lassen, haben sie einen strick an den hals gelegt, hin vnd her geschleppt, gedreuet zu hengen. Endlich hat er sich vnd sein Töchterlein kümmerlich kaum ausgebeten, Sonsten haben die stunde, da die Stadt gebrandt, ihr etlich viel eine ehrliche Weibespersion für die Stadt geführt, ihr müthlein gekület, et postea faciem ejus suo lotio



immunto persarserunt. Die Unserigen haben auch vorm Thor das jemerliche geschrei der Jungfrauen vnd Mägdelein gehöret, die daselbst ihr krenzlein haben lassen müssen. Manch frommes Hertz hat sich mit koth und rahm außs greulichste besudelt, damit es solchem Unfall entgehen möchte, hat aber nicht alle geholffen.

Als nu das feuer die ganze Stadt hat eingenommen, hat mich ein Polacke vermahnet, ich sollte mich ihm vertrauen, vnd mit ihm gehen, er wolte mich ins lager führen, da würde ich zufrieden bleiben, welches ich dan, weil mein Weib auch darein gewilligt, in Gottes Namen gewaget habe, vnd als er mich durch eine Pforte so nahe am Pfarrhofs gelegen, vnd durch die so die Pforte hatten eingenommen, welche dann nicht jedermann wolten hinausß lassen, begleitet, ist er widerumb vmbgekehret.

Für der Stadt haben mich ihr etliche meines Weibes halben besprochen, ich sollte sie ihnen geben, Gott aber hat uns bey einander behütet vnd erhalten, sie haben mir aber eben alda meinen andern Knaben vnd mein Dinstmegdlein genommen.

Ein frommer einfeltiger Man, seines handtwerks ein Schuster, hatt sein liebes Weib, welcher es dieselbte stunde in der geburt nach Gottes willen ergangen, in ein tuch gebunden, auff den rücken erfasset, aus der Stadt durch die feinde getragen, vnd also vom feuer errettet.

Da bedenke nu ein jeder Christenherz, was doch da für groß Jammer, elendt vnd herzenleidt bey vns gewesen, sonderlich frommer Eheleute, Elttern vnd Hausväter, die nicht allein hieß auß den eusersten gradt erstlich durch plünderung, darnach durch das feuer alles des ihrigen beraubt worden, vnd weder kleidung, weder einen Bißsen brots, noch den kleinsten scherff behalten haben, sondern denen ihre liebe Ehe weiber, ihre liebe vnerwachsene

Leibesfrüchte, sonderlich ihre Töchterlein aus ihren armen ungestümiglich weggerissen worden, von frembden scheußlich Bölkern schrecklich gebunden, zu grausamer unucht, oder ia in schwere Dinstbarkeit weggeführt worden.

Gelt vndt gutt, hauß vndt hoff, verleuret man mit großem Herzenleidt, wenn man so gar plog vnd ybel darumb kömbt: Aber sein eigen fleisch vndt Blut zuuorlieren, kan niemandt außsprechen, noch gleuben, wie groß Herzenleidt es bringe. Ach wie viel Tausendt mahl danckte ich Gotte, das er mir mein Töchterlein vor zweyen iharen hatte sterben lassen. Wir zwar haben solche grausame Straffe Gottes mit vnsern Sünden wol verdienet, dieweil aber ganz Schlessien voll schrecklicher Laster ist, mag man wol an dies gedencen, was Christus sagt: So ihr euch nicht bessert, werdet ihr alle auch also vmbkommen.

Als ich nu ferner mit meinem Weib vnd kleinstem Kindlein ins Lager kommen bin, hab Ich mich bey einem feuer neben etlichen Heyducken niedergesetzt, daselbst als ich die Stadt voll Brunst gesehen, brach mir das hertz, fing bitterlich an zu weinen. Welches dan die beystehende feinde bewegt, das sie mir fleisch, so sie an Rapieren brieten, vnd brodt gegeben, sonderlich aber hat mir ein scheußlicher Masur ein groß stücke Schweinen fleisch vnd brodt gereicht vnd auff Polnisch gesagt: Nim hin Du Deutscher vnd isß, weine nicht, Du darfst Dich nicht fürchten, es wirdt Dir kein Ybels wiederfahren.

Darnach fing ich an mit kleglichen geberden nach dem Groß-Cangler zu fragen, zu welchem mich ein Polnischer Edelmann führete. Es seindt aber Vnser ungefehr in die 12 oder 15 Persohnen von Pitschen zusammen kommen, vnd haben sich im Namen Gottes für den Groß-Cangler gewagt, ihm einen fußfall gethan, ich aber



habe auf lateinisch anfahen zu reden. Er hat vns aber, ehe ich recht angefangen zu reden, heissen auffstehen, dar nach meine wort ganz vleissig außgehört, vnd mich fast auf folgende meinung beantwortet: Er bezeuget es mit Gott, das er keinen wolgefallen an diesem elenden spec-  
taculo trage, solten aber solches elende dem Erzhertzog Maximiliano, oder viel mehr denen danken, durch die er sich hette versühren lassen. Di: Stadt sei nicht auff seinen befehl, sondern yber sein Verbott angezündet worden; das kriegsvolk hat nicht können erhalten werden; wenn man gewiß wüste, wer sie erstlich angesteckt, sollte er nicht vngestraft davon kommen; Wir sollten vns vnsers lebens halben nicht fürchten; Es sei zuvor Christliches bluts mehr als zuviel vergossen worden in dieser sachen; sollten nun allhier bei einander bleiben, derhalben habe er sein kriegsvolk dem grösten hauffen vorhergeschickt, vnd er wolte hinder ihnen herziehen, das wir vnd andere fortmehr solten zufrieden bleiben, solten fromb werden, Gott anrufen, er würde vns ohne trost vnd hülffe nicht lassen.

Mein Weib hat er erstlich Polnisch, darnach als er vielleicht gemeint, sie wehre dieser sprachen nicht kundig, auf deutsch geheissen: Gehet in die stube frauwe, wermet das kindt, das es nicht erfreuret.

Mir hat er eine ganze Handvoll Polnisches geldes gegeben; Andere haben vns auch außgetheilet, nach eines jeden Gelegenheit. Als aber der Groß-Cantzler verrückt, kömmt ein Heyduk, reisset mir das gelt auß vnd leufft. Als ich aber der andern Polacken Hülffe angeschrien, setzen sie ihme zu Rosse nach, vnd wirdt mir das geldt, wiewohl kaum die Helffte, welches ich in der handt fürlete, wieder.

Widerdessen wardt mir von einem Polnischen knechte ein grauer Masurischer rock geschenkt, welches ich fro wardt, vnd ihn jedoch mit weinenden augen an stat meiner reuerenten anlegete.

Ferner bin ich mit den meinigen vnd andern wenig Personen in ein kisericht an der Polnischen grängen gegangen; daselbst in gefahr, frost, Trübsal vnd eusersten Todesfurcht geseßen biß auf den abendt; da wir vns aber in angehender nacht auffgemacht, vnd auff Pitschen wollen zugehen, haben wir einen gangen Hauffen Pitschner auffm selbe gesehen; ehe wir aber einander erkandt, sind wir von beiden theilen hefftig für einander erschrocken — darnach sind wir sehr erfreuet gewesen, das vns Gott zusamen geholffen, sonderlich aber bin ich herglichen worden, als ich den kirchknecht mit meinem herglichen Eltesten Sönslein ansichtig worden, welches er von mir in der Stadt genommen vnd sich von vns verlohren hatte. Darnach sind wir alle ken Holkowig in ein Dorff gegangen, haben die nacht in großer furcht, schrecken vnd angst zubracht.

Auff den Morgen war der 26ste Januarii, kamen wir ken Pitschen, sahen das die Stadt ganz zu aschen verbrandt, ohne die kirche, zwei Melzheuser, zwei andere heusichen, vnd etlich wenig stellichen an der Stadtmauer legen Mittag. Da zeigten vns die Pitschner an, sie wehren dieselbigē nacht aufs neue vberfallen, geplündert vndt zum Theil gemarttert worden.

Vmb den Mittag kommen ungefehr 15 Polacken plündern, martern, nehmen auch noch kinder wegk.

Was aber vns wiederfahren ist, das ist dem gangen Pöndlein vmb Pitschen, auch allen anstoßenden Oertern wiederfahren, an rauben, schenden, martern vnd brennen.



Alle Kirchen sindt geplündert, wiewol keine meines Wißsens verbrandt. Den Pfarrer zu Lorengdorff haben sie erschlagen, der zu Proschlitz ist erschossen, der zu Bischkripitz, ein alter eißgrauer Mann ist gemartert worden, das er in 14 Tagen gestorben. Der zu Loskowiz, ein Bebstlicher, ist in seiner Kirchen nach langwieriger Marter todt gelassen worden.

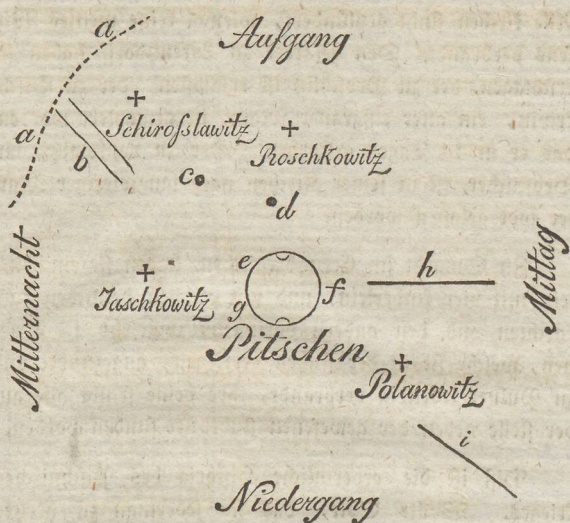
Zu Smardt im Creuzbergischen, haben sie ein heußlein mit vier kinderlein, und mit etlichen deutschen fußknechten vnd den andern darinnen, ungesehr 12 personen, welche sie in der stuben verriegelt, angezündet vnd zu Puluer lebendig verbrandt, ihre beine seindt alle auf der stelle neben der gewesenen stubthüre funden worden.

Diß ist die erbermliche Historia des Pischnischen krieges. Wollte Gott, das sie jederman zu herzen nehme, sich bekere in warer buße, Gott in die ruten falle, vnd in Zeit der Gnaden, gnade suche, ehe sein Zorn entbrenne, vnd ehe er das clamabunt et non exaudiam zu practiciren ansah. Amen.

Nulla salus bello etc.

Bartholomaeus Bence,  
dieselbe Zeit Psarner zu Pittschen.

---



- a. Die Polnische Grenze.
- b. Der Thum, da man hette können den feind auffhalten oder trennen, nach etlicher Meinung.
- c. Die Stelle, da die Schlacht gehalten.
- d. Der Berg auffm Pfarracker, da weniger etliche zehendehalbhundert Personen begraben findt.
- e. Polacken.
- f. Tattern vnd Rosacken.
- g. Ungern.
- h. Alhie zwo Meilen fen Kreuzbergk.
- i. Die Straße auff Namßlau.



IX.

Die Freigrasschaften der Münsterschen Diöcese.  
(Fortsetzung.)

---

Die Freigrasschaft Merfeld.

Erstreckte sich theilweise über die Kirchspiele Dülmen, Notteln, Villerbeck, Darfeld, Osterwick, Holtwick und Legden, so wie über die ganzen Kirchspiele St. Lambert und St. Jacob von Coesfeld, über Lette, Darup und Norup. Der Graf von Ravensberg trug dieselbe von dem Münsterschen Bischofe zu Lehn, und belehnte damit wieder die Familie von Merfeld, weshalb dieselbe auch die Merfeldsche, oder nach dem Hauptstuhl die Freigrasschaft Harstehausen genannt wurde.

Im Jahre 1353 sehen wir Bernhard von Merfeld zu Gunsten seines Bruders Hermann Verzicht leisten auf die Grasschaft und Herrschaft von Merfeld; 1376 trug Kaiser Carl IV. dem Erzbischof Friedrich von Köln auf, den Ecbert v. Dunow zum Freigrafen des Hermann von Merfeld einzusetzen, worauf auch die Erzbischöfliche Investitur erfolgte. Im J. 1415 belehnte Herzog Adolph

v. Berg als Graf von Ravensberg die Gebrüder Hermann und Gerhard v. Wersfeld u. 1548 der Herzog Wilh. von Jülich den Johan v. Wersfeld mit den freien Stühlen der Freigrasschaft und Herrlichkeit zu Wersfeld. Indessen hatten schon 1359 die v. Wersfeld den Freistuhl zu Notsteln, 1391 einen Theil der Freigrasschaft an den Edlen Heinrich von Solms, einen andern Freistuhl 1423 an die Stadt Coesfeld versetzt, so daß sie im Anfange des 16ten Jahrh. nur noch den freien Stuhl zu Harstehausen inne hatten.<sup>95)</sup>

Folgende Freigrafen lernen wir in Urkunden kennen:

Heinrich von Hellen. 1288.

Johann Dabeke. 1300. 1311.

Johannes dictus Bernevuer. 1338.

Heinrich Kalvesbecke. 1352. 1355.

Heinrich Coesveld. 1358. 1359.

Ecbert v. Dunow, gen. v. d. Spechuyss. 1376. 1385.

Godschalk Noterdinch, geheten Swarte. 1391.

Johann Amethorn. 1423.

Johann v. Bullen. 1446.

Aless de Grande. 1451.

Heinrich de Vedder. 1459. 1460. 1461.

Johann de Swarte. 1461.

Wilhelm v. der Sunger. 1464.

Johann Lampen oder Lamper. 1478. 1492.

Anton to den Stenweghe. 1506.

Johann Selter. 1510.

Georg Eyckolt. 1525. 1529. 1530. 1531. 1532.

Johann Selters. 1533. 1534. 1541. 1548.

Jost v. Drechem. 1560. 1568.

<sup>95)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. I. Urk. 24. 27. 28. 91. 338. III. 376.



In dieser Freigravschafft sind folgende Freistühle bekannt:

1. Der Freistuhl zu Harstehausen oder Harstehausen im Kirchspiel Darup, dem nach einem Freigerichtsprotokolle von 1505 die Bauerschaften Bödnste, Wellte, Lenste und Empte folgten, und nach einer Urkunde von 1534 auch die Bauerschaft Wersfeld, sämmtlich im Kirchspiel Dülmen gelegen; ferner die Kirchspiele Darup, Norup und Lette; ferner die Bauerschaften Hellen, Alstedt, Holshausen, Lutum, Gante, Bechte und Hamern, im Kirchspiel Billerbeck, wozu auch im Jahre 1358 die Höfe tor Horst, to Delinch und ton Rade gerechnet wurden; endlich die Bauerschaften Nette und Ober:Darfeld des Kirchspiels Darfeld.<sup>96)</sup>

Die im 16ten Jahrhunderte an diesem Freistuhl vorgefallenen Mißbräuche trugen nicht wenig zur völligen Auflösung dieser Institute in Westphalen bei.<sup>97)</sup>

2. Der Freistuhl zu Flammersheim im Kirchspiel St. Jacob in Coesfeld. Kindlinger vermuthet,<sup>98)</sup> daß im 13ten Jahrh. die Edlen von Horstmar die Freigravschafft Wersfeld besessen haben, indem Otto von Horstmar, der nebst seiner Gemalin Alheid 1240 vor dem freien Stuhle zu Flammersheim auf den Vokeshof Verzicht leistete,<sup>99)</sup> in einem necrologio Otto de Vlamerschem genannt werde. Der Gerichtsbann dieses Freistuhls erstreckte sich über die Landgemeinden der beiden

---

<sup>96)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. I. 273. Urkb. 401. III. 283.

<sup>97)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. I. 142. 408. III. 284. 568. 646. 684. Desselben Handschriften 41. Th. 58. 139; 42. Th. 157. 247. 253. 273. 337.

<sup>98)</sup> Münst. Beitr. III. 283.

<sup>99)</sup> ibid. I. Urkb. 9.

Kirchspiele St. Jacob, und St. Lambert von Coesfeld, während die Stadt selbst bereits 1197 „ab universis advocatis et regio hanno“ ausgehoben ward.<sup>100)</sup>

Der im Jahre 1423 mit der Genehmigung von Johann v. Mersfeld statt gefundene Versatz dieses Freisuhls an die Stadt Coesfeld,<sup>101)</sup> kann nur als eine Erneuerung einer älteren Verpfändung betrachtet werden; denn bereits 1352 verspricht Heinrich v. Kalvesbecke der Stadt Coesfeld, daß, wenn er von dem Kaiser die Investitur „banni vrigraviatus in Mervelde“ erhalten würde, er es der Stadt frei stellen wolle, ob sie ihn auch zu ihrem Freigrafen (an dem Stuhl zu Glammersheim) annehmen oder einen andern wählen wollten. Im J. 1385 versetzten die Brüder Bernd und Heinrich v. Mersfeld vor ihrem Freigrafen Egbert v. d. Dunowe der Stadt abermals ihren Freisuhl zu Vlameshem, wozu noch in demselben Jahre Ludolf v. Mhus, Heinrich v. Solms, Hermann von Mersfeld und Hermann v. Wilerbeck ihre Einwilligung gaben, so wie der Herzog Wilhelm von Jülich 1386 Einwilligung und Belehnung. Eine ähnliche Genehmigung und Belehnung erfolgte Seitens des Herzogs Adolf v. Berg im J. 1429.<sup>102)</sup> Im Jahre 1478 ward Johann Lampen zum Freigrafen der Stadt Coesfeld eingesetzt.<sup>103)</sup>

Im J. 1300 geschah ein Verkauf zu Vlameshem coram sede libera Johanne Dabeke libero comite presidente.<sup>104)</sup> Endlich sind Freigerichte vor diesem Stuhle

<sup>100)</sup> Münst. Beitr. III. Urkb. 105.

<sup>101)</sup> ibid. I. Urk. 98.

<sup>102)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. I. Urkb. 100.

<sup>103)</sup> Niefert Münst. Urkb. II. 71. 73. 77. 78. 80. 83. 100.

<sup>104)</sup> Niefert Kloster Marienborn. S. 90.



abgehalten worden: 1391 durch Godschalk Noterdingh,<sup>105)</sup> 1446 durch Johann v. Bullen,<sup>106)</sup> und das letzte, von welchem wir Nachrichten besitzen, 1621.<sup>107)</sup>

Der Freistuhl bei Motteln, Niesert<sup>108)</sup> dehnt die Grenzen der Freigrasschaft Mersfeld anscheinend zu weit aus, wenn er dieselben über das ganze Kirchspiel Motteln mit den Filialen Appelhülsen und Schapdetten sich erstrecken läßt. Wilkens<sup>109)</sup> rechnet letztere, auf Urkunden sich berufend, zu der Freigrasschaft Senden, giebt aber nicht ganz richtig die dazu gehörigen Freistühle an. Daß indessen ein Theil des Kirchspiels Motteln zur Freigrasschaft Mersfeld gehört habe, dies sehen wir aus einer Urkunde von 1358, worin „Hinricus Cosveldia, eyn vris greve to der tyd hern Hermanns van Mervelde,“ bezeugt, daß vor ihm ins Gericht gekommen seien Mathias Sasse und Evert Hake, zu verzichten gegen Diederich v. Riemen, auf das Haus zur Horst, die Höfe zu Delinch und Nade, belegen in dem Kirchspiele zu Wilresbeke in seiner Freigrasschaft, so geschehen, „im Gerichte oppe der Konynghestraten vor den Steynweghe des Closters van Nütton.“<sup>110)</sup>

4. Der Freistuhl zur Hege im Kirchspiel Holsterwick. Coram iudicio regii banni et iudice Johanne Dabeke, Johannis de Meruelde uicem gerente in Hege

<sup>105)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. 516.

<sup>106)</sup> Grote Jahrb. f. Westph. u. Niederrheinl. I. 330.

<sup>107)</sup> Niesert Münst. Urfb. II. 123. 124.

<sup>108)</sup> ibid. II. 79. Vergl. Kindlinger Münst. Beitr. III. 280.

<sup>109)</sup> Hammsches Wochenbl. 1825. (I. Quartal S. 39. II. Quartal S. 63.)

<sup>110)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. I. Urfb. 408.

in parochia Holtwic et coram scabinis ejusdem sedis, qui dicitur Briesfol. 1311.<sup>111)</sup>

5. Der Freistuhl zu Freienhagen im Kirchspiel Osterwick. Im J. 1396 ertheilt Herzog Wilhelm v. Jülich dem Edlen Heinrich von Solms die Belehnung über „den Bryenstol zo Bryenhagen, de gelegen is by dem Closter zu Varlar“,<sup>112)</sup> welches dann vermuthlich derselbe Stuhl ist, vor welchem 1288 ein Verkauf statt fand; coram summa et libera sede Salizatorum et Henrico libero comite de Hellen et in loco Ikinck apud Varlare.<sup>113)</sup>

6. Der Freistuhl Bertramminck im Kirchspiel Darfeld; ohne Zweifel derselbe Stuhl, an welchem der „liber comes liberae sedis Bertram in episcopatu Monasteriensi“ einige Danziger Rathsherren vor sich lud.<sup>114)</sup>

7. Der Freistuhl zu Duystermölen. Die düstere Mühle liegt im Kirchspiel Legden an der Dinkel auf der Landstraße, die von Schöppingen nach Ahhaus führt.<sup>115)</sup>

Alle diese Freistühle, mit Ausnahme des bei Notsteln gelegenen, werden uns 1451 genannt, wo sich „Aleff de Grande Frygreve des fryenstoels ind fryengraiffchaft zo Werfelde“ schreibt, „an den Fryenstoelen daryn gehoerende mit Namen Blamessem, Harstehusen, tor He-

<sup>111)</sup> Niesert Klost. Marienborn. S. 100.

<sup>112)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 568.

<sup>113)</sup> Niesert Klost. Marienborn. S. 80.

<sup>114)</sup> Thomasius de vera origine natura, progressu et interitu judic. Westphal. S. 29. p. 46. Ropp Verf. der Westphäl. Gerichte. S. 133.

<sup>115)</sup> Hobbeling Beschrb. des Stifts Münster. S. 57.



ghe, to Bertermannynck, thor Duystermoilen ind to Fryenhagen.<sup>116)</sup> Im J. 1391 stellt der Edle Johann v. Solms und sein Sohn Heinrich einen Revers aus, über die an sie von den Gebrüdern Bernd und Heinrich v. Merfeld versetzten freien Stühle zu Heghe, Bertramynck und Brighenhagen, worauf über die beiden ersten in demselben Jahre, über den letzten erst 1396 die Belehnung Seitens des Herzogs Wilhelm v. Jülich erfolgte.<sup>117)</sup>

### Die Freigrasschaft Rüscha.

Nach dem Hauptstuhle auch die Freigrasschaft Laer genannt: begriff die Kirchspiele Laer, Holthausen und Haxvirbeck und die jetzt zur Gemeinde Veerlage gehörigen Bauerschaften des Kirchspiels Villerbeck, so wie die im Kirchspiel Darfeld gelegene Bauerschaft Höppingen.

Als Stuhlherren dieser Freigrasschaft, deren Name sich bis auf die neuere Zeit erhalten hat,<sup>118)</sup> lernen wir im 13ten Jahrh. die Edlen von Ahaus, und nachmals die Edlen von Steinfurt kennen, welche dieselbe noch im 15ten Jahrh. inne hatten.

So verkaufte der Edle Bernhard von Ahaus 1278 dem Johanniter-Ordenshause zu Steinfurt alle seine Güter im Kirchspiel Laer: „praeter comitiam cum tribus liberis hominibus,“ aber schon 1299 verhandelt „Baldewinus miles nobilis dominus de Stenvorde . . . coram Engelberto libero comite suo in Lare.“<sup>119)</sup> Den Lehnbrief Kaiser Carls IV. von 1357, worin er den

<sup>116)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Urk. 656.

<sup>117)</sup> ibid. III. Urk. 515. 518. 529. 568.

<sup>118)</sup> Büsching Neue Erdbesch. III. Th. I. 696.

<sup>119)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Urk. 221. 254.

Edlen Balduin v. Steinfurt mit der freien Grafschaft und dem Schöppenstein zu Laer belehnt; desgleichen die Bestallungsurkunde König Wenzels von 1398, worin auf Bitten des Edlen Rudolf v. Steinfurt Winkeln Winkeln zu Steinfurt zum Freigrafen über die Freigrafenschaft Laer ernannt wird, finden wir öfter abgedruckt.<sup>120)</sup> Im J. 1481 nennt sich Bernd Palle Freigraf der Edlen Junker von Bentheim und Steinvörden an dem freien Stuhle zu Laer,<sup>121)</sup> welcher Freigrafenschaft 1495 gedacht wird,<sup>122)</sup> und im Jahre 1548 fordert der Freigraf Heinrich Kralle den Schulzen zu Hopingen, das schon eine Urkunde von 1353 zur Freigrafenschaft Rüschaun rechnet, vor seinen „Brienstole tho Laer thon synen Lynden.“<sup>123)</sup>

Außer diesem Freistuhl zu Laer gehörte zur Freigrafenschaft Rüschaun noch ein Freistuhl im Kirchspiel Havirbeck, und der zu Rüschaun auf dem Rüscherfelde, der nach Villerbeck eingepfarrt gewesenener Bauerschaft Ising.

So heißt es in einer Urkunde von 1253: „coram Friderico van der Emmere tunc iudice Vrygravio ton Ruschowe domini Stenvordiensis;“ im Jahre 1359: „Bredert van der Emmeren eyn Brygreve des edelen Mans hern Ludolwes heren tho Stenvorde im gerychte upper Konyngestrate in de Bryengrascap des vorgesnomden hern Ludolwes . . . in dem kerspele tho Havirkesbeke, dar wy saten im Gerychte.“<sup>124)</sup> Ein Kauf:

<sup>120)</sup> Protoc. contin. quærelar. Bentheim. P. III. p. 96. 97. Candenb. kais. Gerichtsb. II. 57. König Reichsarchiv Pars spec. cont. 2. Abth. 6. I. Absch. vol. XI. p. 5. 6. Jung hist. comt. Bentheim, II. 163. 279.

<sup>121)</sup> Raet v. Bogelskamp Gesch. d. Grafsch. Bentheim, I. 252. Racer Overijsselsche Gedenkskrift.

<sup>122)</sup> Hobbeling Beschb. d. Hochst. Münster. S. 65.

<sup>123)</sup> Kindlinger Münster. Beitr. III. Urkb. 686.

<sup>124)</sup> ibid. III. Urkb. 425. 451.



brief über das Erbe Wersoldink vom J. 1362, ist abgefaßt von demselben Freigrasen: „Fredericus dictus van der Emere liber comes seu frigravius frigravialis Borchstenvordiensis.“<sup>125)</sup>

### Die Freigraffschaft Wetteringen.

Schließt sich gegen Süden an die Freigraffschaften Mersfeld und Laer und wird nordwärts durch die Utrechtsche Diöcese begrenzt. Sie umfaßt die Kirchspiele der Gograffschaft auf dem Sandwell, nämlich Den, Wetteringen, Welbergen, Ochtrup, Steinsfurt, Vorchorst, Leer, Horstmar, Schöppingen, Eggenrode, Heeck, Epe, Metelen und diejenigen Theile der Kirchspiele Osterwick, Holstwyk und Legden, die nicht zur Freigraffschaft Mersfeld gehörten.<sup>126)</sup>

Wir können nur aus dem 16ten Jahrhundert Bezeugnisse beibringen:

Johann Smedes Frygreve des Frygenstoils to Horstmar 1532.

Johann Bruens Frygreve der Frygraffschaft Weeteringen und anderen darynne gehorigen Stuellen 1539.<sup>127)</sup>

Johann Selters, Freigraf im Amte Horstmar und nach dessen Tode 1560 Joest v. Drechem.<sup>128)</sup>

Glassey gedenkt eines Freistuhls zu Steinsfurt, doch kann hier eben so wohl Dren; Steinsfurt verstanden seyn.<sup>129)</sup>

### Die Freigerichte der Graffschaft Bentheim.

Daß in den zum Münsterschen Sprengel gehörigen

---

<sup>125)</sup> Wilkens Gesch. d. Edlen v. Steinsfurt. S. 66.

<sup>126)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III, 281.

<sup>127)</sup> ibid. III. Urkb. 571. 679.

<sup>128)</sup> Niesert Münst. Urkb. II. 121.

<sup>129)</sup> Anecdotor. collect. p. 597.

Theilen der Grafschaft Bentheim Freigerichte nach Westphälischer Art gewesen, geht aus den Freigerichtsreformen von 1583 und 1612 hervor.<sup>130)</sup> Sonst fehlt es sehr an Spuren des Daseins der Freistühle in dieser Gegend. Im Jahre 1598 nennt zwar Graf Arnold von Bentheim und Tecklenburg den Heinrich v. Melschede als Freigrafen seiner freien Stühle, und schlägt ihn denen von Korff zum Freigrafen vor,<sup>131)</sup> allein hieraus folgt noch nicht, daß von diesen Freistühlen etliche in der Grafschaft Bentheim gelegen haben, während es gewiß ist, daß der Freistuhl zu Freckenhorst dem Grafen gehörte.

So wird zwar Wyncke Pasfendall 1453 und 1454 Freigraf zu Binteim und Brackel genannt,<sup>132)</sup> aber wir dürfen hier dreist einen Lesefehler vermuthen, und statt Bentheim: Boeckum in der Grafschaft Mark annehmen, während Brackel bei Dortmund liegt. So finden wir denn auch 1440 Wynthyn Pasfendal, Brygreve der Bryen graffschaft zu Boeckem in dem lande von der Marke;<sup>133)</sup> ferner Wynncke Paschendael vrygreve to Boeckem.<sup>134)</sup> Eben so vermuthen wir einen Lesefehler, wenn 1449 Wyncke Pasfendal, Freigraf zu Turckheim und 1459 Johann Hackenberg, Freigraf der freien Grafschaft zu Torckheim genannt wird.<sup>135)</sup>

### Die Freigrafschaft Münster.

Die Grenzen dieser Freigrafschaft werden uns in 2 Urkunden, deren eine aus dem Jahre 1288, die andere

<sup>130)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 711. 722.

<sup>131)</sup> Kindlinger Handsch. 42. S. 132. 137.

<sup>132)</sup> Müller Reichstheater unter Friedrich III. I. 494. 496. Kopp. Westph. Gerichtsverf. S. 25. 101. 123.

<sup>133)</sup> Kindlinger Handsch. 41. S. 54.

<sup>134)</sup> Wigand Fehinger, S. 253.

<sup>135)</sup> Mfener Freiger. Westphalens. S. 202. 287.



aus dem 17ten Jahrhundert ist, in vollkommener Uebereinstimmung so genau angegeben, daß wir hierdurch zugleich ein Mittel gewinnen, die Grenzen der anstoßenden Freigravschafften Wetteringen, Laer, Senden, Wesenfort und Bareudorf, sicherer kennen zu lernen. Die Grenzlinie hebt an zwischen Albachten und Bösenfell auf der Alwinkheide beim Ursprung der Offer bei Offermanns Erbe, geht längs dieses Baches bis zum Hoenbome, von da gegen das Haus Kannen (Kanenbome) zur Emmer, längs dieses Baches bis zur Berse, diese abwärts bis zur Ems; das Kirchspiel Greven einschließend, geht der Grenzzug über die Ems, erreicht die Diöcesan-Grenze von Osnabrück, geht bei Hembergen über die Ems zurück nach Nordwalde, fällt mit den Grenzen der Aemter Wolbeck und Horstmar zusammen, läuft nach dem Stülzer Baum und auf die Oltmole bei Hohenholt, bildet die Kirchspielscheidung zwischen Havixbeck und Roxel und kehrt nach dem Anfangspunkte des Schnedezuges zurück, so daß innerhalb desselben die Landgemeinden der Kirchspiele Ueberwasser und St. Lambert von Münster fallen, die Kirchspiele Roxel mit der Filiale Albachten, Neuenbergen, Altenbergen, Nordwalde, Greven mit Hembergen und Gimte, und von den Kirchspielen St. Mauritz, Handorf, Hilstrup und Amelinkbüren diejenigen Theile, die auf dem linken Ufer der Emmer und Berse liegen.<sup>136)</sup> Ausgeschlossen war von diesem Freigravschafftsbezirke, bei dem es Beachtung verdient, daß eben so wie bei den alten Gauen die Wasserzüge hauptsächlich zu Grenzbezeichnungen benutzt wurden, sowohl die Stadt Münster als der Weisang von Lüdenbeck.<sup>137)</sup>

<sup>136)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 235. 540.

<sup>137)</sup> Diederich v. Rukelsheim, Freigraf zu Münster, Amelung, Richter zu Wolbeck, und mehrere Ritter bezeugen 1353, daß sie von Bischof Ludwig v. Münster ernannt seien, dem Ritter Bernd v. Drolshagen den Frie-

Zuerst erblickten wir diese Freigrasschaft als ein bischöfliches Lehn in der Hand der Familie von Schonensbeck, nach welcher die Freigrasschaft auch häufig genannt wird. Diese Familie stand jedoch dem Gerichte nicht selber vor, sondern hielt sich schon, wie in späterer Zeit dies allgemein der Fall war, ihren Vice- oder Dinggrafen. Ritter Diederich und sein Sohn verkauften aber 1282 dem Bischof Eberhard von Münster die ganze Freigrasschaft,<sup>138)</sup> die bald darauf der Stadt Münster zu Theil wurde und mehrere der Münsterschen Erbmannen-Familien zu Stuhlherren erhielt.<sup>139)</sup>

den und Betsfang des Gerichtes zu Lückenbecke zu zeigen, wie es ihnen kundig sei, worauf sie folgende Grenze feststellten: von der Overen molen na des Oudenhave in der heide by der buren Drendel Kühlen henn, den rechten molenwegh na der Stadt Münster dor deselbe heide, dorch Eschueß Rampe, aver die Honnebecke in den Münsterweg by dem Betsboem oder Broeckboem genannt, dann wedder tor rechteren handt na Sunte Gervaeß daell an eine heven floet, so aver den Delftorver weg, vort deselven Eyene ofte graven nagesolget, in den Walbecker weg, den Wegh vort aver den Honschemme do weder der Werse over upgetogen tor Overen molen vorgenompt. (Kindlinger Handsch. 10. S. 85.)

<sup>138)</sup> Liberam Comitiam, que ultra quindecim parochias extenditur, videlicet Greven, Gymmethe. Nordwolde. Oldenberge, Nienberghe, Korede, Handorpe, Sancti Mauritii extra muros Monasterienses, St. Marie extra civitatem Monasteriensem, St. Ludgeri (hier muß wohl St. Lambertii gelesen werden, da St. Ludger keine Landgemeinde hatte) extra civitatem Monasteriensem, Hiltorpe, Amelincburen ex ista parte amnis seu aque Albachthen, Rokeslere et Hemberge cum ejusdem libere Comitie sedibus, que Dinchstede vulgariter dicuntur sitis Greven, Honsele, Honhorst, Mekelenbeke, Volkinctorpe, Nortwolde et Judenvelde ante portam Monasteriensem dietam Judenvelde, quas ab eodem domino nostro tenuimus. (Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 235.)

<sup>139)</sup> Nach einem Lehnregister von 1379: Johannes Cleyvorn, Alardus Droste et Lambertus de Bocholte cives



Folgende Freigrafen sind uns von dieser Freigraf-  
schaft bekannt geworden. <sup>140)</sup>

Arnold de Hove oder Hoco. 1274.

Conradus dictus de Dicke 1291.

Ludolphus v. Wische (al. Wyck) 1331. 1333. 1336.

Arnoldus de Visbeke famulus. 1337. 1338.

Conrad von Kufelsheim. 1343. 1344.

Wilhelm Bromenhagen oder Blumenhagen. 1352.

Herman Osthof. 1353.

Diederich v. Kufelsheim. 1353. 1368. 1376.

Wenemar Brede, Knappe 1403. (Im Siegel ein  
aufgerichteter Löwe.)

Bruno v. Druchmerinchusen. 1404. 1406. (Im Sie-  
gel ein Kesselhaken.)

Johann v. Bullen. 1431.

Hermann Middeldorp. 1490.

Steffen Dulbergen. 1510.

Johann Kerkerling. 1577. 1579.

---

Monasterienses tenent Vrigraviatum Monasteriensem jure  
homagii. (Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 490.)  
<sup>140)</sup> Wilkens in seiner Gesch. d. Stadt Münster S. 63.,  
theilt ein Verzeichniß der Freigrafen von Münster mit;  
da diese aber nicht alle bei näherer Prüfung sich als  
solche bewähren, so habe ich Bedenken getragen, die-  
selben in obige Reihe einzuschalten. Es sind dieses  
folgende:

Heinrich Selesking 1280.

Walram 1287. Dieser wird nur Vrigrive Mona-  
steriensi episcopi, keineswegs aber der Freigrafenschaft  
Münster genannt. Als bischöflichen Freigrafen sehen  
wir ihn 1298 an dem Freisuhl zu Len im Kirchspiel  
Allen und 1299 an dem Freisuhl zu Stromberg fun-  
giren. (Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 240. 253.  
258.)

Thidericus 1287.

Gerhart de Kokenevint 1314 — 1321.

Ludolph Span 1336 — 1340. Falsch, denn er  
war bischöflicher Freigraf im Amte Sassenberg.

Giseke v. Hatten 1444.

Johann Smedes, der sich jedoch 1532 blos Freigraf  
der freien Stühle im Drene, Horstmar und Dülmen  
nennt. (Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 679.)

Lubert Meyer 1630.

Bernd v. Detten 1582, unter welchem sich die merkwürdige Hinrichtung des Kerstian Kerfering zutrug.<sup>141)</sup>

Hermann v. Welschede, 1598 nicht mehr am Leben.

Johann Kerferingk. 1620.

Wir wollen jetzt die Freistühle in der Reihenfolge, wie die oben allegirte Urkunde vom Jahre 1282 sie auführt, näher betrachten und ihre Lage nachweisen.

1. Der Freistuhl bei Greven an der Ems.

Im Jahre 1291 nennt sich Conradus dictus de Dicke, Freigraf zu Greven, und in demselben Jahre resignirt Johann v. Warendorf vor diesem Freigrafen auf das Haus Metlage im Kirchspiel Schepstrup.<sup>142)</sup> — Conradus de Kukelshem Vrigravius civitatis Monasteriensis . . . sedente in loco Vrigraviatus sui prope domos sive casas dictas Erle coram quo solent et debent bona hujus modi, nämlich Güter zu Dinstorp im Kirchspiel Greven 1343. — Conradus Vrigravius . . in loco dicto Dinchstede prope Greven 1344.<sup>143)</sup>

2. Der Freistuhl zu Honsele und

3. Der Freistuhl zu Honhorst, lagen beide im Kirchspiel Altenbergen, und sind vielleicht dieselben, welche in zwei andern Urkunden also bezeichnet werden:

Coram Arnoldo de Hove (al. Hove) Vicecomite sive Dinegravo tunc temporis bannum regium tenente ac sedi regis presidente in Cometia libera apud Wosten . . . acta sunt in parochia Aldenberge apud Wosten. 1274.<sup>144)</sup>

<sup>141)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 698 — 704.

<sup>142)</sup> Urkunden des Archives von Kloster Gravenhorst.

<sup>143)</sup> Hiesert Münst. Urkb. II. 70.

<sup>144)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 734.



Arnoldus de Visbeke famulus vrigravius civitatis Monasteriensis . . . coram me in tribunali iudicio Vrigravius presidente in publica strata regia, quae dicitur Konyngestrate in loco thon Ghildehus tor Helle in parochia Oldenberghe. 1338.<sup>145)</sup>

4. Der Freistuhl zu Meckelenbeck im St. Lamberti Kirchspiele.

Hermannus Osthof vrigravius civitatis Monasteriensis in Mecklenbecke, 1353.<sup>146)</sup>

5. Der Freistuhl zu Volkinstorpe ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben, hat aber aller Wahrscheinlichkeit nach im Kirchspiel Nörel gelegen, so wie ich denn finde: Wilhelmus Brumenhagen vrigravius civitatis Monasteriensis . . coram nobis in figura iudicii in Rokeslere . . banno regio.<sup>147)</sup>

6. Der Freistuhl zu Nordwalde, von dem weiter nichts bekannt ist.

7. Der Freistuhl zu Jüdensfeld. Das hier nach benannte ehemalige Jüdensfelder Thor zu Münster lag zwischen dem jetzigen Neuen- und Canal-Thore.

Aber außer den in der Urkunde von 1282 genannten Freistühlen hat es noch andere Dingstätten in dem Bereiche der Münsterschen Freigrafschaft gegeben.

8. Der Freistuhl vor dem Hegidi-Thore. Wir lernen ihn zuerst 1229 kennen, wo es heißt: sub banno regio in loco civitati Monasteriensi vicino, qui dicitur Horrea, ubi Fridericus de Schonenbeke vice sui Alberti militis de Hurthe iudex presedit.<sup>148)</sup>

<sup>145)</sup> Niefert Münst. Urkb. II. 68.

<sup>146)</sup> ibid. II. 71.

<sup>147)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. Urkb. 421. 423.

<sup>148)</sup> Niefert Münst. Urkb. II. 379.

Willhelmus Bromenhaghen vrigravius vrigraviatus civitatis Monasteriensis . . . in nostra presentia nobis iudicio Vrigraviatus extra portam Sancti Egidi civitatis Monasteriensis prope molendinum proximius presidentibus 1352.<sup>149)</sup>

9. Der Freistuhl zu Honebeke, von dem bei der Freigrasschaft Barendorf die Rede seyn wird,

### Die Freigrasschaft Senden,

auch Dülmen und Buldern genannt, ließen die Bischöfe von Münster durch ihre eigenen Freigrafen verwalten. Der Bann dieser Freigrasschaft erstreckte sich über die Kirchspiele Senden, Bosenfell, Schapdetten und Appelsbülsen, über einige Theile des Kirchspiels Notteln, über Buldern, die Bauerschaften Daldrup, Derenkamp und Mitwyk des Kirchspiels Dülmen, über Sepenrade und die auf dem rechten Ufer der Stever gelegenen Theile der Kirchspiele Lüdinghausen und Olphen.

Von Wilkens Behauptung,<sup>150)</sup> daß die Freigrasschaft Senden ein Münstersches, den Grafen v. Ravensberg übertragenes Lehn sey, welches später in die Hände der Familie von Senden gekommen wäre, daß bei Alstede im Kirchspiel Notteln (wohin er irrig die bekannte kaiserliche Pfalz dieses Namens verlegt); ferner auf dem Hangensfelde, so wie zu Mündern im Kirchspiel Notteln, zu Wedderen im Kirchspiel Dülmen und zu Hövel im Kirchspiel Darup Freistühle dieser Freigrasschaft gestanden haben, ist durch dessen früh erfolgten Tod vieles un-

er:

<sup>149)</sup> Niesert Münst. Urkb. II. 70.

<sup>150)</sup> Hammsches Wochenblatt 1824. S. 141. 1825. I. 2. 39. II. 2. 63.



erwiesen geblieben. Eben so ist es unbekannt, wodurch das angebliche Freigericht zu Stevern im Kirchspiel Notterteln so berühmt geworden — da keine gedruckte Urkunde desselben gedenkt — glaubt er aber, daß hier der Freistuhl zu Holenderne (zum Hollunder) gestanden habe, so irrt er; denn diesen werden wir weiter unten bei Lüdinghausen nachweisen.

Der Freistuhl zu Asenderne ist uns späterhin durch eine von Wilkens mitgetheilte Urkunde vom J. 1196 in den Worten: in jurisdictione Hinrici de Dulmania in loco, qui dicitur Asenderne, bekannter geworden.<sup>151)</sup>

Einen Freistuhl zu Altensenden und zu Ostendorpe bei Senden, lernen wir in folgenden Urkunden kennen: Bernhardus dictus Vos Volmerinch Vrigravius in Bullern in libera sede dicto tho Oldensenden 1334<sup>152)</sup> und Vrigravius Domini Ludowici Episcopi Monasteriensis dictus Vos de Volmerinch sedens in loco vrigraviatus sui videlicet to Ostendorpe prope Senden.<sup>153)</sup>

Ein anderer Freistuhl lag vor dem Schlosse von Dülmen: Henricus Vrigravius Ludewici Monasteriensis episcopi, Vrygravius in Sendene et in confinibus ejus . . nobis judicio vrigraviatus extra emunitatem castri de Dulmene 1354.<sup>154)</sup>

Eine Urkunde von 1532 gedenkt des Keyserlichen

<sup>151)</sup> Wilkens geneal. Gesch. d. Edlen v. Steinfurt. Münster 1826. S. 34.

<sup>152)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. 280.

<sup>153)</sup> ibid. III. Urkb. 371.

<sup>154)</sup> ibid. III. Urkb. 429.

Fryenstoells tho Uckell. . . . Beckel im kerspel tho Dülmen.<sup>155)</sup>

Bei Schapdetten nennt eine Urkunde von 1261 ein Placitum.<sup>156)</sup> Ob hier auch eine Freigerichtsstätte zu suchen, ist ungewiß; es scheint vielmehr das sogenannte Laerbrof, wo die Münsterschen Landtage gehalten wurden,<sup>157)</sup> verstanden zu seyn.

Außer den oben schon erwähnten Freigrafen dieser Freigrasschaft, werden uns genannt:

Ludolph de Rechede, Vrygravius in Sendene. 1364.<sup>158)</sup>

Thiderich v. Kufelsheim, Freigraf zu Senden. 1370.  
Werner Scoek, Brygreve der Briengrasscap des stichtes to Monstere to Sendene. 1398.<sup>159)</sup>

Bernd de Dücker, Freigraf zu Dülmen. 1464.<sup>160)</sup>

Johann Smedes, Frygreve to Dülmen. 1532.<sup>161)</sup>

Johann Selters, Freigraf im Amte Dülmen und nach dessen Tode Joest v. Drechen. 1560.<sup>162)</sup>

<sup>155)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Urfb. 679.

<sup>156)</sup> Placitum penes Dethen. (Niefert Münst. Urfb. I. 382.)

<sup>157)</sup> Das erste bekannte Münstersche Landesprivilegium von dem Bischof Conrad ward gegeben 1309 „apud Laerbroke.“ Im J. 1447 ward ausgemacht, daß eine gemeine Landfehde nur „uppen Laerbroke as dat wentlich is gewesen“ verabredet werden solle. Auch in den Jahren 1448, 1473, 1509, 1519, 1542 und 1587, sehen wir auf dem Laerbrof Landtage sich vereinigen. (Kindlinger Münst. Beitr. I. Urfb. 137. 147. 207. 234. 292. 306. II. Urfb. 305. Niefert Münst. Urfb. II. 524.)

<sup>158)</sup> Kindlinger Handsch. 46. S. 270.

<sup>159)</sup> Ungedruckte Urk.

<sup>160)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. 280. Urfb. 569.

<sup>161)</sup> ibid. III. Urfb. 679.

<sup>162)</sup> Niefert Münst. Urfb. II. 121.



Als im Jahre 1537, nachdem die Stadt Münster den Wiedertäufern war abgenommen worden, von dem Bischof Franz mit Bewilligung der Stände, der Beschluß gefaßt wurde, zur fernern Sicherheit der Stadt eine Citadelle zu bauen, ward zur Bestreitung der Unkosten, unter andern auch die Hälfte der Einkünfte der Gogerichte und Freigerichte zu Senden dazu ausgesetzt.<sup>163)</sup>

Wie so allmählig aus der immer mehr sich verringernden Zahl der Freien die Freigerichte in Abgang kommen und zuletzt auch ohne ausdrückliche Aufhebung verschwinden mußten, sehen wir recht deutlich aus einem Berichte des Drostens zu Dülmen aus dem Ende des 16ten Jahrh., worin er bezeugt, daß zu seiner Zeit nur 2 Freie im Amte Dülmen noch vorhanden wären, nämlich Dirk Frie in der Bauerschaft Rodde des Kirchspiels Dülmen und Hinrich Bolle in der Bauerschaft Hangenow des Kirchspiels Bullern. „Diese Freien,“ sagt derselbe, „leisten Schöffendienste am Freigerichte, sie thun weder aus Pflicht noch Gebrauch dem Fürsten oder Amtmann Dienste, denn was sie aus gunsten Willen thun und von jenen begehrt werden.“<sup>164)</sup>

#### Die Freigraffschaft Wesenfort.

Nach dem im Kirchspiel Selin gelegenen Hauptstuhl also genannt, auch die Freigraffschaft derer von Nechede und Malemann geheissen, ward durch die Lippe von den zum Edlinschen Sprengel gehörigen Freigraffschaften der Grafen von der Mark und der Stadt Dortmund getrennt, und von den Freigraffschaften Heiden, Senden, Münster, Sendenhorst und Wildenhorst eingeschlossen, so

---

<sup>163)</sup> Miesert Münst. Urfs. I. 251.

<sup>164)</sup> Kindlinger Handsch. 42. C. 108.

daß die Kirchspiele Selm, Nord- und Südkirchen, Otmarshocholt, Bork und Alt-Lünen ganz, dagegen die Kirchspiele Berne, Olphen, Lüdinghausen, Amelsbüren, Ascheberg undinkerode, nur theilweise in dieselbe fielen.

Die Edlen Herren von der Lippe, als Besitzer der Herrschaft Rheda, und die Grafen von Tecklenburg, als ihre Erbfolger in dem Besitze dieser Herrschaft, besaßen die Freigrasschaft von Münster zu Lehn und verliehen solche wieder den Burggrafen von Rhede. Im Jahre 1361 verkaufte jedoch Conrad von Rhede seine Freigrasschaft, die er von den Herren von der Lippe zu Lehn trug, dem Johann Malemann und dessen Sohn Albert.<sup>165)</sup>

Die Malemann, mit denen v. Morrien gleiches Stammes entsprossen, hatten aber, darauf scheint sich sogar der Name dieser Familie zu beziehen, bereits früher Antheil an dieser Freigrasschaft. Dies erhellt unter andern aus einer Urkunde vom J. 1349, worin Johann Malemann, kraft seiner Freigrasschaft, dem Gotteshause Cappenberg die Erlaubniß ertheilt, auf öffentlicher Straße Menneebäume zu setzen und Wege anzulegen, welches Niemand ohne Bewilligung des Freigrafen, als des kaiserlichen Repräsentanten, thun durfte.<sup>166)</sup>

Im J. 1375 versetzte Wilhelm Malemann dem Johann Morrien den Freistuhl zu Nordkirchen, mit der Erlaubniß, einen eigenen Freigrafen für sich zu halten, und 1384 verkauften Wilhelm und Johann Malemann Vater und Sohn sogar die ganze „Bygrascap to Bezentvort myt Stoelen, myt vrighen Hoeven, myt vrigen Luden, myt all orer olden Tobeheringe“ an Johann Morrien, Heinrich v. Münster, Goswin v. Lüdinghausen, Bernd

---

<sup>165)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Urkb. 457.

<sup>166)</sup> Kindlinger Handsch. 44. S. 185.



Drost, Dietherich Sobbe, Coert v. Herbern und Engelbert v. Mechelen. Wiewohl noch in demselben Jahre Graf Otto v. Zekeneburg, als Erbe des Edlen Bernhard v. d. Lippe in dem Besitze v. Rheda, unter den genannten Stuhlherren allein den Johann Morrien mit der Freigrasschaft Bezentvord belehnt, so erblicken wir doch alle diese Familien noch späterhin als Stuhlherren derselben. So nennen sich 1489 „Gerd Morrien, Johann v. Münster, Steven v. Mechelen und Lambert v. Der Stuelheren der Briggraescaap tot Wesenfort“ und 1518: Gerd Morrien, Lambert v. Der, Sander Droste, Berndt und Heinrich v. Münster, Jost v. Mechelen und Heinrich v. Herberen, wobei zu bemerken ist, daß der Antheil der Familie von Sobbe an die von Der gekommen war, und daß der Theil, den die von Lüdinghausen erworben hatten, als eine besondere, weiter unten zu erörternde Freigrasschaft, von eigenen Freigrafen verwaltet wurde.<sup>167)</sup>

Als Freigrafen dieser Freigrasschaft werden uns genannt:

Nembert v. Stochem. 1205.

Heinricus 1230.

Bernhard v. Sendene. 1271.

Wolffhard v. Roggenhulsen. 1280. 1281. 1303. 1305.

Johann v. Roggenhulsen. 1331. 1334. 1338. 1339.

1346.

Johann Bose. 1349.

Hermann Benzing. 1379. 1384. 1404.

Wilhelm Nolte. 1444.

Wilhelm Selter. 1444. 1447. 1449.

Johann Selter oder Zelter. 1461.

<sup>167)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Urk. 480. 501. 503. 615, 665.

Johann Selter. 1508. 1531.

Johann Selter, des Vorigen Sohn. 1531. 1548.

Joest v. Drechem. 1560.

Im Jahre 1531 schreibt Gerd Morrien, Erbmar-  
schall des Stiftes Münster an den Erzbischof von Köln,  
als Statthalter der freien heimlichen Gerichte in West-  
phalen, daß er die Freigrasschaft Wesenfort von dem Jun-  
ker Otto, Grafen von Teckeneburg, so wie seine Voräl-  
tern zu Lehn empfangen habe, und daß Johann Selter  
Alters halber resignirt und seinen Sohn Johann Selter  
in Vorschlag gebracht habe. Da dieser nun von Vater  
und Mutter, „echt, recht und frei auf Westphälischer Erde“  
im Stifte Münster und im Kirchspiel Ascheberge geboren  
sey, so präsentire er ihn hiermit als seinen Freigrafen;  
worauf auch die Bestallung erfolgte.<sup>168)</sup>

Uns sind folgende Freistühle dieser Freigrasschaft be-  
kannt geworden:

1. Der Freistuhl zu Wesenfort im Kirchspiel  
Selm; nach welchem seit dem Jahre 1384 die ganze  
Freigrasschaft den Namen führte:

Wulfhardus liber judex burggravi Johannis de  
Reychede . . . coram judicio in Wesentvort. 1281.<sup>169)</sup>

in dem kerspel van Sellem licht de overste Bryestoll  
geheyten tot Wesentforth.<sup>170)</sup>

Wilhelm Nolte Frygreve to Selm 1444.<sup>171)</sup>

2. Zu Sulsen im Kirchspiel Olphen war ein ur-  
altes Placitum:

---

<sup>168)</sup> Kindlinger Handsch. 41. C. 77. 78.

<sup>169)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. 227.

<sup>170)</sup> ibid. III. Urkb. 542.

<sup>171)</sup> Kindlinger Handsch. 42. C. 327.



Wolffhelmus episcopus . . . cum conventu multo populorum et cum comitibus et proceris comitum ad Ullaon et coram universa multitudine 889. <sup>172)</sup>)

Post hec cum essemus apud Sulsen, (sagt Bischof Otto 1215. <sup>173)</sup>)

Das Kirchspiel Olphen, welches nur so weit, als es auf dem linken Ufer der Stever liegt, hierher zu rechnen ist, wird jedoch in einem Verzeichnisse der Freistühle, wie sie gegen Ende des 15ten Jahrh. die Freigrasschaft Wesenfort bildeten, nicht genannt.

3. Der Freistuhl an der Bevelsbecke, die bei Alt-Lünen mit der Lippe sich vereinigt.

Upter Bevelsbecke licht eyn Brystoll der Friengrascap Wesenfort, dar hort dat kerspel van Oldenlunen vor. <sup>174)</sup>)

Bei Lünen lernen wir auch ein altes Placitum kennen:

in placito Lunensi 1215; conventus Magnatum apud Lunen 1220; dactum et actum apud Lunen 1295. <sup>175)</sup>)

4. Der Freistuhl zu Langeren im Kirchspiel Werne.

„Dinestede in Langeren super rivum“ wird im 13ten Jahrh. noch zu der Freigrasschaft der Edlen von Volmestein, deren Hauptstuhl zu Wildeshorst lag, gerechnet; später aber zur Freigrasschaft Wesenfort. So bekennet 1461: Johann Zelter, Frygreffe to Wesenfort . . . dat ick besat den fryen Stoel to Langeren; und in

<sup>172)</sup> Kindl. Münst. Beitr. II. Urkb. 35.

<sup>173)</sup> Kindl. Volmest. Gesch. II. 112.

<sup>174)</sup> Kindl. Münst. Beitr. III. Urkb. 543.

<sup>175)</sup> Dess. Volmest. Gesch. II. 112. 209. Münst. Beitr. III. Urkb. 145.

einem Register desselben Jahrhunderts heist es: tho Langeren im kerspel van Berne licht eyn Brystoll der Friensgraschap Wesenfort, dar hort dat kerspel van Dorck vor und de burscop to Ostich im kerspel Berne.<sup>176)</sup> Der Freistuhl stand auf dem schon im Jahre 1564 wüste gelegenen Erbe Richterling in der Bauerschaft Langern.<sup>177)</sup>

5. Der Freistuhl an dem Kirchhofe zu Südkirchen und

6. Der Freistuhl up dem Eye in der Bauerschaft Horstorp.

Davon heist es in dem oft genannten Verzeichnisse des 15ten Jahrhunderts: item tor Sutkerken an dem Kerckhove in der Strate licht eyn Brystoll und up dem Eye licht oek eyn an Horstorpes Hove. Mansus in Horsthorpe dicta Bukinc sita in libero comitatu Johannis de Reychede . . . Wolfardus liber comes dicti comitatus 1280.<sup>178)</sup>

7. Der Freistuhl zu Nordkirchen, wozu das ganze Kirchspiel gehörte.<sup>179)</sup>

in libero comitatu Johannis de Reychede . . . in loco judiciali qui dicitur Nortkerken presidente iudicio ejusdem liberi comitatus Wolfhardi de Rocgenhulsen 1280.<sup>180)</sup>

tor Nortkerken an dem Kerchove licht ein Brystoll.<sup>181)</sup>

---

<sup>176)</sup> Kindl. Münst. Beitr. III. 295. Urkb. 543. 596.

<sup>177)</sup> Dess. Handsch. 23. S. 124.

<sup>178)</sup> Kindl. Münst. Beitr. III. Urkb. 224. 543.

<sup>179)</sup> Dess. Handsch. 42. S. 82.

<sup>180)</sup> Dess. Münst. Beitr. III. Urkb. 224.

<sup>181)</sup> ibid. III. Urkb. 543.



Im Jahre 1518 klagten die Stuhlherren der Freigrasschaft Wesenfort, daß „Gerd Morrien den Fryenstoil to Nortkerken gelegen an dem kerthove behawet und begrawen solde hebben.“ Es wurden deshalb Hermann v. Dungeln, Domherr zu Münster, und der Dorst Dieterich Kettler zu Schiedsrichtern ernannt, die hierauf feststellten, daß der Marschall Gerd binnen 1½ Jahren den freien Stuhl auf eine andere bequeme Stelle verlegen sollte; sey dies nicht nach Ablauf jener Frist geschehen, so solle der Edle Junker von Teckeneburg eine geeignete Stelle bestimmen; ferner solle sich der Marschall auch mit dieser Grasschaft, wie dieses von Alters her Gewohnheit sey, belehnen lassen, und der Beifang desselben ebenfalls dem Freistuhl folgen.<sup>182)</sup> Diese Veränderung der alten Malsstätte, worüber sich sämtliche Stuhlherren als über einen Eingriff in die Rechte der Freigrasschaft beschwerten, war nämlich durch den Neubau der Kirche veranlaßt. Eine spätere Nachricht, woraus zugleich ersichtlich ist, daß jener schiedsrichterliche Ausspruch fruchtlos blieb, sagt hierzu über: „der Freistuhl vor dem Kerthove to Nordkerken in der Freigrasschaft Wesenfort hat der seelige Ersmarschall Gert Morrien affgebrocken, as he de Kerken affbrack und ist also verwoistet, versturet und vernichtet.“<sup>183)</sup>

#### 8. Der Freistuhl an der Wolfskuhle bei Otmarshocholt.

Acta sunt hec apud Wolvesculen juxta villam Ottersbocholte. 1256.<sup>184)</sup>

Gegen Ende des 15ten Jahrh. werden, als denen

<sup>182)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. Nr. 664.

<sup>183)</sup> Dess. Handsch. 42. S. 79.

<sup>184)</sup> ibid. 44. S. 55.

v. Der gehörig zu den Freistuhlsbütern des Kirchspiels Otmarßboholt, Meyßman und Hemsynck gerechnet.<sup>185)</sup>

9. Der Freistuhl zu Amelinkbüren, in welchem Kirchspiel die Emmer oder der Sonnenborn die Grenze gegen die Freigravschafft Münster bildet. (Siehe oben S. 155.)

tho Amelincburen in der Harlynckstege licht ein Brystol der Brygraschap to Wesenfort.<sup>186)</sup>

Zu Amelingburen liegt ein Frystol in der Hartengstege, dar horet das Kerspel vor up dießseit der Sunnehorn nechst dem Wittler Baum na der Dafort.<sup>187)</sup>

10. Der Freistuhl im Platfote, im Kirchspiel Ascheberg.

in cometia regia sub qua proprietates de Ascheberg sita est, per Rembertem de Stochem tunc temporis regium bannum tenentem auctoritate regia legitime fecit confirmari. 1205.<sup>188)</sup>

Johannes de Roggenhulsen vrygravius Conradi de Rechede in figura judicii sui in Ascheberg. 1333.<sup>189)</sup>

to Ascheberge im Platfote licht eyn Brystoll der Brygraschap to Wesenfort.<sup>190)</sup>

Im Plaitfoet ligt ein Freistol dar hort das heile kerspel van Ascheberg vor mit der Osterbuer.<sup>191)</sup>

Als Freigüter der Freigravschafft Wesenfort in dem Kirchspiel Ascheberg werden am Ende des 15ten Jahrh. genannt: Groß; und Klein; Berkendorf und Elmekynck

<sup>185)</sup> Münst. Beitr. III. Urkb. 544.

<sup>186)</sup> Kindl. Münst. Beitr. III. Urkb. 543.

<sup>187)</sup> Dess. Handsch. 42. S. 82.

<sup>188)</sup> Münst. Beitr. III. Urkb. 125.

<sup>189)</sup> Dess. Handsch. 45. S. 214.

<sup>190)</sup> Münst. Beitr. III. Urk. 543.

<sup>191)</sup> Dess. Handsch. 42. S. 82.



in der Lüttken Bauerschaft, das Schomeckes und Jellkemanns Gut, das Wulffermanns Gut, Dabbelt, Bosen Gut, der Molkenshoff, Hovemann und Lesynch.<sup>192)</sup>

## 11. Der Freistuhl zu Eikesbeck im Kirchspiel Ninkenrode.

Er gehörte noch in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts zu der Ninkenrodeschen oder Wolmersteinschen Freigrafenschaft Wildeshorst, wie aus folgenden Stellen hervorgeht:

Dynstede in Ekesbeke in curia Bertoldi, nach einem Verzeichnisse der Ninkenrodeschen Güter, aus dem Ende des 13ten oder Anfang des 14ten Jahrhunderts.<sup>193)</sup>

Acta sunt coram Theoderico de Akwyk, tunc libero comite nostro, sagt der Edle Dieterich v. Wolmerstein 1328, et coram sede nostra libera sita in Ekesbeke.<sup>194)</sup>

In späterer Zeit ist aber dieser Freistuhl, so wie der zu Langern, zur Freigrafenschaft Wesenfort gekommen:

„Item tho Nynkenrode to Ekesbeke licht eyn Brystol der Bryengravescap tor Wesenforth.“<sup>195)</sup>

„Zu Ninkenroede liegt ein Freistoel zu Eikesbeke, dar hort dat Kerspel vor usbescheiden den Veyfank.“<sup>196)</sup>

## Die Freigrafenschaft Lüdinghausen.

Der auf dem rechten Ufer der Stever gelegene Theil des Kirchspiels Lüdinghausen gehörte, wie wir oben gesehen haben, zur Freigrafenschaft Senden, die auf dem linken Ufer dieses Flusses gelegenen Bauerschaften folgten dages:

---

<sup>192)</sup> Münst. Beitr. III. Urkb. 543.

<sup>193)</sup> Dess. Wolmess. Gesch. II. 295.

<sup>194)</sup> ibid. II. 306.

<sup>195)</sup> Münst. Beitr. III. Urkb. 543.

<sup>196)</sup> Dess. Handsch. 42. S. 82.

gen dem Freigerichte zu dem Hölunderbaum bei Porteslar an der Uebersahrt über die Beverke. Dieser Freistuhl war früher ein Zubehör der Freigrasschaft Wesensfort; noch 1360 gehörte derselbe zu der Malemanns Freigrasschaft, doch schon im Jahre 1384 kaufte Goswin v. Lüdinghausen einen Theil derselben dem Wilhelm Malemann ab, und 1394 ward der Freistuhl an Ludolf v. Lüdinghausen versetzt und seitdem durch eigene Freigrafen verwaltet. Nach dem 1448 erfolgten Tode Ludolfs nahm der Bischof von Münster, kraft der im J. 1427 von dem Abte Adolf von Werden empfangenen Belehnung und der mit Ludolf 1441 getroffenen Uebereinkunft, von dem Amte Lüdinghausen Besitz und befriedigte 1449 den Ludolf und Heinrich von Der wegen ihrer Ansprüche auf den erledigten Freistuhl. Im J. 1499 verpfändete Bischof Conrad von Münster das Amt nebst allem Zubehör an Diederich von Heiden, Domherrn zu Münster; von dessen testamentarischen Executoren das Domkapitel den Pfandschilling löste, und nachdem Bischof Franz 1538 auf die Wiederlöse verzichtet hatte, in den völligen Nießbrauch des Amtes nebst Zubehör an Gerichten u. s. w. trat.<sup>197)</sup>

Der Freistuhl zum Hölunderbaume wird uns häufig in Urkunden genannt.

In loco prope Ludenghusen, qui ad sambucum vocatur coram judicio liberorum, quod vulgo Frieding dicitur, Heinrico Comite judicio presidente. 1230.<sup>198)</sup>

Coram judicio, quod vulgariter dicitur Vrithing in loco qui dicitur Malsstath ad sambucum, Bernardo de Sendene vicem praefecturae tenente „sede“ ejusdem judicii residente. 1271.<sup>199)</sup>

<sup>197)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. 306. Urkb. 501.

<sup>198)</sup> ibid. III. Urkb. 730.

<sup>199)</sup> Hammisches Wochenblatt 1825. II. N. 64. Willkens



Coram Wulfardo libero comite liberi comitatus Domini Johannis Borchgravii de Rechede super vadum amnis dicti Beverke prope Parslar sede ibi liberi comitatus 1305.<sup>200)</sup>

Deit hus to Portesler mitten gericht mit alle deme als id de Greve von der Mark hadde do id de byscop leste van em loste. 1323.<sup>201)</sup>

Unse Ammet tho Porteslere und dat Gerichte, sagt Graf Engelbert von der Mark. 1354.<sup>202)</sup>

Johann Dacbold, Frygreve der Malmanns up den Gerichte upper Beverike vor Portesler. 1360.<sup>203)</sup>

Ludolf v. Lüdinghausen stellt 1394 einen Nevers aus, über die ihm von Bischof Otto v. Münster versetzten „Bryenstoel belegen tuschen Ludinhusen und Portesloer geheten ton Holendoren.“<sup>204)</sup>

Im J. 1424 wird Heinrich v. Nyenhaus, Freigraf des Junkers Ludolf v. Lüdinghausen genannt, und 1439 Henne Salentin, Freigreve off dem Hollen Arnde.<sup>205)</sup>

Wilhelm Selter war zugleich „freigreve zu Wessin: gevort und Ludenhusen 1447<sup>206)</sup> und 1449.<sup>207)</sup>

Im Jahre 1490 wird Georg Darleder, Freigraf im Münsterlande, von wegen des Stoils in Dollenorden genannt;<sup>208)</sup> in demselben Jahre heißt derselbe Jürgen

---

sucht den Freistuhl irrig bei Stevern im Kirchspiel Rotteln. Vergl. oben S. 161.

<sup>200)</sup> Kindl. Münst. Beitr. III. Urkb. 283.

<sup>201)</sup> Niefert Münst. Urkb. II. 287.

<sup>202)</sup> Kindl. Volmest. Gesch. II. 370.

<sup>203)</sup> Kindl. Handsch. 27. S. 126.

<sup>204)</sup> Kindl. Münst. Beitr. III. Urk. 283.

<sup>205)</sup> Ussener Freigerichte Westphalens. S. 38. 77. 79. 231. 234. 238.

<sup>206)</sup> Kindl. Handsch. 42. S. 325.

<sup>207)</sup> Wigand Fehmger. S. 565.

<sup>208)</sup> Wigand S. 263. Niefert Münst. Urkb. II. 104.

Denleder, zum Hollenorden Freigraf; <sup>209)</sup> sicher ist hier Hollundern zu lesen.

Johann Selter, Brygreve to Wesentfort und to Ludinchusen van wegen der werdygen heren Domdecken und Capittel . . . vor den keyserlichen Bryenstoll upten Fenstapel vor Ludinchusen 1548, ist keinesweges der letzte Freigraf gewesen, <sup>210)</sup> sondern nach seinem Tode ward 1560 dem Joest v. Drechem die Verwaltung dieses und anderer Freistühle übertragen; <sup>211)</sup> es fingen die Freigrafen aber an sich Richter zu nennen:

Ich Joest van Drechem eyn verordnet Richter to Ludynkhusen van wegen der werdigen Heren Domdecken und Capittel der Domkerken to Münster . . . vor my in einen dar sunderlicken to gehegenen Gerichte myt Ordel und Rechte gespanener banck. 1560. <sup>212)</sup>

Hermann Moddemann, verordneter Richter der Herrschafft Ludinckhausen . . . vor mir und den zugeordneten Scheffen in Gerichts statt. <sup>213)</sup> 1580.

---

<sup>209)</sup> Kindl. Handsch. 41. S. 99.

<sup>210)</sup> Kindl. Münst. Beitr. III. 367. Urkb. 691.

<sup>211)</sup> Miesert Münst. Urkb. II. 121.

<sup>212)</sup> Pottgielser de statu servorum p. 935.

<sup>213)</sup> ibid. p. 937.

( Der Beschluß folgt. )



X.

Versuch über das Amt der Claviger und die  
Cyther, bei den Hochstiftern Magdeburg,  
Halberstadt, Quedlinburg und Sanders-  
heim.

Von dem Archivar Stock in Magdeburg.

Wenn im Lauf der Jahrhunderte in den Grundverfassungen geistlicher Körperschaften schon so wesentliche Veränderungen vorgehen, daß ihre ersten Stifter sie kaum wieder erkennen würden, so ist es eben nicht zu verwundern, daß nach dem endlichen Erlöschen ihres politischen Daseyns, ihre minder bedeutenden Aemter und Würden bis auf die letzte Spur, die Namen, in Vergessenheit gerathen, und uns, wenn wir sie wiederfinden, um so unbekannter vorkommen, je weniger ihre Funktionen sich in öffentlicher Wirksamkeit äußerten.

Dies ist unter andern der Fall mit dem Amte der Claviger bei den hohen Stiftskirchen zu Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und Sandersheim; was in einer spätern Benennung, Cytherherrn, eine scheinbar

ganz fremde Bedeutung erhielt. Unter den mannichfaltigen Registern oder Rechnungen des Domkapitels zu Magdeburg wird das erste oder Hauptregister, *Cyther* Register genannt, ist aber überschrieben:

*Registrum dominorum Clavigerorum.*

Das älteste noch vorhandene ist vom Jahre 1511. In diesem Register flossen die Resultate unter geordneten Rechnungen, alle Pächte und zufälligen Einnahmen nach ihren Titeln zusammen, und nur die Dignitäts-Revenüen waren davon ausgeschlossen. Man ersah daraus die Fonds, welche alljährlich zur Unterhaltung der von dem Kapitel abhängenden Institute und Gebäude verwandt wurden, die Divisionen der Domherren, Gehälter der Offizianten, endlich den Capitalbestand, welcher nach Zeit und Umständen gesammelt und unter dem Namen des *Aerarii* zurückgelegt wurde. Es war also das eigentliche Hauptbuch der domkapitularen Cassenverwaltung.

Der Name *Cyther* ist originell und der Gegenstand öfterer Forschungen gewesen, ohne daß man die Abstammung desselben hätte auffinden können. Es werden damit bei den gedachten Stiftskirchen überaus feste gewölbte Gemächer bezeichnet, welche entweder unmittelbar an die Cathedrale angebaut oder zwischen beiden Mauern so verborgen angebracht sind, daß man sie nicht leicht entdecken kann. Man verwahrte darin die Heiligthümer der Kirchen, diejenigen geweihten Gefäße, Altargeräthe und Priesterornate, welche nur selten gebraucht wurden; wichtige Urkunden und die größern baaren Cassenbestände. In Magdeburg giebt es zwei solcher Behältnisse, die man früher durch die Namen *Geheime* und *Große Cyther* unterschied. Erst nachdem man die Bestimmung dieser Gemächer kennen gelernt hat, wird einem das Amt  
der



der Claviger erklärlich, wiewohl es älter seyn mag als der Name dieser Verhältnisse, es hatte jedoch nicht bei allen vier Stiftern gleich hohe Bedeutung.

Das erwähnte Register vom Jahre 1511 beginnt auf der ersten Seite mit der Ernennung der Claviger und zwar so:

Anno Domini Milesimo quingentesimo undecimo in capitulo generali Nativitatis Mariae electi sunt Clavigeri et Nobili ac generoso Domino adjuncti Dom. Balduin de Czerwist et Joachim de Clitzing.

Percepta ab antiquis Clavigeris et antiquis Procuratoris capituli.<sup>1)</sup>

Nun folgen die übernommenen baaren Vorräthe, dann die currenten Einnahmen nach ihren Titeln geschieden. Es waren also höhere Cassenbeamte, und da im Cythergewölbe alle Kostbarkeiten, geldeswerthe und geheime Urkunden verwahrt wurden, die Schatzmeister des Kapitels. Ein Beschluß des General-Kapitels vom 2ten Oktober 1688, von welchem ich zwei dahin gehörige Paragraphen anführen will, setzt ihr Amt außer allem Zweifel.

- 1) Bleibt es dabei, daß nach Inhalt der Statuten der Herr Domdechant allstets Thesaurarius oder Zitterherr ist und ihm jährlich aus dem Mittel der Herrn Capitularen, zweene Herrn, so in wirklicher Residenz sich befinden, zugeordnet werden.

---

<sup>1)</sup> Procuratoren waren Verwalter und Rechnungsführer der einzelnen Register. Jeder abwesende Domherr, auch jeder Dignitarius, hielt für sich ebenfalls einen solchen Procurator, welcher alle auf seine Präbende bezüglichen Angelegenheiten besorgte. Es mag dies auch der Fall bei den noch bestehenden Stiftern seyn.

- 2) Diese haben unter sich den Zittermeister,<sup>2)</sup> sonst Subcustodem genannt, welcher von dem hochwürdigen Capitel angenommen wird.

Das Amt der Claviger, oder wie sie sonst genannt werden, Zitterherren, war weder eine bleibende persönliche Dignität, noch waren damit bestimmte Einkünfte (Reditus) verbunden und darf deshalb nicht mit der kapitularischen Dignität der Thesaurie verwechselt werden, welche schon im zwölften Jahrhundert vorkommt, zuweilen auch mit dem Seniorat verbunden war, wo der Clauigerorum noch nicht gedacht wird. Höchst wahrscheinlich war jedoch in den ersten Jahrhunderten des Kapitels der ganze Cassenhaushalt dem wirklichen Thesaurario, die Reliquien, Kleinodien und geweihten Kirchengerräthe aber dem Custos anvertraut, welchen beiden Dignitarien der Subcustos als Gehülfe und Rechnungsführer untergeordnet war. Die wachsenden Einkünfte des Kapitels und die eigene Verwaltung der Güter, womit besonders die Dignität der Thesaurie datirt war,<sup>3)</sup> mögen Ursachen geworden seyn, weshalb die spezielle Funktion von dieser Würde getrennt wurde, wie dies z. B. bei der Propstei der Fall, im ausgedehntesten Sinne gewesen ist;<sup>4)</sup> auch wohl das Gesetz der Succession unter den Kapitularen, welches gar keine Verbindung etwaiger Fähigkeiten zu höhern Würden zuließ,

---

<sup>2)</sup> Der Titel Zittermeister verliert sich in den eines Ober-Rendanten, dessen Funktionen bekannt sind.

<sup>3)</sup> Jeder Dignitarius verwaltete die Güter und Renten seiner Dotation selbst und war dem Kapitel nur für ihre Conservation verantwortlich.

<sup>4)</sup> Die Propstei war in den beiden letzten Jahrhunderten vom Kapitel ganz geschieden und trug zuletzt gar keine Spur ihrer frühern Bestimmung mehr an sich.



wogegen bei dem jährlichen Wechsel der Claviger oder Zitterherren dem Dechanten die Wahl unter den fähigsten der residirenden Kapitularen offen blieb.

Nicht so ausgedehnt, aber nicht minder wichtig, erscheint dieses Amt bei dem Domkapitel zu Halberstadt. Hier hat es einen mehr kirchlichen Zweck, wie aus folgendem Auszuge aus dem Statut von 1410 hervorgeht.

Item, annis singulis in communi septimana Dominus Decanus faciet novos officiales, videlicet Magistros Rectorii, structurae, monetae et vini. Et in eodem Capitulo communi Clavigeri mutabuntur, secundum ordinem in Choro Praepositi descendendo, et in Choro Decani ascendendo.

Item Clavigeri semper una cum subcostode Reliquias aperient et claudent ne negligentia circa tantum Ecclesiae Thesaurum committatur, ipsisque Reliquiis honor debitus impediatur.

Der Cyther wird nun hier zwar nicht gedacht, aus der nächsten Folge werden wir aber sehen, daß die Kirchengengeräthe ebenfalls darin aufbewahrt wurden; unwahr scheint es aber, daß die Clavigeri dort mit dem Cassen- und Rechnungswesen zu thun hatten, ja, daß der Unteraufseher der Cyther, welcher hier Cytermann, sogar Citeruarius genannt wird, jemals Rechnungsbeamter war. Zu diesem Zweifel berechtigt folgender Auszug aus dem Kapitelsprotokoll vom 17ten Decbr. 1765:

Ist beliebt, daß der neue Cytermann zwar in Pflicht genommen, ehe aber nicht eingewiesen werden solle, bis ein richtiges Inventarium über den Cyter gemacht worden, da denn nur heraus zu geben was stets zu gebrauchen, das übrige aber

in die Schränke verwahrt zu hängen und dem Herrn Decano die Schlüssel zu übergeben sind.

Hier ist nur von Gewändern die Rede, welche der Cytermann zu verwahren hatte, <sup>5)</sup> und der Claviger wird nicht mehr gedacht; wogegen sie bei dem Kapitel zu Magdeburg bis 1806 auf dem Titelblatt des Cyther-Registers genannt werden.

Bei dem kaiserlichen freien Stifte Quedlinburg kommt das Amt der Claviger nicht vor, wohl aber bei dem Nonnenkloster auf dem Münzenberge daselbst, wo in einer Urkunde des Convents über einen Vergleich wegen Uebersetzung einer Hufe Landes in Groß-Dittfurth ein Claviger als Zeuge aufgeführt wird. <sup>6)</sup>

In einem Verzeichniß der Einkünfte der geistlichen Personen des Stifts Gandersheim aus dem dreizehnten Jahrhundert kommen Claviger unter den Hofbedienten vor; daselbst heißt es:

*Isti sunt officii curiae, Tres pictores siliginis, Duo pistores tritici, Claviger granarii, Molendinarius. Quatuor Coci. Tres braxatores. Tres estuarii calefactores. Claviger granarii braccii, Claviger cellarii etc.*

Hier erscheinen sie sehr untergeordnet und ganz außer Beziehung auf ein Cythergewölbe und dessen Bestimmung.

Dieses Verhältniß kommt dagegen in mehreren Urkunden des Stifts Quedlinburg vor. Es wurden dort

---

<sup>5)</sup> Die Reliquien hatte man damals vielleicht schon den katholischen Domherren überlassen, welche den Chorgottesdienst nach dem alten Ritus hielten.

<sup>6)</sup> *Testes hujus rei sunt: frater Nicolaus, noster secretarius de Lapide, Johannes Villicus, et Theodericus Clavier (i. e. Claviger) et alii quam plures a. d. MCCCXXVII.*



besonders Urkunden darin niedergelegt, wie wohl mir bekannt ist, daß auch Reliquien und andere Kirchenschatze daselbst aufbewahrt worden sind. Zum Beweis wie verschiedenartig das Wort in Quedlinburg geschrieben wurde, will ich einige Stellen aus Urkunden ausheben, die sämtlich im Erath nachzulesen sind.

Seite 606. Nro. 428. — by sunte Johannis Kerkhofe dho blyvene ewechliken deme Altare sunte Johannis baptisten up unser Vorch up dem Sytere zc. 1389.

Seite 617. Nro. 453. — Na syneme Dode schullen der Bis Mark Gheldes vallen do deme Altare Sente Marie Magdalene belegghen unter dem Syttre to Sente Wyprechte zc. 1396.

Seite 782. Nro. 220. — Alle disser vorgescreven Stücke, Punkte und Artickeln, to eyner openbaren Bewysinge unde Tucknisse hebben we Anna Ebdische vorgenannt disen Dreff gegeben mit unsir Ebdige groten angehengenden Ingesegel unde by unsre Capitel in dem Ezytere gelehgt unde ene to bewarende bevolen zc. 1457.

Seite 786. Nro. 227. — so schol man dy Hovetsumme achtentich Schock Kroffen verberort leggen to bevarrende des hilligen Cruizes Altar vorgescreven to Gute in den Ezytter up dy Vorch Quedlinborch zc. 1458.

Fritsch in seiner Geschichte von Quedlinburg.<sup>7)</sup> nimmt die Benennung Sytere, woraus hernach Zitter entstanden sey, als die richtige an, leitet aber das Wort von Sacrarium und Sacristia ab. Dies ist nun wohl sehr weit hergeholt, und der Umstand, daß darin besonders Heiligthümer verwahrt wurden, kann die Verwandtschaft der Worte Sacristia und Sytere nicht herstellen. Leichter möchte es aus Cista oder auch — zumal wenn man

---

<sup>7)</sup> Th. I, S. 318.

an die Form Citer-narius denkt — aus Cisterna herzu-leiten seyn, beides sind, wie die Sacristia, Verhältnisse, und striche man aus Cisterna das s und die Endsylbe na hinweg, so hätten wir das Wort, freilich aber — das Wasser noch nicht aus der Grube.

Ich nahm Gelegenheit in freundschaftlicher Unterhalt-ung mit dem Oberlehrer am hiesigen Dom-Gymnasio, Herrn Wiggert, Ort und Namen zur Sprache zu brin-gen, und erhielt darauf von ihm den nachfolgenden Zu-satz. Aus Gewohnheit, auch wohl weil man die Bezeich-nung Clavigeri für die Kapitularen nicht mehr angemes-sen fand, gleichwohl zwischen ihrem jährlich wechselnden Amt und der wirklichen Thesaurie-Dignität ein we-sentlicher Unterschied bestand, übertrug man den Namen des Verhältnisses auf die Personen, welche die Aufsicht darüber führten, und so entstanden Cytherherren, Cy-thermeister und Cythermänner.

Das Amt der Claviger bei weltlichen Behörden ist dem bei Stiftern und Klöstern gewiß ganz ähnlich gewes-sen; nach der Wichtigkeit der Gegenstände, welche sie be-aufsichtigten, mochten sie auch gradirt erscheinen, entweder als wirkliche Mitglieder, oder Unterbedienten derselben.

---

### Z u s a t z.

Die mir bis jetzt bekannt gewordenen ältern Erklä-rungsversuche der schon mehrmals zur Sprache gebrach-ten Benennung Cyther für Aufbewahrungsort kirchlicher Kleinode, Gelder und wichtiger Verhandlungen, genügen theils aus sprachlichen, theils aus andern Gründen nicht. Nach Wallmanns Abhandlung von den Alterthümern der Stiftskirche zu Quedlinburg. 1776. S. 12, hat ein



dortiger vormaliger Rektor, M. Wineke, in den Quedl. Anzeiger von 1757 zur Auswahl vorgeschlagen, die Ableitung „von dem griechischen kittaros oder von den lateinischen Wörtern zetarius, sacrarium, secretarium.“ Von den Stammsylben der beiden letzten Wörter sind aber verschiedene Ableitungen ins Deutsche übergegangen, die sich in keiner Mundart bis zu solcher Unkenntlichkeit von dem lateinischen Klange entfernt haben; aus welcher Ursach sollte also gerade Cyther so arg umgestaltet seyn? Bei zetarius ist vielleicht an zetarium von zeta in der Bedeutung von diaeta für Zimmer gedacht, und bei kittaros an kyttaros, in der Grundbedeutung Hölung, Gewölbe. Diese zwei Erklärungen aus dem Griechischen haben jede an sich nur das gegen sich, daß sich der Gebrauch der Wörter in der Sprache der lateinischen Kirche nicht nachweisen läßt; wie sollte sich also wohl das eine oder das andere zu den norddeutschen Abstern und Stiftern, und gerade in so bestimmter Nebenbedeutung, verloren haben? Ohne Wallmanns sonderbares Rathen auf das französische sur terre weiter zu beachten, erwähne ich nur noch Adelsungs Hinweisung (im Wb. unter Zither) auf die niederdeutschen Wörter sid unten niedrig, und side Seite, und finde dagegen zu erinnern daß die Cyther nicht nothwendig Seitengebäude war und nicht immer tief lag oder niedrig seyn mußte, sondern auch in oder auf einem Theil der Kirche liegen konnte.

Nachdem ich so mehrfach negativ über die Erklärung des fraglichen Wortes mich geäußert habe, kann ich nur versuchsweise etwas Positives bieten. Schon das Schwanzen zwischen der Schreibweise mit s und z (cz), so wie zwischen dem männlichen (in Halberstadt), weiblichen (in Magdeburg) und sächlichen (in Quedlinburg, wenigstens nach Wallmann) Geschlecht des Worts, weist auf

eine in der Zeit dieses Schwankens bereits verdunkelte Ableitung, und schon darum ist an deutschen Ursprung des Wortes nicht wohl zu denken. \*) Die früheste Erwähnung der Magdeburgischen Domcyther glaube ich zu erkennen in einer Baurechnung v. J. 1458, wo es heißt: XXII. gr. uor eyn schrangkdör an den alden syntere, und dann wieder: XI. sex. XV. gr. mester laurens dem steyndecker ic. to decken unde to bestigen (befahren, zur Besichtigung) de kabusz iegen dem frithoue, den syntere, den crucegank iegen der korlyen (Choraleyn.) Dieser Synter kann nach der hier angedeuteten Umgebung, nicht gut etwas anders seyn, als der zur Zeit des Stifts immer als Syther bekannte und jetzt zu einer Sakristey neu eingerichtete südliche Anbau am Dom an der Westseite des Kreuzgangs; der alde synter ist aber wohl ein in den Mauern des neben dem südlichen Kreuzarm der Kirche stehenden Thurms befindliches, sehr festes kleines Gemach, in ziemlich ansehnlicher Höhe, das vordem ein geheimer Verwahrungsort gewesen seyn soll.

\*) Es möchte nicht am unrechten Ort seyn, hier auf eine merkwürdige Stelle hinzuweisen, die wir in einer auf das Jahr 779 sich befindenden Nachricht des Nottelnschen Lagerbuches finden: *sylva Sytheri quae fuit thegathon sacra.* (Wilkins Vers. einer Gesch. d. Stadt Münster. S. 68.) Diese Stelle ist in ihren Schlussworten Gegenstand sprachlicher Untersuchungen geworden. (F. Grimm in Dorows Denkm. I. Th. II. S. XXII. u. in Wigands Archiv II. 64; ferner von dem Vater Tyrell in Troß Westphalia 1825. 6. St. 45.) Uns interessiert hier der Name und die Bedeutung des Haines, der noch jetzt als die Syther bei Notteln bekannt ist. Das im Fülischschen gelegene Städtchen Sittard, heißt in Urkunden von 1274 (Rix Urk. S. 102.) u. 1331. (Kremer abt. Beitr. I. Urk. 23.) Sittert . . . Thomas von Sittert, den eine dortige Urkunde von 1248 nennt (Kremer II. 4.), schreibt sich in demselben Jahre aber auch Thomas de Sittere (Sandhof antist. II. Urk. p. 113.) — Conradus de Sittern 1256. (Schaten ann. Padb. II. 89.)



Obgleich es nun seyn könnte, daß in der Form *synter* das *n* eingeschoben wäre, etwa wie in *brunsilienholt* für *Brasilienholz*, so ist im Allgemeinen doch eine spätere Auslassung oder Assimilation des sich hier findenden *n* wahrscheinlicher (man vergl. das fremde *apollen* für *ampullen* im Brem. Wb. 5, 326) und der Schreiber der erwähnten Rechnung von 1458 hat dann das im gemeinen Leben schon früher<sup>\*)</sup> in *syter* umgewandelte fremde Wort, in der vollen Form gebraucht. *Synter* aber läßt auf *cint* . . . schließen, und so möchte der norddeutsche *Cyther* vielleicht denselben Ursprung haben, wie der französische *cintre* Bogen, Gewölbe; was aber der nächste Ahn beider Wörter ist, muß ich für jetzt unentschieden lassen; *Adelung* (im gloss. manuale ad scriptt. med. et inf. lat.) bildet aus *Charpentier* *cintrum*, ohne weitem Nachweis. (Sollten hierher etwa auch die von *Adelung* aus du Fresne erwähnten *centralia* als *reditus aerarii* gehören?) Der Hauptbegriff, den man mit dem Worte *syter* verband, war unstreitig das Feste, das ein Gewölbe bietet, und daher entsprach es ganz dem lateinischen *camera* in dessen nach und nach entstandenen Nebenbedeutungen. Es scheint auch als wenn in Magdeburg gerade *camera* als lateinische Benennung für jenen Verwahrungs-ort gewöhnlich gewesen wäre; denn nach einer lateinisch geführten Rechnung von 1446 wurde eine Ausgabe gemacht, *ad quatuor claustra camere*, womit hier wohl dasselbe *aerarium* gemeint ist, das 1458 in der deutschen Rechnung *synter* heißt. Dem lateinischen *camera* soll nach du Fresne (gloss. med. graec.) wieder *koiton* gleich seyn, das allerdings auch in *cyter* (vgl. *cymiterium*) übergegangen seyn könnte, wenn sich Spuren des Durchgangs durch das Kirchenlatein fänden. Wiggert.

<sup>\*)</sup> Vergl. in vorstehendem Aufsatze die Stellen aus Nuchlinb. Urff. von 1389, 1396 u. f. w.

XI.

M i s s z e l l e n.

1. Zeichen der Vollziehung eines Vertrages mit Fingern.

Von dem Herrn Justiz-Commissarius Neumann in Lübben.

Die Gewohnheit, ein gegebenes Versprechen oder einen Vertrag durch gewisse Zeichen mit den Fingern zu vollziehen, welcher im Achten Bande dieses Archivs S. 375 gedacht wurde, beschränkt sich nicht blos auf das 10te und 11te Jahrhundert, wo sie nach der dort erwähnten Erzählung des Dithmar allgemein gewesen zu seyn scheint. Auch in späteren Jahrhunderten kommt sie noch vor, und sie scheint um so mehr einen Platz unter den deutschen Rechtsalterthümern zu verdienen, als sie kein bloßes Zeichen der Verheuerung seyn sollte, auch nicht mit der Eidesleistung als solcher in Verbindung stand, sondern ausdrücklich für eine im weltlichen (Civil-) Rechte angenommene und gebräuchliche Sitte anerkannt wird, durch welche vornehmlich die Uebergabe von Gütern vollzogen wurde. Nachfolgende, aus Urkunden des 12ten und 14ten Jahrhunderts entnommene Nachrichten lassen darüber



kaum einen Zweifel, und vielleicht gelingt es, das Eigenthümliche dieser Gewohnheit noch besser aufzuklären, wenn gleiche oder ähnliche in anderen Urkunden des Mittelalters vorkommende Fälle mitgetheilt werden.

1) Der thüringische Pfalzgraf Friederich I. von Sommerschenburg schlug sich, als Kaiser Heinrich V. von dem Papste Paschalis II. 1112 in den Bann gethan worden war, zu den Gegnern des Kaisers, welche bei Wahrenstätt zusammenkamen. Sie wurden aber von dem Grafen Hoyer von Mannsfeldt geschlagen, und auch des Pfalzgrafen Sohn gerieth in die Gefangenschaft des Kaisers. Als sich nun der Pfalzgraf, so wie Herzog Lothar von Sachsen, mit dem Kaiser aussöhnte, mußte ersterer für die Befreiung seines Sohnes dem Kaiser 500 Pfund Silber erlegen, und dies nöthigte ihn, mit seiner Gemalin dem Stifte Halberstadt eine bedeutende Anzahl von Gütern zu verkaufen und einzuräumen. In der darüber aufgenommenen Urkunde heißt es nun:

Fridericus in ecclesia Halberstadensi, cum uxore sua et filiis suis et aliis multis ante principale altare B. Stephani vovit, ibidem astante nostro Antistite Reynardo, cum multa frequentia Clericorum et populi, et cum Advocatis earundem Ecclesiarum et Provincialibus innumeris, tradens super reliquas nostrae Ecclesiae eadem praedia, cum consensu uxoris suae et filiorum suorum, scilicet uxore sua cum elevatione digiti, secundum jusulare, prius eidem re donante, quod sibi de eisdem praediis in dotem evenerat etc.

Data quarta Nonas Mayi anno incarn. Domini. M. C. XIV. Indict. VII. Leuckfeldt Antiqu. Halberst. p. 702.

und die Pfalzgräfin gab also durch Aufhebung ihres Fingers dasjenige ihrem Gemahl zurück, was sie von diesen Gütern für ihre Mitgift (als Widerlage) erhalten hatte.

2) Der Landgraf Friederich mit der gebissenen Wange war bekanntlich in dem Kriege mit den Markgrafen Johann und Woldemar von Brandenburg geschlagen und gefangen genommen worden. In dem Aussöhnungs-Vertrage, gegeben zu Tangermünde 1312 vor St. Tiburtius-Tag, welchen auch sein Sohn, Friederich der Jüngere, mit vollzog, entsagten Beide allen Ansprüchen auf die Niederlausitz und das Land, welches Markgraf Heinrich noch besaß (Mark Landsberg), und traten die Städte Torgau und Großenhain mit allem Zubehör an die Markgrafen ab.

Gercken verm. Abhandl. Th. II. S. 193.

— Diplom. march. T. I. p. 192.

Am St. Jacobstage, den 25ten Juli desselben Jahres, gelobten die Landgrafen, nach Leipzig zu kommen und den Markgrafen Johann und Woldemar alles, was sie ihnen nach den früheren Verträgen abgetreten, zu übergeben,

Gercken Cod. diplom. T. I. p. 189.

und am 26ten Juli, dem ersten Tage nach St. Jacobi, bekennet Landgraf Friederich auch wirklich zu Leipzig: daß er sein Eigenthum an Torgau mit allem Zubehör vor Gericht zu Leipzig und in dem gehegten Dinge Hermanns von Warby den Markgrafen von Brandenburg mit Fingern und mit Zeugen, und zwar mit Einwilligung seines Sohnes Friederich übergeben habe.

Gercken Cod. diplom. T. I. p. 185.

Daß der Handschlag, welcher zur Bekräftigung eines Versprechens gegeben wird, etwas von dieser Gewohnheit ganz Verschiedenes ist, leuchtet schon von selbst ein, um



aber noch den Beweis zu führen, wie verschieden auch die Urkunden des 12ten Jahrhunderts den Handschlag davon darstellen, möge hier noch eine Stelle aus einer Urkunde von 1194, welche Knaut in seinen *Antiquit. Ballenstad. et Ascan.* p. 13 mittheilt, ihren Platz finden:

Ad majorem hujus negotii confirmacionem, heißt es daselbst, tam dominus Heinricus advocatus, quam filii ejus Conradus et Bernhardus dextris datis in fidem promiserunt; et ut indiscussa permaneant, quae super ordinavimus et scripto commissimus et sigillo nostro signavimus etc.

---

## 2. Wunderzeichen im Schlosse zu Berlin im Jahre 1553.

Mitgetheilt von dem Regierungs-Assessor von Raumer.

Bei dem Ausbau des Schlosses zu Berlin durch den Baumeister Caspar Heyß unter Churfürst Joachim dem Zweiten, um das Jahr 1540, wurde ein Gang im Vorhofe des Gebäudes angelegt, welcher mit den steinernen Standbildern vieler deutscher Fürsten verziert wurde.<sup>1)</sup> Hiermit trug sich im Jahre 1553 eine besondere Begebenheit zu, welche wir als einen charakteristischen Zug der Zeit in Uebersetzung aus einem lat. Briefe des Wittens

---

<sup>1)</sup> Unser Autor sagt: in vestibulo arcis Berlinensis statuae lapideae ducum praecipuorum Germaniae repraesentantes arte sculptae et regio luxu ornatae positae sunt. Siehe auch Prof. Rabe in diesem Archiv Bd. 8. S. 58. Leuthinger sagt (p. 190. ed. Kusteri): in palatio lapidibus incisae sunt imagines principum Germaniae, und Angelus (Chronik S. 393) erzählt, daß 1583 der Sturmwind die Statuen der geistlichen Churfürsten herabgeworfen habe.

bergischen Geistlichen Winshemius an Johann Stigel, vom 26sten März 1553 mittheilen.<sup>2)</sup>

„Es wird hier,“ so schreibt der Geistliche, „von glaubwürdigen Personen eine wunderbare Geschichte erzählt, welche Du, wie ich glaube, gern vernehmen wirst. In der Nacht, wenn ich nicht irre, des 8ten Januars (1553), da alle Menschen fest schliefen, in der Geisterstunde, wurde in dem Schlosse zu Berlin plötzlich ein donnerähnliches Gepolter gehört. Alle Menschen im Gebäude wurden wach; der Churfürst (Joachim II.) und die ganze churfürstliche Familie fuhr aus dem Schlafe auf und betete erschreckt zu Gott, daß er sie vor Schaden gnädigst bewahre, denn sie glaubten der letzte Tag sei gekommen und sie würden mit der ganzen Welt in Trümmer zerfallen. Jeder befahl seine Seele Gott und gelobte, was ihm vorher vielleicht nie in den Sinn gekommen war, Besserung seines Lebenswandels. Während sie so in der Angst schwebten, geschah wieder ein schrecklicher Sturz, so daß es schien, als ob das ganze Gebäude zusammenbreche; sie fingen daher von neuem zu beten und inbrünstig Besserung zu geloben an, bis allmählig Alles wieder still wurde. Nun dankte jeder Gott, als ob er ihn aus einem Schiffbruch errettet hätte. Als der Morgen anbrach, ließ der Churfürst Handwerker zusammenholen und das ganze Gebäude besichtigen, da er nicht anders glaubte, als daß wenigstens ein Dach eingestürzt sei. Es fand sich aber alles in bestem Zustande, nur der Kopf einer steinernen Statue, welche den Herzog Moritz von Sachsen vorstellte, war herabgefallen und in drei Stücke zersprungen, und die Handwerker versicherten, daß

---

<sup>2)</sup> Er steht in Struvii Acta literaria ex manuscriptis. fascic. 4. Jenae 1706. 8. p. 92.



nur durch große Gewalt ein Theil der Statue, welche aus dem festesten Steine gemacht ist, habe herabgerissen werden können. Alle glaubten daher, daß hier ein Wunderzeichen geschehen sei. Der ewige Gott wolle alle Gefahr gnädig abwenden und Alles zur Verherrlichung seines Namens dienen lassen. Geschrieben zu Wittenberge, den 26. März 1553."

### 3. Wann bedienen sich die Markgrafen von Brandenburg zuerst des kurfürstlichen Titels?

Es ist eine fast in allen Brandenburgischen Geschichtsbüchern angenommene Behauptung, daß erst im Jahre 1356, auf dem Reichstage zu Nürnberg, durch die bekannte goldne Bulle Kaiser Karls IV., worin jedoch die Rechte der 7 Kurfürsten nur näher festgestellt werden, die Mark Brandenburg die Kurwürde erlangt habe, oder wenigstens, daß erst seit dieser Zeit die Markgrafen von Brandenburg angefangen haben, sich Kurfürsten zu nennen.

Pauli sagt zwar,<sup>3)</sup> die Kurwürde sei mit dem Erzamte unzertrennlich verbunden gewesen, verspricht es auch anzuzeigen, welcher von Albrechts des Bären Nachfolgern zuerst den Titel eines obersten Kämmerers, eines Erzkämmerers und eines Kurfürsten angenommen habe; aber wo thut er dies?

Daß bereits im 13ten Jahrhunderte die Churwürde an der Mark Brandenburg haftere, dies lehrt uns bereits der Sachsenpiegel.<sup>4)</sup> Wann aber bedienen sich die Markgrafen

<sup>3)</sup> Preussische Staatshist. I. 233.

<sup>4)</sup> Landr. d. Sachsenp. Buch 3. Art. 57: Under den leyen is der erste an der fore der phalenzgrene von deme rine

grafen zuerst des kurfürstlichen Titels? Vor dem Jahre 1356 gewiß; dies beweiset eine zu Nürnberg ausgestellte Urkunde des Jahres 1355.<sup>5)</sup> Indem nämlich Ludwig der Römer die verbrannten Handvesten, betreffend den Versatz und die Pfandschaft der Stadt und des Landes von Eger bestätigt und erneuert, nennt er sich am Schluß der Urkunde: „Marggraf zu Brandenburg und Lufitz, Oberster Camerer und ein Churfürst des heyligen Reichs.“

---

des richen truceze. der andere der marschalk der herzoge von Sachsen. der dritte der kemerer der margreve von brandenburg. Der Schenke des richen. Der kunic von bemen. en hat keine fore. umme daz he nicht duiſch en is. Lehnrecht der Sachsen in Senckenberg corp. jur. feudal. Germ. p. 266. Wenn aber die Deutschen einen Kung kusen und her zu Rome vert zu der Wiunge so sin pflichtic sechs vursten mit ime zu varene die die ersten in des reiches Kure sin. Der Bischof von Mayenze, von Triere und von Kolne und der Pfalzgreve vomme Rine, der Herzoge von Sachsen und der Markgreve von Brandenburg durch daz deme Babste wizlic sei des Kunges redeliche Kure.

---

<sup>5)</sup> Sommersberg sept. rer. Slesic. I. 997.



XII.

Zur Geschichte der Zehenten, insbesondere des  
Rauchhuhns, im Halberstädtischen.

Vom Criminal-Direktor Fr. Schlemm zu Halberstadt.

Eine sehr häufig vorkommende Abgabe an Kirchen, Pfarren und größere Grundbesitzer, ist die des Rauchhuhns, deren ursprüngliche Wesenheit bisher auf mannigfache Weise zu deuten versucht worden. Gewöhnlich wird das Rauchhuhn von den Besitzern einzelner Haus- und Hofstellen entrichtet und hieraus, in Verbindung mit dem zusammengefügten Namen, hat man sich die Ableitung gebildet, daß die Abgabe vom Rauchfange oder von einer Feuerstelle, ohne welche sich kein bewohntes Haus denken läßt, entrichtet werde und entweder zur Anerkennung der dem Berechtigten zustehenden oder früher zugestandenem Gerichtsbarkeit diene, oder auch ein gewöhnlicher Grundzins sey.

An die Gerichtsbarkeit hätte man billig nicht denken sollen, da so viele Kirchen und Geistliche das Rauchhuhn empfangen, ohne je die Gerichtsbarkeit inne gehabt zu

haben; vielleicht hat eine Verwechslung mit den hin und wieder vorkommenden Voigtgänsen und Voigthühnern dazu Anlaß gegeben.

Aber auch die Ableitung vom Rauchfange verschwindet, wenn man erwägt, daß die Rauchhühner zuweilen in alten lateinischen Urkunden *gallinae plumosae*.<sup>1)</sup> genannt werden, welches wohl nichts anderes heißen soll, als schon herangewachsene und völlig befiederte oder raue Hühner, so daß der 1217 urkundlich vorkommende Name *Ro hon*, richtiger erscheint, als der später gewöhnliche *Ro chon*.

Andere sind der Sache näher gekommen und rechnen die Rauchhühner zum Zehnten;<sup>2)</sup> sie werden aber wiederum irren, wenn sie solche zu dem Fleischzehnten zählen. Wäre solches richtig, so würde die Abgabe nur dann gefordert werden dürfen, wenn der Pflichtige auf seinem Hofe im laufenden Jahre wirklich Hühner besäße; es würde sich ferner die Zahl der zu liefernden Stücke nach dem jedesmaligen Bestande an Hühnervieh auf dem Gehöfte des Pflichtigen richten. Beides ist aber nicht so; das Rauchhuhn wird ohne Vermehrung oder Verminderung der Stückzahl, in jedem Jahre gleich, gefordert und gegeben oder bezahlt, es mögen sich viele oder gar keine Hühner auf dem Hofe des Lieferungspflichtigen vorfinden.

Was noch mehr ist, in den Feldmarken von Halberstadt, ohne Zweifel auch an andern Orten, giebt es einzelne Ackerstücke ohne Haus, von denen das Rauchhuhn unter diesem Namen seit unvordenklichen Zeiten gegeben

---

<sup>1)</sup> Dreyer vermischte Abhandlungen. II. 740.

<sup>2)</sup> Wohlbrück Geschichte von Lebus. I. 242.



werden muß, obgleich von darauf gezogenen Hühnern gar nicht die Rede seyn kann.

In wiefern nun das Rauchhuhn ein Ausfluß des Zehentrechts sei, darüber geben die Halberstädtischen Rechtsdenkmäler eine sichere Auskunft.

Daß die Zehentabgabe ursprünglich für die Kirchen, Geistlichen und Armen, von allen Erzeugnissen ohne Ausnahme und Beschränkung (*decimam partem substantiae et laboris sui*) <sup>3)</sup> entrichtet werden mußte, von den Edeln sowohl, als von den Freien und den Pflieghaften, das bedarf keiner Wiederholung. Zehentfrei war ursprünglich nichts und die Zehentfreiheit einzelner Feldmarken oder einzelner Ackerstücke kann geschichtlich auf keine andere Art entstanden seyn, als durch Vereinigung des Zehentrechts mit dem Grundbesitz, durch Verleihung oder Veräußerung eines von beiden, in der Hand des Berechtigten oder des Verpflichteten.

Es folgt daraus, daß die Zehentfreiheit niemals vermuthet werden kann, vielmehr die Vermuthung für die Zehentbarkeit spricht und eine behauptete Befreiung von derselben bewiesen werden muß.

Es folgt ferner daraus, daß, wenn zehentbare Aecker mit Kohl, Rüben, Rübsamen und dergleichen Brach- und Sommerfrüchten, sie mögen über oder unter der Erde wachsen, bestellt werden, die Zehentabgabe davon folgen muß, wie solches die Halberstädtischen Zehentconstitutionen vom 15. Septbr. 1675 und 5. Aug. 1701 deutlich aussprechen.

Aus der ursprünglichen Entstehung und Bestimmung der Zehenten folgt endlich auch, daß von urbar gemachtem oder Rodelande der Novalzehent ohne Weigerung entrichtet werden muß und zwar an die ursprünglich dazu be-

<sup>3)</sup> Capitulatio de partibus Saxoniae. XVI.

rechtigte Hauptkirche oder den an ihre Stelle getretenen Landesherrn, welcher die Erfüllung der Pflichten derselben übernommen hat, nicht aber an den Zehentherrn der Zehentflur. Daher finden wir in so vielen Urkunden besondere Beleihungen mit einzelnen Novalzehenten, wovon an gedruckten die von 1123,<sup>4)</sup> 1197<sup>5)</sup> und 1300<sup>6)</sup> als Belege gelten mögen, und darum wurde auch durch einen besondern Vertrag vom 10. April 1749 dem Halberstädtischen Domkapitul der Novalzehent auf allen seinen Zehentfluren erst besonders abgetreten. So war auch schon am 7. April 1119 dem Kloster Drübeck für alle seine Zehentfluren der Novalzehent besonders verliehen.<sup>7)</sup>

Die üblichsten Arten der Zehentabgabe sind der Garben- oder Fruchtzehent und der Fleischzehent.

Der Fruchtzehent wird in der Regel von allem demjenigen Acker verabsolgt, welcher mit dem Pfluge bearbeitet wird. Von solchem Acker ist das Grabeland verschieden, welches nicht gepflügt, sondern mit dem Spaten oder Grabscheid umgearbeitet wird. Dergleichen Land ist gewöhnlich befriedet, wird eine Wort, ein Ramp, ein Hof, auch wohl ein Garten, genannt; der lateinische Ausdruck dafür ist *area*.<sup>8)</sup>

Von diesem Grabelande wurde nicht der wirkliche Zehent der Erzeugnisse, sondern statt desselben ein Huhn

<sup>4)</sup> ab Erath Cod. dipl. Quedlb. 80. Niemann Gesch. von Halberstadt I. 371.

<sup>5)</sup> Menken Scr. Germ. I. 772. Leuckfeld antiqu. numm. 106.

<sup>6)</sup> v. Moser diplomat. Belustigungen. II. 41.

<sup>7)</sup> Delius Geschichte der Zehnten in der Grafschaft Wer-nigerode, im Meining. Intell. Bl. für 1822. S. 198.

<sup>8)</sup> *Area* — *ager aut locus, qui nec colitur, nec aratur.* Dufresne Glossar. h. voc.



entrichtet, pullos de areis, wie es schon in der von Wohlbrück erwähnten Urkunde von 1217 heißt, und zwar ein rauhes, d. h. schon vollkommenes Huhn. Da sich das Grabeländ vielfältig neben Wohnhäusern befindet, also neben Feuerstellen oder mit Rauchfängen versehenen Häusern, so mag eine Verwirrung der Begriffe den Namen Rohon in Rochon oder Rofhon, Rauchhuhn, verwandelt haben.

Daß dem wirklich so sey, ergiebt zweifelsfrei die Halberstädtische Synodalverordnung vom 18. Oktober 1323,<sup>9)</sup> welche sich noch jetzt besiegelt im Rathsarchiv zu Aschersleben befindet. Die Zehentabgabe ist zwar darin mit dem schon früher allgemein gewordenen verdorbenen Namen Rofhon bezeichnet; allein der Inhalt sagt deutlich, daß nach dieser gesetzlichen Bestimmung von der Wort, welche nicht mit dem Pfluge, sondern blos mit Grabscheid, bearbeitet werde, kein eigentlicher Zehent, sondern nur ein Huhn, gegeben werde.

Uebereinstimmend damit sagt das Halberstädtische Stadtrecht, welches im Jahre 1353 zusammengetragen und im Rathsarchiv zu Osterwik aufgefunden ist, art. 7.

Teghet Honre gift man van der Wort, unde nicht van den Husen; darumme wile de Wort vngedellet is, so ne darf man dar nicht, wan en Han, asgeuen, wu vele Hus dar vppe sie ghebuwet.

Der Ausdruck Rauchhuhn ist hier nicht gebraucht, sondern Zehenthuhn, und absichtlich der muthmaßlich schon damals geltend gewesenem irrigen Meinung widersprochen, als ob diese Abgabe von Häusern oder Feuerstellen gegeben werde; auch noch zur Erläuterung des Satzes, daß die Zehentabgabe blos von der Wort komme, hinzu-

<sup>9)</sup> Urkundenbeilage.

gefügt, daß es auf die Zahl der später auf dieselbe gebaueten Häuser nicht ankomme.

Eine besondere Art des Grabelandes ist dasjenige, welches zum Hopfenbau bestimmt ist. Auch bei diesem finden wir nicht die Ablegung des wirklichen Zehents von der Hopfenerndte, sondern statt desselben die Entrichtung eines unabänderlichen geringen Geldzehents. So verfuhr seit 1467 das Kloster Ilseburg in seinen Zehentfluren zu Darlingerode, wenn bisher gepflügte Aecker in Hopfenland verwandelt wurden,<sup>10)</sup> und so ergeben die Rechnungen über den Haushalt des Amtes Hornburg aus der Zeit des Bischofs Heinrich Julius, daß von den zehnbaren Hopfenhöfen und Hopfengärten ein Zehentgeld mit einem Groschen vom halben, und sechs Pfennigen vom viertel Morgen genommen wurde.

Der Grund dieser Abweichungen vom allgemeinen Zehentrechte scheint darin zu liegen, weil zur Bearbeitung des Grabelandes und Hopfenlandes ein weit mühevollerer und blos durch Menschenhände fortgesetzter Kraftaufwand erfordert wird und überhaupt die Culturkosten davon gegen die des gewöhnlichen Pflugackers im Mißverhältnisse stehen, weshalb der Zehentherr auf den ihm sonst gebührenden Antheil am Ernteertrage verzichtet und sich dagegen zur fortwährenden Anerkennung und Erhaltung seines Zehentrechts eine geringe, jährlich gleichmäßige, Hebung hat versichern lassen.

---

<sup>10)</sup> Delius a. a. O. im Bernigeroder Intell. Blatt für 1821. S. 68.

---



B e i l a g e.

Halberstädtischer Synodalbeschluss über den Zehnten vom  
Grabelände, vom 18. Oktober 1323.

---

Nos Albertus dei gracia halberstadensis ecclesie  
episcopus omnibus presentes visuris seu audituris in-  
notescimus per presentes, quod anno domini m<sup>o</sup>ccc<sup>o</sup>  
XXIII<sup>o</sup> in die sancti luce Evangeliste in synodo nostra  
generali inventum fuit et sinodaliter diffinitum, quod  
de area, que aratro non colitur, sed solo fossoris,  
nulla decima debeat erogari, nisi solummodo pullus,  
qui vulgariter dicitur Rofhon, quam quidem sententiam  
per hunc modum diffinitam et a nullo reclamata aucto-  
ritate ordinaria presentibus confirmamus, actum et  
datum halberstat anno et die predictis.

(sigill. alberti Ep.)

---

XIII.

Etwas über die Rechtschreibung der Familiennamen.

Von Rudolph Baron Stillfried.

Die Launen des übermächtigen Herrscherpaares der civilisirten Welt, Zeitgeist und Mode, deren Lebens-Element Entwicklung heißt, erheben oft unwesentliche Dinge zu hoher Bedeutung, während andre, einst auch über ihren Werth ausgezeichnet, doch keineswegs bedeutungslos in unverdiente Vergessenheit sinken. Mich dünkte, diese Behauptung werde durch nichts besser gerechtfertigt, als durch das Adelswesen der heutigen Zeit. Historisch, rechtlich und politisch wird es, von der Menge wenigstens, sehr schief beurtheilt. Der Bürger lächelt darüber, denn er sieht die Abstufung der Stände, welche mit der Würde und Freiheit Aller wohl vereinbar ist, überhaupt nicht als wesentlich an. Der Gelehrte spöttelt darüber, denn es ist empfindlich für ihn, daß manche Ehrenvorträge nicht dem persönlichen Verdienst, sondern der Geburt zu Theil werden. Der Soldat und der Adel



selbst schweigen. Ersterer, weil er gegenwärtig fast überall mehr Vorrechte hat, als Letzterer, und dieser? — wir wollen uns schmeicheln, daß sein Schweigen aus keinem andern Gefühl, als aus edlem Selbstbewußtseyn, aus jener würdevollen Ruhe, aus jener eigenthümlichen Feinheit entspringen müsse, worauf gegenwärtig der Vorzug adeliger Geburt fast ausschließend beschränkt ist. Der aber auch nur durch eigne Schuld völlig verschwinden kann.<sup>1)</sup>

Dieser passive Zustand des Adelswesens der heutigen Zeit wird wunderbarlich genug durch nachgesuchte Adelsverleihungen<sup>2)</sup> und durch die Titelsucht des Gelehrtenstandes und der Beamteten<sup>3)</sup> unterbrochen. Gewissermaßen wie zum Beweise, daß das Menschengeschlecht selbst beim höchsten Aufschwunge geistiger Freiheit und Mündigkeit sich nicht von dem Einfluß eitler Schwäche frei erhalten kann; weshalb auch die Gleichstellung republikanischer Bürger nirgend von langer Dauer war,

---

<sup>1)</sup> Hier verdienen die Worte eines urtheilsfähigen, wackern Zeitgenossen erwähnt zu werden. „Manche“ (Adelige) sagt er: „sind hochmüthig und eingebildet. Doch nicht auf persönliche Vorzüge? Nein, auf ererbte. Gleichwohl halten sie es für lächerlich, vom Ursprunge derselben etwas zu wissen; weil es nicht Mode ist, während man bei Männern von persönlichem Verdienst gern nach Biographie und Herkunft fragt. Wer eigentlich nur seines angeborenen Ranges oder Geldes wegen als Scheine-viel und Thun-wenig geduldet wird, sollte mindestens das Verdienst derer zu kennen und in Ehren zu erhalten streben, die ihn vor der Welt zur sogenannten Repräsentation privilegirt haben.“

<sup>2)</sup> Die Bürger-Barone und Grafen Frankreichs an der Spitze, bildet der Geld- und Verdienst-Adel unsers Jahrhunderts, eine unübersehbare, täglich wachsende Genossenschaft.

<sup>3)</sup> Zumal in Staaten, wo Rathstitel und Ordenszeichen Adelsrang mit sich bringen.

und die monarchische Verfassung mit ihren Ehrenämtern, Ordensbändern und Rangstufen wahrscheinlich überall und immer, sey es nun offenbar oder unter einer Maske, fortbestehen, oder wiederkehren wird.

Die Wappen des alten Adels, deren Bedeutsamkeit, deren Werth für die Wissenschaft, erst durch die Geschichtsforscher der neuesten Zeit,<sup>4)</sup> gleichwie die etymologische Ausbeute, welche die ältesten Ortsnamen gewähren, erkannt und gewürdigt zu werden beginnt, diese Wappen haben im Auge des Laien heute, wo Wappenfarben und Wappenzeichen (außer von regierenden Fürstenhäusern) nicht mehr zur Unterscheidung eines Heerhaufens, zu einem, unsern, doch gewiß für sehr wesentlich geachteten Uniformen entsprechenden Zwecke gebraucht werden, höchstens den Werth einer erblichen Namensschiffer, einer Kaufmannsfirma, die aus Gewohnheit und nicht — wie man billiger Weise einsehen und eingestehen sollte — des guten alten Credits wegen beibehalten wird.

---

<sup>4)</sup> Vergleiche v. Ledeburs Archiv für die Geschichte des Preuß. Staats; Jahrg. 1830, 1r Bd. S. 158. Das Achnwort durch die Siegelkunde erklärt. Gatterer, einer der ausgezeichnetesten Historiker des vorigen Jahrhunderts, äußerte schon 1773: „die Wappen, welche zu Historisiren, Blasoniren, Critisiren und aufzureißen nur selten Jemand gründlich verstände, wären Hieroglyphen von Personen, Aemtern, Ländern, Thaten einer längst vergangenen Zeit, deren Enträthsclung vielleicht einstmals nicht unwichtige Entdeckungen, ja überraschende Aufschlüsse gewähren würden.“ Die Engländer, welche schon in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts heraldische Schriftsteller hatten, sind uns hierin weit voraus. Ihr Harry Spelman (1641) ist unserm Spener, der die Heraldik zuerst vollständig umfaßte und erschöpfte (1680), ein unerreichtes Vorbild geblieben. Spätere Deutsche nach Spener, führten aber das von ihm Begonnene ohne großen Erfolg nur tiefer in das Gebiet der Spekulation. Gatterers Streben war mehr aufs Charakteristische gerichtet.



Gerade so verhält es sich nun auch mit den Familiennamen. Oft erhebt sich wohl die Streitfrage, welche unter mehrfachen Schreibarten, denen derselbe unterliegt, die richtige sey, und es zeigt sich zuweilen bei solchem Anlaß ein Schatten jenes ehrwürdigen Familiensinnes, dem der von nachahmungswerthen Vätern geheiligte Brauch als Gesetz galt, aber — der Zeitgeist behauptet sein Recht, und zuletzt gewinnt wohl gar die Orthographie der gegenwärtigen Schriftsprache den Sieg. Nach wissenschaftlicher Entscheidung fragt man selten. Gleichwohl giebt es eine solche, durch die Diplomatik. Diese lehrt uns nämlich, daß sich die Schreibart der Familiennamen nach folgenden Auctoritäten richte.

1. Nach verjährter Gewohnheit.
2. Nach Diplomen, Patenten, welche Standeserhöhungen angehen.
3. Nach den Bestimmungen einer Familienstiftung.
4. Nach der abweichenden Schreibart eines ausgezeichneten Vorfahren, oder eines Familiengliedes, von welchem eine besondere Geschlechtslinie ausgegangen.
5. Erst in Ermangelung dieser Fälle, nach den Regeln der Grammatik.

Die Auctorität verjährter Gewohnheit reicht eigentlich nur von dem Ursprunge der erblichen Geschlechtnamen und ihrer urkundlichen Gewißheit (den 11ten, 12ten) bis ins 16te Jahrhundert; indem sich mit dem Eintritt der Reformation und den günstigen Wirkungen derselben auf die bisher so vernachlässigte geistige Ausbildung des jungen Adels allgemein das Streben zeigte: „Urkunden selbst zu schreiben oder doch eigenhändig zu unterzeichnen.“ Dies führte häufig zu einer Abänderung der frühern Namensschreibart nach der damals (d. i. im 16ten Jahrhunderte) üblichen oder willkührli-

chen (!) Orthographie, und wenn diese veränderte Schreibart von den nachfolgenden Geschlechtern bis heut beibehalten worden ist, unterscheiden wir eine jüngere Autorität verjährter Gewohnheit, vom 16ten Jahrhundert bis auf gegenwärtige Zeit. Mag dieselbe immerhin einige Vorzüge vor jener ältern haben, die von den Schreibkundigen des Mittelalters, nicht von unsern Vorfahren selbst herrührt; jedenfalls war die ältere von correkter Hand, und entscheidender bleibt von beiden die, welche sich auf längeren ununterbrochenen Gebrauch stützen und berufen kann. So kommt der Name Neesdorp, seinem niedersächsischen Ursprunge gemäß, in Urkunden des 13ten Jahrhunderts nur unter der Schreibart Nedeghestorpe und Nedekestorp<sup>5)</sup> vor. Noch im 16ten Jahrhundert schrieb man Neesdorp und Nezdorf;<sup>6)</sup> das p am Ende des Namens erscheint selbst noch im 17ten Jahrhundert bald mit, bald ohne nachfolgendes f. Die spätere schwankende Schreibart Nezdorf, Nestorff, Neßdorpf und Neesdorp,<sup>7)</sup> scheint erst zu Anfange des 18ten Jahrhunderts dauernd, vielleicht zu Folge eines Familienschlusses, der gegenwärtigen „Nestorff“<sup>8)</sup> gewichen zu seyn. Die gleichlautende Endsylbe eines gleich alten, niedersächsischen Ge-

---

<sup>5)</sup> Laut einer Urkunde vom Jahre 1251, worin Albrecht v. Nedeghestorpe (das ist Nettigsdorf) und Hampo von Plawe (Plauen) dem Johanniter-Ordenshause zu Werben gewisse Einkünfte schenken. v. Ledebur, Archiv. 1831. Th. 2. S. 79. Verschiedene andere Urkunden sind bei Beer Lib. VIII. Rerum Meclenburgisarum p. 1660. Siegel haben meist immer die Umschrift „de Nedegs(hes u. kes) dorpe.“ Siehe Ledeb. oben.

<sup>6)</sup> Dienemann vom Johanniterorden. Berlin 1767.

<sup>7)</sup> Clause Adels-Regikon Th. II. S. 1862.

<sup>8)</sup> v. Meding II. 703.



schlechtsnamens, wird noch heute, wie in den ältesten Urkunden, Sierstorp (nicht Siersdorff) geschrieben.<sup>9)</sup>

Die Autorität eines Diploms, Patents, worin eines Familiennamens mehrfach unter gleicher Schreibart erwähnt ist, kann insofern über denselben entscheiden, als seine Schreibart bisher stetem Wechsel unterworfen war.

Wir finden, daß man hiervon besonders häufig im 17ten Jahrhunderte Gebrauch gemacht, wo vom Kaiser Leopold I. so viele Standeserhöhungen ausgingen und zu gleicher Zeit das Zudrängen des Adels zu Dom- und Collegiatstiftern, Orden und andern Foundationen so aufsteigend wuchs, daß man sich genöthigt sah, eine Erschwerung der Ahnenprobe (d. h. der Ausnahme) eintreten zu lassen. Hier galt es nun, neben der aufsteigenden Zahl adeliger Vorfahren, auch zu erweisen, ob sich dieselben gleicher Stammesnamen und Stammeswappen bedient hätten.<sup>10)</sup> Man forderte dies oft bis zum Buchstaben, also buchstäblich — genau. Damals nahmen die Grafen Althann, Clary-Aldringen, Blümegen, ihre gegenwärtige Namensschreibart an, die sonst zwischen Altheim und Alttan, Altringer und Altringen, Blumegen und Blümgen schwankte.

---

<sup>9)</sup> Ob die schlesischen Grafen Sierstorf mit den niedersächsischen Freyherrn von Sierstorp einerlei Namensschreibart anzunehmen Ursache haben, dürfte insofern bezweifelt werden, als ihr Stamminame angeblich Franken ist (vergl. Hellbach I. 375, von Krone I. 303) — und ihnen auch bei ihrer Erhebung in den preuß. Grafenstand (15ten Oct. 1786) wie es scheint nicht ohne Nebenabsicht ausdrücklich der Name „Grafen Franken-Sierstorf“ beigelegt wurde. (Hellbach I. 377.)

<sup>10)</sup> Weissens Abhandlung von Erschwerung der Ahnenprobe. Siehe dessen Aufsätze über Gegenstände des Staatsrechts S. 75 ff.

Die Auctorität einer Foundation<sup>11)</sup> ist fast ähnlicher Art, mit dem Unterschiede, daß dieselbe gewöhnlich ihren Zwang stillschweigend ausübt, indem alle Ver-  
nußberechtigten darüber wachen, nicht durch zufällige Ver-  
änderung ihrer Namensschreibart einen Grund zur Ver-  
streitung ihrer Ansprüche aufkommen zu lassen, worunter  
nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Kinder noch leiden  
müßten.

Daher die Schreibart Schönaich, Hochberg &c.

Oft verlangt der Stifter einer solchen Foun-  
dation ausdrücklich eine, von der frühern abwei-  
chende Schreibart, oder es nimmt auch wohl der  
Stifter einer besondern Geschlechtslinie, oder ein aus-  
gezeichnetes Familienglied eine eigne Schreibart an, der  
man nachahmen muß, oder aus Anhänglichkeit, oder der  
Ehre der Verwandtschaft wegen gar gern und unaufge-  
fordert nachahmt. So schrieb sich Adolf Theodor, aus  
dem Geschlechte der Herzöge von Altems (Amis), zu-  
erst 1504 „Hohenems“ und seine (nunmehr erloschene)  
Nachkommenschaft folgte ihm. Von der Familie Zie-  
then,<sup>12)</sup> schreibt sich die (seit 1816) gräfliche Branche,  
nach ihrem Stifter, dem Königl. Preuß. General Gra-  
fen Hans Ernst Carl, Zieten.

Selten ist ein Familienname orthographischer  
Correktur unterworfen. Was wäre auch dadurch ge-  
wonnen?

---

<sup>11)</sup> Es ist hier insbesondere eine Familienstiftung, Fidei-  
commiß, Majorat, gemeint.

<sup>12)</sup> Vor Alters Seythene, daher das h in der Mitte des  
Namens. Der berühmte Sieger bei Hohenfriedberg  
schrieb Zietzen.



Der Name soll über die Zeit und ihren Geschmack erhaben dastehen. Die Orthographie ist dies aber nicht; und das, was uns heute dieselbe als richtig vorschreibt, werden die nächsten Geschlechter gewiß aufs Neue regeln. Wollten wir auch die Schreibart Nestorff in Nesdorf, und den Namen Nesdorf seiner Bedeutung nach in Netstigsdorf verwandelt wissen, um recht korrekt zu seyn, — wollten wir statt Sierstorpf — Siegersdorf, statt Blümegen — Blümlein, statt Schönaich — Schöneiche, statt Hochberg — Hohenberg schreiben, wozu würde diese Pedanterie führen! Auch der erbliche Brauch ist von pedantischem Zwange nicht frei, aber bei Dingen die fort bestehen, selten gewiß am rechten Orte.

Wir glauben nun, so weit es der Raum gestattet, genugsam gezeigt zu haben, daß es für jeden Familiennamen eine Norm giebt, nach der seine Rechtschreibung beurtheilt werden muß, ohne daß es vielleicht gerade angeht, denselben wegen entgegenstehender Familienbeschlüsse, demgemäß zu schreiben. Wo gäbe es auch eine Theorie, die sich immer praktisch durchführen ließe; während es doch höchst einseitig erscheinen würde, wollte man deshalb alle Theorien verwerfen. —

Wo Willkühr gilt, ist Unwissenheit oder Unordnung zu Hause, und wer es für gleichgültig hält, wie er seinen Namen unterzeichnet, kennt wenigstens die gesetzlichen Bestimmungen nicht, welche fast in allen deutschen Staaten „wegen unveränderlicher Schreibart der Namen“ bestehen.<sup>13)</sup>

---

<sup>13)</sup> Für Preußen erneuert im Jahre 1814. Siehe auch wegen Veränderung des Familiennamens Amtsbl. Verf. d. Kiegn. Reg. 2. März 1814. S. 94.

Möchten doch nicht selbst angesehene Familien von hohem Adel (standesherrliche Geschlechter), die noch im alten Glanze dastehen, gegen diese Bestimmungen sündigen.

Es geschieht ja bei weniger Bemittelten, wo jetzt ohnehin fast jede Einheit aufhört, häufig genug, und man sieht, zumal wenn ihre Namen rein deutsch lauten, die wunderlichsten Formen entstehen. — Warum schreiben z. B. die Grafen Schaffgotsch ihren Namen nicht mehr nach der von Alters hergebrachten Weise? Schon ums Jahr 1420 hat das Geschlecht der Schoffe (Schaaf) den Vornamen Gotsche (Gotthard) vermöge Familienbeschlusses, in mehreren Linien zum Andenken eines rühmlichen Vorfahren, Gotsche (Gotsche des Iten, † 1419), erblich angenommen, und sich bis vor etwa 50 Jahren, was unzählige Urkunden darthun, unausgesetzt, wie noch heute eine Böhmishe Linie desselben Stammes „Schaff:Gotsche genannt“ geschrieben.

Fast in allen Diplomen, die dieses Geschlecht von Kaisern, Königen und Fürsten erhielt, steht „Schaff:Gotsche genannt.“ Insbesondere findet sich diese Schreibart im Reichsgrafen-Diplom von 1708. Bei dem spätern Stiftungsbriefe wegen des Majorats Kynast, Greifenstein, Giersdorff, wurde vom Fundator, welcher zugleich der erste Reichsgraf seines Geschlechts mit fürstlichen Prärogativen war, neben der seltsamen Bedingung, daß alle seine Nachkommen den Taufnamen Gotthard annehmen sollten, den sie doch ohnehin erblich, also nunmehr doppelt führen, auch die alte Schreibart des Familiennamens, d. i. „Schaff:Gotsche genannt“ beibehalten, und bestimmt: daß „alle Fundations-Berechtigten“ sich hiernach achten möchten.<sup>14)</sup>

<sup>14)</sup> Nachweislich aus Original-Urkunden.



XIV.

Fortsetzung der Urkunden zur Geschichte von  
Aachen.

Mitgetheilt von dem Regierungs-Rath Ritz.

(Vergl. Archiv X. 66.)

U r k u n d e 15.

Die freie Frau Meynza begiebt sich in die Dienstbarkeit  
des St. Adalbert-Stifts in Aachen. 1020.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Notum sit  
omnibus Sancte Dei Ecclesie fidelibus, quod quedam  
libera femina nomine Meynza, precibus et promissis  
Prepositi Alberti et Hawardi Advocati, cuidam Gode-  
kino servienti Ecclesie Sancti Adalberti in Aquisgrani,  
legali matrimonio nubens libertatem suam Deo sancto-  
que Martiri Adalberto cum bona voluntate obtulit, et  
legem legitimorum servientium, qui neque censum ca-  
pitis solvunt, neque placitum alicujus advocati servant,  
sponte sua subivit, et eandem legem legitimorum ser-  
vientium omni propagini sue relinquens, karta et si-  
gillo traditionis sue memoriam sibi et posteris suis

confirmari fecit. Hec determinatio sub anathemate confirmata est a tota congregatione Ecclesie, ne aliquis a legitimo jure servientium audeat eos infringere. Hujus rei testes sunt Prepositus Albertus, Hawardus Advocatus, et filius ejus Hildeboldus, Gerhardus, Benzo, Egeno, Azo, Alekinus, Irenfridus et alii boni viri. Actum est in Valdrica II idus Novembris, Anno Dominice Incarnationis M<sup>o</sup> XX<sup>o</sup> Indictione IIIa. Regnante Heinrico anno VIII. Trajectensi Ecclesie praesidente Adelboldo Episcopo anno XI. Ad laudem et gloriam illius qui est benedictus in secula. Amen.

ex chartulario Regalis Ecclesiae B. M. V. Aquisgrani.

---

#### U r k u n d e 16.

Bischof Hezelo von Toulon schenkt dem St. Bartholomäus-Stift in Lüttich Güter zu Dussel in Taxandrien. 1024.

In nomine Sancte et individue Trinitatis amen. Ego Hezelo gratia Dei Coloniensis <sup>1)</sup> Episcopus, audito quod nepos meus Godescalcus Prepositus Basilicam in honore beati Bartholomei condidisset, et quod reliquias ejusdem per insigne miraculum acquisisset, et in ibi XII Canonicos Servituros delegisset, volens tanquam fructuosi operis particeps fieri, dedi ei et quicquid habebam apud Duselam villam Taxandrie in campis, in sylvis, terris cultis et incultis, eisdem legibus et consuetudinibus, quibus utebantur in iis temporibus.

---

<sup>1)</sup> Lies Tolensis, wie aus der Urkunde von 1031 erhellt. Der Bischof fehlt in den Verzeichnissen der Gallia christiana.



Mansus solvit in Nativitate beate Marie quinque Solidos Leodiensis monete, porcum unum plenum et adultum, aut tres solidos; medio Majo arietem unum aut XII denarios; et ducit via sua Leodium, et facit angariam unam cum plaustro usque ad Trajectum ad Servitium Domini; dat duos panes, anserem unum, dat duos pullos, sextarium cervisie, equorum pabulum, duas siliginis garbas. Ceteri mnsi itidem faciunt. Nullus habebit ibi dominium preter Prepositum, et totius Provincie legitimum advocatum, qui ibi nullum exiget hospitium, nullum servitium, sed accepto tertio tantum placitorum denario revertetur ad suam domum. Requisitio terre defuncti erit ad placitum Domini. Preterea est ibi Ecclesia in honore sancti Joannis Baptiste edificata, nulli prelata, nulli subjecta, sed libera solutis quatuor denariis Decano a festo S. Andree usque ad Purificationem B. Marie Virginis, habens baptismum, habens Synodum, habens Caemiterium, habens etiam cum dote sua decimas tredecim mansorum. Actum est hoc anno ab Incarnatione Domini millesimo tricesimo primo.<sup>2)</sup> indictione XIV, Conrado Imperatore, Gozelone Duce, Durando Pontifice Leodiensi. Testes sunt de Clericis Joannes, Wazo, Emmo, Bruno, Asculphus, Bovo, Onulphus. De laicis Dux Godelo, Godefridus calvus de Florines, Rufus, Folcui-

---

<sup>2)</sup> Hierbei befindet sich folgende Anmerkung: Das Datum ist falsch und muß 1024 indiction VII. heißen: Denn Bischof Wolbod von Lüttich starb am 20. April 1021, Durandus aber ward zu Ende des nämlichen Jahres Bischof und starb am 23ten Januar 1025. Kaiser Heinrich starb aber am 13ten Juli 1024 und an demselben Tage ward Conrad erwählt; so daß also die Urkunde zwischen den 13ten Juli 1024 und den 23ten Januar 1025 fallen muß.

nus de Walecart, Adelardus de Cymaco, Lietbuinus de Ponte, et alii complures.

Ex Ms. Codice Leodiensi Baronis de Crassier nunc Canonici David.

---

U r k u n d e 17.

Bischof Meinard von Lüttich schenkt dem Bartholomäus-Stifte daselbst mehrere Güter. 1031.

In nomine Sancte et individue Trinitatis. Cum beate memorie Godescalcus Prepositus ab ipsis fundamentis erexisset Basilicam Sancti Bartholomei suis expensis in Suburbio Leodii, suisque patrimoniis inibi XII constituisset canonicos, scilicet de allodio de Linsein et de Faist, et de Hereis, fideles de animabus suis solliciti spe retributionis eterne fideliter illi affuerunt consilii et operationis iuvamine. Tradidit ergo Baldricus Episcopus allodium de Butines, allodium quoque de Alia cum Ecclesiolis suis ad altare ipsius Apostoli per manus fratris sui Gisleberti Comitis de Lon. Wolbodo Ecclesiam de Nallines. Hezelo Tolensis Episcopus predicti Prepositi nepos, allodium de Duselon, additis ad supra dictum numerum Canonicorum V clericis, praeter be...nem Prepositi, Decani et Scholastici. Ego quoque Rainardus Episcopus ultimus omnium qui hec scribi feci volens tantorum imitator fieri et virorum cooperator tam fructuosi Operis, praefato numero tribus adjectis XX Canonicorum numerum supplevi, datis ad prebendam quotidianam VII mansis et dimidio cum matre Ecclesia et dote sua apud Cesmunt, que legaliter acquisivi a Rainero fratre Rotberti Archidiaconi et legaliter tra-



didit per manus Wigeri Advocati ad predictum altare ipsius Apostoli, Rainero presente et liberaliter annuente, quia de suis videbat patrimoniis sanctam Dei Ecclesiam augeri et crescere. Sed quia medietatem ipsius Ecclesie dederat fratri suo predicto Archidiacono in vita sua possidere, ne post illius decessum eorum aliquod pateretur dispendium Ecclesia, communi omnium consilio fuit statutum, ut singulis annis solveret pro respectu V solidos fratribus ipsius loci. Dedi preterea ipsi Apostolo quasdam novas decimas in generali synodo meis usibus adjudicatas in villa que dicitur Jambinum (al. Jambinel). Quadam postmodum die cum milites mei et clerici ad Colloquium convenissent Leodii, hanc feci scripturam in auditu omnium recitari, et impressione nominis mei signavi interdicens sub anathemate, nequis hec audeat ulterius infringere. Quia vero non permisit numerositas omnes quotquot ibi fuerunt testes scribere, judicavi quorundam majorum nomina subnotare. De Clericis Joannem Prepositum, Wazonem Decanum, Rothertum, Siconem, Geldradum, Lamezonem Archidiaconum, Gerardum, Asculphum, Bovonem, Emmorem Canonicos. De laicis Ducem Gozelonem, Albertum Comitem de Namuco, Albertum de Musal, Heinricum de Brusale Wigerum Advocatum, Godefridum calvum de Florinez, Gerardum rufum Adelardum de Cymaco, Folcuinum de Walecirt, Rodulphum de Aioucourt, Lambertum de Calvo monte. Actum est hoc anno ab incarnatione Domini millesimo XXXL<sup>o</sup>, Indictione XIV regnante Cuonrado Imperatore, Heinrico filio ejus designato Rege.

Ex Manuscripto Leodiensi Baronis de Crassier, nunc Canonici David fol. 78. ubi descripta fuit haec charta ex authentico.

Apud Fisen T. I. p. 198. ubi extat etiam charta Wazonis in gratiam ejusdem Ecclesiae data anno 1044, omissis tamen quibusdam testibus, quos hic supplere juvat. Hoc factum probabilius virorum testimonio est confirmatum, Lazonis scilicet Prepositi, Joannis Corepiscopi, Gerardi, Gosberti Archidiaconorum, ipsiusque Advocati Comitis Gozelonis, Gisleberti Comititis, Gozechini de Hasbines, Roberti de Bito, Gerardi Berefridi de Firme, Gilberti de Lem, Tietfridi de Cortilibus laicorum. Actum est hoc anno ab Incarnatione Domini millesimo XLIII Indictione XII. Imperatore Henrico, Duce Gozelone Joanne Loci illius Preposito, Bernardo Decano, Warnero edituo. Interfuerunt preterea huic traditioni Fratres boni testimonii et laici. De Sancto Petro Lambertus decanus, de Sancto Dionysio Franco Decanus, de Sancta Cruce Razolinus Prepositus, Stevero Decanus de Sancto Martino Alcoldus Decanus et fratres loei illius, Gozellinus scholasticus, etc. . . . De familia Ecclesiae . . . . Adelinus Pincerna . . . . et plures utriusque sexus.

Ad calcem hujus chartae in Ms. fol. 79. verso legitur: Concordant supradictae tres copiae (scilicet 2 praeced. et illius chartae Wazonis de 1046, quam edidit Martenius T. I. A. C.) cum suis originalibus de verbo ad verbum, de sillaba ad sillabam, id quod ego testor Carolus de Langhe Canonicus Leodiensis. Manu quae hoc notamen scripsit totus Codex exaratus est.

---

U r f u n d e 18.

König Heinrich III. bestätigt dem St. Martin-Kapitel zu Lüttich den Besitz verschiedener Güter im Bonnégau. 1054.

Quia momentanea et caduca sunt, que habere in



mundo videmur, vita quoque nostra, summopere elaborandum nobis est, ut finitis temporalibus inveniamus eterna. Unde pre ceteris Imperialis nostre dignitatis est officium et nominis, ut res Ecclesiarum ad Servitium Dei pertinentes nostra auctoritate confirmemus et tueamur, quatenus servi Dei, in quiete et pace viventes, pro salute nostra et statu imperii nostri divinam liberius implorent misericordiam. Quocirca omnium Christi nostrique fidelium tam futurorum quam presentium solers industria noverit, qualiter nos devoti Fratres ex Ecclesia Sancti Martini in Leodio, nostre benignitatis excellentiam obnixius postulantes, adire, ut res eorum, quas per commutationem in Bonnensi Pago tenent, scilicet predium de Bruneheim et Ecclesiam de Milleheim, pro his dato predio suo Bothesheim et Ecclesia de Hothersheim Wormacensi Episcopo Hatzeconi, conscientia et cooperatione venerabilis Reginardi Leodiensis Episcopi per manum Advocatorum utriusque sue Ecclesie videlicet Hezelonis Wormacensium et Wigeri Leodiensium, imperiali nostra auctoritate confirmaremus. nam facta utriusque, ut dictum est, commutatione, singuli sua viginti annos absque contradictione possederunt, donec in Bonnensi mallo quidam Werinhardus ingenuus ejusdem res sancti Martini heriditatem suam ex conjuge reclamavit, consilio vero, munificentia et virtute nostra ipsi Fratres eidem Werinhardo LX marcas argenti dederunt, sicque ipse et conjux ejus Ozzilla coram serenitate nostra astante Herimanno Coloniensi Archiepiscopo, et multis regni nostri nobilibus jus et clamorem suum perpetuo cessarunt. Quod nos quoque prefate Ecclesie jure perpetuo adstipulamur et corroboramus, et ut hec imperialis nostre confirmationis auctoritas stabilis et inconvulsa omni evo permaneat, hanc chartam inde conscriptam manu propria, ut infra videtur, corroborantes sigilli nostri jussimus impressione signari,

et nobilium imperii nostri, qui plures aderant, testimonio confirmari. Signatura Heinrici Palatini Comitum, signatura Simonis (Sinconis) Comitum. sig. Gala. . Helles. . Canonis, Godefridi, Bernardi, Unezonis, Reinzonis, Anselmi, Azelini, Adelberti, Suidberti, item Suicberti, Berengeri, Meinardi, Goizonis, Bizonis, Gerardi, Beringeri. Sign. Ducis Frederici. Sign. Ducis Gerardi, Godefridi. Signa Comitum Gisleberti, Lutboldi, Adelberti, Gerardi. Sig. Gerardi, Rotgeri, Bertoldi, Wilhelmi, Reginardi, Alebranni, Engeranni, Herimanni, Rodulfi, Gerardi, Ebroini, Vigherti, Borchardi, Eilberti, Herimanni, Rodulfi, Gerardi. Data XIII Kalendas Augusti, Anno Dominicae Incarnationis MLIV. Indictione septima, anno autem Domini Henrici tertii Regis, secundi Imperatoris ordinationis XXV, regni vero XVII, Imperii VIII. Actum (apud) Trajectum in Dei nomine feliciter amen.

Ex Manuscripto Codice Leodiensi Baronis de Crassier, nunc Canonici David ad S. Joh. Eyang. Leodii. fol. 16,

### U r f u n d e 19.

König Heinrich IV. bestätigt die Schenkungen seines Vaters zu Gunsten des St. Marien-Stifts in Aachen. 1059.

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis. Henricus divina favente clementia Rex. Notum sit omnibus christi nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus, qualiter nos ob remedium patris nostri pie memorie Heinrici Imperatoris Augusti, simulque ob interventum ac petitionem dilectissimae genitricis nostrae Agnetis Imperatricis Augustae, Aecclesiae Sanctae Dei Genitricis Marie in nostro Aquisgranensi palacio constructae omnia quae vel a Patre nostro vel ab aliis



ante tradita tempore ipsius possedit, possidenda in perpetuum Annuimus et confirmavimus. Nominatim autem capellam in monte Louesberth positam cum omnibus, quae ad eam pertinent, una cum predio in villis Harvia et Vals in pago Leuva et in Comitatu Tietbaldi sito, quod predictus Genitor noster ab Heinrico Bavariae Duce sibi traditum prenominatae Sanctae Dei Genitricis Aecclesiae prius tradidit, et legali precepto confirmavit. Nos eidem Sanctae Dei Genitricis Aecclesiae cum omnibus appendiciis ejus, hoc est utriusque Sexus Mancipiis, areis, aedificiis terris cultis et incultis, agris, pratis, pascuis campis, Silvis, venationibus, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, molis, molendinis, exitibus et redditibus, viis et inviis, quesitis et inquirendis, ac cum omni utilitate, quae ullo modo inde provenire potest, ad usum fratrum Deo ibidem famulantium in proprium dedimus atque tradidimus. Et ut haec nostra regalis traditio stabillis et inconvulsa omni permaneat aevo, hanc cartam inde conscribi, manuque propria, ut subtus cernitur, corroborantes, sigilli nostri impressione jussimus insigniri. Signum Domni Heinrici quarti Regis. Gebhardus Cancellarius vice Luitpaldi Archi-Capellani recognovit. Data est III N. Mar. anno Dominicae incarnationis M.L.VIII. Indictione XII. anno autem Ordinationis Domni Heinrici quarti Regis V, regni vero III. Actum Aquisgrani, in Dei nomine feliciter Amen.

Ex autographo descripsi.

---

U r k u n d e 20.

König Heinrich IV. bewilligt dem St. Marienstifte in Aachen die Vogtei über Harne, Lonsins und Mandres velt. 1076.

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis. Hein-

ricus divina favente clementia Rex. Antecessorum nostrorum Regum seu Imperatorum exemplis didicimus, quantum honoris et utilitatis Regibus contulerit et negaverit honor et status Aecclesiarum ab eisdem regibus servatus et adauctus, neglectus et minutus. Ut enim de bonis sumamus exempla. Sic magni Karoli Imperatoris divae memoriae consuevit facere prudentia, qui Aecclesias fundavit, fundatas prediis ditavit, honore ampliavit, religione dilatavit, in cujus dilatatione quantum honoris et commodi sibi et regno contulerit, magni nominis ejus fama in universali adhuc servat Aecclesia, cuius meritorum et virtutis commemoratio procul dubio successorum est aedificatio, quem et nos pro posse Dei adiutorio imitari cupientes, eius exemplo res nostras ampliari et regni statum dilatarı credimus. Si ejus exemplo Dominum in sanctis suis honorare, quod est religionem Aecclesiarum servare, voluerimus, quam ob rem Aecclesiam, quam idem Karolus beatae memoriae Aquisgrani in honorem gloriosissimae Dei genitricis perpetuae Virginis Mariae fundavit, respeximus, cuius petitionem in petitionis effectum ducere decrevimus, annitente Bertha et regni et tori socia, presentibus Hilcolfo Coloniensi, Liemaro Hammaburgensi Archiepiscopis, Ruoberto Babenbergensi, Ebbone Nuinburgensi, Willehelmo Trajectensi Episcopis cum ceteris regni principibus succipientibus dilecti Capellani nostri Cvonradi eiusdem aecclesiae prepositi precibus. Siquidem tres advocatias super tot loca scilicet Harne, Loncins, Mandrevelt<sup>3)</sup>, quas nos nostra manu dare et (sic) negare debuimus sanctae Dei genitrici Virgini Mariae in per-

---

<sup>3)</sup> Walhorn, Lonzen und Mesch.



petuitatem libenter concessimus, ea ratione ut Cvonradus eiusdem aecclesiae prepositus, omnesque sui successores eius Aecclesiae prepositi has tres advocatias potestative teneant et pro utilitate aecclesiae consilio fratrum ibidem sanctae Dei genitrici Virgini Mariae, filioque eius Deo nostro servientium; cui velint et negent et tribuant super tria prefata loca cum universis eorum appenditiis, hoc est utriusque sexus mancipiis, areis, aedificiis, pratis, pascuis, terris cultis et incultis, viis et inviis, silvis, venationibus, aquis aquarumque decursibus, molis, molendinis, piscationibus, exitibus et redditibus, quesitis et inquirendis et universis utilitatibus eisdem tribus locis accumulatis et accumulandis, cuius firme et perpetue donationis testem cartam nostro jussu conscriptam et propria manu ut infra videtur conscriptam et corroboratam sigilli quoque nostri impressione insignitam omnis generationis tam futurae quam presentis notitiae reliquimus.

Signum Domni Heinrichi quarti Regis invictissimi.

Adalberto Cancellarius vice Sigefridi  
Archicancellarii recognovi.

Anno Dominicae incarnationis millesimo septuagesimo sexto indictione XV. XI. K. Maii. Data anno autem ordinationis Domni Heinrichi quarti regis XXII regni vero XX. Actum Aquisgrani in nomine Domini nostri Jesu Christi amen.

Ex Autographo.

---

U r k u n d e 21.

Die freie Frau Dutha begiebt sich in die Dienstbarkeit  
der Kirche zu Coiron. 1086.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Notum  
facimus presentibus et futuris, quod quedam libera fe-  
mina nomine Dutha Deo Sanctoque Adalberto ad al-  
tare in Sorun libertatem suam offerens, hoc modo  
sese et omnem posteritatem censualem constituit. Sive  
masculus sit, sive femina postquam legitimum matri-  
monium inierit, unum denarium solvat singulis annis;  
tria generalia placita in anno observet; cum pari suo  
absque licentia, cum dispari per licentiam matrimonium  
ineat; in morte omni penitus exactione careat. Eli-  
gant autem inter se unum de comparibus suis, qui cen-  
sum aliorum recipiat et fideliter respondeat. Hujus  
rei testes sunt Prepositus Eveco, Winandus Advoca-  
tus, Lambertus Villicus, Hagerus, Reinerus de Wi-  
liberval, Wascelinus de Corneces, et ceteri multi  
et boni viri. Acta sunt hec anno incarnationis Domi-  
nice M<sup>o</sup> LXXXVI<sup>o</sup> Indictione X<sup>o</sup>. Regnante Impera-  
tore Heinricho III<sup>o</sup>. in diebus Ducis Godefridi,  
Heinrico Episcopo presidente Leodiensi Ecclesie. Ad  
laudem et gloriam illius, qui est benedictus in secula.  
Amen.

ex chartulario eccles. St. Adalberti Aquisgrani.

---

U r k u n d e 22.

König Heinrich IV. verordnet in Beziehung auf die Bögte  
des St. Adalbertstifts in Aachen über Olne im Ardenn-  
engau. 1103.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Hein-



ricus divina favente clementia Rex, adjuvante celestis Regis clementia. Sanctarum loca Ecclesiarum detinenda censemus et promovenda, qua spe Familia Sancti Adalberti de Parrochia Olne, quae sita est in Pago Ardenne, conductu Prepositi Teoderici et Fratrum ad nostrum auxilium confugit, verbera, rapinas et multas injurias a Subadvocatis eis illatas nobis deploravit. Condolentibus itaque tam Principibus quam Episcopis illorum miseriis, et ammirantibus super inauditis injuriis, judicatum est in presentia nostra, quia post Ducem unum Solum Advocatum qui bannum habeat a nobis debeant habere, et in tribus solummodo placitis generalibus in anno debeant eum suscipere et servitium ei dare. Si vero ipse legitimus advocatus voluerit, consilio Prelati nuntium sub se constituere poterit, qui tamen non sit advocatus, nec jus placiti habeat; sed justum servitium Domini sui recipiat. Huic judicio affuerunt et consenserunt Archiepiscopus Coloniensis Fredericus, Episcopi: Leodiensis Obertus, Monasteriensis Borchardus. Dux Henricus de Lemburch. Comites: Wibertus de Saxonia, Berengarius de Solzbac, Arnulfus de Los. Liberi homines: Giselbertus de Duraz, Arnulfus de Rode, Giselbertus de Grules, qui erat legitimus eorum Advocatus. Facto itaque et diffinito judicio praecipiendo interdiximus Advocato Giselberto, ne ulterius superponeret eis Subadvocatum, nec contra justitiam requireret ab eis servitium aut placitum. Tale est autem servitium, quod ei debetur in tribus generalibus placitis per annum XII mald. tritici et XXX et I mald. avenae. VIII porci et IIII porcelli, VIII friskingae ovinae, XXX et VI pulli, XV solidi ad vinum. Si vero aliquis pro culpa ab Advocato depre-

hensus fuerit, consilio ministrorum debet eum tractare, non penitus confundere. Et ut haec nostra confirmationis pagina stabilis et inconvulsa permaneat, eam manu propria roborantes Sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum Domini Heinrici quinti Regis invictissimi.

Albertus Cancellarius vice Rothardi Archicancellarii recognovi. Acta idus Augusti, indictione VIII, anno incarnationis Dominicae M. C. III. Anno autem Domni Heinrici quinti ordinationis ejus XIII. Actum Aquisgrani . feliciter Amen.

Ex autographo in Archivis Capituli Imperialis S. Adalberti quondam asservato. Reperitur etiam descriptum in antiquo cartulario ejusdem Ecclesiae sub littera H, uti et in Pancharta Frederici III Imperatoris Aquisgrani 1. sept. 1475 data.

---

### U r f u n d e 23.

Die freie Frau Allundis begiebt sich in die Hsrigkeit des  
St. Marienstifts in Aachen. 1108.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Notum sit omnibus fidelibus Christi tam presentibus quam futuris quod Alluendis libera mulier propter salutem anime sue et spe auxilii ab Aquensi ecclesia tradidit se dyocesi Aquensis ecclesie beate Marie hac lege ut vir de progenie ejus solveret ecclesie quatuor denarios in purificatione beate Marie . femina vero duos . ita ut siquis eiusdem gentis mercator esset nec definitum censum statuta die solveret . propterea quod a loco suo abesset dans operam mercature vel ad orationes sancto-



rum profectus sine omni existimacione incurie expectaretur et a reverso diebus octo post exigeretur census . quodsi idem vel aliquis alius forte renueret dare memoratum censum Advocatus cogeret eum venire ad curiam Richele et exinde respondere iudicio scabini. At quicumque de genere memorate femine nascerentur, propter nullam aliam rem nisi propter retentionem census venirent in placitum coram Advocato nec alicuius juris preter supradicta essent obnoxii. His ita constitutis Alburgis filia predictæ Alluendis quatuor filios habuit. Rodulum Johannem Warnerum Remardum . totidemque filias scilicet Holdam Belelendem Vodam Ivam que filium peperit Adelardum . memoratos autem quatuor filios Alburgis et Adelardum filium Ive coegerunt venire ad curiam Richele Arnulfus de Hestoel Advocatus Aquensis ecclesie Elbertus de Mulance qui sub eo tenuit advocatiam, Albertus prepositus Aquensis ecclesie . et Cancellarius Regis Lietbertus qui vicedominus eius fuit, volentes eorum jus infringere. Sed tandem ibi patefacta veritate et tam testimonio quorundam superstitum qui interfuerant memorate traditioni Alluendis et sanctioni quam iurejurando quinque supradictorum virorum duarumque feminarum Alburgis et Richlendis comprobata coram Villico Sui- berto et scabinis istis Gilleberto Litardo Hugone Alberto de Bubail Heriberto de Bubail Reinero de Mortire Waltero et tota gente curie non solum a labe- factatione juris destiterunt verum etiam consenserunt ut jus illud Karta sigillata confirmaretur et sub anathe- mate interdiceretur, ne quis amplius auderet illud vio- lare. Hoc itaque confirmatum est interdictumque sub pena anathematis . nequis deinceps supra expositum jus istius familie aliqua ex parte infirmare vel violare

temptet. Hujus rei fuerunt testes hi canonici aquensis ecclesie. Hezzelo Decanus. Hermannus magister. Erleboldus cantor. Albertus presbyter. Dodo Subdiaconus. Hi laici Herbertus judex. Radulfus. Gilbertus de Richele qui erat exactor census. Johannes de Wiseto qui etiam erat exactor census. et multi alii. Actum est hoc ab incarnatione Domini anno M<sup>o</sup>. C<sup>o</sup>. VIII<sup>o</sup>. Indictione Ia regnante imperatore Heinricho tertio Oberto administrante Leodiensem Episcopatum,

Ex originali.

U r f u n d e 24.

Kaiser Heinrich V. bestätigt dem St. Marienstifte den Hof zu Balhorn. 1112.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Henricus divina favente clementia quartus Romanorum Imperator Augustus. Considerantes quod conditio hujus lubrici seculi brevis sit et incerta, statuimus in hac valle lacrimarum serere quod in futuro cum gaudio sit metendum. Quapropter exemplo predecessorum nostrorum et precipue parentum nostrorum Imperatorum, qui decorem Ecclesie quam plurimum dilexerunt, cultum Dei ampliandum, ubi et quantum possumus, decrevimus. Notum itaque facimus omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus qualiter curiam Harnam, quam pater noster Henricus, beate memorie, tercius Imperator, Ecclesie sancte Dei genitricis Marie que est Aquisgrani delegavit, eandem nos ammonitione et rogatu Principum nostrorum et catholicorum virorum, videlicet Brunonis Treverensis

Ar-



Archiepiscopi, Harthvici Ratisponensis Episcopi, Ottonis Bavenbergensis Episcopi, Erlungi Werceburgensis Episcopi, Burchardi Monasteriensis Episcopi, Arnoldi Capellanarii nostri et predictae Ecclesiae Prepositi, Godefridi Comitis de Caloen, Herimanni Marchionis, et aliorum multorum, delegavimus cum omnibus appendiciis scilicet mancipiis, advocatia, agris, pratis, pascuis — — — — et delegando imperiali nostra auctoritate corroboramus et confirmamus, ea videlicet ratione, ut singulis annis in exequiis patris nostri Heinrici pii Augusti, ad refectiorem fratrum libra una de supra dicta curia persolvatur. Ut autem hoc ab omnibus credatur, et omni tempore inviolabiliter observetur, hanc cartam inde conscriptam et manu propria corroboratam impressione nostri sigilli insigniri jussimus. Signum Domini Heinrici quarti Romanorum Imperatoris Augusti. Bruno Cancellarius recognovit. Data II Kal. Decembris Indictione quinta, anno dominice incarnationis millesimo et XII, regnante Heinrico quarto Rege Roman. anno VI, imperante II. Actum Wormatie in Christo feliciter amen.

Ex chartulario Regalis Ecclesiae B. M. V. Aquisgrani. fol. 18 et 19.

---

U r f u n d e 25.

Kaiser Friedrich bestätigt die Gewohnheiten des St. Adelsbert: Stiftes und den Besitz von Traben und Kesselsheim. 1174.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Fride-ricus divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus. Nostre serenitatis clementia celesti gratia

super gentes et super regna imperiali maiestate sublimata sanctis Dei Ecclesiis tenetur providere, et fidei prudentique discretionem iuste et misericorditer consulere. Quia vero juxta ramos ordinate caritatis specialius familiari prerogativa Aquensis Ecclesia, Sedes et caput regni, intra cisalpinas resplendens Ecclesias, regali et imperiali tripudiat fiducia, juxta divorum Augustorum nostrorum, videlicet antecessorum consuetudinem, interventu etiam dilecti nostri A. Treverensis Archiepiscopi, Aquensis quoque Ecclesie Canonici, aures clementie nostre justis fidelis nostri Stephani ejusdem Ecclesie Decani, et fratrum inibi Deo famulantium precibus benigne prebuimus, et calamitatibus et annuis eorum injuriis misericorditer compaciendo succurrimus. Erat namque consuetudinis in eadem nostra Ecclesia, ut Prepositus ejus scultetos in quibusdam bonis Ecclesie non tamen absque consilio fratrum ordinabat, per quos intolerabili dampno et injuria et frequenti inter Prepositum et fratres controversia emergente pax Ecclesie turbabatur, et regia majestas super hiis multa et magna querimonia pulsabatur. Justis igitur fidelium nostrorum precibus pro remedio et Salute Majorum nostrorum et divine pietatis respectu nobis, dilecte quoque thori nostri socie Beatrici, liberisque nostris conciliande, Ottoni Aquensis Ecclesie Preposito, dilecto nostro cognato, suggerendo justa ratione persuasimus, quatinus duarum curiarum scilicet Trabena et Keszelheim officia seu villicationes intuitu dilectionis nostre fratribus Aquensibus ita libere resignaret, ut ipsi de cetero pro velle suo ad utilitatem et honorem Aquensis Ecclesie de eisdem curiis absque Preposito libertatem perpetuam habeant, ea videlicet ratione, ut idem fratres Aquenses pactum vini quod dabatur Preposito a prefatis scultetis de cetero annua-



tim persolvant, de ratione pacti neque augentes neque minuentes. Pactum ergo Trabene curie quod debent fratres annuatim Preposito, sunt VI carrate vini et IIII or ame, una quoque ama et dimidia que dabitur de hac carrata quam investitus Trabanensis Ecclesie de censu ejusdem Ecclesie annuatim debet Aquensi Ecclesie. Insuper una marca argenti. Pactum vero de Kesselheim et ejus appendicio Winningen sunt V carrate vini et una ama, una quoque marca argenti. Preterea diligenter attendendum est et nostre carte infigendum, quod Aquensis Prepositus de obsequio, quod Aquensis Ecclesia statutis temporibus debet Archiepiscopo Treverensi et ejus Archidiacono de particulatarum curiarum ecclesiis, terciam partem debet persolvere, et pro eisdem ecclesiis et curiis fortiter stando violentis et injuriatoribus se opponere. Ut igitur preordinata hec omnia incommutabilia perpetualiter maneat, presentem paginam inde conscribi et sigillo nostro jussimus insigniri, statuentes et imperiali auctoritate precipientes, ut quecunque persona huic ordinationi obviare presumpserit, L libras, dimidiam partem nobis, reliquam vero Aquensi Ecclesie auri purissimi componat. Et si Prepositus hoc ipsum infringere attemptaverit irrecuperabiliter Prepositura careat. Hujus rei testes sunt Arnoldus Treverensis Archiepiscopus, Wigmannus magdeburgensis Archiepiscopus, Reinardus Wirzeburgensis electus, Cunradus Wormacensis electus, Teodiricus Metensis electus, Petrus Tullensis Episcopus, Gregorius Promensis Abbas, Dux Matheus, Comes Hugo de Dasburch, Comes Heinrichus de Ditse, Warnerus de Bonlant, et alii quam plures. Signum Domni Friderici Romanorum imperatoris invictissimi. Ego Godefridus Cancellarius vice Moguntini Archiepiscopi et Archicancellarii recognovi. Acta sunt hec anno dominice incarnationis

nis M<sup>o</sup>. C<sup>o</sup>. LXX<sup>o</sup>. III<sup>o</sup>. Indictione VII, regnante domno Friderico Rom. Impre. gloriosissimo, anno regni ejus XXIII<sup>o</sup>, Imperii vero XX<sup>o</sup>. Data apud Lutram X<sup>o</sup> Kal. Junii.

Ex chartulario Regalis Ecclesie B. M. V. Aquisgrani. fol. 21. verso — 24.

---

U r f u n d e 26.

Erzbischof Arnold von Trier giebt dem St. Marienstifte in Aachen Weingefälle zu Traben. 1180.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Arnoldus Dei gratia sancte Trevirensis ecclesie Archiepiscopus. Omnibus sancte ecclesie fidelibus in Christo pie vivere. Calumpniantium versutia per singula pene temporum momenta invalescens merita rerum gaudet subvertere et a stabilitate sua veritatis ordinem triumphat inmutare. Eapropter sancta dei ecclesia sibi consulens remedio scripture, rerum et negotiorum memoriam eternari instituit. Inde igitur est, quod nos dilectis fratribus Aquensibus in posterum consulentes, omnes Christi fideles tam futuros quam presentes scire volumus, quod predicti fratres frequenter nostram adierunt presentiam, conquerentes indignam et intolerabilem in Trabana se sustinere et diu sustinuisse injuriam, asserebant namque annuatim Karratam vini ab investito Trabaniensi sibi deberi, quam Magister Ekhardus Goslariensis Prepositus ecclesiasticus in Trabana aliquot annis non persolverat, utraque itaque parte fratribus scilicet Aquensibus et ipso ecclesiastico presente et nostro auditorio assistente allegationibus hinc inde prepositis ordine judiciario pro sepedictis fratribus lata est sententia et necessitate probationis ad eos translata adjudicata est, et eis ipsa possessio et consequenter secundum juris formam rerum detentarum restitutio. Nos igitur utrique parti diligenter consulere



cupientes in nos fecimus compromittere fide hinc inde accepta, fratribus igitur Aquensibus nostro mediante consilio debitam vini pensionem remittentibus Goslariensis Prepositus Trabanensis videlicet investitus annuam vini Carratam Karli mensure Aquensi recognovit ecclesie et fide nobis data ut diximus, de cetero eandem vini carratam se annuatim soluturum repromisit. Ut igitur in posterum super hac re omnis exspiret columpnia et firma et inconvulsa stabilitate hoc jus Aquensi perpetuetur ecclesie, sub anathemate precipimus et insuper presentem cartulam sigilli nostri auctoritate communiri et idoneos testes adhiberi decrevimus, quorum nomina hec sunt Rudolfus majoris ecclesie prepositus, Johannes decanus, Godinus prepositus, Theodericus de Marceto, Wezelo Cantor, Fridericus Custos et alii quam plures majoris ecclesie fratres. Conradus Abbas Sancti Maximini, Lodowicus Abbas Sancti Eucharii, Godefridus Abbas de Sprenkirsbach, Reinberus Abbas Sancti Martini, Ramboldus Abbas Sancte Marie ad Martires, fratres Sancti Simeonis, Folmarus Decanus, Magister Erbero, magister Rudolfus de Sancto Paulino. Acta autem sunt hec anno incarnati Verbi M<sup>o</sup>. C<sup>o</sup>. LXXX<sup>o</sup>. Indictione XIII, Friderico imperante, Heinrico filio ejus regnante, Arnoldo Trevirorum Archipreside,

Ex originali.

Charta appendet sigillum ovale exhibens Episcopum sedentem pontificali habitu indutum, mitratumque dextra pedum, sinistra tenentem librum apertum: Inscriptio † ARNOLDUS DI GRA TREVIRO ARCHIEPS Honthemio nullum hujus Pontificis sigillum visum fuit,

---

U r k u n d e 27.

Herzog Godfried von Nieder-Lothringen bekennt dem Könige Heinrich VI. Tiliz abgetreten zu haben. 1185.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Ego Godefridus Dux Lotharingie considerans quia dies hominis breves sunt super terram et sicut flos agri gloria vite presentis pertransit, anime mee et antecessorum meorum volens consulere, attendens etiam exuberanti malitie dierum habundanti cautela succurrendum esse, notum esse volo omnibus imperii et regni fidelibus tam futuris quam presentibus, aream illam in banno Haristalliensi que dicitur Tiliz tunc silvosam in manus Domini Heinrichi Romanorum Regis ad opus Aquensis Ecclesie me resignasse filiis mei Heinricho milite et Alberto Clerico presentibus et resignantibus. Sciant vero universi fideles Christi cum omni jure meo salva omni libertate in aquis et pascuis Haristalliensis parrochie eandem terram, ipsam etiam advocatiam ejus loci, ea lege et conditione predicto Domino Regi me assignasse quatinus in nullam aliam personam transferretur, sed regno tantum et Imperio pro perhenni gloria et firmissima tuicione nobilis et regalis Aquensis ecclesie reservaretur. Quia vero propter transitoriam rerum memoriam et invalescentem calumpniantium versutiam habundans cautela est necessaria, hanc presentem cartulam sigillo mei testimonii in argumentum veritatis communiri, et testes idoneos qui presenti interfuerunt traditioni subter assignari decrevi. Nomina testium sunt hec Phylippus Coloniensis Archiepiscopus, Rodolphus Leodiensis Episcopus, Herimannus Monasteriensis Episcopus, Adolphus major Decanus in Colonia, Magister Cunradus Prepositus Sancti Adalberti, Aquenses Fratres: Albertus vice dominus, Magister Werembertus Aquensis Scholasticus, Heribertus niger, Heribertus



albus . Willelmus Comes juliacensis, Cono de Minscenberg, Warnerus de Rode, Marcuardus Dapifer Regis, Willelmus Aquensis Advocatus, Cono, Gerardus, Gozmarus et alii quamplures. Facta autem sunt hec et annotata in curia Leodii celebrata mense septembri . anno incarnati verbi mill. C. LXXX. V. Indictione IIIa. Friderico Romanorum imperatore, Heinricho filio ejus regnante, Rodulpho Leodiensi Episcopo, Godefrido imperialis aule Cancellario et Aquensi Preposito.

Ex Autographo et ex Chartulario Ecclesiae Regalis B. M. V. Aquisgrani. fol. 26.

U r k u n d e 28.

König Heinrich VI. schenkt dem St. Marienstifte zu Aachen ein Allodium zu Tiliz bei Herstal. 1185.

In nomine Sancte et individue Trinitatis. Henricus divina favente Clementia Romanorum Rex. De innata et consueta regie largitatis munificentia ad Sanctarum Ecclesiarum possessiones ampliandi earumque statum in sua integritate conservandum grato intendimus affectu, in eo qui dat salutem regibus salutarem eterne remunerationis fructum exspectantes. Noverit igitur universorum Regni nostri fidelium tam presens etas quam successura posteritas, quod princeps noster Godefridus Dux Lovanie terram quandam que dicitur Tiliz in parrochia Haristalliensi sitam, quam de allodio regni in beneficio tenebat, in manus nostras ad usum Aquensis Ecclesie libere resignavit, datis ei ob hoc ab Ecclesia Aquensi ducentis et quindecim marcis argenti, filiis suis Heinricho milite et Alberto Clerico presentibus et eandem terram cum eo resignantibus. Ea vero plenitudine et integritate una cum filiis suis terram illam nostre resignavit po-

testati, ut nec jus advocatie, nec aliquod aliud jus aliqujus potestatis vel sibi vel poteris suis reservaret, vel in causa criminali vel pecuniaria aut alio quocunque casu emergente ita quoque ut nullus in loco illo iudex ordinetur, nisi quem Ecclesia Aquensis instituerit. Ad maiorem etiam ejusdem Ecclesie Aquensis commoditatem et cautelam instituit, ut habitatores predicti loci Tiliz communionem habeant omnium utilitatum Haristalliensis parrochie tam in aquis, tam in pascuis, quam in silvis ceterisque commoditatibus ad communes usus spectantibus. Nos igitur zelo divine retributionis invitati prenominationum Alodium nostrum Tiliz beate Virgini Marie in Ecclesia Aquensi, et Canonicis Deo in ea militantibus, in omni ea, qua predictum est, libertate a Duce resignatum regie Majestatis auctoritate contradidimus eodem Godefrido Duce presente et super hac nostra traditione gaudente. Ut autem hujus nostre donationis liberalitas in omne evum perpetuam habeat firmitudinem, presentem inde paginam conscribi fecimus et Auctoritatis nostre Sigillo communiri. Hujus rei testes sunt Philippus Coloniensis Archiepiscopus, Rodolphus Leodicensis Episcopus, Herimannus Monasteriensis Episcopus, Philippus Comes Flandrie, Conradus Palatinus Comes Reni, Heinricus Dux de Limburg, Comes Juliacensis, Comes Gerardus de Lon, Comes Theodericus de Hostaden, Adolphus major Decanus de Colonia, Conradus prepositus S. Adalberti in Aquis, Marquardus Dapifer Domini Regis, Warnerus de Rode, Willelmus Advocatus Aquensis, Cono de Minzenberg, Heinricus Marscalcus de Callendin, Cono, Gerardus, Gozmarus, Herimannus de Wislimesdorf et alii quam plures. Signum Domni Heinrici Romanorum Regis gloriosissimi. Ego Godefridus Cancellarius vice Cunradi Maguntine Sedis Archiepiscopi et Germanie Archicancellarii recognovi. Acta sunt hec anno dominice incarna-



tionis M<sup>o</sup>. C<sup>o</sup>. LXXXV. indict. III. Regnante Domno  
Heinrico Romanorum Rege invictissimo. Anno regni  
ejus XVI<sup>o</sup>. datum apud Aquisgrani mense Octobri  
VIII<sup>o</sup>. Kal. Novembris feliciter Amen.

Ex chartulario Regalis Ecclesiae B. M. V. Aquis-  
grani. fol. 24.

---

U r f u n d e 29.

Conrad, Propst zu St. Adalbert in Aachen, bekennet die  
Vogtei in Olne und Soiron erhalten zu haben. 1189.

In nomine Domini amen. Notum sit omnibus ad  
quos hoc scriptum pervenerit, quod ego C (Conradus)  
Dei gratia Prepositus Sancti Alberti in Aquis pro com-  
modo et utilitate pauperum manentium in Olne et  
Sorun accepimus cum Wiggero de Wegge advoca-  
tiam predictarum villarum a Waggero in pignore pro  
XXX et una marca, hac conditione quod ipse Wag-  
gerus non redimet nisi usque ad duos annos, et si ipse  
non fuerit, heredes non rediment nisi usque ad tres  
annos. Inicium autem horum annorum est in Purifi-  
catione Beatae Mariae, ante expeditionem jhero-  
solimitanam, et postea de anno in annum poterit re-  
dimi. Ego autem C. de predictis marcis dedi XVI.  
marcas Colonienses XII solid. pro marca et easdem  
legavi Ecclesiae beati Alberti si ego non superessem.  
Predictum autem pignus mecum receperunt Dominus  
Cono Aquensis et Gerardus filius ejus. Et si aliquis  
hominum mihi impedimentum vel gravamen aliquod  
vellet facere dicendo se aliquid juris habere in Advo-  
catia, me ab omni dampno et lesione debent absolvere  
postquam moniti fuerint infra XV dies predictus Wig-  
gerus, et avunculus suus Reinherus, et Simeon de Vi-  
ler et Gerardus de Hoseimunt, et si non facerent  
Aguas venire debent, et nunquam recedere sine licen-

tia mea: hoc enim fide data in manus meas et predictorum C. et G. promiserunt Wiggerus autem socius meus hoc fideliter promisit, quod in Advocatia nichil sine consilio meo statuet vel ordinabit, et omnimodum fidelitatem in societate servabit; et si in aliquo contra istud pactum veniret, isti tres predicti, scilicet dominus Reinherus et symeon, et Gerardus, postquam moniti fuerint, infra XV. dies facient emendari. Et si non fuerit emendatum, Aquas venire debent, et nunquam recedere sine licentia mea. Huic autem pactioni interfuerunt Cuno Aquensis, Gerardus filius ejus, Gerardus filius Dominae Gertrudis, Symon de Monte, Herimannus Advocatus de Harna, Desiderius de Mormasnil, Baldewinus de Sorun, et frater Wiggeri et Waggeri, Reinherus Canonicus S. Alberti et multi alii. Postea vero Aquis in domo mea Waggerus per manum Domini sui Domini Theoderici de Hyfalis predictam advocatiam in pignore mihi posuit et fidem dedit, quod omnem pactionem prescriptam servabit. Hujus autem rei testes sunt Theodericus de Lennecha, Symon de Monte, Gerardus Aquensis, Scabini, Henricus longus et Henricus Lovezun, Heribertus filius Wazonis, Jonas, Anselmus de Molendino et alii quamplures.

Ex Autographo quod in Archivis Imperialis Collegiatae S. Adalberti Aquisgrani asservabatur.

( Die Fortsetzung der Urkunden folgt. )

---



XV.

Beitrag zur Beurtheilung der ursprünglichen  
Verhältnisse zwischen Gutsherren und Un-  
terthanen.

Von dem Herrn Justiz-Commissarius Neumann zu Lübben.

---

Viel früher, als in anderen deutschen Staaten fing man im Preussischen an, die Verhältnisse der Gutsherrschaften zu ihren Unterthanen einer sorgfältigen Erörterung zu unterwerfen; man hob die Leibeigenschaft auf und suchte den zeitherigen Erbunterthanen allmählig die Beschränkungen, welche der Disposition über ihren Grundbesitz entgegenstanden, abzunehmen. Eben so gewiß ist, daß die Staatsgesetzgebung dabei den Weg einschlug, durch welchen Verletzungen beider Theile in Beziehung auf ihre Privatrechte am sichersten vermieden werden konnten, indem sie den Gutsherrn nöthigte, den Anträgen der bäuerlichen Wirthschaft auf Lösung des zeitherigen Abhängigkeitsverhältnisses nachzugeben, diese dagegen aber verpflichtete, ihn für den Verlust so mancher Rechte, die seiner Guts-

wirtschaft wesentlich nothwendig waren und für Zubehör des Hauptgutes galten, zu entschädigen. Während nun in einer Reihe von Jahren unendlich viel Gutes auf diesem Wege erreicht, und der Bauernstand allmählig auf einen ganz andern Standpunkt erhoben wurde, suchen die neuern staatsrechtlichen Theorieen weit schneller zum Ziele zu kommen, indem sie den Gutsherrn jeden Anspruch auf eine Entschädigung für entzogene Privatrechte, die dem Wohle des Ganzen aufgeopfert werden müssen, geradezu absprechen und die Existenz eines privatrechtlichen Verhältnisses gänzlich in Abrede stellen. Es würde dem Zwecke dieser Mittheilung nicht entsprechen, eine Untersuchung darüber anzustellen, ob das staatsrechtliche Verhältniß, in welchem die verschiedenen Klassen der Staatsbürger Jahrhunderte lang zu einander gestanden haben, ohne alle privatrechtliche Verhältnisse, welche daraus von selbst hervorgehen mußten, gedacht werden könnte; auch hier wird, wie gewöhnlich, die Wahrheit in der Mitte liegen, und die in der Preuß. Gesetzgebung vorgeschriebene Auseinandersetzung der Betheiligten dürfte deshalb immer am sichersten dem Zwecke entsprechen. Wenn Fleischhauer in seiner Schrift: Ueber die deutsche Lehn- und Erbaristokratie (S. 180), von dem Verhältnisse der Gutsherrschaften gegen die Unterthanen behauptet, daß der größte Theil dieser gutherrlichen Rechte gleichfalls während der Lehnsanarchie und durch das Faufrecht aufgezwungene Lasten wären, so ist dies nicht eben wunderbar, denn aller Bethenerungen ungeachtet, kann er für nichts weniger als unpartheiisch gelten, und hat deshalb auch schon vielfach in öffentlichen Schriften verdienstlichen Tadel erfahren müssen. Alle seine zahlreichen Citata aus dem Zusammenhange gerissener Erklärungen älterer und neuerer Schriftsteller vermögen die Darstellungen,



welche die Chronisten über das Entstehen des Leibeigenschaftsverhältnisses, insbesondere in Beziehung auf die slavischen Völker, geben, nicht zu widerlegen. Von dem Markgrafen Eckhardt von Meissen, sagt Dithmar im 5ten Buche seiner Chronik: „die sonst frei geborenen Milicien der Wenden unterjochte er bis zur Knechtschaft“ und Witichind Ann. III., so wie der Annalista Saxo ad a. 965 erzählen: „Gero Slavos, qui dicuntur Lusiki potentissime vicit et ad ultimam servitutem coëgit. Nicht besser erging es den übrigen Slaven, so daß der Name Slave oder Sclave, die Bezeichnung des Knechtschaftsverhältnisses wurde, und da auch die alten Deutschen, wie wir durch Tacitus erfahren, Leibeigene und Freigeborene unterschieden, so steht fest, daß dieses Verhältniß ein ursprüngliches war. Es mußten sich aus diesem Verhältnisse zwischen Herren und Knechten allmählig die neuen staatsrechtlichen Formen mithin erst herausbilden, und auf dem Gange, den das Staatsrecht in seiner Ausbildung nahm, konnten wohl Hindernisse, aber keine eigentliche Rückschritte vorkommen. Gewiß würde es nicht schwer seyn, den Beweis zu führen, daß die Einführung des Römischen Rechts in Deutschland und dessen Anwendung auf deutsche Rechtsverhältnisse die Lage der deutschen Leibeigenen, Hörigen und Leisten, bei weitem mehr erschwerte, als die Versuche einzelner Gutsherren, ihnen neue Lasten aufzubürden (E. M. Arndt Versuch einer Geschichte der Leibeigensch. in Pommern und Rügen); dennoch hat aber noch Niemand zu behaupten gewagt, daß diese Reception des Römischen Rechts der Vorbereitung der Cultur hinderlich gewesen wäre. Ganz neuerlich sind jene Ansichten in einem Aufsatze des Allg. Anzeigers der Deutschen aber wieder verfochten worden, und da ein Rechtsgelehrter dort eine

Prämie von 500 Thalern auf die beste Erklärung und Entwickelung der eigentlichen Natur der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse aussetzt, so würden wohl alle Geschichtsforscher die Materialien, welche ein solches Werk erfordert, zuvörderst noch bedeutend zu vervollständigen haben, denn nicht durch Schriftsteller-Auctoritäten, sondern durch Urkunden wird der Beweis geführt werden müssen. Es möge unentschieden bleiben, ob bei der Allgemeinheit der Aufgabe und bei der Richtung, die der Beantwortung und Lösung gewissermaßen schon vorgeschrieben ist, eine erschöpfende Bearbeitung denkbar ist, denn gewiß bleibt, daß die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, sowohl ihrem Ursprunge, als ihrem Wesen nach, in allen diesseits der Elbe gelegenen, ursprünglich slavischen Ländern weit von denen in den Ländern zwischen der Elbe und dem Rheine verschieden sind, und schon daraus würde folgen, daß für die verschiedenen Gegenden auch stets verschiedene Grundsätze zur Anwendung kommen müssen, und daß der Begriff dieser Verhältnisse für jede anders und doch richtig aufgestellt werden könnte. Wenn in diesem öffentlichen Aufrufe zur Preisbewerbung aber von neuem darauf hingedeutet wird, daß bei dem Verhältnisse der Gutsherrschaften zu den bäuerlichen Wirthen gar keine Privatrechte in Frage kämen und daß sich der Beweis, es hätten die Gutsherren die zeither ausgeübten Rechte titulo oneroso erworben, niemals führen lasse, so ist dies keinesweges begründet. Der Verf. dieses war vor Kurzem im Stande, den Beweis des Gegentheils durch einige Urkunden aus dem 14ten Jahrhundert unwiderleglich zu führen und durch dieselben darzutun, daß die Verpflichtung der Bauern zu Hofediensten, Zinsen, Naturalprästationen u. s. w., sehr häufig auf reinprivatrechtlichen Verhältnissen beruht; er befindet sich



jedoch nicht mehr in deren Besitz und erlaubt sich daher, einige andere mitzutheilen, die ebenfalls vieles davon erweisen werden, und hier einen Platz finden dürften, weil sie sonst noch nicht öffentlich bekannt sind. Vielleicht nehmen gründliche Geschichtsforscher davon Veranlassung, eine bessere historische Grundlage für die Erörterung aller jener Verhältnisse aufzustellen.

I.

Ich Heinke Wersing Hanns unde Frederich gebroedere von Glichow<sup>1)</sup> gesessin zu Richenwalde. Bekennen vnd thun kunt in vnßin fegenwertigen offin briffe vor allen di dissen briff sehin addir horen lezin. Das wir verkowst habn vnd verkowffin. Deme Erbarn wizen mann Hans Pozerin unde sinen rechten Erben. das Dorf Altinow das dar gelegen hat in der zeugehorunge kegin Richinwalde mit allin gnaden mit allem rechte mit deme gerichte vberst unde nedirst mit allin nutzgin vnd fruchten vnd mit aller zeugehorunge gros addir kleine vil addir wening. wi man di nennt addir benennen mag vnd en keins vsgenomme daz zeu deme selbigen gute gehort had addir noch gehort mit allen synen gelegin. vnde mit name von dem gelege vnd an habe irre Markscheidunge vnde grenitz bis vff den rechtin weg vnd strasze die do geht von Luckow kegin Terpt. Duch beken. wir vorgntn. Heinke Wersing, Hanns vnd Frederich von Glichow daz vnß' kowff vnd eynvonge also geschehn ist. Daz di vorgntn Lewthe vnde Inwohner des vorgnten Dorffes Altis

<sup>1)</sup> Die Genealogie der Herren von Glichow ist noch sehr dunkel; wahrscheinlich ist das nicht weit von Kalau gelegene Rittergut Glichow ihr Stammsitz gewesen.

now freiheit haben sullin in vnſin welden zu Richin:  
walde allirleye Berneholz vnd allerleye Bowholz vnd al:  
lirleye cztymere howen alsz dicke in daz not geschit vnd  
furen ezu alle iren notdurfft in ane grüne vichtin, vnde  
grune eichin holz sollen sy nicht howen. Sundir schwel:  
len vndir ire gebewe vnd eichen Torstil vnd eychene Style  
umb ihre Schuren vnd hülfftin daruff mogen sy wol ho:  
win. en keins sullin sy da von vorkowffen Si tetins  
denne mit der here wille di do gefessin sint zu Richin:  
walde. Auch beken. wir besundern daz die vorgntn. Luthe  
vnd Inwoner dez vorgntn dorffes Altinow allirleye lager:  
holz onn vnſin welden zu Richinwalde furen sullin vnd  
mogin ane eichen es en sy denne bestunden daz in der  
Spint befult ist So sullin vnd mogen sis wol furen vns  
gehindert. Auch beken. wir egnte. Heincke werſing, hanns  
vnd Frederich von Glichow daz der egnte Hanns Poze:  
rin vnd ire Erbin mit ires selbes vihe vnde auch die  
egnten. Lewthe dez dorffes Altinow<sup>2)</sup> mit irme vihe frei:  
heit haben sullin vff der krogen heyden zu tribene vnde  
zu hutene obiral an unß nachkomen widdrede ewiglich  
ungehindert. Ezu eme Bekenntnisse daz wir vnd vnß  
nachkomelinge alle diſſe vorbeschrebene kowffe Nedestucke  
artikel

---

<sup>2)</sup> Das Dorf Altno gehörte zur Herrschaft Beeskow und war ein Lehnsgut der Herren von Viberstein, welche diese Herrschaft damals besaßen. Der Lehnsherr ist bis in die neuesten Zeiten unverändert geblieben, und da die Herrschaft Beeskow an den Markgrafen Johann und nach dessen und seiner Wittwe Tode an das Churhaus Brandenburg gelangt war, wurden auch die Lehnbriefe über Altno, welches dem Rathe in Luckau gehörte, von der Brandenburgischen Lehnscurie ausgefertigt. Dem vorstehenden Kaufe erteilte Hans von Viberstein auf Sorau und Beeskow seine Genehmigung und Bestätigung als Lehnsherr durch eine besondere Urkunde vom Freitage vor Pfingsten 1397.



artikel vnd ein jklichs besundr' Stete vnd gang vnd vnr  
verruckt veste halbin sollin vnd wollin an allirleie boze  
infelle vnd an alles argk vnd hindernisse. Daz zo groß  
für sicherheit vnd bewarunge So hab ich vorgntr. Heintke  
Weefing vnd wir ehgnten. Hanns vnd Frederich gebro-  
dere von Glichow gefessin zu Richinwalde vnser Ingesigel  
mit gutir wissen an disen kegenwertigen briff lazin hen-  
gen. Der gegeben ist zu Lugkow Nach gots geboot Daz  
sint jar drihundert jar. In deme Eiben vnd Vnzigste  
sten jare, An vnß' lieb'n frowen tage wörzewie.

## II.

Wir nach geschrebin Jurge von Stuterheim Ritter  
vnd Otte gebrudr' Zu golssin gefessen vnser rechte erben  
erbneme vnde vnser nachkomelinge adder wer daz floss  
golssin<sup>3)</sup> von vns krigen vnd haben wurde bekennen of-  
fenbar vnde thun kunt vor allir menglich dy disen vn-  
sirn offenen brieff sehn addir horen lesin, wy daz vor  
uns komen sint vnser dydice (?) vnd honigsgelder<sup>4)</sup> mit

<sup>3)</sup> Schloß oder Burg Golsen wird im Laufe des 12ten  
Jahrhunderts schon häufig erwähnt und gehörte den  
Burggrafen zu Wettin, auch kommen Castellani in Gol-  
sin vor, die zwar nicht für eigentliche Burggrafen im  
Sinne des deutschen Staatsrechts angesehen werden  
können, aber ohne Zweifel in dieselbe Kategorie gehö-  
ren, wie die Burggrafen der festen Schlösser in Böh-  
men und Schleffen. Ludwig Reliq. Man. I. 125. 206.  
v. Sommersberg I. 868.

<sup>4)</sup> Die Bienenzucht war in der Niederlausitz in frühester  
Zeit sehr allgemein und die Bienenväter hatten Honig-  
abgaben zu entrichten, von denen auch die Kirche den  
Zehnten erhielt. Sie scheinen gar keinen Grundbesitz  
gehabt zu haben, kommen aber als Vereignete, Leibe-  
gene der Herrschaften, so wohl in der Landvogtei als  
auf Privatbesitzungen vor und führen den Namen Ho-  
niggelder, während die Abgabe selbst Honiggulde genannt  
wird. Vergl. die Urkunde in der Gesch. der Landvogte  
I. 188 und Destinata lit. p. 36.

wol bedachtem rate gutm wissen vnd willen vnd haben vns demutlickhen angelanget vnd fleisslichin gebetin von sulcher eygenschaft dar Inne sy sint vorplegt erblich wir wolten ore bestis dar an vornemen vnd irkennen sy ore erbin vnd nachkomelinge von sulcher eygenschaft ledigen vnd freyen ewylich vor eyne suma geldes dy wir Im suldin anlegen an erbgute zum slosse golssin dy vor nye darzu gehört hatten Also habin wir an gesehn nutz vnd fromen des ob genanten slosses golssin vnd der vorgnaten. honigsgelder ore demuthige Bette getrewe vnd anneme dinste dy sy vns Zu dem slosse zu golssin getan haben vnd in Zu kunftigen heiten vorbas thun sullin vnd mogen vnd sagen en even rechten erbin vnd nachkomelinge geborn addir vngedorin sulcher eygenschoft erblich frey qwyet ledigk vnd loß Zu ewygen gekyten In crafft disses briffes vor uns unsir rechte erbin erbnemen vnd nachkomelinge addir wer daz slos golssin Inne haben wurde. von sulche freyheit sy vns zum slosse golssin gegeben habin funfzehn vnd hundert (115) Schock Das vor wir weddir erbgute gekowft habin dy vor ny Zum slosse gehört habin mit allin gnaden gerechtigkeit vnd freyheit nach Inhaltung vnseres Rawff brieffes dy alle Jaer jerlichen 30 vil an czinse an gelde vnde getreide als hir nach geschrebin stein gebin nemelich spremberg der dene zu pachte vnd kinse gibit funff scheffel korn funff scheffel weisse funff scheffel gerste funff scheffel hauer vir un czwenzig grossen Item mertin frechlebe funff scheffel korn funff hauer vnd halb schog Item kucheler B sch. korn B sch. Weiss B sch. gerste B sch. hauer funff vnd czwenig grossin. Item Pawel papfese B sch. korn B sch. weiss B sch. gerste B sch. hauer vnd j schog gl. Watow B sch. korn B sch. weiss v sch. gerst v sch. hauer eyn vnd dreissig



gl. ij hunr dy heyderntern ) jiii sch. vnd ein firt korn  
 iiii sch. vnd ein firt weiß vier sch. vnd j firt gerste vir  
 sch. vnd j firt hauer vnde xviii gl. Dy monichyne<sup>5)</sup> vj.  
 gl. ij hunr vom hove dy weuerya<sup>6)</sup> vj gl. ij hunr vom  
 hove. Meves papfese vom obir lande iiii gl. Kabe ij gl.  
 vnd I hun vom obir lande. Domas clege vj gl. vom  
 syeffe Lufsig v hunre von der Dorffstete. Sulche obin  
 geschrebin guter vnd czinse sullin heisin der dydicer czin  
 se Zu gedechniße vnde merem bekenntnisse daz sy sich  
 erblich zu ewigen geziten außgekowft vnd gefreyhit hobin  
 von sulche eygenschaft<sup>6)</sup> von dem guten. slosse zu  
 golssin zu obin berurt ist besundern dy namen hiernach  
 sein geschrebin hans Domigt mit synen sonen zu nadrin  
 (Oderin?) petr prysa zu briesen der richter von Hogen  
 dorf (Hohndorf) pawel von kasslow seyn bruderson Mat  
 tis kumpan von nadrin Jacoff Heyde von nodrin Lip  
 puscz prise von Nuwedorff (Niezneundorf) Bertram mus  
 tig von nadrin paulinus vom Lupig merten Domig von  
 kleine Rörisch sprewig von brisin andrews Domigt vom  
 buchholze, Michelen vom buchholze Thurisch Kunrad vom  
 buchholze Janike kessel der alde richter von Jhersdorf Mi  
 chel clawe, Mertin caspar syne sone Claws Jodeken von  
 brisin, Mertin Domigt von aldin golssin (Altgolßen) vnd  
 syne bruder sone von hogendorf, Hartwig von kolberge  
 vnd seyn bruder, hans kessel der molter von nadrin Jhe  
 rike von Hagedorf vnd peyz dy beide sein Lütche von  
 Pheiz Jurge von der Lantuer (Dorf Landwehr) symund  
 von schenkendorf Jurge vnd petir gebruder vom Lupig  
 hans voldemar Zu jutbog gregor bußigks Kinder pawl

<sup>5)</sup> Weibliche Besitzerinnen der Nahrungen.

<sup>6)</sup> Von der Leibeigenschaft.

vnd Mattis gebruder die Jodeken Jacoff kunrad Klawß  
kumpan Lawrenz pawl genant sprewige Jurisch sprewig  
bruder vnd Ire rechte erbin geborn addir vngeworin.  
Duch zo sollen dy gnanten. Dydicer daz gerichte wenn daz  
not thun wurde besuchin vor der herschaft zu golssin zo  
wollen wir en eyn gerichte bestellin zu Brisin zu nadrin  
addir wor en daz bequeme sein wurde Duch ab ymandt  
verkowffen wolte ire haide<sup>7)</sup> weme sy dy vorkowffen  
der soll syner czinse loeß sein von der Eigenschaft vnd soll  
daz thun mit der hern wille. Duch zo sullin sy die her-  
schaft beholdin in aller irer gerechtikeit vnd vor thedingen  
in maßen ob sy noch in der eygenschaft waren in der haid-  
den vnd sy an keine stugken nicht lassin vorwal-  
digen noch vor unrichten na alder gewonheit.  
By vnd ower suliche thedingk<sup>8)</sup> vnd kowffe sind gewest  
dy erbarn vnd wisin hans Pigkeler zu krossen, rudolff  
kunckin zu golssin heinrich von poleneg voit czu  
den gezeiten Zu golssin Lawrenti Mitirburger do  
selbst hans cletis schriber de thedinge disses brieffes vnd  
ander vil mer fromer lute. Daz wir alle disse obinges  
schrebin stugke, puncte vnd articel globin stete feste ganz  
vuvorchin zu haldene by vnß<sup>9)</sup> guten trewen ane argk vnd  
all is geverde den brieff . . . zu artikeln vor geistlichin  
addir wertlichin gerichte wurde Sache daz an dissim brieffe  
addir Ingeß (Insiegel) icht vorseret wurde do maz brieffe  
mede felsehen muchte zo globin wir vnßir rechte erbin nach-  
komelinge addir wer daz sloss zu golssin habin wurde der  
den brieff Zu vornewen, wen wir dez von en ermanit  
werden ane argk vnd geverde. Zu mehrirn bekentnisse  
vnd grossir beworunge habe ich gnater. Jurge von Stur

<sup>7)</sup> Die Zeidelhaiden.

<sup>8)</sup> Verhandlung.



terheim ritter mein Ingeß. vor mich vnd oten mynen  
bruder an disen vnser offene brieff lassin hengen mit gu-  
tem rate wissen vnd willen bez wir vns semptlich ge-  
brauchen vnd ouch der erbar hans pigkeler Zu krossin  
vnser borgermeister vnd radmann zu golssin stat (Stadt)  
Ingesegil ume bethe willen vnd dorch mehr bekennnisse  
mit rechtin wissen an disen brieff lassin hangen. Der  
gegebin ist zu golssin na christi gebort thusint vierhun-  
dert Jaer der noch in Dem funff vnde funfzigisten Jare  
am Sontage reminiscere.

Der Brief ist mit drei Siegeln in schwarzem  
Wachs an pergamentenen Streifen versehen,  
von denen das größte das Stadtsiegel von  
Golssin noch sehr deutlich zeigt.

### III.

Kundt vnd zu wissen sey Ider meniglich dieses bri-  
ues Ansichtigen Iß vnd Inn kunfftigen Zeiten Daß zwir-  
schen dem Edlen Ernuesten Johans Eberharten genant  
Gleitsmann, dem Eltern, Ißo Canklern In diesem Mar-  
grofthume Niederlausitz an Einem Bnd den Erbarn  
Volweisen Burgemeistern und Rathmannen der Kd.  
Stadt Luckow an andern teyll nachfolgender Wechsel  
(Tausch) vnd Vergleichung geschehn. Nemlich vnd also.  
Nachdem gedachter Cankler die Ablosung des Dorfes  
Schallin, So etwa (vormals) zu der herschaft Dobrilug  
gehörig gewesen, Von dem Gestrengen vnd Ernuesten  
Heinrichen von Gersdorf als Ißigen pfandes Inhaber  
derselben herschaft Bnd dann von der Ro. rc. Hunga-  
risch. vnd Behemischen Ro. Mit. Unserm aller gnädig-  
sten Herrn Erlangt vnd an sich brocht vnd es aber mit  
solchem Dorff die gelegenheit hatt, Das es in der  
Stadt Luckow graingen vnd also nahend an der Stadt  
gelegen. Auch von wegen der Gefilde, holzung wasser-

laufte vnd anders, viel unrichtigkeit, vnnnd gezenke vrsas-  
 chen würde, da es an andere herschaft komen solt, Vnnnd  
 es auch dem Cangler etwas entlegen, So hat er der  
 Cangler dasselb Dorf Schollin mit Ober vnd Niederger-  
 richten, Zinsen, pechten Dinsten, nuzungen, genießen,  
 Rechten vnd gerechtigkeit nichts außgeschlossen, Dem Er-  
 barn Rath vnd gemeiner Stadt Luckow cediret, abgetret-  
 ten vnd zukomen lassen. Inen auch daruber deß von  
 Gerßdorffs brieff vnnnd Cession, daneben des Wolgebore-  
 nen vnd Edeln grassen vnd hern, hern Albrechten Schlitz-  
 ken Grafen zu Passaw, hern zu Weißkirchen, vff Wini-  
 triz Ro. Ro. Mit. Raths Obersten Camermeisters Inn  
 der Chron Beheim vnd dieses Marggraffthums Mechtigen  
 Råd.herrn LandtVogts Unsers gnedigen herrn Gunstbrieff  
 vberantwortet vnd zugestellt Vnnnd den Råd. Consens vber  
 die Erbschafft genants Dorffs Schollin so baldt derselbige  
 Råd. brieff versfertigt ouch zustellen vnd vberantworten soll  
 vnd will, Das doch gewißlich Zwischen hier vnd Michae-  
 lis dieses LIII Jahrs geschehn soll ic. Dagegen hat ein  
 Erbar Rath dem Cangler andere Enzeln vnderthan,  
 pacht, zinsse vndt Dienste, In den Dorfern  
 Schlobendorf, Egsdorff Tornow, Rickpusch,  
 Wercho vndt Serig. Wie solches alles das besiegelte  
 Register Innhält vnd ausweist, Vnnnd wae dieselbe En-  
 zeln Einkomen, sich aber die gewissen Einkomen des Dorfs  
 ses Schollin erstrecken, hat der Cangler nach gewöhnli-  
 chen Erbkauf bar vber gezalet. Vnnnd sol ein theil dem  
 andern der Guter eine vollständige rechte Gewehr sein,  
 vnnnd das Dorff Schollin dem Cangler, vnd die engeln  
 bawren vnnnd auffheben Dem Erbarn Rath vnd gemei-  
 ner Stadt für die Geweher krafft einer expressen hypo-  
 thex hafften, Vnnnd sich jedes teyl Im fall der notdurfft  
 an deß andern gewechselten Guter volkornlich zu erholen



haben, Ganz getrewlich vnd ohne alle gederde. Dabei  
sind gewesen bei dem Cansler die Edlen Erenuesten,  
Sigmundt von Tschamber (Schloß) Hauptmann zu Lu-  
ben, Apiz von Bottwig, Melcher von Briesen vnnnd Chri-  
stoph von Megrode Alle obwolermelts herren Landtsfogts  
diener Vnnnd von wegen eines Erbarn Raths Nochs  
schleiff vnnnd Nifel Schinkel beide Burgemeister, Peter  
Moller stadtrichter, Balthasar Eberhardt, Mathes wieser-  
man, Magister Johann waldsteiner vnnnd andere Raths-  
freunde vnnnd ouch der Achtbar hochgelahrte her Paulus  
Longicampianus der Recht Doctor vndt der Stadt Luckow  
Syndicus.

Vnnnd des zu Vrkundt sindt dieser brieffe zweier  
gleichlauts vff pergament gebracht mit des Canslers vnd  
der Stadt Luckow anhangenden Insiegeln bekräftigt, Vnnnd  
geschehn zu Lugkow am Mittwoch nach Mariâ heimsu-  
chung Nach Christi vnsers Herrn geburth Im funffzehn  
hundert vndt vier vndt funffzigsten Jar.

Mit zwei Siegeln versehen.

Das dazu gehörige Register zählt die einzelnen  
Bauern in den genannten Dörfern auf, welche Dienste  
und Natural: oder Geldzinsen an den Cansler abzufüh-  
ren hatten.

---

XVI.

Die Freigrasschaften der Münsterschen Diöcese.

( B e s c h l u ß . )

Die Freigrasschaft Wildeshorst.

Schließt sich östlich an die Freigrasschaft Wesenfort, an welche in späterer Zeit die beiden Freistühle zu Langern und Eickesbeck abgetreten wurden, und umfaßte die Kirchspiele Heeßen, Dolberg, Walstede, Hövel, Herbern, Drensteinsfurt und Bockum ganz, die Kirchspiele Werne, Ascheberg, Rinkenrode und Albersloh aber nur zum Theil. Vor der krummen Brücke zu Wildeshorst oder Wilsdorf unfern der Stadt Hamm im Kirchspiel Heeßen lag der oberste Freistuhl dieser Freigrasschaft, welche die Grafen von der Mark als Münstersches Lehn besaßen,<sup>214)</sup> die damit wieder die v. Rinkenrode belehnten.<sup>215)</sup>

<sup>214)</sup> Comes Markensis tenet comitias liberas, quarum unam habet Thidericus de Volmesteyne 1379. (Kindlinger Münst. Beitr. III. Urk. 486.)

<sup>215)</sup> Engelbertus Comes de Marcha . . . quod Gerewinus de Rinkenrodhe . . . in liberum comitatum suum, quem ipse de manu nostra tenet. 1267. (Kindl. M. B. III. Urk. 207.)



Nach dem Erlöschen des Rinkerodeschen Geschlechtes ererbte die Familie der Edlen von Volmestein und von diesen die von der Reck die Freigrasschaft, welche abwechselnd die Freigrasschaft der Junkern von Volmestein, die krumme Grasschaft von Volmestein, späterhin die Freigrasschaft zu Heesßen und Steinsfurt, womit 1437 Kaiser Sigismund die von der Reck belehnte,<sup>216)</sup> genannt wird.

In den Jahren 1226 — 1245 verwaltete Gerwin von Rinkenrode noch selber das Grafenamt;<sup>217)</sup> späterhin finden wir als Freigrafen genannt:

Bernard v. Hencdorp. 1267.

Johannes Comes Wernensis. 1298.

Everhard. 1313.

Thomas v. Hencdorp. 1315.

Theodorich v. Altwyl. 1328.

Heinrich v. Coesveld. 1330. 1332. 1335.

Bernhardus dictus Vos. 1346.

Johann Verlynck. 1360. 1362.

Bernd Dose. 1366.

Johann v. Nyssink. 1369. (Joh. Nysemann.) 1371.

(Joh. v. Ysink.) 1378.

Bernd Mostard. 1410. 1411.

Johann v. Essen. 1424. 1425. 1426.

Johann Kruse. c. 1440.

Lambert Selter. 1441.

Hermann v. Werdinghusen. 1451. 1455.

Johann v. Schonenberg. 1476.

Jürgen Eickholt. 1496. 1505.

Gerhard Struckelmann. 1521.

---

<sup>216)</sup> Böhmer consult. et decis. III. P. I. 601. 624.

<sup>217)</sup> Kindlinger Münst. Beitr. III. 297. Urk. 165.

Johann Selters. 1546. 1558.

Joest v. Drechem. 1560.

Wir folgen bei Aufzählung der zu dieser Freigrav-  
schaft gehörigen 17 Freistühle, mit Hinzufügung aller  
übrigen aufgefundenen Beweisstellen, einem alten auf  
Pergament geschriebenen Verzeichnisse der Güter, welche  
die Familie von Rinckenrode gegen Ende des 13ten oder  
Anfang des 14ten Jahrhunderts besaß.<sup>218)</sup>

### 1. In Wildeshorst sub tilia.

Vor diesen Hauptstuhl der Freigravschaft gehörte das  
ganze Kirchspiel Heeßen: Everhardus villicus in Hesnen  
auctoritate et vice strenui Gherewini de Rynkenrode  
militis, judex ibidem constitutus, 1313.<sup>219)</sup> — Juxta  
pontem Hammonensem . . . . . coram Henrico de Cus-  
feldia tunc libero nostro Comite loco predicto judice  
presidente 1332.<sup>220)</sup> — Henricus de Cusveldia Vri-  
gravius strenui viri Theoderici Domicelli de Volme-  
stene . . coram me in figura judicii ultra curvum pon-  
tem juxta Hammonem tanquam coram libera sede.  
1335.<sup>221)</sup> Im Jahre 1366 bezeugt Diederich v. Vol-  
mestein: dat wy hebben ghebeden Bernde geheiten dey  
Dose, de by der Tyd Brygreve was Volckens van Lips-  
perode, dat hey besat unsen Bryenstol van unser Brygens  
graschap wante wy tu der Tyd nynen Bryengrevenen had-  
den . . und heghede eyne vryen Sherichte by dem hosz

<sup>218)</sup> Mitgetheilt in Kindlingers Münst. Beitr. III. 295 und  
Volmestcinsche Gesch. II. 295.

<sup>219)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 293.

<sup>220)</sup> Kindl. Volm. Gesch. II. 313.

<sup>221)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 368.



pitale buten der Muren und der Stat thu dem Hamme.<sup>222)</sup>

Lambert Selters Brygreve der Fryengraiffschafft ind Stoells zo Wilshorst gelegen in der Krummergraischafft in dem kerspel zo Heesen zugehorende Junchern Diderich v. d. Necke. 1441.<sup>223)</sup>

Hermann van Wirdinkhusen Frygreve der Fryenz stoele in der krummengraiffschafft van Wolmestein in dem gestichte van Monster gelegen zo Willhorst in dem kerspell zo Heesen gelegen ind vur dem Hamme. 1455.<sup>224)</sup>

Vor den Freistuhl zu Wilshorst wurden einst Danziger Rathsherrn vor Gericht gefordert.<sup>225)</sup>

## 2. In Dalebokhem in curia.

In dem Kirchspiel Bockum a. d. Lippe. Ums Jahr 1100 heist es in einer Urkunde: hujus traditionis confirmatio in Buokheim in Placito Menrici.<sup>226)</sup> — de vryestoele in der Bryen Hove to Dalboichem by dem kerk hove to Bockem wird 1425<sup>227)</sup> von Johann von Wolmestein verkauft. Dem Anschein nach hat dieser Freistuhl späterhin seine eigenen Freigrafen gehabt, denn um dieselbe Zeit, da Lambert Selter Wolmesteinscher Freigraf zu Wilshorst war, lernen wir den Johann Kruse als Freigrafen zu Bockum ums Jahr 1440 kennen.<sup>228)</sup>

<sup>222)</sup> Kindl. Münst. Beitr. III. Urk. 463.

<sup>223)</sup> ibid. III. Urk. 366.

<sup>224)</sup> ibid. III. Urk. 569.

<sup>225)</sup> Thomasius dissert. de vera orig. natur. jud. Westph. Halae Magdb. 1711. §. 29. not. p. 45.

<sup>226)</sup> Kindl. M. B. II. Urk. 92.

<sup>227)</sup> ibid. III. 298.

<sup>228)</sup> Wigand Fehmgerichte S. 253.

3. in Mutttenham ton Glote im Kirchspiel Werne.

Det is geschein und gehandelt by der bruggen to Wernen 1253.<sup>229)</sup> — ad pontem Wernen 1279.<sup>230)</sup> — Im Jahre 1280 bezeugt Graf Eberhard v. d. Mark, daß Conrad von Methlar und dessen Erben in ripa fluminis Lippiae ad pontem St. Christophori vor ihm erschienen seien, und daselbst auf das Haus dicta ad filiam in Smifincdorpe zu Gunsten des Gotteshauses Cappenberg verzichtet habe.<sup>231)</sup> Conrad und Albert Gebrüder von Ervete verzichten 1282 gegen den Grafen Everhard v. d. Mark auf ihre Ansprüche an dem Vorwerke Barnhuvele coram judicio Werne apud Pontem St. Christophori.<sup>232)</sup> — Bischof Everhard von Münster bezeugt 1282, daß Engelbert von Lon in presentia sua ad pontem St. Christophori juxta villam Werne in litore Luppie fluminis constitutus auf den Zehnten zu Ostendorpe im Kirchspiel Werne verzichtet und dem Kloster Cappenberg verkaufsweise überlassen habe.<sup>233)</sup> — acta sunt hec loco, qui dicitur Rikesmole an der Lippe bei Werne. 1293.<sup>234)</sup> — Johannes Comes . . . et scabini Wernenses 1298.<sup>235)</sup> In Mutttenham coram Thoma libero Comite dicto de Hinctorp 1315 in einer Urkunde, die unter den Zeugen Jacobus de Aslen liber

---

<sup>229)</sup> Niesert Münsf. Urff. III. 312.

<sup>230)</sup> Rindl. Handsch. 44. S. 114.

<sup>231)</sup> ibid. 44. S. 116.

<sup>232)</sup> ibid. 44. S. 134.

<sup>233)</sup> ibid. 44. S. 63.

<sup>234)</sup> Rindl. Volm. Gesch. II. 204.

<sup>235)</sup> Rindl. Handsch. 44. S. 136.



Comes nennt.<sup>236)</sup> Johann von Schonenberch, Freigraf der krummen Grafschaft von Volmestein, bezeugt 1476, daß die Bauerschaften Holthusen, Evelinkamp, Smynstorppe und Barenhovel dem Freiestuhl zu Mottenhem vor Werne folgen mußten.<sup>237)</sup> — Johann Salter (Selter) vriegreve thor Wesentfort, ein verordneter vriegreve der twyer huser Heizen und Stenvorde bekenne . . . dat ich den keyserlichen vryenstoell tho Mottthem an dem kerckshove vor Werne besetten und beclert hadde. 1545.<sup>238)</sup>

4. In Langeren super rivum.

Daß dieser gleichfalls im Kirchspiel Werne gelegene Freiestuhl späterhin an die Freigrafschaft Wesentfort gelangt ist, haben wir oben (S. 167) gesehen.

5. In Horne juxta Tiliam im Kirchspiel Hersbern gelegen: apud Horne in conventu liberorum . . . confirmante Domino Gerwino liberorum comite zwischen 1226 — 1245.<sup>239)</sup>

6. In Ascheberg super Bennynkkampe.

Im J. 1390 verkauft Dieterich v. Volmestein dem Wilhem v. Buren „den Bryenstoel belegen to Ascheberge myt dem Gerichte, als dar to hort 1390.<sup>240)</sup> — de fryge stoel to Ascheberge 1443.<sup>241)</sup> — Im Jahre 1489 nennt sich noch Baltezar van Buren Stoelherr upn Bennenckampe.<sup>242)</sup> —

---

<sup>236)</sup> Kindl. Handsch., 45. S. 176.

<sup>237)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 598.

<sup>238)</sup> Tross Hammsches Wochenblatt. 1826. S. 124.

<sup>239)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 165.

<sup>240)</sup> ibid. III. Urk. 510.

<sup>241)</sup> Niefert Münst. Urk. III. 283.

<sup>242)</sup> Kindl. M. B. III. 307.

7. In Ekesbeke in curia Bertoldi.

Auch dieser Freistuhl kam späterhin an die Freigravschafft Wesenfort. (S. oben S. 171.)

8. In Wevelinkampe sub Quercu.

Kindlinger<sup>243)</sup> vermuthet, daß dieser Freistuhl in dem Kirchspiel Albersloh, wovon ein Theil, und zwar der am linken Ufer der Berse zu der Freigravschafft Wildeshorst gehört haben soll, gelegen habe; hier müssen wir aber den Freistuhl zur Honwarte suchen.

9. In Ekynktorpe sub Nutu im Kirchspiel Dren:Steinfurt.

10. In Walstede in Honporten super stratam. actum in cimiterio Walstede. 1283.<sup>244)</sup>

11. In Aldenwalstede in Mersche.

12. In Haghen in curia Gebynk.

13. In Langenhuvele sub Tylia.

Die beiden letztern im Kirchspiel Dren:Steinfurt.

14. In Berle ante curiam Hermannii im Kirchspiel Herbern. — actum in loco judiciali, qui dicitur Berle presidente iudicio Bernardo de Hencdorp. 1267.<sup>245)</sup>

15. In Vorsthuvele sub Tylia auch im Kirchspiel Herbern.

16. In Herborne in Mersche.

Johann Broctorp und sein Sohn Sweder tragen ihr Freigut zu Broctorp im Kirchspiel Herbern dem Johann Broctorp dem Jüngern und dessen Frau Elseken auf, vor dem Freigraven am Freistuhl auf der Welle zu Herbern.<sup>246)</sup>

<sup>243)</sup> *ibid.* III. 288.

<sup>244)</sup> *Kindl. M. B.* III. Urk. 238.

<sup>245)</sup> *ibid.* III. Urk. 208.

<sup>246)</sup> *Kindl. Handsch.* 22. S. 90.



17. In Weslen juxta Rothardynk apud Lapidem im Kirchspiel Werne.

In dem Kirchspiel Dolbergen hat, so viel bekannt ist, kein Freistuhl gelegen, es wird daher wahrscheinlich dem Freien Ding zu Wildeshorst gefolgt seyn.

### Die Freigrasschaft Sendenhorst.

Ist ein Theil der größeren Freigrasschaft auf dem Drein, die durch Versatz und Verkauf zersplittert, ursprünglich als ein Münstersches Lehn den Grafen von Isenburg ertheilt ward. Durch die bekannte Aechtserklärung von 1224 ging dies Geschlecht aller seiner Lehne verlustig und büßte daher auch diese Münstersche Freigrasschaft ein. Nur einen Theil erhielten sie späterhin zurück; denn wir sehen die Grafen von Limburg aus Isenburgischem Stamme 1282 denjenigen Theil der Freigrasschaft auf dem Drein, der die Freigrasschaft Desede genannt wird, gänzlich an den Bischof von Münster abtreten;<sup>247)</sup> die Freigrasschaft Sendenhorst aber kam als Limburgisches Lehn an die Familie v. Schröder zu Allen, auch v. Allen genannt.<sup>248)</sup> In der 2ten Hälfte des 14ten Jahrhunderts sehen wir die Edlen v. Büren in dem Besiz der Freigrasschaft, die damit wieder die Familie Boliken belehnten, und diese verkauften dieselbe wieder 1367 an den Bischof von Münster.

In dieser Freigrasschaft, welche sich über die Kirchspiele Sendenhorst, Vorhelm, Allen und über die Kirchspiele Albersloh, Ninkenrode und Drensteinfurt, so weit

<sup>247)</sup> Kindl. M. B. III. 290.

<sup>248)</sup> In einem gräflich Limburgschen Lehnregister aus dem Anfange des 14ten Jahrh. heißt es: Item Her Henrich van Allen Ritter (is beleenet) mit der Bruggraeffschap to Sendenhorst (Kremer akad. Beitr. II. Nrk. 174.).

diese auf dem rechten Ufer der Werse gelegen, erstreckte, sind folgende Freistühle bekannt geworden.

# 1. Vor Sendenhorst.

Viro strenuo et honesto Scrodere domino judicarie sedis in Sendenhorst, que vulgariter Vryestol dicitur nec non et Comiti et liberis ad dictam sedem 1319.<sup>249)</sup> — Coram libera sede juxta Sendenhorst et coram Bernardo Dasle tunc temporis ibidem vrigravio. 1328.<sup>250)</sup> — Ludolfus dictus de Wysch vrigravius civitatis Monasteriensis . . . in figura judicii de auctoritate Hermanni dicti Scrodere de Alen armigeri ad quem Comitatus qui Vrigrafscop nuncupatur pertinebat, nobis personaliter accedente in platea regia prope oppidum Sendenhorst ante curtum dictum thoe Ghest . . . cum comitatu ipse proprio tum temporis Vrigravio caruerit. 1336.<sup>251)</sup> Im Jahre 1367, als Berthold, Herr zu Büren, das Eigenthum von der Freigravschafft auf dem Drein mit allem Rechte, welche Noilf Voliken von ihm zu Lehn hatte, dem Bischof Florenz von Münster verkauft hatte, bekannte dies auch Bernhard de Bose, ein gesworen Brigreve uppen Drene . . . in eynen ghehegeden Gerichte vor Sendenhorst.<sup>252)</sup> In dem nämlichen Jahre verkaufte Bischof Florenz zum Behuf der dem Rudolph Voliken abgekauften Jurisdictio Vrygraviatus super Dreno, die in Sendenhorst gelegene Leveken mannesshove und sagt in einer andern Urk. von 1367:

<sup>249)</sup> Kindl. Münst. Beitr. III. Urk. 330.

<sup>250)</sup> ibid. III. Urk. 353.

<sup>251)</sup> Niefert Münst. Urkb. II. 71.

<sup>252)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 467. 470.



1367: „de Vryen nostri Vrygraviatus super Drenum et in Sendenhorst.<sup>253)</sup>

2. In der Bauerschaft Hallen im Kirchspiel Alen.

Ad Walramum Comitem<sup>254)</sup> accedentes petierunt .. banno regio stabiliri, qui vocatis scabinis juxta morem patrie sedi judicarie, que Vristol appellatur, presidens in loco qui dicitur Len. 1298.<sup>255)</sup>

Henricus dictus Scredere famulus verkauft 1318 dem Kloster Kentrup den Kusteshof im Kirchspiel Alen .. coram sede sua libera .. presentibus liberis . et Johanne de Rynckhove libero comite suo.<sup>256)</sup> Coram Vrigravio viri honesti Henrici dicti Schrodere militis, cui tunc Reynherus de Frilwic in figura judicii presidebat. 1332.<sup>257)</sup>

3. Der Freistuhl in der Bauerschaft Oesterich Kirchspiels Alen.

Bernd dey Dose eyn Brygreve Koleses Bulekens van Lupperode ... heghede eyn Brygherichte und besat den vryen Stol by dem Schommen an der Landwiere by Auehurne; Oesterich . . . . vorgehen. Oesterich in den

---

<sup>253)</sup> Niefert Münst. Urkb. II. 86. 90.

<sup>254)</sup> Eben dieser Walram wird im J. 1287 Vrigreve Monasteriensis episcopi (Kindl. M. B. III. Urk. 240.) genannt; deshalb konnte er jedoch dem Freistuhl in einer andern Freigravatschaft vorsitzen, ohne daß hieraus gefolgert werden darf, der Freistuhl zu Len (Hallen) sey bischöflich — hielt doch, wie wir eben (S. 256) gesehen haben, Eudolph v. Wysch, Freigraf der Stadt Münster, 1336 Gericht an dem Freistuhl zu Sendenhorst.

<sup>255)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 253.

<sup>256)</sup> ibid. III. Urk. 321.

<sup>257)</sup> ibid. III. Urk. 300.

kersp. tu Allen und in der Bryengrascap Kuleves Bule-  
fes 1366.<sup>258)</sup>

An Freigrafen sind folgende, theilweise oben schon  
genannte, bekannt geworden:

Walram 1298.

Johann v. Rynckhove 1318.

Bernhard Dasle 1328.

Reynher v. Frylwic 1332.

Ludolph v. Wysch 1336.

Bernhard Bose 1359. 1366. 1367.

Stenekes v. d. Steghe 1381. 1382.

Johann Smedes 1582.

### Die Freigrafschaft zur Honwarde.

Honwarde, Hamwoert, Hanewort oder hohe Warte,  
ist der Name einer großen Heide bei Albersloh, die auf  
der großen Lecogischen Charte Hanvorts Heide genannt  
und mit einem Galgen bezeichnet wird. Ohne Zweifel  
ist hier der Sitz einer, in ungedruckten Urkunden mehr-  
mals erwähnten Freigrafschaft zu finden.

So nennt sich 1381 Stenekes v. d. Steghe Bry-  
greve upper Honwarde und to Sendenhorst;<sup>259)</sup> der-  
selbe nennt sich 1382 Knappe und Freigraf der Freigraf-  
schaft auf dem Dreine,<sup>260)</sup> 1398 aber wieder schlecht-  
weg vrygreve upper Honwarde.<sup>261)</sup>

Außerdem finden wir: Bernd de Dücker Frygreve  
der Fryenstoete und Frygraffschaften zo Honwerde, zo

---

<sup>258)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 463. 465.

<sup>259)</sup> Kindl. Handsch. 46. S. 105.

<sup>260)</sup> ibid. 13. S. 44.

<sup>261)</sup> Urkunde des Archives zu Senden im Münsterlande.



Flutenberg im Emslande und zu Dülmen 1464.<sup>262)</sup> Lambert Becker Frygreve der Fryengrasschaft und des Fryenstohls up der Hoerwarten im Stifte van Monster 1489.<sup>263)</sup>

Wann und auf welche Weise diese Freigrasschaft von der größern Freigrasschaft auf dem Drein abgeldet worden ist, darüber haben wir keine Nachrichten auffinden können.

### Die Freigrasschaft Assen.

Ist von der Freigrasschaft, welche die Edlen von der Lippe als Münstersches Lehn besaßen, derjenige Theil, womit sie die Familie v. Altena wieder belehnten.<sup>264)</sup> Im Jahre 1378 verglich sich Engelbert v. Altena mit Rötger v. Kettler, welcher Friderune, die einzige Tochter von Engelberts Bruder Diederich geheirathet hatte, dahin, daß Engelbert 3, Rötger aber 2 Freistühle erhielt.<sup>265)</sup> Beide behielten jedoch einen gemeinschaftlichen Freigrafen bei und ersuchten 1387 den Kaiser Wenzel ihnen den Bertold Naeke aus Soest zu ihrem Freigrafen ihrer Herrschaft Lipburg zu machen.<sup>266)</sup>

Engelberts Antheil kam späterhin an die Familie v. Korff und von dieser an Conrad v. d. Wyck, der nebst seiner Gemalin Gertrud v. Korff 1452 auf die Freigrasschaft zu Gunsten der Gebrüder Goswin und Rötger v. Kettler Verzicht leistete, so daß nun die ganze Frei-

<sup>262)</sup> Kindl. Handsch. 41. S. 64.

<sup>263)</sup> *ibid.* 41. S. 69. 70.

<sup>264)</sup> Dominus Lippiensis tenet Comitatum Engelberti de Altena 1379. (Kindl. M. B. III. Urk. 487.)

<sup>265)</sup> Kindl. M. Beitr. III. Urk. 482.

<sup>266)</sup> *ibid.* III. Urk. 508.

graffchaft wieder in dem Besiz dieser Familie war, und nach dem Wohnsitz derselben gewöhnlich die Freigrafenschaft Assen genannt wurde. Noch im Jahre 1582 ließen sich Hermann und Wilhelm Kettler zur Assen von dem Kaiser Rudolf mit der Herrschaft, Hoch- und Obrigkeit, Frei- und Untergericht über und auf ihren Häusern und Schlössern mit sampt dem Dorf und Kirchspiel Lyborg und deren Zubehörungen, belehnen;<sup>267)</sup> ein Zeugniß für das Streben dieser Zeit, auf solche schon fast erloschenen Freigerichte durch kaiserliche Briefe eine Unmittelbarkeit zu begründen.

Von den in dieser Freigrafenschaft gelegenen oder wahrscheinlich dahin gehörigen Freistühlen sind folgende bekannt geworden:

1. Der Freistuhl zu Kessler im Kirchspiel Herzfeld.

Dyderich Leybekink Frigreve des gestrengen Herrn Goswin Kettlers Ritters und Rotger Kettlers Gebro: deren der Frygengrasshop tor Assen . . . in apen gerichte to Kessler, dar ich den Frygenstoil bekleidet hadde 1453.<sup>268)</sup> der freie Stuhl zu Kessler 1498. —

2. Zu Unstede im Kirchspiel Beckum.

Anton Steinweg, Freigraf zu Barendorff und Assen, ladet 1498 den Dirik Plach, Bürger zu Beckum, vor den zur Freigrafenschaft Assen gehörigen Freistuhl zu Unstede im Kirchspiel Beckum und in demselben Jahre den Beckumschen Bürger Albert Greven vor den eben erwähnten Stuhl zu Kessler.<sup>269)</sup>

<sup>267)</sup> Kindl. M. B. III. 303. 310.

<sup>268)</sup> ibid. III. 310.

<sup>269)</sup> Kindl. Handsch. 42. C. 157. 159.



Ob auch noch über die Kirchspiele Liesborn und Wadersloh die Freigrafschaft sich erstreckt habe, ist ungewiß; <sup>270)</sup> im Bestätigungsfall gehört wohl hierher

3. Der Freistuhl zur Wendischen Specken.

de Strate tuschen Stromberge unde der Lippe neben der Delbruggen wynte an den Wendelschen Specken und dat de Biscop van Munster synen Gogreven mach laten sitten unde richten unde uppe dessen Straten also verre geleyden. 1400. <sup>271)</sup>

In einem Grenzrezeß zwischen Lippe, Münster und Riethberg vom J. 1579 heißt es, daß zur Münsterschen Seite zu rechnen sey: „die Glennebrügge zu sampt der ganzen Her- und Landstraße mit dem Fuespade beim Kloster Cappell hinter dem Münstrischen Godinkstuell her . . . dieweil das Stifft vom Freyenstuels Stapell bey der wendischen Specken abstehet und in wohlgedachter Gräflicher (Nittbergischer) Hoheit sein laßet, so soll gleichwoll damit keine Freyenstuls Gerichtsbarkeit iren Gnaden nachgegeben, sondern ob vielleicht etwan einich Gericht oder Gerechtigkeith zum selben gehörig gewesen sein mochte, dieselben alle und jedere sollen by dem Stifft Münster verbleiben und an gewöhnlichen Münsterischen Gerichten und Oertern auch furtan gerecht und gebußfertiget werden, wie dan auch alle Haus gefinde gerürren Spitals und Fluchters Kott, stedde under dem Gehorsam, Recht und Kirchengank, als viel die Sacramenta und Begräbniß deren belanget bey der Pfarrkirchen zu Liesborn vort an verbleiben sollen. <sup>272)</sup>

---

<sup>270)</sup> Kindl. M. B. III. 302.

<sup>271)</sup> Niefert Münst. Urkb. II. 39.

<sup>272)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 645.

Dieser Freistuhl zur Wendischen Specken, der hier als Münstersches Freigericht, als Münstersches Gogericht und nach Liesborn eingepfarrt bezeichnet wird, scheint derselbe zu seyn, der auch der Freistuhl beim Kloster Cappel genannt wird, das zum Edlinschen Sprengel gehörte. Im Jahre 1447 nennt sich Diederich Levelinck, offenbar derselbe, den wir als Diederich Lebekyngh bereits 1435 als Freigraf<sup>273)</sup> und 1453 als Diederich Leyvefink, Freigrafen der Freigrafenschaft Assen genannt finden, Brigreve des hochgeborenen Junkern Johannis Eldesten Sohne von Cleve und thor Marke, der Eddelen Junkern Berendes und Symens Herrn thor Lippe . . . an den vrigenstoel tho Kappel vor der Stadt thor Lippe. In einer Urkunde desselben Jahres heißt er: vrigreve der strengen Junkern Rotker Gosmanns genannt de Peteler (welches Rotger und Goswin Keteler zu lesen ist), Hinrick des Wendes, seligen Hinrics des Wendes Sohn und der ersamen Stadt Lippe . . . an den vrigen Stull tho Cappel vor der Stadt Lippe. Auch 1453 wird der vrige stoel tho Cappel vor der Stadt Lippe genannt.<sup>274)</sup>

Die große Zahl der Stuhlherren eines und desselben Freirichters, haben wahrscheinlich auch das Ihrige zur Verdunkelung der Gerichtsbanne beigetragen.

4. Ist vielleicht hierher auch der Freistuhl zu Hedemühlén im Kirchspiel Untrup zu rechnen. Daß wenigstens das Kirchspiel Untrup, so wie es zum Münsterschen Sprengel gehörte, gleich dem Theile des Kirchspiels Beckum, den wir als Zubehör der Freigrafenschaft Assen kennen gelernt haben, zu Einem Freigerichtsbanne gehörten, dies bezeugt eine Urkunde von 1197 in den Worten: in jurisdictione autem Lamberti (vor dem die Verhandlung geschah) Comitis causam istam consu-

<sup>273)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 585.

<sup>274)</sup> Berf. Gesch. der Westph. Fehmger. S. 501. 504. 513.



mavimus, quia jam triennia bannum regium sub quo bona predicta (Unfincthorp, d. i. Untrup und Havixbrock im Kirchspiel Beckum) sita sunt, nullus administrabat, Suethero ejusdem banni administratore tanto tempore in excommunicatione detento.<sup>275)</sup> —

Acta apud Hedemole 1303.<sup>276)</sup>

### Die Freigrasschaft Beckum.

Ein Theil des Kirchspiels Beckum gehörte, wie wir gesehen haben, zur Freigrasschaft Assen; die Stadt ward natürlich bei ihrer Bildung eximirt; wir lernen aber aus Urkunden in den zu diesem Kirchspiel gehörigen Bauerschaften noch 3 Freistühle kennen, wovon der zu Dünninghausen dem Burggrafen von Stromberg gehörte, und wahrscheinlich späterhin mit den beiden andern Freistühlen an der Kemnade bei Beckum und zu Codelwyß oder Kuyß an den Bischof von Münster gekommen ist. acta sunt hec publice in Dunninghusen in nostro Vrighedinc, sagt 1246 Burggraf Conrad von Stromberg.<sup>277)</sup>

In einer Urkunde von 1272 sagt Bischof Gerhard von Münster: ad nostrum apud Bekehem in nostra Caminate . . coram nobis summo comite libero ut pote dyocesis nostre Duce.<sup>278)</sup>

In Betreff eines im Kirchspiel Beckum zu Dunninghausen gelegenen freien Hofes stellt Johann Wullen, Brygreve des Biscopes tho Münster, Herrn Hinrikes von Mörsse 1438 eine Urkunde aus,<sup>279)</sup> die es außer Zweifel zu setzen scheint, daß auch der hier befindliche Freistuhl an den Bischof gelangt sey.

<sup>275)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 109.

<sup>276)</sup> Dess. Volmest. Gesch. II. 229.

<sup>277)</sup> Kindl. M. B. III. 311. v. Ledebur Archiv III. 306.

<sup>278)</sup> Kindl. Volm. Gesch. II. 178.

<sup>279)</sup> Meisert Münst. Urkb. II. 93.

Vernd Palle, Brygreve des Bischops Heinrich von Schwarzberg to Münster . . vor my to Kewyk an den Brienstol in en geheget Gerichte. 1471.<sup>280)</sup>

### Die Wendtsche Freigrafschaft.

Kindlinger sagt, daß nach den Burggrafen von Stromberg die Familie v. Wendt zu Crassenstein in Besiz des Freistuhls zu Dünninghausen, den wir bereits bei der Freigrafschaft Beckum abgehandelt haben, gekommen sey. Wahrscheinlich kam durch die Vermählung des Ritters Heinrich Wend mit Sophia, der einzigen Tochter des letzten Burggrafen Heinrich v. Stromberg, die ganze Strombergische Freigrafschaft nebst der Herrschaft Crassenstein an die Wendtsche Familie<sup>281)</sup>.

Ein großer Theil der von Kindlinger in die Freigrafschaft Oesede verlegten Kirchspiele, namentlich Stromberg, Sünninghausen und Delde, vielleicht auch Vellern, Ostenfelde u. a. m., möchten wohl zu der Freigrafschaft der Burggrafen von Stromberg zu rechnen seyn.

Daß die Wendts mit den Korffs gemeinschaftlich Stuhlherren des Freigerichts bei der Wendtschen Specken bei Cappeln waren, haben wir bereits bei der Freigrafschaft Uffen gesehen. Nicht unwahrscheinlich verdankt der Freistuhl selbst der Wendtschen Familie seine Benennung.<sup>282)</sup>

Der Freistuhl bei dem Schlosse Stromberg gehörte schon im Jahre 1299 dem Bischof von Münster, denn

---

<sup>280)</sup> Miesert Münst. Urkb. II. 94.

<sup>281)</sup> Kindl. Handsch. 32. S. 32.

<sup>282)</sup> Die Wendt, in lateinischen Urkunden Slavi genannt, hatten mehrere Besitzungen in der Nähe von Lippstadt, unter andern die Kükeringskämpe bei dieser Stadt als ein Lehn der Edlen Herren v. d. Lippe. (v. Donop Beschb. d. Grafsch. Lippe S. 172.)



Burggraf Hermann v. Stromberg sagt: ad sedem iudiciariam, que Vristol appellatur, cui Walramus Comes ante castrum nostrum, nomine venerabilis Patris domini Everhardi Monasteriensis Episcopi presidebat.<sup>283)</sup>

Hobbeling berichtet,<sup>284)</sup> daß die v. Wendt zu Crasenstein die Jurisdiktion im Kirchspiel Diestede prästirten, daß man ihnen aber Seitens der Landesfürsten nichts zu geständig sei, als ein Freigericht, so sie vom Herrn Grafen zu Rittberg zu Lehn tragen, worüber noch litis pendentz am fürstlich Münsterschen Hofgericht sei. Diese behauptete Lehnsherrlichkeit der Grafen von Rietberg über das Freigericht zu Diestede, welches durch Erbschaft von den Burggrafen von Stromberg an die Wendts gelangte, scheinen einige ältere Urkunden zu bestätigen. Denn als Graf Friedrich v. Rietberg 1269 dem Bischof Gerhard von Münster, die durch seine Gemalin Beatrix erworbene Herrschaft Horstmar verkaufte, geschah dies, wie die Urkunde besagt, apud Disteden.<sup>285)</sup>

### Die Freigrasschaft Desede.

Die Edlen von Desede wurden vermuthlich nach der Hinrichtung des Grafen Friedrich von Isenburg mit dieser Freigrasschaft belehnt, verkauften dieselbe aber (hanc cometiam, que Crummegrascap dicitur) mit allen dazu gehörigen Gütern und freien Leuten, wie des Edlen Hermann v. Desede Bestätigungsbrief von 1280 bezeugt,<sup>286)</sup> dem Bischof Otto von Münster (1247 — 1259). Im J. 1282 traten die Grafen Dieterich und Eberhard von Limburg, die aus Isenburgischem Stamme entsprossen,

<sup>283)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 258.

<sup>284)</sup> Beschreib. des Hochst. Münster. S. 26.

<sup>285)</sup> Kindl. Handsch. 15. S. 1. Vergleiche Urkunden von 1264, 1269 und 1542. (Kindl. M. B. II. Urk. 281. 306. Niesert Münst. Urkb. I. 384.)

<sup>286)</sup> Niesert Münst. Urkb. II. 63.

keineswegs alle Lehnansprüche durch die Achtung des unglücklichen Grafen Friedrich eingebüßt hatten, an den Bischof Everhard von Münster die Freigrasschaft vollends in den Worten ab: *comitiam in Osede, que Krumme-grascap nuncupatur, cum omnibus suis attinentiis, quam Burchardus nobilis vir de Osede a nobis et nostris progenitoribus in feodo tenuerat.*<sup>287)</sup> In spätern Urkunden wird sie die Freigrasschaft im Amte Sassenberg genannt und umfaßte die Kirchspiele: Harsewinkel, mit der Filiale Grefsen und vielleicht auch Isselhorst;<sup>288)</sup> ferner die Kirchspiele Velen, Mistel, Eimen, die Landgemeinde von Warendorff und Theile des Kirchspiels Everswinkel. Kindlinger dehnt offenbar die Grenzen der Freigrasschaft zu weit aus, wenn er noch die Kirchspiele Hottmar, Enniger, Ennigerloh, Ostenselde, Delde, Wellern und Stromberg und einen Theil von Sünninghausen dazu rechnet.

Bischof Franz von Münster nennt 1540 im Amte Sassenberg folgende, auch in älterer Zeit nur bekannte vier Freistühle:

1. An der Hogen Schemmen bei Mattenheim im Kirchspiel Harsewinkel. *sub jurisdictione Ra-*

<sup>287)</sup> Kindl. M. B. III. 308. Urk. 232.

<sup>288)</sup> Das Kirchspiel Isselhorst kann auch zu der, wiewohl im Osnabrückischen Sprengel gelegenen, aber von Münster zu Lehn gehenden Freigrasschaft Rheda gehört haben; dies möchte eine Urkunde von 1318 bestätigen, wo die Burgleute von Rheda bezeugen, daß Conrad von Alvensstrot vor ihnen sein Eigenthum zu Sengedehorst im Kirchspiel Isselhorst verkauft habe: *coram judicio seculari, dicto vulgariter Vrigedine, Theoderico dicto Nortwolt Vrigravio tunc judicio.* (Kindl. Handsch. 43. S. 193.) Der Freigrasschaft Desede stand in diesem Jahre Hermann v. Span als Freigraf vor. Daß Grefsen vor den Freistuhl bei Harsewinkel in der Bauerschaft Mattenheim gehört habe, bezeugt eine Urkunde von 1336.

<sup>289)</sup> Riefert Münst. Urkb. II. 117.



thardi Comitis in loco Mattenheim. 1185.<sup>290)</sup> — juxta Mattenheim sub banno Lamberti Comitis, scabinorum astipulante consensu. 1189.<sup>291)</sup> — banno regio confirmavimus juxta legem scabinorum sub Lamberto comite in loco, qui vocatur Herebrukke adjacens ville Mattenheim 1197.<sup>292)</sup> — cambitio sub jurisdictione Rathardi comitis in loco Mattenheim sententia et consensu scabinorum annuente sub regio banno est stabilita c. 1200.<sup>293)</sup> — confirmatus est hic contractus regio banno in loco qui vocatur Herebrugke ab Ekkeharde Comite.<sup>294)</sup> — juxta Mattenheim sub banno Lamberti Comitis scabinorum consensu 1214.<sup>295)</sup> in foro quod vulgariter dicitur Vriething apud Mattenheim coram Comite Eggehardo tunc praesidente 1221.<sup>296)</sup> — coram sede judiciaria, que Vrystol proprie appellatur, cui ex parte venerabilis Monasteriensis Episcopi Hermannus Dictus Span praesedit. 1314.<sup>297)</sup> — Coram Hermanno dicto Span Vrigravio in judicio ad hoc constituto, quod Vrydinc publice nominatur 1318.<sup>298)</sup> — Ludolphus dictus famulus domini Ludewici episcopi Monasteriensis vrigravius in einer den Hof zu Gressen betreffenden Urkunde 1336.<sup>299)</sup> — Coram Ludolfo di-

---

<sup>290)</sup> Schaten annal. Paderb. an. cit.

<sup>291)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 92.

<sup>292)</sup> ibid. III. Urk. 108.

<sup>293)</sup> ibid. III. Urk. 112.

<sup>294)</sup> ibid. III. Urk. 123.

<sup>295)</sup> Dorow Denkm. alt. Sprache u. Kunst. I. B. II. u. III. S. 216.

<sup>296)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 151.

<sup>297)</sup> ibid. III. Urk. 303.

<sup>298)</sup> ibid. III. Urk. 328.

<sup>299)</sup> Kindl. Gesch. d. Hbrigt. S. 407.

cto Spaen libero comite, qui Vrigreve vulgariter dicitur, in sua libera sede residente 1340.<sup>300)</sup> de strate tuschen Warendorpe unde Rede by der Emze, van Warendorpe wynte an den Heerschemme dar de Dyngestede ligget 1400.<sup>301)</sup> — Johann Hdncken, Freigraf an den fryen Stuhl zu Heerschemmen. 1557.<sup>302)</sup>

2. Zur Wyden im Kirchspiel Belen.

in foro, quod vulgo dicitur Vriethinc in loco scilicet qui vocatur Belen zwischen 1216 — 1224.<sup>303)</sup> — Scabini de Belen 1221.<sup>304)</sup> — ad vorum in Belen et coram Alberone Comite . . per bannum regium 1253.<sup>305)</sup> — ad sedem judicariam, que Vristol vulgariter appellatur prope Belen, cui vrigavius Hermannus dictus Span presidebat 1303.<sup>306)</sup> — Kindlinger hält diesen für den Hauptstuhl der Freigrasschaft.<sup>307)</sup>

3. In dem Kirchspiel Everswinkel.

4. up der Embße under der Egge im Kirchspiel Milte.

Wahrscheinlich ein und dieselbe Maltstätte mit dem Freistuhl zu Enen: ad liberam sedem apud Enen 1279.<sup>308)</sup> — sub tilia juxta Enen . . . coram judicio seculari, quod Vrigestol vulgariter appellatur Hermannus dicto Span nostro tunc vrigravio 1315.<sup>309)</sup>

<sup>300)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 390.

<sup>301)</sup> Niefert Münst. Urkb. II. 39.

<sup>302)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 572.

<sup>303)</sup> ibid. Urk. 144.

<sup>304)</sup> ibid. Urk. 151.

<sup>305)</sup> ibid. Urk. 190.

<sup>306)</sup> ibid. III. Urk. 278.

<sup>307)</sup> ibid. III. 301. 309.

<sup>308)</sup> Niefert Münst. Urkb. I. 421.

<sup>309)</sup> Kindl. Münst. Beitr. III. Urk. 306.



In dem Kirchspiel Warendorf werden uns keine Freistühle genannt; wir finden zwar einige Verhandlungen: actum et datum apud Warenthorpe 1268. 1269; <sup>310)</sup> auch acta sunt hec apud Wadenhart (bei Mariensfeld) 1276. 1277; <sup>311)</sup> hieraus läßt sich aber noch kein Schluß auf eine Malstätte machen.

Im Jahre 1503 präsentirte der Bischof Conrad von Münster dem Erzbischof Hermann v. Köln den Albert Swolle als Freigrafen „to sinen Fryenstoelen der Fryensgraffschap belegen in dem Ampte ton Sassenberge.“ <sup>312)</sup> und 1508 nennt sich Albert von Swolle Freigraf des Bischofs von Münster. <sup>313)</sup>

In der Mitte des 16ten Jahrhunderts berichtet der Drost zu Sassenberg, Lüdger v. Raesfeld: „daß in seinem Amte nur allein in dem Kirchspiel zu Belen Freistuhlgüter, auf das Amt haus gehörig, gelegen, und seien die jetzigen Besitzer der Erbe und Güter hierin liegend, namhaftig verzeichnet, welche die Güter mit dem Titel wie ihre Voreltern von undenklichen Jahren besitzen, daß sie sammt und sonders frei sein, und zu keiner Zeit einem Landesfürsten mit Hergewedde, oder sonst einiger Bindung bis anhero verfallen oder verpflichtet gewesen — sie müssen auf die Forderung des Amtmanns zum Sassenberg zu den freien Stühlen, wie auch an bürgerlichem und peinlichem Halsgericht für dem Amt haus zur Not turst folgen, wie sich Gelegenheit findet, auch als Freischöffen gebrauchen lassen — sonst seien in diesem Amte keine Freistühle noch Freistuhlgüter und Stuhlfree.“ <sup>314)</sup>

<sup>310)</sup> Niefert Müsst. Urkb. II. 15. 256. 265. Derselbe verwechselt (II. 509.) dies Gddink von Warendorf mit einer Freigrafenschaft.

<sup>311)</sup> Kindl. Handsch. 23. S. 85. 86.

<sup>312)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 641.

<sup>313)</sup> Kindl. Handsch. 41. S. 106.

<sup>314)</sup> ibid. 42. S. 107.

### Die Freigrafschaft Freckenhorst.

Lernen wir erst mit Sicherheit in spätern Urkunden kennen, als ein Eigenthum der Grafen von Teckenburg, als Herren der Herrschaft Rheda. Dieser Besitz rührt wahrscheinlich von den Edlen von Rheda her, welche Vögte von Freckenhorst waren. In dem Münsterschen Vasallen-Register von 1379 heißt es<sup>315)</sup>: Comes de Tekeneborch usurpat sibi jurisdictionem to den Tuenrebenken, que dependet ab ecclesia Monasteriensi jure ministeriali; wo aber diese Freigrafschaft gelegen, ist unbekannt.

Im Jahre 1399 nennt sich Hermann de Ryve Freigraf des Grafen von Tekenenburg.<sup>316)</sup>

Vor dem ungenannten Freigerichte des „Jacob Stoß reghen vrighreven des Junchern Otten Greven ton Tekeneborgh“ erscheinen 1441 als Zeugen der Pastor und Amtmann von Freckenhorst, der Bürgermeister und Amtmann zu Warendorf und der Drost von Rheda;<sup>317)</sup> wahrscheinlich geschah dies also an dem Freistuhl zu Freckenhorst.

Johann Hbneken nennt sich 1551 Freigraf der Stadt und Herrschaft Nede, auch über die Stühle Warendorff, Rodenrode, Hundehave, Wisch, Tetinckhausen, Herkebroiche, Gütersloe, Hertechemmen (Heerschemmen bei Mottenheim) und Freckenhorst;<sup>318)</sup> also über alle Freistühle der Herrschaft Rheda nicht blos, sondern auch der Korffischen Freigrafschaft, der bischöflichen Freigrafschaft

---

<sup>315)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 487.

<sup>316)</sup> Kindl. Handsch. 5. S. 118.

<sup>317)</sup> Wigand Fehmger. S. 251.

<sup>318)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 572.



des Amtes Sassenberg und der Tecklenburgischen Freigrafschaft Freckenhorst. So nennt sich auch Heinrich Bruggemann 1562 Freigraf der Stühle in der Herrschaft Rheda (zu Wisch, im Hundehove, zu Rheda und Herzebroeck) und zu Freckenhorst; und 1598 Heinrich v. Melschede, des Grafen Arnold v. Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt Freigraf an den Freienstühlen zu Breckenhorst u. s. w.<sup>319)</sup>

Wie weit sich übrigens diese Freigrafschaft erstreckt habe, ob dahin u. a. auch der Freistuhl zu Honhorst im Kirchspiel Ennigerloh, den Kindlinger der Freigrafschaft Oesede beizählt, zu rechnen sey, ist ungewiß. Seiner gedenkt eine Urkunde von 1224: in foro qui dicitur Vriethinc in loco qui vocatur Honhorst coram Wiggero Thincgravio.<sup>320)</sup>

#### Die Freigrafschaft Warendorf.

Welche sich über die Kirchspiele Ost- u. Westbevern, Güchtorf, Telgte und Alverskirchen, so wie über Theile von Handorf, St. Mauritz, Alversloh, und wohl auch ohne Zweifel über Wolbeck<sup>321)</sup> und Angelnmodde erstreckte. Die Grafen v. d. Mark trugen dieselbe von dem Münsterschen Bischof zu Lehn, verkauften sie aber 1325, mit Vorbehalt der Lehnsverbindlichkeit der Familie v. Korff.<sup>322)</sup> Die beiden Linien dieses Geschlechtes trar

<sup>319)</sup> Kindl. Handsch. 41. S. 87. und 42. S. 137.

<sup>320)</sup> Kindl. M. B. III. 301. Urk. 157.

<sup>321)</sup> Die Lage des Ortes spricht dafür. apud Walbke oder Walbeke sind häufig Urkunden ausgestellt worden; 1245, 1256, 1265, 1285. (Kindl. M. B. III. Urk. 175. Niefert Münst. Urkb. I. 389. 429. Wilkens Gesch. d. St. Münster S. 139.)

<sup>322)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 343 de vrien Graffcoy to Warendorpe. In dem Münsterschen Vasallenregister von 1379

fen 1494 eine Uebereinkunft, daß, da sie neben der Freigrafschaft auch das Gogericht, und zwar die eine jenes, die andere dieses zu Lehn hatten, beide Lehne in Zukunft gemeinschaftlich empfangen wollen.<sup>323)</sup>

In dem Lehnbriefe des Herzogs Adolf v. Cleve, an den Hermann Korff 1433 ertheilt,<sup>324)</sup> so wie in spätern Briefen von 1488, 1599, 1600 und 1620, werden folgende 5 Freistühle dieser Freigrafschaft genannt:

1. De Bryestoel toe Warendorpe gelegen in dem kirspale to Westbeveren.

Dieser Hauptstuhl der Freigrafschaft, in der heutigen Bauerschaft Watrup gelegen, darf mit Warendorf nicht verwechselt werden, welches um so leichter geschehen kann, da beide Orte zuweilen auf gleiche Weise geschrieben werden. So heißt es z. B. in einer Urkunde von 1415, worin die v. Korff Schiedsrichter bestimmen für den Fall entstehender Streitigkeiten bei Theilung ihrer Güter: „vort mer so se uneyns syn umme de gulde de se hebt van der vryen graschap to Warendorpe.“<sup>325)</sup> — Caspar und Jobst Korff zur Harkotten myt unsen Brigravem unsere kaiserliche Brienstoel an der fryen Wyden zu Warendorff 1582.<sup>326)</sup>

2. de Bryestoel to Honebeke gelegen in den kirspel to Sante Mauritius buyten Münster.

Dieses

---

heißt es deshalb (ibid. III. Nr. 486.): Comes Markensis tenet comitiam liberam quam Everhardus et Hermannus fratres dicti Corve, filii domini Everhardi possident.

<sup>323)</sup> Kindl. M. B. III. Nr. 631. de Brigraveshap to Warendorpe mit der Thobehoringe de to Lene gheit van dem Greven thor Marke.

<sup>324)</sup> Kindl. M. B. III. 291. Dess. Handsch. 25. S. 67.

<sup>325)</sup> Kindl. Handsch. 26. S. 46.

<sup>326)</sup> ibid. Handsch. 42. S. 131.



Dieses Freistuhls gedenkt noch eine Nachricht vom J. 1620; <sup>327)</sup> da derselbe auf dem linken Ufer der Werse gelegen ist, so fällt er innerhalb des Bezirkes, den eine Grenzbeschreibung von 1280 zur Freigravschafft Münster rechnet. <sup>328)</sup>

3. de Bryestoel toe Ripensteen gelegen in den kirspel van der Hellscherken.

de clag Hermann Corfes genant Smising furgenomen uff dem frigenstoll zu Ripensten. 1449. <sup>329)</sup>

4. de Bryestoel to Kalveswinckel gelegen in den kerspel van Handorpe.

Eine neuere Nachricht sagt, es seien noch jetzt Spuren von der sogenannten Dingstiege, einem tiefen Hohlwege ohnweit Handorf, woselbst der Korffsche Freistuhl gelegen habe, zu sehen. <sup>330)</sup>

5. De Bryestoel toe Bevelinghaven by Albersloe. <sup>331)</sup>

In den Jahren 1351 und 1365 finden wir Heinrich v. Loder Brygreven to Wardorpe genannt. <sup>332)</sup> Daß Otto „knappe und Frygreve tho Wardorpe 1381,“ den wir auch 1367 Brigreve der Bryenstoole und der Bryen to Warendorp genannt finden, dem Korffschen Geschlechte selbst angehört, beweist ein Siegel desselben von dem

---

<sup>327)</sup> Kindl. Handsch. 42. C. 97.

<sup>328)</sup> Vergl. oben S. 156. 160.

<sup>329)</sup> Wigand Fehmger. S. 565.

<sup>330)</sup> Troß Hammsches Wochenbl. 1825. I. N. S. 39.

<sup>331)</sup> Vergl. hiermit was oben S. 254 über den Freistuhl zu Bevelinkampe gesagt ist.

<sup>332)</sup> Kindl. Handsch. 46. C. 105. 18. S. 94.

Jahre 1367, worin eine Ullie sich zeigt, mit der Umschrift: Sig. Ottonis de Horkoten.<sup>333)</sup>

Ferner werden uns als Freigrafen genannt:

Conrad Snappe, Brygreve der vrihen Graiffchap zu Bardorpe 1422.<sup>334)</sup>

Helmich Lünigk, Rorffcher Freigraf 1465.<sup>335)</sup>

Anton tom Steinwege, Freigraf des heil. Röm. Reichs und des Freistuhls zu Warendorpe 1498. 1504. 1506.<sup>336)</sup>

Johann Haver, Freigraf zu Warentorff im kirspel Westbeveren 1546.<sup>337)</sup>

Tönnies Kruse, Freygraf an dem Kaiserlichen Freistuhl zu Warendorff 1549.<sup>338)</sup>

Johann Höneken 1551.<sup>339)</sup>

Hermann v. Welschede 1567.<sup>340)</sup>

Johann Rhoden, freygrav zu Warendorppf 1575,<sup>341)</sup> nennt sich 1586 Johann Rode zum Haerkotten, Frygreve am freien Stuhl zu Warendorff und 1596 Freigraf im Kirchspiel Telgte.<sup>342)</sup>

---

<sup>333)</sup> Kindl. M. B. III. 292. Handsch. 7. S. 83. und 46. S. 105.

<sup>334)</sup> Kindl. M. B. III. Urk. 560.

<sup>335)</sup> Usener Freig. Westph. S. 281.

<sup>336)</sup> Kindl. Handsch. 42. S. 157. 159. 267. M. B. III. Urk. 643. 646.

<sup>337)</sup> Kindl. Handsch. 41. S. 95.

<sup>338)</sup> ibid. 42. S. 127.

<sup>339)</sup> Dess. M. B. III. Urk. 163.

<sup>340)</sup> Dess. Handsch. 42. S. 163.

<sup>341)</sup> ibid. 42. S. 203. Wigand Gehmger. S. 567.

<sup>342)</sup> Kindl. Handsch. 42. S. 123. 129.



Im Jahre 1598 bittet Heinrich von Melschede, Freigraf des Grafen Arnold v. Bentheim, seinen Herrn, ihm zur Erlangung der Korffschen Freigraffschaft und des Schenkingschen Gogerichts zu Bevern behülflich zu seyn; Graf Arnold schreibt deshalb auch in dem nämlichen Jahre an die v. Korff, daß sie denselben zu ihrem Freigrafen über Barendorff und Alverskirchen annehmen möchten, und daß des in Vorschlag gebrachten Vater, der verstorbene Freigraf der Stadt Münster, Hermann v. Melschede, gewesen sey. Es war jedoch diese Unterhandlung nicht von Erfolg, denn wir sehen in demselben Jahre, daß Wilbrand v. Korff den Johann Gerstkampff, als einen von Vater und Mutter auf freiem saxonischen Boden und Gründen im Stift Münster geborenen Mann, dem Erzbischof von Eöln, als seinen Freigrafen an den freien Stühlen zu Barendorff, Honebefe, Kalveswinkel, Ripenstein und Bevelinghoven, die durch den Tod des Freigrafen Johann Rode erledigt worden, präsentirt; und finden ihn auch 1599 wirklich als Freigrafen fungiren. Aber schon im nächsten Jahre, 1600, nennt sich Johann v. Melschede Freigraf der gedachten kaiserlichen Freiestühle, und noch 1620, nach dem Wohnsitz der v. Korffschen Familie, Freigraf zu Harkotten.<sup>343)</sup>

### Ueber die Freigraffschaft des Bischofs von Utrecht.

Ob in demjenigen Theile des nachmaligen Herzogthums Geldern, der die Herrschaft Borkelo und die Stadt Groll begreift, auch Freistühle nach Westphälischer Art bestanden haben, ist urkundlich nicht nachzuweisen. Daß

<sup>343)</sup> Kindl. Handsch. 42. S. 119. 132. 137. 141. 145. 166.

diese Gegend dergleichen Freigerichte gehabt haben könne, leidet keinen Zweifel, denn sie gehörte zur Münsterschen Diöcese und also zu Westphälischer Erde.

Westphalen berührt hier die Grenzen der Twente und des Sallandes; diesen Umstand benutzte der Bischof von Utrecht vom Kaiser Carl IV. 1359 ein Privilegium zu erwerben: „in terra sive districtu Twenthiae et Salland ultra Yselam versus Westphalam . . . secundum liberam vulgariter Frystuhl nuncupatum liberorum scabinorum et comites liberos Vrygreven dictos creandi, habendi, constituendi et obtinendi.“<sup>344)</sup> Wir sehen aus den Worten der Urkunde, daß diese Freigrabschaft in der Provinz Oberyssel gegen die Westphälische Grenze zu errichtet ward, nicht aber in Westphalen selbst; also gegen die Vorschriften der alten Westphälischen Freigerichtsordnungen. Grund genug zu bezweifeln, daß die kaiserliche Erlaubniß je zur Ausübung gekommen seyn werde. Wir brauchen mithin die alten Grenzen Westphalens darum nicht über einen Theil der Provinz Oberyssel, nämlich über die Twente und das Salland auszudehnen,<sup>345)</sup> sondern haben diese dem Bischof von Utrecht ertheilte Freigrabschaft in gleiche Kategorie mit andern Privilegien zu stellen, welche der Kaiser Carl IV. den

---

<sup>344)</sup> Senkenberg Abhandl. v. d. Kais. Gerichtsbk. in Deutschl. S. 73. C. 61. Matthaeus de jure Gladii p. 468. Dumber anal. II. 283. Von Revius hist. Davintrieae p. 112. wird das J. 1361 genannt: Episcopus Ultrajectinus licet princeps imperii esset et omnibus regalibus ac jurisdictione celsi domini gauderet . . . nihilominus ab imperatore Carolo IV anno domini 1361 in liberorum comitum ordinem adscriptus fuit.

<sup>345)</sup> Berck Gesch. d. Westph. Temger. S. 198.



Bischöfen von Hildesheim<sup>346)</sup> und Minden<sup>347)</sup> ertheilte.

Namentlich ward zu Goor, woselbst schon von Al-

<sup>346)</sup> Im J. 1374 gab Kaiser Carl IV. dem Bischof v. Hildesheim die Erlaubniß, zu Peyne und Gerstedt Freistühle zu errichten (Koch Anmerk. von den Westph. Gerichten S. 12. Nr. 89. S. 38.), allein wenige Jahre darauf nahm der Kaiser selbst dies Privilegium mit den Worten zurück: *nuper venerabilis Archiepiscopus Coloniensis Dux Westfalie et Angarie . . . nec non nonnulli Principes et Domni alii terre Westfalie tam ecclesiastici, quam seculares, per speciales nuncios, quos ab hoc ad Majestatem Cesarem destinarunt, fecerunt coram nobis proponi, qualiter sedes hujusmodi forent statute in ipsorum et dicte Coloniensis ecclesie juris prejudicium, nec non contra consuetudinem antiquam et diucius approbatam per indulta et privilegia divorum Imperatorum et Regum Romanorum in Ducatibus terre Westfalie duntaxat et non in locis aliis introductam . . . quocirca devotionem tuam requirimus et tibi presentibus seriose mandamus, quatenus supersedere debeas exercicio et usui sedium predictarum quo usque doceatur ydonee coram sacro Romano Imperio an gratia tibi facta per nos de dictis sedibus transire debeat in effectum.* (Joannis specil. tabular. veter. p. 62. Kopp über die Verf. d. heiml. Ger. in Westph. S. 74.) Darum heißt es auch in der Vereinigung der Altmärkischen Städte von 1436: *so wy bekeret syn dat dy Briggreven in Westfalen uppe besser syd der Weser (d. i. auf dem rechten Ufer) nein Gherichte hebben* (Gercken cod. dipl. Brandbg. III. 349.)

<sup>347)</sup> Ebenso wie mit Hildesheim widerrief Kaiser Carl IV. 1355 die von ihm und bereits vom Kaiser Ludwig dem Bischof von Minden ertheilten Privilegien zur Errichtung von Freistühlen in seinem Sprengel (Joannis specil. tabular. vet. p. 51.). Meine früher in einem Aufsatze: „von den heiml. westph. Gerichten in der Grafsch. Hoya“ (Spangenberg's Neues vaterl. Archiv d. Königr. Hannover I. 1824. S. 99 — 106) ausgesprochenen Ansichten, sind mithin dahin zu modifiziren, daß es zwar Freigerichte hier, wie allenthalben, wo es Freie gab, gegeben habe, nur nicht Westphälische.

ters her ein Placitum sich befand,<sup>348)</sup> ein solches Freigericht nach Westphälischer Art gegründet, und wie es scheint gerade darauf Gewicht gelegt, daß solches nicht weit von Westphalen liege;<sup>349)</sup> im Jahre 1421 bestätigte auch Kaiser Sigismund auf Bitten des Bischofs Friedrich v. Utrecht den Hermannum de Ansem in fry-gravium sedis in pago dicto Ghore Trajectensis diocesis,<sup>350)</sup> — allein nichts desto weniger kann dieses nur als ein erschlichesenes Recht des Bischofs betrachtet werden.

Mit Ausnahme des ehemaligen Amtes Rheine, des nördlichen Theils der Grafschaft Bentheim, in so weit dieselbe zum Münsterschen Sprengel gehörte, so wie des an das Salland und die Twente grenzenden Theils des Herzogthums Geldern oder der Grafschaft Zutphen, Münsterscher Diocese, sehen wir also das ganze sächsische Münsterland in Freigerichts-Bezirke eingetheilt, in völliger Uebereinstimmung mit den Diocesen-Grenzen.

Möglich ist es, aber nicht nothwendig,<sup>351)</sup> auch in diesen Theilen, wo wir bis jetzt nur Gaugerichte kennen lernten, Freistühle aufzufinden, für die Gegend nördlich von Rheine sogar wahrscheinlich, da wir eine Verord-

---

<sup>348)</sup> Acta sunt haec juxta Gora in placito Comitum Godescalci in Thuente zwischen 1027 — 1054. (Heda hist. Ultraj. p. 128.)

<sup>349)</sup> In pago dicto Gore nostre Trajectensis diocesis a Westfalia non longe situato in loco ubi olim castrum episcopale fuerat constructum. (Dumbar anal. II, 286.)

<sup>350)</sup> Dumbar anal. II, 290.

<sup>351)</sup> Wigand Femgericht S. 275.



nung finden, worin Münsterscher Seits dem Bentheim-  
schen Bogen zu Emsbüren alle Jurisdiktion über die  
in diesem Bezirk gelegenen freien Leute, so wie über  
die Eigenthörigen des Landesfürsten und Domkapitels  
untersagt wird.<sup>352)</sup>

---

<sup>352)</sup> Hobbelling Beschbg. d. Hochst. Münster S. 76.

XVII.

Literatur der Vaterlandskunde seit dem  
Jahre 1829.

(Fortsetzung.)

---

24.

Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion  
Recht und Staatsverfassung; von Dr. George Phil-  
lips. Erster Band. Berlin bei Dümmler. 1832. 8.  
XIV. u. 680 S.

Der als Germanist rühmlichst bekannte Verfasser be-  
absichtigt nach den auf dem Titel angedeuteten Gesichts-  
punkten die Geschichte der Deutschen in 6 Bänden bis  
auf die neueste Zeit fortzuführen. Da in dem vorlie-  
genden ersten Bande der Ursprung und die eigentliche  
Basis aller Germanischen Verhältnisse gründlich unter-  
sucht, und die, vorzugsweise ja doch das nordwestliche  
Deutschland, also die westlichen Provinzen des Preussis-  
chen Staates betreffende Geschichte bis zur Mitte des  
sten Jahrhunderts abgehandelt wird, so darf dies Werk,  
ohnachtet seiner allgemeineren Tendenz, in unserer Ue-  
bersicht der Literatur der Vaterlandskunde keineswegs  
übergangen werden.



Der Verfasser führt (S. 92) die sämmtlichen Germanischen Rechtsinstitute auf ein gemeinschaftliches Prinzip zurück, nämlich auf das, was durch den Ausdruck „Gewehre“ bezeichnet wird; das Gefolgschaftswesen erkennt und entwickelt er als eine Hauptgrundlage der Christlich-Germanischen Verfassung und bezeichnet (S. 459) sehr scharfsinnig die ganze Konstruktion des monarchisch Germanischen Reichsgebäudes als eine „kriegerische Hierarchie.“ Sehr belehrend und interessant, ja größtentheils neu war es dem Referenten in dem Werke zu verfolgen, wie die Grundlage des Germanischen Rechts, das der Verfasser seiner Entstehung nach nur ein Familienrecht nennt, so wie der ganzen Germanischen Verfassung in allen von den Germanen gestifteten Reichen auf eine im Allgemeinen übereinstimmende, im Einzelnen aber wieder verschiedene Weise sich gestalten, und durch das Christenthum und die allmähliche Ausbildung des Lehnswesens sich umformen und fortentwickeln zu sehen.

Die verschiedenen Ansichten über den Nordischen oder Orientalischen Ursprung der Deutschen sucht der Verfasser durch die Verbindung beider zu schlichten, indem er, wie nach dem Raum, so auch nach der Zeit trennt, und somit die Wiege des Volkstammes in den Osten, sein Wohnhaus in den Norden setzt. „So ward der Norden,“ fährt der Verf. S. 20 fort, „die lange ungestörte Heimath des Germanischen Heidenthums; von hier aus ward der Süden bekämpft und das Römerreich gestürzt. Aber dennoch siegte Rom, der Süden über das Nordland, und die neue Arche, von Christus auf dem Felsen erbauet, nahm die heimkehrenden Söhne Noah's rettend in sich auf.“

---

Die Geschichte der Deutschen bis zur Gründung der Germanischen Reiche im westlichen Europa. Von L. Kufahl. Erster Theil mit 1 Karte. Berlin bei Hauck. 1831. 8. XVI. u. 448 S. (Ankündigung und Proben. 44 S.)

In diesem ersten Theile des auf drei berechneten Werkes erhalten wir die Geschichte des Deutschen Volkes bis zum Ende des Markomannischen Krieges. Der Verfasser, der sich überall als selbstständiger Forscher bekundet, weicht besonders darin von frühern Bearbeitern dieses Stoffes ab, daß er nicht von den Unternehmungen der Römer aus den Faden der Darstellung entlehnt, sondern die Thaten und Schicksale der Deutschen selbst zum Mittelpunkte ihrer Geschichte macht — und daß er die, freilich erst im spätern Mittelalter uns gewordenen Ueberlieferungen Nordischer Sagen und Mythen an die urgermanische Zeit knüpft — ein kühnes und sehr bedenkliches Wagstück!

Der Verfasser ist nämlich (S. 65) der Ansicht, daß die von Snorro Sturleson († 1241) in der jüngern Edda gesammelten Erzählungen ganz geeignet wären, für die ältere germanische Zeit uns die entlegenen Küsten des Baltischen Meeres in einem nicht viel trüberen Lichte zu zeigen, als wir durch die Berichte der Römer und Griechen die Ufer des Rheins und der Donau erblicken. Den mißglückten Zug der Cimbern und Teutonen gegen Italien betrachtet der Verfasser als die Ursache der bald darauf erfolgten weitem Ausbreitung der Suevisch-Bandalischen Völker über den Norden Europa's, und schaltet hier die von Snorro Sturleson berichteten siegreichen Unternehmungen Odhins, dessen Asiatische Abkunft er bestreitet, in die Deutsche Geschichte ein. Ohnerachtet wir



dieser Verfahrungsweise nicht beipflichten können, wünschen wir doch von ganzem Herzen, daß die verheißene Fortsetzung des Werkes recht bald erscheinen möchte, ein Wunsch, der durch nachstehende Dissertation nur vermehrt worden ist.

---

26.

De Saxonum origine et usque ad an. CDL. p. C. rebus gestis dissertatio quam conscripsit G. L. L. Kufahl. Berolini typis Nauckii. 1830. 8. 42 S.

---

27.

Saxones. Commentatio historica quam scripsit et publice defendit Johannes Möller. Berolini typis Nauckii. 1830. 8. 74 S.

Der Verfasser der ersten Abhandlung hat seiner Untersuchung dieselben Zeitgrenzen gesetzt, als seiner Geschichte der Deutschen, nämlich die Zeit der Gründung der Germanischen Reiche im westlichen Europa, also für die Sachsen den Uebergang derselben nach Britannien. Er giebt diesem Volke Suevisch-Wandalische Abkunft und läßt sie nach den Cimbrisch-Teutonischen Unternehmungen die Sitze einnehmen, in denen sie uns Ptolomeus zum erstenmal nennt.

Der Verfasser der zweiten Dissertation läßt die Sachsen gleichfalls zu Anfang der christlichen Zeitrechnung, aber zum Volke der Gothen gehörig, aus Scandinavien nach Deutschland einwandern und leitet ihren Namen von ihrer Waffe, den kleinen Sähs genannten Schwertern ab. Nach der Untersuchung über den Ursprung und Namen des Volkes in der ersten Abtheilung, wird in

der zweiten von den Kriegen gehandelt, welche die Sachsen drei Jahrhunderte hindurch mit den Franken führten. Wenn der Verfasser (S. 44), indem er den Bischof Hildegard von Köln 753 bei der Osnabrückischen Burg ums Leben kommen läßt, mir (Kritische Beleuchtung der Feldzüge Karls des Großen S. 58) beizupflichten meint, so beruht dies auf einem Versehen, denn ich bekämpfe gerade diese Ansicht, zu der Möser sich bekennt, und entscheide mich für die Lesart Biburg, darunter den Bibenberg oder den westlichen Pfeiler der Porta Westphalica bei Minden verstehend.

---

28.

Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte; von Karl Türk. Drittes Heft. Rostock und Schwerin 1830. 8. IV. u. 213 S.

Dies dritte Heft von des Verfassers lehrreichen Untersuchungen giebt uns die kritische Geschichte der Franken bis zu Chlodwigs Tode im J. 511 und eine Abhandlung von dem salfränkischen Volksrechte. Derselbe bekennt sich im Ganzen zu der Ansicht älterer Forscher, die ein ursprüngliches fränkisches, aus Asien eingewandertes Stammvolk annehmen, aber namentlich in Gruppen, durch dessen *observatio de primis Francorum sedibus originariis*. Hanoverae 1758. 4., einen leider von dem Verfasser unbeachtet gebliebenen Bekämpfer gefunden haben; indem dieser die Unhaltbarkeit der auf Traditionen gestützten Nachrichten von dem Ursprunge eines Franken-Volkes zeigte und nachwies, daß unter Franken nur der Gesamtname mehrerer verbündeter Völkerschaften des nordwestlichen Deutschlands zu verstehen sei. (Vergl. mein Land und Volk der Bructerer S. 248 — 269.)

---



Geschichte des osmanischen Reichs durch Joseph von Hammer. 8ter Band (von 1739 bis 1774). Pest bei Hartleben. 1832. 8.

Es finden sich hier genauere, aus Archiven geschöpfte Nachrichten über Friedrichs des Zweiten Verhältnisse zur Pforte. Schon 1741 knüpfte der König, unter Vermittelung des Hospodar der Moldau durch den Grafen Seeswald (Lehwald?) Verbindungen mit der Pforte an, und 1750 wurde abermals vergeblich ein Bündniß Friedrichs mit der Pforte gesucht. 1755 schrieb der König an den Sultan Osman (S. 513), um ihm zur Thronbesteigung Glück zu wünschen (*Serenissimo et potentissimo principi Sultano Osman Khan Imperatori etc. Fridericus Rex etc. salutem et prosperos rerum successus. Serenissime et potentissime princeps, domine et amice noster carissime, und am Schluß: Majestatis vestrae bonus amicus*). Dies Schreiben übergab ein gewisser Nexin, der früher unter dem Namen Hauden Handlungsdiener und aus Hirschberg in Schlesien gebürtig war. Die Pforte forderte das Gutachten des Musti, ob es gesekmäßig erlaubt sey, mit Preußen Freundschaft einzugehn, allein obwohl der Musti sich günstig aussprach, wußte es der Reis-Effendi zu hintertreiben. 1757 schrieb Friedrich wieder an den Sultan Mustafa, allein Oestreich wußte ein für Preußen damals sehr wichtiges Bündniß zu hintertreiben. Endlich im Jahre 1761, am 29. März,<sup>1)</sup> kam durch Nexin ein geheimer Traktat in acht Artikeln wirklich zu Stande, welcher türkisch und italienisch abgefaßt wurde. Er enthielt besonders Bestimmungen über Handelsverhältnisse, die Behandlung preussischer Unter-

---

<sup>1)</sup> Gedruckt in Herzberg *Récueil de déductions*. Bd. I.

thanen und über die Gerichtsbarkeit des Gesandten über preußische Unterthanen (Nes. bemerkt dabei, daß von den Erkenntnissen des Gesandten an den Operappellationsse-  
nat des Kammergerichts in Berlin appellirt wird.). Der preußische Courier, der die türkische Bestätigung des Trak-  
tats nach Berlin bringen sollte, wurde unterwegs von dem ihn begleitenden Janitscharen ermordet. Nexin über-  
gab nun die Geschenke seines Herrn und trat als preu-  
ßischer Gesandter auf, besonders vom englischen unter-  
stützt. 1763 fand sich die Pforte veranlaßt, einen Ge-  
sandten nach Berlin abzusenden, den Vorsteher der Re-  
chenkammer Ahmed Nesmi, welcher den Kunstfreunden  
auch durch einen schönen Kupferstich von Hause bekannt  
geworden ist. Im Beglaubigungsschreiben lautet die  
preußische Titulatur: König von Preußen, Markgraf von  
Brandenburg, Kämmerer des römischen Kaisers, Herzog,  
Prinz u. Herzog v. Schlesien (RumaImperatorimin Kame-  
rarissi we Hersek we Prindsch we Silesionum dukasi).  
Eine Beschreibung der Aufnahme dieses Gesandten in Berlin  
u. bei Friedrich dem Gr. giebt u. A. Moser Völkerrecht Bd.  
3 S. 349. Dem Gesandten war aufgegeben, einen aus-  
führlichen Bericht aufzusetzen und dieser ist 1809, von  
Hammer übersetzt, in Druck erschienen. Es heißt unter  
andern darin: die Berliner schämen sich nicht zu sagen,  
daß sie Moslimen werden wollen! Eine eigentliche De-  
fensivallianz kam indessen nicht zu Stande, und 1764  
wurde der Major v. Zegelin statt Nexin Gesandter, der  
1768 und 1769 versuchte, den Krieg Rußlands mit der  
Pforte beizulegen. Die Pforte schlug dabei unter andern  
(zehn Monate ehe Prinz Heinrich nach Petersburg ging)  
vor, Polen mit Oestreich zu theilen. 1771 stand das  
Ansehn Friedrichs des Zweiten in Constantinopel schon  
fest, und Zegelin betrieb daselbst den Frieden, wor-



über, wie über die erste polnische Theilung hier aus Segelins Memoiren mehreres mitgetheilt wird.

Hef. fügt nur hinzu, daß Ahmed Resmi nicht der erste Türke in Berlin war. Kaiser Leopold hatte dem König Friedrich dem Ersten einen 1686 gefangenen Türken geschenkt, der nachmals Castellan zu Caput war, und unter Friedrich Wilhelm dem Ersten wurde in Berlin ein Türke getauft. 1791 kam Asmi Said als Gesandter nach Berlin, auf den bei der Durchreise in Breslau eine Medaille geprägt wurde, und im Jahre 1798 starb ein anderer türkischer Gesandter, Ali Agiz Effendi, in Berlin und wurde, das Gesicht gegen Mekka gerichtet, unweit der Rollberge auf einem dazu erkauften Fleck beerdigt, wo auch schon einige Begleiter Ahmeds begraben worden waren. Der letzte türkische Gesandte endlich war im Jahre 1805 in Berlin, ein Grieche Namens Argiropulo.

G. W. v. H.

---

30.

Vertrag zu einer Kirchengeschichte der Nieder-Lausitz nebst Spezial-Geschichte der Kirche zu Schönfeld in der Diöces Calau. Zum Andenken der Einweihung der Kirche zu Schönfeld im Jahre 1832 und zum Besten derselben herausgegeben von W. Patrunky, Pastor zu Schönfeld. Lübben 1833. Verlag von Gottsch. 63 S. 8.

Der Titel ergibt den Inhalt dieser Schrift, welche auch einige Urkunden mittheilt. Die Stelle (S. 26) in der Urk. von 1446: am Sinnabend von unser lieben selben vorgeweyet, soll vielleicht heißen: vor unser lieben frauen wüurzweihē. Wederstatuge soll Wiederstattung seyn. Erzbischof Adalgots Brief wegen der heidnischen

Slaven von 1116 (S. 21) ist unächt und vom Jungfrauenkloster in Guben (S. 24) hätte der Verf. in diesem Archiv Bd. 4 S. 136 Nachricht gefunden. — Joachim von der Schulenburg auf Böcknitz und Lübbenau hat 1574 allen seinen Kirchen in der Lausitz eine eigne Kirchenordnung in 14 Artikeln verliehen, deren Eingang und Inhalt der Verf. mitgetheilt, welche aber einen vollständigen Abdruck zu verdienen scheint. —

Dr.



XVIII.

Nachrichten über die Schuß- und Trugbündnisse der Stadt Trier, besonders im 14ten und 15ten Jahrhundert.

Von dem Ober-Appellationsrath M. F. J. Müller in Trier.

In den Zeiten des Faustrechts war Trier, so wie die meisten Städte, deren zunehmender Wohlstand Neid und Raubsucht anregten, manchen Befehlungen ausgesetzt. Ohnerachtet der starken, hohen Mauern und der tiefen Wassergräben, welche die Stadt schützten,<sup>1)</sup> und ohnerachtet des Muthes, von welchem nach dem Zeugnisse unserer Jahrbücher die Bewohner Triers so manchmal Beweise abgelegt haben, fand der Rath und die Bürgerschaft es doch für nothwendig, mit auswärtigen Fürsten, Grafen, Rittern und Edelknechten Bündnisse zu schließen, kraft welcher diese bei dem ersten Aufrufe der Stadt ders

<sup>1)</sup> Brower annal. Trevir. II. p. 87. nro. II. p. 111. nro. XCI. und index chronolog. daselbst ad an. 1190; ferner Neller de Burdecanatu Trevirensi, 18.

selben mit einer bestimmten Anzahl Reifiger zu Hülfe zu eilen versprochen, wogegen sich Trier verpflichtete, jenen Bundesmännern zuerst das Bürgerrecht zu gestatten, dann jährlich, oder auch so lange wie die Fehde währte, eine ausbedungene Summe Geldes zu zahlen, bei dem Ausbruch eines Krieges Mann und Pferd zu nähren, nicht selten auch für allen dem Helfer entstehenden Schaden zu haften. Solche Verträge, die besonders häufig im 14ten und Anfang des 15ten Jahrhunderts vorkommen und der Stadt äußerst kostspielig wurden, nannte man bald *confessio*, *concordia*, *foedus*, *recognitio*, auch wohl *Urpheda*,<sup>2)</sup> bald *Nachung*, *Revers*; Verbundsbriefe, *Revers*; *Bestallung*, *Mannbrief* u. s. w. Hontheim hat uns nur wenige derselben bekannt gemacht;<sup>3)</sup> es scheint daher nicht unwichtig eine größere Zahl derselben, da sie ganz geeignet sind, uns von dem kriegerischen Geiste jener Zeit einen Begriff zu geben, theils wörtlich, theils auszugsweise in diesen Blättern mitzutheilen.

Auf ein solches Bündniß bezieht sich nachstehende Quittung des Grafen Johann von Spanheim über den Empfang von 50 Pfund Trierscher Denare vom Jahre 1320.

„Nos Joannes Comes de Spanheim dominus in Starckenburg universis ad quos praesens scriptum pervenit, volumus esse notum, quod de quinquaginta libris Trevir. denariorum quas cives civitatis Trevirensis nobis singulis annis in Majo tenentur, pro eo, quod sumus eorum concivis, ipsos quitamus

<sup>2)</sup> Der gewöhnliche Sinn dieses Ausdrucks ist freilich ein anderer.

<sup>3)</sup> *Historia Trevir. diplom. II. 32.* vom Jahre 1305 und p. 110 vom J. 1327.



„et absolutos per presentes pronunciamus. Datum  
„sub anno Domini millesimo trecentesimo vigesimo  
„in die beatorum Philippi et Jacobi apostolorum.“

Im Jahre 1350 schloß die Stadt Trier folgendes  
Bündniß mit Jacob, Herrn von Monclair:

„Kund sey allen Leuten, die diesen Brief sehendt oder  
„hörendt lesenn, das wir Jacob Herr zu Monckler und  
„Jakob sein Sohn, uns hain verbunden zu der Stede  
„von Trier, und sollen jene helfen mit Rath, Dienst  
„und Enthelten uf unsern hernach beschriebenen Besten,  
„uf Monckler, Rheingrevenstein und Eildingen und heute  
„Mann zu seyn da sy es gekonnet wider den Erzbis-  
„schof Baldewin zu Trier<sup>4)</sup> und alle sine Helfer, aus-  
„genommen ein Herzog zu Lothringen, und sollen der  
„vorgedachten Stede dienen mit dreißig edelen Man,  
„gewapnet mit Platten (d. i. Harnisch) der gechlich  
„sein eigen Wappen habe von Art und zu allen jren  
„Willen, zu Trier zu kommen, und wann sie uns hei-  
„sendt widersagenen, so sollend wir es thun, dar ach-  
„ter (d. i. von der Zeit an) sollen sey uns gebenn alle  
„Tag jeder Platten sechs Schilling Trierischer Weh-  
„rung,<sup>5)</sup> und mir Jacob Herrn zu Monckler und auch  
„mir Jacob sein Sohn, vorgedachten unnser- jeglicher  
„jedes Tags, ein Pfund trierischer Berunge, auch en-  
„sollen wir nit widersagen von der egenannten Stede  
„wegenn, es en sey dann vonn jrem Geheiß, unnd soll  
„der Sold alls langh werenn, als der Krieg whdrdt,

<sup>4)</sup> Im Monat Mai 1351 belagerte der Erzbischof Balduin  
das Schloß Monclair. (Gesta Trevir. cap. CLX.)

<sup>5)</sup> Siehe meine Abhandlung: Kleine vermischte Beiträge  
zur Kenntniß der Schicksale einheimischer und fremder  
Münzen im Kurfürstenthum Trier. Trier 1827. S. 21.

„wir sein zu Monckler, zu Trier oder anderswo dar  
 „vnnß die genannte Statt schicket, es en werde dann  
 „gefridet, dieweil enn sollen wir keinenn Soldt hain,  
 „alls lang es stet in Friedenn, und magh auch die eger  
 „nannte Statt sich sünen und Friedenn ohne uns und  
 „unser Widersprach, oder Jemandts von unsern wegen,  
 „auch ist zu wissen, oder unser oder unser Diener kein  
 „gefangen würde, das Gott verhüette, die noch der en  
 „sollen sich nit scheßen binnendt Jar unnd Tags. Würde  
 „darnach je ein oder mehr geschezet, das soll die Statt  
 „gelten, unnd sollen dem oder denn, die gefangen was  
 „renn, jren vorbeschriebenen täglichen Soldt gebenn,  
 „als lang der Gefengnuß wehret, unndt enn sollen unnd  
 „möggenn wir darüber kein Azung fordern noch hei  
 „schenn, in keinerley Weise, noch sei uns seindt schul  
 „dig zu geben. Auch ist zu wissen, daß wir alle die  
 „Gefangenen die wir sahen, und alle Brandschaz seindt,  
 „der eegenannten Statt, und alle Nams und Ruf  
 „(alles Genommene und Geraubte), die sollen der  
 „Statt sein, dieweill daß wir zu Trier liegen, oder wann  
 „wir zu Monckler oder uf anderen unseren vesten sein,  
 „dann soll die eegenannte Nams und Rouff, unser  
 „und der vorgenannten Stedte hyder Seit halff unnd  
 „halff sein, doch also mit Behaltnuß alweg ausgenom  
 „men, daß zu der Beuten zurit, unnd allweg die Ge  
 „fangenen unnd Brandschaz der Stede, Wort me ist  
 „zu wissen, oder wie Pferdt unnd Hengste oder ander  
 „unser Hab verlären, der sein wir verleiben bey Herrn  
 „Johann Erlen unnd Herrn Ludwig von Hirtzberg  
 „Schöffen zu Trier, was die uns zeisend darfür nemen,  
 „das soll uns genügen, unnd sollen es zu Dank neh  
 „men, auch en sullen noch unnd en mögen wir keinen  
 „Schaden von Raube oder Brande nit fordern an die



„egenannte Stadt, noch vurgenannten Scheffen ein  
 „oder beider Leibs Gebrechs, das Gott verbiete, so  
 „sollen wir unnder den andern Scheffen in der ege:  
 „nannten Stadt ander kiesenn. Alle die vorbeschrie:  
 „bene Stück, geloben wir Jacob Herr zu Munceler  
 „unnd Jacob sein Sohn vest unnd stede zu haltenn,  
 „gleicher weis all wir beide lebten, Schalckheit, Arge:  
 „list unnd Geuerde und allerley Schirm unnd Beschut  
 „uns heran ausgescheidt unnd gesunder, doch zu Ur:  
 „kunt und ganzer Redigkeit, so hain wir Jacob Herr  
 „zu Munceler unnd Jacob sein Sohn vurgenannt,  
 „unser Ingesiegels an diesen Brief gehangen, unnd  
 „hain gebetten, Johann von Sirc unseren Neuen unnd  
 „Heinrich v. Balderingen unsern Burgmann, daß sie  
 „auch ihr Ingesigels an diesen Brief willen henecken.  
 „Und wir Johann von Sirc unnd Henrich von Bal:  
 „deringen vorgeannt bekennen, daß wir unsere Inge:  
 „siegels zu beiden Herren Jacobs Herrn zu Monckler,  
 „unnd Jacobs seines Sohns an diesen Brief hain  
 „gehangen, der geben ist do man zalte von Christus  
 „Geburdt druzehenhundert fünfzig Jar, uff Sanct  
 „Paulins Abendt des hayligen Bischoffs.“

Ein Mannbrief Gerhards, Herrn v. Schönecken,  
 vom Jahre 1351, lautet folgendermaßen:

„Wir Gerhardt Herr zu Schonecken, Ritter, thun  
 „kunt allen den Leuten, die diesen Brief sollen siehen  
 „oder hoeren lesen, datt wir bitt (d. i. mit) Rathe  
 „unnsrer Gründe, seind bitt (mit) woll vurbedachtem  
 „Mude umb unsers unnd der Stede Nuges willen  
 „von Triere, sein wir der Stede Burger unnd Helfs:  
 „fer worden, nimmer aufzugeben, alles so lang wir  
 „leben, unnd hain derselben Stede unnd Burgern mit  
 „leiblicher Treuwe gelobt, unnde geloben, unnde zu

„den Heiligen geschworen vermis dieser gewurtigen  
 „Brief zu helfen, beyzustain, unnd rechte treuwe zu  
 „halben, als ein jewerlich MitBurger unnd Helfer,  
 „unde sein in schuldigh zu dienen uns vunsffziehnten  
 „bitt Blaten (15 mit Harnisch) woil erzuigt unde ge-  
 „riden op der vurgenannten Stede Kost und Verlust  
 „alls annder hir (ihre) Diener, wann unnd wie dick  
 „(oft) wir darumb ersocht oder besanndt wurden oder  
 „werden, vom dem Scheffenmeister unnd den Scheffen  
 „der vurgedachten Stede wider allmenniglich unnd alle  
 „Leude, wannier oder wer sie seien, usgenommen als  
 „lein diese nachgeschriebene Lude, denn Groben (Gra-  
 „sen) von Lügemburg, Frowe Margretenn, Frowe zu  
 „Schönecken unnd Herrn Bernhardt den Voigt zu  
 „Hunolstein. Also war zu (es) auch Sach, daß die-  
 „selbe Lude, die wir ausgenommen hain, Krieg oder  
 „Veindtschaft bit der vurgenannten Stede hetten unnd  
 „gewonnen, oder der egenannten Stede Burgern ge-  
 „meinlich oder sunderlich, so en sullen wir hin (ih-  
 „nen) nit helfen, noch sie husen (herbergen) noch  
 „halben in unsern Besten oder in unserm Lande, wi-  
 „dir die vurgenannte Stadt und Burger, auch sollen  
 „wir der egenannten Stede und Burgern Dage ge-  
 „treuliche leisten, wann und wie dick das gesinnet an  
 „und up hier (ihre) cost ane Argelist. Auch sollen wir  
 „unnd sein schuldigh der egenannten Stede Burger  
 „und Helfer zu husen (herbergen) und zu enthaltenn  
 „in unserm Lande, unnd up allen unsern Besten, die  
 „wir hain oder gewinnen moegenn, wannie unnd wie  
 „dick sey des noit haint oder bedreffen uff ihren Kost  
 „unnd allermennlich vur begriffen ist, und wanne daß  
 „die egenannte Stadt an uns gesinnet hiere Burger  
 „unnd Helfer zu husen unde zu enthaldenn, sei bey



„uns up unser Besten, Komment unnd hier Diener  
„bey uns leigendt, so sollen wir unnd unser Gesinde  
„in unser Koste die erste vierzehen Nacht liegen, unnd  
„wannie die erste vierzehn Nacht uskommen unnde der  
„erste egenannten Stede Diener bei uns verleibendt  
„leigen, so sollen wir mit unsern Läden vurgenannt  
„up der Stede Cost liegen, gleicherweis alls ob wir  
„bei hin zu Trier legen, also lang, so der selber Stede  
„Diener bei uns verlibent liegen, unnd wan sie von  
„uns betrent, so sollen wir bit (mit) In faren wan  
„uns die vurgedachte Stadt unnd Burger heigent in  
„hieren Dienst, unnd alle die Gefangen, die wir oder  
„unsere Diener in der egenannten Stede kriegen neh-  
„men, sollen der vorgedachten Stede sein, were auch  
„Sach, daß die vurgedachte Statt, unns unnd unser  
„Diener erleuffet us hierem Dienst zu treten, oder so  
„hier Kriegh gefriedt werdent, wie das were, so sollen  
„sie unns unnd unnser Diener keinen Soldt geben,  
„noch seindt schuldig zu geben, alls lang so wir oder  
„unnser Diener us hieren Dienst sein. Auch ist ge-  
„redt duschen unns unnd der vurgenannten Stede,  
„unnd Burgern were es Sach, daß die vurgedachte  
„Stadt oder Burger Krieg hetten oder gewonnen, mit  
„einigen Manns oder Herrn, da wir Mann werenn  
„unnd unns einichtig umb die Stede Kriegswille, wie  
„gebürte zu geben, da soll sich dieselb Statt nit sunen,  
„wir haben unsen Ehen wider, dat wir umb hieren  
„Willen han upgegeben; wer auch Sach, daß einich  
„unnser Burgmänner oder Burgere viant wår oder  
„werden wolte unnd nit Recht vur unns geben unde  
„nemen wolte, so sollen wir unnd seind schuldig, der  
„vurgedachten Stede unnd Burgern, wieder unns-  
„ser Burgmann unnd Burglúde zu helfen, unnd sollen

„derselben Stede Burger behüten unnd beschirmen,  
 „gleich unnsers selbers leyden, in allen Stetten, unnd  
 „sollen Niemandt wider die vurgedachte Stadt unnd  
 „Bürgern, inn unnsern Besten oder Land enthalten,  
 „unnd sie sollenn uns nur unsen Leib geben, sonderlich  
 „ein Pont Trierischen Niemandt unnd unnsern Dienern  
 „alls andern Hieren Burgern. Wår es Sach, das  
 „Gott verbiete, daß unser Besten, Dörffer, Lüte oder  
 „Landt, von der vurgedachten Stede Kriegs wegen, ge-  
 „brannt, geraubt, unnd geschedigt wurden, welcherley  
 „Weiß, des sollen die vurgedachte Statt unnd Bur-  
 „ger, nit zu schaffen hain, unnd sollen dat nimmer an-  
 „sie gevordern noch doin vordern einicherley Weiß, wie  
 „auch wir oder unser Diener, in der egenannten Stede  
 „Dienste gefanngen würden, dat Gott verbiete, so sol-  
 „len wir unnd unse Diener, unns nit mögen scheßen  
 „binnen Jarsfrist one Argeliff, vortme ist geredt unnd  
 „geurwortet thüschen unns unnd der vurgedachten  
 „Stede und Burgern, dat wir unnde unse Diener alle  
 „Coste unnde Schaden unde Verlusten, die wir oder  
 „unnsere Diener von der Stede egenanten Kriegs we-  
 „gen hain oder gewinnen mögen, verlieben sein, unde  
 „verlieben (verbleiben) sollen nach geschriebem beschei-  
 „den Lüden, zu wissen bey Herrn Scheffenmeister,  
 „Herrn Johan Erle unnd Herrn Woltramen Scheffen  
 „zu Trier wat sei uns oder unnsere Diener damit hei-  
 „ßend (heischen) thun, damit soll uns unnd unnsern  
 „Dieneren genügen, unnd sollen die vurgedachte Statt  
 „unnd Burger niet vort mögen drengen, wie auch dat  
 „Gott verbiede, eins oder me Leibsgebrechen, so mögen  
 „die ander die da verbleiben je ander wieder in Statt  
 „Kießenn bey den wir unnde unser Diener, noch Scha-  
 „den unnde Kost leiben sollen, als vorgeschrieben ist



„umb diese vorgeschrieben geleibt, so hain wir von der  
 „vurgenanter Stede entphangen, vññff hundert Punt  
 „Trierischer Berungen genger unnd geber gereidt, ee  
 „dieser Brieff geschriben wurde, unnd sollen unns als  
 „ser jährlich geben, alls vierzig Pont Trierisch Pais  
 „ments alls zur Zeit genge und gebe zu Trier ist, ein  
 „Halbscheidt vierzehen nacht nach Ostern unnd dat ans  
 „der Halbscheidt vierzehen nacht na Sanct Romets Dage,  
 „unnd wannie unns Leibs gebricht, so soll die vurge  
 „nannte Gulde queit ledigh unnd loß sein, wieder an  
 „die vurgedachte Statt vallenn ane einicherley Wider  
 „sprache, unnd gelobenn unnd hain gelobt, bitt lügliche  
 „Trewen, unnd zu den Heyligenn bitt uffgelachten Herrn  
 „den geschworen, alle und jeclichen diese vurgeschriebene  
 „Punct unnd Artikel wie uns bitt wat Wortten sey  
 „vurbegriffen seind, veste und stede zu haldbenn, unde  
 „her wieder nit zu kommen, Nöth zu doine, noch wir  
 „noch nieman in unsern wegen, umbe einiche die Not,  
 „die unns an fülle unndt vollem Mutheme, oder ge  
 „liebts die wir gethain hain, oder thun möchten, mit  
 „unnden die stonden seindt, oder stunden mögen wer  
 „denn, nu oder herna, alle Argelist unnde Geverde aus  
 „diesem Bries gescheidenn, dat wir dit veste unnd stede  
 „haldbenn, so hain wir unnsie Siegel zu ganger Ste  
 „digheit an diesen Brieff gehangen, unnd umb mehre  
 „Stedigkeit hain wir gebetten, diese Edelleut, Herrn  
 „Arnoldt von Blanckenheim, Herrn zu Bettingen unnd  
 „Balkenstein, unnd Herrn Johann von der Wels Ritt  
 „ter, dat sie hieie Siegel bei das unse, zu Urkunde  
 „an diesem Brieff willen hencfen, unnde wir Arnold  
 „von Blanckenheim, Herr zu Bettingen unnd zu Bal  
 „kenstein, unnd Herrn Johannis Sohn, Johann von  
 „der Wels erkennen dat wir umb beden Willen, Herrn

„Gerhards, Herrn zu Schönecken vorgeschriebenn, unns  
 „Siegel umb ganze Stedigkeit, alle der vurgeschrieben  
 „Stück, zu Urkunt hain an diesen Brieff gehangen,  
 „der gebenn wardt, do man zalt nach Christus Geburt  
 „Dousent dreihundert ein und funfzig jar, uf St. Tho:  
 „mas Abendt der heyligenn Apostellenn.“

Ähnliche Bündnisse schloß die Stadt Trier:

1353 mit Richard von Eich, Edelknechte, und mit Arnold von Blankenheim.<sup>6)</sup>

1354 mit Georg v. Zollweren, Edelknechte.<sup>7)</sup>

1355 mit Junker Philipp von Schwarzenburg.<sup>8)</sup>

1359 mit Junker Heinrich v. Hersdorff in folgender Art:

„Ich Heinrich von Hersdorf thun kund allen Leu:  
 „den, daß ich Diener worden bin, unnd mich verbun:  
 „den hain und verbinden an diesen Briue, der Stede  
 „unnd Burgern zu Trier, bey Ine zu sein in der  
 „Statt, und Ine zu dienen mit zweien Stücken, einen  
 „Hengste unnd ein anderes Perde, unnd auch mit  
 „ganzem Harnisch, als es die egenannte Statt an mich  
 „gesinnet, wol erzuiget, wider alles menlichen ein ganz  
 „Jar von dem Datum dies Briefs anzuzellenn, zu als

---

<sup>6)</sup> „Bin ich derselben Stede Burger und Helfer worden, nimmer uffzugeben so lang ich lebe.“

<sup>7)</sup> „Und soll der Stadt Trier als ein getreulich Helfer und Mitburger dienen, und führen zween mit Platten und zween Einspennigen mit Huben wohl erzeiget und geritten, uff vorgedachte Stedte Kost und Unlust.“

<sup>8)</sup> Ich Philipps von Schwarzenburg thun kund, daß ich der Stadt Trier gelobt hain und geloben fortans zu dienen . . . auch an Statt meines verstorbenen Bruders Johann, derselben Stedte einen Edelen Knecht zu schicken und seinen Dienst zu vollbringen, in allermaßen als mein vurgedachter Bruder selig gelobt hatt etc.



„len iren Gebotten, uf meine Koste, unnd der Stede  
„vorgedachte Verlust, mit Unterscheide, were es Sach,  
„daß mir über Nacht auswendigs in der Stede Dienst,  
„Gebuete zu verleiben (verbleiben) so sollen sie mir die  
„Kost geben, wie dick sich das geburte, alles andern  
„ihren Dienern. Were auch Sache, daß ich in der  
„Stede Dienst gefangen würde, das Gott verbiete,  
„so soll mich die egenannte Stadt loß machen, unnd  
„doch en soll ich mich nit schezen binnen Jares Frist,  
„unnd als ich es binnen dem Jar thette, so en soell  
„mir die egenannte Statt die Schekunge nit schuldig  
„sein, zu richten (entrichten) und welcherley Cost, Schade  
„oder Verlust, alls von Reysiger haben Ich in der  
„vurgeschriebenen Stede Dienst Liede, dan bin ich ver:  
„lieben an den weissen bescheidenn Leuden Herrn Jo:  
„hann von Ercken, Herrn Gerlache von Britts unnd  
„Herrn Johannis von dem Cruce Scheffenen zu Trier,  
„also wie mich die drey oder zwene unnder jne heischent  
„nennen, da an soll mir genügen, unnd keines andern  
„Schaden, welcherley der were, den ich in der vurge:  
„dachten Stede wegen leide, des en soll die vurgedachte  
„Statt nitt zu schaffen hain, noch en soll das an sie  
„fordernn, unnd umb diesen vorgedachten Dienst, soll  
„mir vorgedachte Statt von Trier geben achtzig Pont  
„Trierischen Paiments, der Ich jekundt vierzig Pont  
„empfangen han unnd die andere vierzig Pont, so  
„halbe das neste halb Jar verschienen ist, soll dun  
„geben. Alle diese vorgeschriebene Punkt geloben, Ich  
„in guten Trewen zu vollsueren und Wort zu halten,  
„wie davon begriffen ist; und umb mehrer Stedigkeit,  
„habe ich der vorgedachten Statt von Trier zu Bür:  
„gen gesetzt, unnd setzen an diesen Briene Matheiß ge:  
„nannt Rucksheimer von Schweich; also were es Sach,

„daß Ich in einem oder mee der vorgedachten Ge-  
„lobde seumich würde, der vorgedachten Stede alle die  
„vorgedachten Gelobde erfüllen soll, wie dafür geschries-  
„ben ist, unnd ich Matheiß von Rucksheim vorgedacht,  
„geloben in guten Trewen, alle die vorgedachte Gelobde  
„zu vollführen. unnd stede zu halten, als ein gut Bürge  
„unnd Sachwaldt. In alle der Weise, wie vurbegriff-  
„sen ist, usgescheiden alle Argelift unnd Geuerde. Des  
„zu Urkund hain wir Heinrich von Hersdorff unnd  
„Matheiß Rucksheimer unnserere Insiegell, an diesen  
„Brief gehangen unnd hain Ich Henrich vorgedacht  
„gebetten, den Edlen Man Richardt vonn Soluerenn,  
„daßer sein Siegell zu Urkunt bei das meine an diesen  
„Briefwillen hencken; unnd Ich Richardt von Soluerenn  
„vorgedacht bekennen, daß ich mein Insiegell umb bede  
„Willen Henrichs vorgenannt zu Urkunt hain an die-  
„sen Briefe gehangen, der gegeben ist do man zalte  
„nach Christus Geburte, Dufent, Dreihundert neun  
„unnd fünfzig Jar, des nesten Sontages nach Sante  
„Walpurgis Dag der Heiligen Junckfrawen.“

Es folgen hierauf ähnliche Mannbriefe:

1359 mit Juncker Boemund von Daun.<sup>9)</sup>

---

<sup>9)</sup> Unter denselben Bedingungen wie im vorhergehenden Mannbriefe.

<sup>10)</sup> Ich Claus von Hausen ein Edelknecht thun kund, allen  
Luden die diesen Brief sehen oder hören lesen, daß ich  
mit meiner Frände und mit wohl fürdachtem Mude  
und meines und der Stedte Trier Ruhens willen, bin  
ich derselben Stede Burger und Helfer worden, nim-  
mer uffzugeben, so lang ich leben und han derselben  
Stedte und Bürgern mit leiblicher Treuwe gelobet und  
zu den Heiligen geschworen, vermitz diesem gegenwär-  
tigen Briewe, Inen zu helfen, bey zustehen, und rechte  
Treuwe zu halten, als ein ihr wirklicher Mitburger und  
Helfer und soll ihnen dienen mit andern, mit Platten  
wohl erzeugt und geritten uff der vorgenannten Stedte  
Kosten und Verlust etc.



1360 mit Juncker Claus von Hausen,<sup>10)</sup> mit Johann Nisch von Weiskirchen und mit Juncker Hennig Quenger von Beldeng.<sup>11)</sup>

1364 schloß Herzog Johann von Lothringen einen solchen Vertrag mit Trier.

1380 sehen wir nachstehende Nachtung mit Heinrich v. Blankenheim abschließen:

„Ich Heintzen von Blankenheim dhun kundt und  
„erkennen ufflich mit diesem Brieffe, daß Ich den Ers-  
„barn, vornemen, weisen Herrn unnd Leuden, Sches-  
„fenmeister, Scheffen, Räte unnd ganzer Gemeinden  
„der Stadt zu Triere, umb solch Uebergriff unnd naem,  
„als Ich zu anderen Zeiten etlichen hiren Bürgern ge-  
„thain hain, unnd geloben mitt guten Erwen, in Eydt  
„Statt unnd mit rechter Sicherheit, daß ich wider sie,  
„hir Bürgere, Dienere, noch Zubehöre nimmermehr  
„gedun, noch gedienen en soll, mit keinerley Sachen,  
„heimlich noch offenbar; Ich en sul sei id von erste  
„vierzehē nacht, mit meinen offen versiegelten Brieuē  
„um die Stadt zu Triere beuor lassen wissen, unnd  
„darzu derselben Stede eine Reise mit fünff Geleien  
„gewapneter, woil gerieten unnd erzuiget, uf hire Coste  
„unnd Verlust zu dienen, als andere hir Dienere, die  
„sei zu Zeiten hant, zo welche Zeit Ich darumb von  
„dem Scheffenmeister, der zu Zeiten zu Triere ist, oder  
„von dem Räte zu Trier, darumb zu Huß zu hebe,  
„oder in den mundt besandt oder ersoit (eingeladen  
„oder ersucht) werden; unnd so ich besandt unnd er-  
„soit werden, als vürgedacht steit, unnd Ich dann bey  
„sei zu Triere kommen in die Stadt, so sollen Ich  
„unnd die Jene, die ich mit mir brengen unser Perde

---

<sup>11)</sup> In ähnlicher Weise.

„unnd Habde, der Stede Fründ, die der Rhait zu  
 „Zeiten darzu schicket, lassenn stimmen; unnd were dann  
 „Sach, daß wir nie der Stede Dienste, als wir also  
 „bey sey gedienet, einicherley Schaden leiden, von Reiz  
 „siger habenn, daruur sollen wir neue, unnd soll unns  
 „daruur werden genügen, was unns der Stede Freundt,  
 „die der Raith zu Zeiten darzu schicket, heißet nemen,  
 „ohne Widersprach, unnd keinerley ander Schade, en  
 „sullen sei unns nit schuldig sein zu keren: geschehe auch,  
 „das Gott verbiede, daß Ich unnd die Jene, die Ich  
 „mit mir brechte, in der Stade Dienst niederlegen  
 „unnd gefangen worden, das Gott verbiede, so en sul  
 „len wir unns nitt scheßen inwendig Jares Frist an  
 „zu zeleun zu der Zeit, daß wir niederlegen unnd ge  
 „fangen wurden, one Argelist unnd Geuerde, alle diese  
 „vorgedachte Sachen hain ich gelobt, unnd geloben in  
 „guten Trewen, in Eydt Statt, unnd mit rechter Si  
 „cherheit stete und fest zu halten, sunder all Widerrede,  
 „alle Argelist ausgescheiden. Diser Dinge zu Urkunde  
 „und ganzer Stedigkeit, hain ich mein Ingesiegell an  
 „diesen Brieff gehangen, und hain darzu gebetten unnd  
 „bitten den Ehrwürdigen meinen lieben Herrn Dieter  
 „rich Abt zu Prüm, daß er sein Ingesiegell bey das  
 „mein, an diesen Brieff wille hencken, nicht zu versar  
 „gen, aller vorgedachter Sachen, daß wir Dieterich  
 „Abt zu Prüm vorgedacht herkennen, unnd hain unns  
 „fleißig bede Heinkens von Blanckenheim vorgedacht,  
 „unnsrer Ingesiegell, bey das sein an diesen Brieff thun  
 „hencken je zu über . . . gen, alle vurgedachte Sachen;  
 „Datum Anno Domini millesimo, trecentesimo oc  
 „tuagesimo, in Vigilia festi assumptionis Beatae Ma  
 „riae Virginis gloriosae.“



Anderere Verbundsbrieffe finden sich von:

1380 mit Junker Claus von Schmidtberg.<sup>12)</sup>

1388 mit Junker Johann von Orley.

1390 mit Junker Hubert von Ester.

1392 mit dem Wappeling (armiger) Johann von Welsch;  
billig und mit Ebell Vogt zu Beilstein.

1394 mit Cuno von Uelmen.

1395 mit Arnold von Ham; und in demselben Jahre  
mit verschiedenen andern Rittern und Edelknech-  
ten.<sup>13)</sup>

1400 mit Philipp Arnold von Leisheim und mit Rds-  
nig Wenzel als Herzog von Luxemburg.

1401 mit Walther von Heflingen und mit Jacob von  
Hammerstein.

1402 mit Johann von Ditscheid.

---

<sup>12)</sup> Ich Klaus von Schmidtberg thun kundt und bekennen,  
schwöre und gelobe der Stadt Trier ein guter getreuer  
Bürger, Diener und Helfer zu seyn, als lang ich le-  
ben, und in meinen Lebtagen nimmer uffzugeben, ih-  
nen Ir Tag getreulich zu leisten, wider allmennig-  
lich, usgenommen den hochgeborn Fürsten und Herrn  
von Lothringen, den Ehrwürdigen meinen Herrn den  
Erzbischofen zu Trier, den edelen Grafen Johann zu  
Spanheim, den edelen Grafen Otten, Wildgrafen zu  
Kirchperg ect.

<sup>13)</sup> „Und soll uns die Stadt (Trier) darumb gebett, dies  
Jaz Jeder Gleyen nach Gepür, fünf und vierzig Men-  
sche Gulden, und Jedem Einspennigen nach Gepür fünf  
und vierzig Menschliche Gulden, Je sechs Pfand Pfenn-  
ninge Trierscher Wehrung, vur den Gulden, und hat  
uns die Statt jehund die Summe Gelds halb bezalt  
und bevor geben, und soll uns das ander Halbscheidt  
vort thun bezalen und geben zum halben Jaz, zu wis-  
sen jeder Gleyen noch geben fünf und vierzig Mensch  
Gulden, und Jedem Einspennigen nach Gepür zween  
und zwenzig Menschlicher Gulden und ein halben je sechs  
Pfand vur den Gulden, als vurgegeschrieben steht, und  
zu Stund wann wir in der Stede Dienst kommen.

1403 mit Ludwig Herzog von Orleans.

1407 mit Jost, Markgraf zu Brandenburg, und Herzog zu Luxemburg in folgender Art:

„Wir Jost von Gottes Gnaden Margrath zu Brandenburg und Mehern, des Heyligen Römischen Reichs  
 „Ergcämmerer und Herzog zu Lügemburg, bekennen  
 „und thun kund öffentlich mit diesem Briewe allen denn  
 „dis inschen oder hören lesen, daß wir Burger der  
 „Stede zu Trier worden sein, und solch Heimlichkeit  
 „und Verbunndt, als zwischenn dem Lande von Lügenn:  
 „burg unnd allen Uundersassen mit der obgenannter Stede  
 „von Trier bißher gehalten ist, unnd in aller der Weise,  
 „als unsere Altforderen, denn Gott Gnade, unsern aber,  
 „auch Kaysern Henrichen, unser Anche König Johann  
 „von Behem beede Grauen zu Lügemburg, und unser  
 „Lieber Wetter seelig Benzeslaus Herzog zu Brabant  
 „und zu Lügemburg, Bürger daselbst waren, und wie  
 „sie die Bürgerschaft und Heimlichkeit gelobt und ver:  
 „briest hant, und besunder Herzog Benzeslaus vorges:  
 „dacht bei seinen Zeiten, also geloben wir sie für uns,  
 „unser Amtleute und aller unser Unterthanenn des Lan:  
 „des von Lügemburg vurgenannt, unnd konfirmiren  
 „das in allen guten gangen Trewen stete zu halten in  
 „alle der wegen, die brief die auf beede Seite dauon  
 „gehenn seindt innehaltende unnd herum so hat die  
 „vorgedachte Statt von Trier uns all lange wir leben,  
 „und ein Her des Landes von Lügemburg seindt, solche  
 „dreyhundert Pfund Trierische Jar Gulden, es sei uns  
 „von den Erffverbundt: Briewen, von des obgedachten  
 „Landes wegen schuldig seind, gebessert auff vier hundert  
 „schwere Gulden oder Payament dar vor, als an  
 „der Wechselbar<sup>e</sup> zu Trier genge und gebe ist; halb  
 „binnen den vierzehen Tagen nach den Heiligen Oster:  
 tagen,



„tagen, und halb binnend den vierzehn Tagen nach  
„Sanct Remeystage, uns oder unserm Hauptmann  
„des Landes von Lüzemburg der Zeit ist, geben und  
„handreichen sollen, mit allen Puntten, wie das in den  
„ersten Brieffen begriffen ist. Sünder allerlei Arger  
„list und Geuerde mit Urkund dieses Brieues versies  
„gelt mit unserem anhangenden Insigell. Gebenn zu  
„Brunen nach Christus Geburt vierzehen Hundert Jar  
„unnd darnach in dem sibenden Jare, des nechsten  
„Mittwochs nach Sanct Lucien Tag.“<sup>14)</sup>

1405 mit Henrich von Baldringen.

1406 mit Johann, Herrn zu Neuenstein, und mit  
Junker Heinrich von Fleckenstein.

1411 mit Jacob von Nölingen, Herrn zu Dagstul.

1416 mit Elisabeth von Sörlig, Herzogin zu Luxemburg.

1422 mit Johann, Pfalzgrafen bei Rhein.

1432 mit Godart, Herrn zu Brandenburg,<sup>15)</sup> und  
mit dem Junker Arnold von Sirek.

Die Stadt Trier erkannte in der Person des jedesmaligen Herzogs von Luxemburg ihren Schutz und Schirmherrn. Dies erhellt unter andern aus einer ungedruckten Denkschrift, welche der Provinzialrath zu Luxemburg 1568 zu Gunsten der Stadt Trier der Stadt:

<sup>14)</sup> Das anhängende Siegel in gelbem Wachs stellt einen rothen (?) einbüßigen Adler vor, mit ausgespannten Flügeln und offenem Schnabel mit der Handschrift: S. JODOCI. DEJ. GRA. MARCHJONIS. BRANDENBURGEN. MARRCHJONIS. ET. DNJ. MORAVIE.

<sup>15)</sup> Brandenburg, eine ehemalige Herrschaft mit einem verfallenen Schlosse im Groß-Herzogthum Luxemburg eine Stunde westlich von Dietrich.

halterin der Niederlande, der Herzogin Margaretha, überreichte, und worin es heißt: „Wir sagen und halten aus: „drücklich, daß ein Herzog zu Lügemburg, der uhralter „Stadt Trier von unerdenklichen Jaren Erbschirmherr „sei, welches vor der Zeit von den Erzbischöfen zu Trier „selbst nit widersprochen worden.“

Die Städte Trier und Luxemburg standen in dem besten Vernehmen mit einander, dies geht aus einer andern Stelle gedachter Denkschrift hervor, indem es heißt: „Unnd seind in diesen Fällen die Bürger der Statt Lügemburg, Burger der Stadt Trier, dargegenn die Bürger vonn Trier seind Burger der Stadt Lügemburg „wie dann solches inn dem Krieg zwischen großmechtigster Gedechnuß Carolo quinto, unnd dem König von Frankreich, als Lügemburg verloren war, treulich underhaltenn und gebraucht worden ist, ohne Zuthun, Rath „oder Beistand, des dero Zeit regierenden Erzbischofs unnd „Churfürstenn, dann als der König vonn Frankreich dero „Zeit hatt an die Statt Trier daß sie die geflüchtete „Burger vonn Lügemburg, so sich zu Trier erhielten, „Inne folgenn zu lassenn, begeret, habenn Burgermeister „und Rath dem König vonn Frankreich geantwort, sie „underhielten ihre Mitburger vonn Lügemburg, wie sie „inn Krafft der Schirmverträge zu thun schuldig unnd „jederzeit gethan hettenn, mit Vitt, der König wolt sie „deshalben, wie auch bescheen, unbeschwert lassen.“ Endlich lesen wir noch in diesem Aktenstücke: „Aber eins ist „die unwiderrussliche Wahrheit daß die alten Stammshäuser des Herzogthums Lügemburg, inn der Stadt „Trier, wie auch noch (1568) gewesen; als nemlich das „Hausß Rodenberg, das Hausß Hohenloch, das Hausß „Weinsburg, das Hausß Vorscheidt, das Hausß Schön-



„eck, das Hauß Bersdorff, das Hauß Dhaun, das Hauß  
„von der Fels, das Hauß Rulandt, das Hauß Wilg,  
„das Hauß Hollensfels, der Tristandt Häuser von Trier  
„und anderer vom Adell des Landts Lügemburg die dero  
„Zeit zu Trier gewesen, und noch die rechte alte Stamm-  
„häuser daselbst seind.“

---

XLX.

Nachweisung noch bestehender Lehnsvverhältnisse  
in der preußischen Monarchie.

Von dem Regierungs-Assessor von Raumer.

Der Versuch, Gegenstände des noch ganz unbearbeiteten preußischen Staatsrechts darzulegen, kann nur unbefriedigend ausfallen, wenn keine andere Hülfsmittel als zerstreute dürftige Nachrichten in Büchern zu Gebote stehen, welche selten das Neueste enthalten und, wie die Sache liegt, nur dazu dienen, die Lücken desto stärker hervortreten zu lassen. Von diesem Gesichtspunkt aus, werden die nachfolgenden, nach Provinzen gesonderten Notizen Nachsicht verdienen.<sup>1)</sup>

Als Lehnherren kommen im preußischen Staat vor:  
1) Seine Majestät der König; 2) auswärtige Fürsten des deutschen Bundes; 3) preußische Unterthanen, welche

---

<sup>1)</sup> Der Verf. verweist dabei auf einen Aufsatz des G. R. Duesberg: Uebersicht der Lehnsvverhältnisse in der preuß. Monarchie, in Simon und Strampffs Zeitschr. für wissenschaftl. Bearbeitung des preuß. Rechts 1830. 1r Bd. 2s Hft., welcher ihm sehr zu Hülfe gekommen ist.



Lehne im Inlande und Auslande; 4) auswärtige Unterthanen, welche Lehne im Inlande reichen. Als Vasallen sind in Betrachtung zu ziehen: 1) des Königs Majestät; 2) auswärtige Landesherren, als Vasallen des Königs; 3) inländische Unterthanen und 4) auswärtige Unterthanen, welche eine Lehnherrlichkeit innerhalb des preussischen Staats anerkennen. Eine Ordnung der vorhandenen Notizen nach diesen Categorien würde indessen zu Wiederholungen führen und es scheint daher zweckmäßiger, mit Voranstellung der Passivlehn des Königs und der eigentlichen Thronlehn, die Lehen nach den Provinzen zu ordnen, denen sie angehören. Die neueste Zeit hat übrigens in diese Verhältnisse so viel Aenderungen hervorgerufen, daß oft auf die nächste Vergangenheit wird recurriert und die Grenze des wirklich jetzt noch bestehenden wird überschritten werden müssen.

Wir ziehen also zunächst in Erwägung:

#### I. Passivlehn Seiner Majestät des Königs.

Das heißt solche Lehen, welche der König von Preußen als Vasall empfängt, mit dem vorausgeschickten Bemerken, daß uns ein solches in diesem Augenblick noch bestehendes Verhältniß nicht bekannt ist. Bis vor Kurzem aber trug der König von Preußen (nachdem die Lehnbarkeit des Herzogthums Preußen und der Lande Lauenburg und Bülow gegen die Krone Polen vorlängst aufgehoben war<sup>2)</sup>):

<sup>2)</sup> Als ein Curiosum stehe hier noch eine Nachricht aus Pufendorfs Leben des großen Churfürsten (Lib. VI. cap. 31. 32.), daß nämlich der russische Czaar verlangte 1656, daß der Churfürst seine Lande ihm zu Lehn auftragen solle oder daß der Gesandte einen Eid leiste, daß die Lehnbarkeit des Churfürsten von Kaiser und Reich der Hoheit desselben keinen Eintrag thue. Erst nachdem dieser letztere Eid, wiewohl in willkürlichen Worten,

1. Lehne von dem deutschen Kaiser und dem heiligen Römischen Reich.

Von diesen trug der König als Markgraf von Brandenburg die Churwürde und das Reichserzkämmereramt, als Herzog von Pommern (neben Schweden) dies Herzogthum, er wurde mit belehnt, wenn die Herzoge von Mecklenburg ihr Reichslehn empfangen u. s. w.<sup>3)</sup> Alles dies hat mit dem deutschen Reiche selbst im Jahre 1806 sein Ende erreicht.

Alle Reichslehn wurden im Lehn und Thronfall verliehen und seit einigen hundert Jahren, z. B. 1638, 1661 und 1699, durch Lehnträger empfangen, indem Churfürst Joachim der Zweite im Jahre 1558 mit Fahnlehn zuletzt persönlich beliehen worden seyn soll.<sup>4)</sup> Die Fassung des Lehnbriefs war, nachdem der Osnabrücksche Friedensschluß die ältern Verhältnisse sehr geändert hatte, im Jahre 1685 neu regulirt worden. Der von dem Gesandten knieend abzuleistende Lehneid lautete dahin:

„Euch dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn schwöre ich, des Durchlauchtigsten

---

wirklich geleistet worden, bequeme sich der Czar zu einer Courtoisie, wie gegen andere gekrönte Häupter.

<sup>3)</sup> Reichsfürstenlehn (Fahnlehn) war die Mark zu Brandenburg, Magdeburg, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, das Burggraftum Nürnberg, Halberstadt, die Grafschaft Alsfanien, Ostfriesland, das Bisthum Camin und Minden. Wegen Jülich, Berg u. s. w. waren längst Schwierigkeiten wegen der bekannten Präensionen. Der Reichslehnbrief erwähnte auch der Angefälle von Mecklenburg, Hohenzollern und Anhalt. Mörs hatte König Friedrich der Erste 1707 dem Reiche zu Lehn aufgetragen; siehe Moser d. Lehnverfassung. S. 16 und 49.

<sup>4)</sup> Das damal. Ceremoniell steht in Hortleders deutsch. Krieg u. s. w.



Fürsten und Herrn, Herrn u. s. w. Churfürsten Gewalt: habet in die Seele Er. Churf. Durchlaucht auf das heilige Evangelium, welches ich hiermit leiblich berühre, daß Se. Churf. Durchlaucht von der gesammten Lehn wegen so jezo ihnen verliehen werden, hinführo und von dieser Stunde an Ew. kaiserlichen Majestät und dem heil. Reich getreu, hold, gehorsam und gewärtig sein, auch nimmermehr in dem Rathe wissentlich sein wollen noch sollen, da etwas wider Ew. kais. Maj. Person, Ehre, Würde oder Stand gehandelt oder fürgenommen würde, noch darein willigen oder gehelen in einige Wege sondern Ew. kais. Maj., Deroselben Nachkommen und des heil. Reichs Ehre, Nutzen und Frommen betrachten und befördern, vor Schaden u. s. w. warnen und sonst alles thun was einem gehorsamen Churfürsten des Reichs und getreuen Lehmann gegen Ew. kais. Maj. und dem Reich zu thun gebühret von Rechts oder Gewohnheit wegen als Ihre Churf. Durchlaucht Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Der churfürstliche Gesandte vertrat dabei die Bräuer des Churfürsten mit, für die Markgrafen von Anspach und Baireuth war jedoch ein eigner Gesandter gegenwärtig, der den Mantel des churfürstlichen Bevollmächtigten bei der Belehnung mit anfaßte. Nach der Ableistung des Lehneides, welchen der Reichsvicekanzler vorsprach, reichte der Kaiser dem Gesandten den Knopf seines Degens zum Küssen.<sup>5)</sup> Letzteres und das Knien der Gesandten fand, nachdem Churfürst Friedrich der Dritte die königl. Würde erlangt, Anstoß und verhinderte eine wirkliche Reichslehneempfängniß während des achtzehnten

---

<sup>5)</sup> Das Ceremoniell von 1699, jedoch nicht der obige Eid, steht in Lünig theatr. ceremon. Bd. 2. p. 973.

Jahrhunderts. In dem geheimen Vertrage mit Kaiser Carl dem Siebenten vom 4. Nov. 1741, welcher nachher im 7. Art. des Dresdner Friedens vom 25. Dez. 1745 bestätigt wurde, soll die Belehnung (nicht die Lehnsqualität) gänzlich erlassen worden seyn. Noch im Jahre 1788 wurden aber die Reichslehn durch einen Gesandten gemuthet. <sup>6)</sup>

Die Markgrafen in Franken empfangen das Reichslehn des Burggrasthums Nürnberg besonders, z. B. 1661, 1750, wobei ein churfürstlicher Gesandter die gesammte Hand wahrnahm. Außerdem empfangen die Markgrafen in Franken noch einige kleine Reichslehn in Franken, z. B. die Sparneckschen Lehn, welche 1562 den von Haller abgekauft waren, und bei denen der Churfürst Gesamthänder war, die s. g. Sperreuthschen Lehne, Wiesen zu Mayenbach, Zehnten zu Bronn u. s. w. Da dies keine feuda regalia waren, so wurden sie nicht von dem Kaiser persönlich, sondern von dem Reichshofrath einem Lehns-träger verliehen. Die Markgrafen in Franken empfangen auch ansehnliche Lehen von der böhmischen Hofkanzlei, z. B. das Schloß Hallerstein, den Markt Eschenau u. s. w., auf welche indessen der Art. 11. des Teschner Friedens Anwendung fand, wonach die böhmische Lehns-herrlichkeit aufhören sollte, sobald die fränkischen Fürstenthümer an die Krone Preußen gefallen seyn würden. <sup>7)</sup> Mit den Fürstenthümern in Franken war ein ansehnlicher Lehnhof verbunden, wozu z. B. das reichsritterschaftliche Freiherrlich Saint André'sche Gut Königsbach im jetzigen Großherzogthum Baden als feudum extra curtem

<sup>6)</sup> Der Titel: des heil. röm. Reichs Churfürst, Erzkämmerer u. s. w. ist bis 1809 geführt worden.

<sup>7)</sup> Herzberg Recueil de traités B. 2. p. 272.



gehörte. Die wichtigsten Lehne des Burggrasthums Nürnberg, z. B. die Herrschaft Seesfeld, lagen im Erzherzogthum Oestreich, ebenfalls als feuda extra curtem. Die Burggrafen besaßen sie seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts<sup>8)</sup> und wohl wie im Teschner Frieden 1779 ausgemacht war, daß die Lehnherrlichkeit mit dem Anfall des Burggrasthums an die Könige von Preußen aufhören sollte, so scheint sie doch bis zum Jahre 1806 fortgedauert zu haben.<sup>9)</sup>

2) Die Könige von Preußen, als Markgrafen von Brandenburg, empfingen Lehn von der Krone Böhmens, nämlich Crossen, Züllichau, Sommerfeld, das Ländchen Boberberg, Cottbus, Peitz, Teupitz, Berwalde, den Hof Lübbenau, Zossen, Beskow und Storkow.<sup>10)</sup> Der Lehnleid lautete dahin, daß der Churfürst dem Könige von Böhmen mit den Schlössern u. s. w. allezeit und in allen Dingen getreu und gewärtig sein wolle, vor Schaden wahren u. s. w. die Lehn nirgends anderswo denn da sie von Alters hingehören, vertheidigen und verwalten und alles sonst thun, was ein Lehnsherrn dem Lehnsherrn zu thun schuldig, getreulich und ohne Gefährde. — Churfürst Joachim der Zweite wurde 1538 zu

<sup>8)</sup> Wiener Jahrb. der Litteratur 1832. Bd. 59. S. 132. Fischer Beschr. des Burggrasth. Nürnberg. I. p. 263. Struve Diss. de domin. dir. in alieno territor. 1743. Spieß Archiv. Nebenarb. II. S. 14.

<sup>9)</sup> Im Staatshandbuch für 1806 steht noch ein brandenburgischer Lehnprobiß für die brandenburgischen Lehen in Oestreich aufgeführt. Vielleicht hängt dies damit zusammen, daß der letzte Markgraf von Anspach-Baireuth bis 1806 lebte und der Anfall eigentlich erst in diesem Jahre erfolgt wäre, wenn er nicht früher seine Lande abgetreten hätte.

<sup>10)</sup> Lancizolle Territ. Gesch. I. S. 317 ff. Dies Archiv Bd. II. S. 170.

legt in Person damit von dem Könige beliehen, seitdem ein Graf als Lehnträger. Im Art. 11. des Berliner Friedens vom 28. Juli 1742 erklärte die Königin von Böhmen alle diese Lehnstücke von der Lehnverbindlichkeit gegen Böhmen frei, wozu die böhmischen Stände, welche Friedrich der Große deshalb durch eine eigne Gesandtschaft ersuchte, mittelst einer besondern Urkunde ihre Einwilligung gaben.<sup>11)</sup> Auch Schwiebus wurde unter dem 7. Mai 1686 dem Churfürsten Friedrich Wilhelm als böhmisches Mannlehn übergeben, jedoch von Churfürst Friedrich dem Dritten 1695 wieder abgetreten, bis Friedrich der Große es als Allodium wieder an sein Haus brachte.<sup>12)</sup>

3) Der Churfürst von Brandenburg trug seit dem 12ten Jahrhundert von dem Bisthum Bamberg das Erbkämmereramt dieses Stifts mit den dazu gehörigen Lehnstücken „in und außer der Mark“<sup>13)</sup> und wurde durch einen Lehnträger damit beliehen, indessen nach alter Gewohnheit nur im Vasallenfall. Im Jahre 1718 geschah die letzte Belehnung nur durch einen Handschlag, im Jahre 1742 wurde zwar gemuthet, die wirkliche Belehnung unterblieb indessen, weil brandenburgischer Seits behauptet wurde, daß der Churfürst erst mit dem Reichserzamt beliehen sein müsse, und da die Reichsbelehnung nicht vor sich ging, so gerieth auch die hamburgische in Stocken.

---

<sup>11)</sup> Buchholz Brand. Gesch. Bd. VI. S. 75. Nach dem böhmischen Landtagsabschied von 1575 sollten die böhm. brand. Lehn dereinst wieder mit der Krone Böhmen vereinigt werden.

<sup>12)</sup> Knispel Gesch. von Schwiebus 1763.

<sup>13)</sup> Dies Archiv Bd. II. S. 179. Daß die Stadt Brandenburg Bambergisches Lehen sey, war ganz bestritten.



4) Der Churfürst von Brandenburg empfing von uralter Zeit her<sup>14)</sup> bis zur Auflösung des deutschen Reichs von der Aebtissin zu Quedlinburg die Grafschaft Lindau zu Lehen und verlieh sie weiter an die Grafen von Lindau/Ruppin, später an das Haus Anhalt. Desgleichen erhielt der König von Preußen als Herzog von Magdeburg die Herrschaft Möckern von der Aebtissin von Quedlinburg.<sup>15)</sup>

5) Die Aebtissin von Gandersheim belieh die Churfürsten von Brandenburg bis auf neuere Zeiten mit verschiedenen Lehnstücken, welche in früherer Zeit den Grafen von Reinstein weiter verliehen waren, namentlich mit dem Altmarkischen Dorfe Dobberkow, hinsichtlich dessen der jedesmalige Landeshauptmann der Altmark churfürstlicher Lehnträger war,<sup>16)</sup> und mit der Herrschaft Dernburg,<sup>17)</sup> welche noch 1722 den Churfürsten verliehen worden ist. Außerdem belieh die Aebtissin von Gandersheim seit dem 15ten Jahrh. den Churfürsten von Brandenburg mit Lehnstücken im Magdeburgischen, einem Zehnten zu Calbe an der Saale u. s. w., welche den von Alvensleben vom Churfürsten weiter geliehen wurden.<sup>18)</sup>

6) Daß die Könige von Preußen vor 1806 von weltlichen Fürsten Lehn empfangen hätten, ist mir nicht bekannt geworden und auch jetzt ist dies wohl nicht

---

<sup>14)</sup> Dies Archiv Bd. III. S. 120 ff.

<sup>15)</sup> Archiv Bd. II. S. 162.

<sup>16)</sup> Küsteri Collect. opusc. Stück. 17. S. 57.

<sup>17)</sup> Archiv Bd. II. S. 171.

<sup>18)</sup> Gerken dipl. vet. March. Bd. I. p. 676.

der Fall.<sup>19)</sup> Die böhmische Lehnherrlichkeit über die Lausitz ist, für Preußen, im 18ten Artikel der Wiener Congreßakte aufgehoben.

7) Dagegen hatten einige Privatpersonen die Ehre, den König von Preußen zu ihrem Vasallen zu haben, nämlich:

a. Der Heermeister des ritterlichen Johanniterordensballey Brandenburg. Nachdem nämlich der von Bredow das Gut Bischoffsee im Sternbergschen Kreise der Neumark, welches ein Ordenslehn war, an König Friedrich Wilhelm I. verkauft hatte, genehmigte der Orden durch einen Kapitelschluß von 1733 diesen Verkauf, bat jedoch daß es dem Könige gefallen möge, einen Lehnträger zu bestellen. Diese Lehnbarkeit hat bis zur Aufhebung des Ordens im Jahre 1810 bestanden und stellte das Dorf dem Orden ein Ritterpferd.<sup>20)</sup> Auch das Dorf Steinwehr in Pommern empfing der König bis zu diesem Jahre vom Orden als Lehn.

b. Die pommersche schloßgeseffene Familie von Eickstedt hatte einen Lehnhof, zu welchem das Gut Masdorf (wohl Mahlsdorf Amts Köpenick) in der Mark gehörte. Dasselbe trugen früher die von Psuhl, im siebzehnten Jahrhundert kam es an den du Plessis, der es 1666 an den Churprinzen, nachherigen König Friedrich den Ersten verkaufte, welcher dadurch ein Vasall jener Edelleute wurde.<sup>21)</sup>

c. Die Markgrafen von Brandenburg-Anspach, folglich seit 1792 die Könige von Preußen, trugen von der

<sup>19)</sup> Braunschweig prätendirte Lehnherrlichkeit über Pyrmont, woran der König von Preußen, wegen Paderborn, Anfallsrechte hat. Siehe die Zeitschr. der rhein. Bund. Bd. IX. S. 449.

<sup>20)</sup> Wohlbrück Lebus Bd. III. S. 531.

<sup>21)</sup> S. unten, wo von dem Eickstedtschen Lehnhof die Rede seyn wird.



reichsritterschaftlichen Familie der Freiherren Gendert von Heroldsberg 40 Morgen Landes zu Daberndorf bei Fürth unweit Nürnberg zu Lehn, ein Verhältniß, welches mit dem Jahre 1806 sein Ende erreicht hat.<sup>22)</sup>

## II. Thronlehne der Könige von Preußen.

Was ein Thronlehn sey, ist eine Frage deren Entscheidung nicht außer Zweifel liegt. Meistentheils nennt man Thronlehne solche, welche herkömmlicherweise von dem Könige persönlich und auf dem Throne sitzend dem Vasallen verliehen werden, und man redet daher von schlesischen u. s. w. Thronlehen. Das Gesetz vom 27. Octbr. 1810 und die Cabinetsordre vom 11. Januar 1819 bestimmen, daß Thronlehne und Erbämter unter dem Staatskanzler oder jetzt unter dem Minister des Innern stehen sollen und Thronlehen in diesem Sinne wären daher Gegenstand der Kanzleilehen, welche vor einer Lehnkanzlei empfangen werden. Genau genommen sind jedoch Thronlehen solche, welche die Könige als Könige von Preußen, also nicht in Bezug auf den Besitz eines bestimmten Landestheiles (als Markgrafen von Brandenburg u. s. w.) verleihen, und in diesem Sinne sind weder die schlesischen s. g. Thronlehen, noch z. B. das hohenzollerische Erbämteramt königlich preussische Thronlehne. Indem hier Thronlehne in diesem engeren Sinne genommen werden und jener s. g. Thronlehn bei den Provinziallehen gedacht werden soll, muß bemerkt werden, daß es nur sehr wenige solcher eigentlichen Thronlehne giebt. Es gehören nämlich nur dahin:

a. Die Lehne, welche ausdrücklich für königliche Thronlehen erklärt worden sind. Dazu ist zu rechnen

---

<sup>22)</sup> Klüber Abhandlungen aus dem d. Staatsr. 1830. Bd. I. Heroldsberg war Reichslehn.

aus der älteren Zeit, das den Grafen Kolb von Wartenberg im Jahre 1703 verliehene, jedoch wieder erloschene königlich preussische Erbpostmeisteramt, wegen dessen sie auch ein goldnes Posthorn im Wappen führten, denn dies war kein herzoglich preussisches, sondern ein Erbamt der Monarchie. Desgleichen ist für die Abtretung des vormals reichslehnbaren Postregals unter dem 3. August 1819 dem Fürsten von Thurn und Taxis das Fürstenthum Krotoszyn als „Thronlehn und rechtes Mannlehn“ (also nicht als Großherzoglich Posensches Lehn) übergeben und der Fürst durch einen Bevollmächtigten von dem Staatskanzler Namens Sr. Maj. des Königs damit beliehen worden.

b. Alle diejenigen Reichslehne über mediatisirte Fürsten, welche durch die Auflösung des deutschen Reichs auf die neuen Landesherren übergingen, sind wahre Thronlehen, denn sie werden von dem Könige nicht als Besitzer eines bestimmten Landes, sondern als successor des Kaisers und Reichs verliehen. Eine Cabinetsordre vom 16. September 1806<sup>23)</sup> sprach es aus, daß die innerhalb des preuß. Staats belegenen Reichslehen nach Auflösung des deutschen Reichs königlich preussische Lehen würden. Die Fürsten von Solms mögen noch solche Lehnstücke besitzen. Auch die jetzt preussische, der Familie von Grote gehörige reichsunmittelbare Herrschaft Schauen bei Osterwick war ein Lehn (Weiberlehn) des deutschen Reichs und würde daher jetzt ein preussisches Thronlehn seyn, wenn nicht während der westphälischen Regierungsperiode die Lehnbarkeit aufgehoben worden wäre, wie denn überhaupt während der Fremdherrschaft die meisten solcher vormaligen Reichslehen jenseit der Elbe erloschen sind.

---

<sup>23)</sup> Archenholz Minerva October 1806.



3. B. die freie Grafschaft der Stadt Dortmund, die Reichslehen der Grafen Reck u. A.

III. Lehne in der Churmark Brandenburg und zwar sowohl landesherrliche als von Privatlehnherrn ressortirende.

Die landesherrlichen Provinziallehen sind im Allgemeinen von dreierlei Art: 1) s. g. Thronlehen, d. h. Lehen, welche der König als oberster und souveräner Herzog von Schlesien u. s. w. persönlich zu verleihen pflegte, wie dies weiter oben bemerkt ist.

2) Landesherrliche Kanzleilehen, welche in neuerer Zeit von der landesherrlichen Lehncurie verliehen worden, denn früher wurden alle ritterliche Vasallen persönlich beliehen.

3) Domainenlehen, welche der Landesherr nicht als solcher, sondern als Besitzer eines bestimmten Domainenamts verleiht, Amtslehn. Die meisten Lehnshulzengüter fallen in diese Kategorie.

Die Markgrafen von Brandenburg besaßen von alten Zeiten her einen ansehnlichen Lehnhof von Vasallen, sowohl des Grafen- und Herrnstandes als des Ritterstandes. Der Lehnhof wurde vergrößert: 1) durch Aussterben gräflicher Häuser; z. B. der Grafen von Lindau 1524, wodurch deren Ruppinsche Aftervasallen nunmehr unmittelbare churfürstliche Vasallen wurden; 2) durch Einziehung der drei märkischen Bisthümer, wodurch die Vasallen der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus churfürstliche Vasallen wurden; 3) durch die im Jahre 1810 erfolgte Aufhebung der Johanniterordens-Valley Brandenburg, wodurch der ansehnliche Lehnhof des Heermeisters ein landesherrlicher wurde und als solcher noch besteht.

Bekanntlich hat König Friedrich Wilhelm der Erste alle landesherrliche Lehnherrlichkeit in der Mark Brandenburg gegen Bezahlung eines beständigen Canon von 40 Rthlen. jährlich statt des Lehnspferdes aufgehoben. Von der allgemeinen Allodifikation sind indessen dabei theils einige Lehne ausdrücklich ausgenommen, theils haben sich einzelne Lehnstücke durch besondere Umstände der Allodifikation entzogen, theils endlich sind seit der Zeit König Friedrich Wilhelms neue landesherrliche Lehne (z. B. durch Aufhebung des Johanniter Ordens) entstanden.

Bei der Aufhebung im Jahre 1717 wurden nämlich erstlich die illustren Lehnen vorbehalten. Darunter verstand man wahrscheinlich den hohen gräflichen Lehnhof. Derselbe bestand im funfzehnten Jahrhunderte <sup>24)</sup>:

a. Aus den Grafen von Mansfeld, welche z. B. zur Zeit des Landsbuchs die von Stechow zu Liegen, die Moppowen zu Budiz in der Altmark zu Astervassallen hatten.

b. Aus den Grafen von Schwarzburg wegen Görzke, welches theils brandenburgisches, theils magdeburgisches Lehn gewesen zu seyn scheint. <sup>25)</sup>

c. Aus

---

<sup>24)</sup> Lancizolle Territorialgesch. I. S. 518. Dies Archiv Bd. II. S. 175. Die märkischen Bischöfe und der Johanniterorden besaßen ihre Güter als Allodien, wenn gleich sie Ritterpferde stellen mußten, denn diese beruhten auf andern Fundamenten, als auf einer Lehnherrlichkeit, z. B. auf dem Herkommen und der Exemption vom Reichsdienst. Der Heermeister und die Comthure leisteten von alten Zeiten her den Churfürsten Rathspflicht und stellten aus diesem Grunde Ritterpferde, statt deren sie 1718 auch den Lehnecanon übernehmen mußten.

<sup>25)</sup> Davon wird bei Magdeburg die Rede seyn.



c. Aus den Grafen von Barby, welche die von Knessebeck zur Zeit des Landbuches mit dem Asterlehn Lietzow bei Nauen beliehen.

d. Die Grafen von Neinstein trugen in frühester Zeit die Voigtei zu Quedlinburg<sup>26)</sup> und die Sandersheimer Lehen Dernburg und Doberkow in der Altmark<sup>27)</sup> vom Churfürsten zu Asterlehen.

e. Die Grafen von Hoya trugen das Dorf Howisch in der Altmark, womit sie die von Jagow weiter beliehen.<sup>28)</sup>

f. Die Grafen von Holstein; Schaumburg trugen Schafensleben und waren die von Alvensleben ihre Astervasallen.<sup>29)</sup>

g. Die Edlen von Cottbus trugen in älterer Zeit die Herrschaften Cottbus und Peiz.

h. Die Edlen von Wesenberg waren einst wegen Schenkendorff in der Lausitz brandenburgische Vasallen.

i. Die Schenken von Teupitz und Sidow trugen das Ländchen Teupitz als böhmisches Asterlehn vom Churfürsten zu Lehen, bis im Jahre 1718 König Friedrich Wilhelm der Erste es ihnen abkaufte. Sie trugen auch das Dorf Demnitz im Lebuserkreise als ein Pertinenz von Teupitz zu Lehn und hatten die von Wulsen zu Astervasallen, welche seit 1719 churbrandenburgische Vordervasallen wurden.<sup>30)</sup>

---

<sup>26)</sup> Archiv Bd. 3. S. 125.

<sup>27)</sup> Cod. dipl. contin I. p. 162 u. 104.

<sup>28)</sup> ibid. p. 242.

<sup>29)</sup> Wohlbrück Abh. Samgesch. II. S. 138. Behrend Neuhaldensl. Kreischronik II. S. 341.

<sup>30)</sup> Wohlbrück Gesch. v. Lebus Bd. III. S. 300.

k. Die im siebzehnten Jahrhundert ausgestorbene Familie der Edlen von Dorstadt trug das Dorf Piesdorf als brandenburgisches Lehn.<sup>31)</sup>

l. Die Edlen von Diberstein trugen einzelne Lehnstücke in der Mark.

m. Die Edlen von Torgau trugen Zossen und viele einzelne Lehnstücke im Teltowschen Kreise. Als sie 1479 ausstarben, wurden z. B. das Dorf Großbeeren, welches sie denen von Beeren verliehen hatten, das Dorf Löwenbruch, welches die von Thämen und von Ottersedt trugen, churfürstliche Vorderlehen.

n. Die Grafen von Lindau trugen bis zu ihrem Aussterben, 1524, die Herrschaft Ruppin zu Lehn.

o. Die Grafen von Hohenstein trugen von 1480 an bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1609 die Herrschaften Schwedt und Bierraden als brandenburgische Lehn. Bekanntlich kam Schwedt später an die Markgrafen von Brandenburg, Nachkommen des großen Churfürsten aus dessen zweiter Ehe, und fiel mit deren Aussterben 1788 in Gemäßheit des Hausvertrages vom 28. Juli 1690 an die Krone als Kronfideicommiß zurück. Die Lehnbarkeit von Schwedt war indessen schon bei der allgemeinen Allodifikation der märkischen Lehne im Jahre 1717 aufgehoben worden. Am 14. Januar 1766 ertheilte König Friedrich der Große seinem Bruder, dem Prinzen Heinrich eine Anwartschaft auf Schwedt und Bierraden als ein Mannlehn, und König Friedrich Wilhelm der Zweite bestätigte diese Expectanz unter dem 7. Februar 1787. Als der Anfall sich aber wirklich ereignete, verglich sich König Friedrich Wilhelm II. unter dem 8.

---

<sup>31)</sup> Siehe unten, wo von den feudis extra curtem die Rede ist.



Mai 1789 mit dem Prinzen Heinrich auf eine bestimmte Geldsumme und zog nach erfolgter Abfindung der Allodialerben Schwedt zur Krone ein.

p. Die Edlen Freiherren zu Putlig trugen seit dem Aufhören des Bisthums Havelberg ihre Herrschaft Putlig von Churbrandenburg, bis sie 1718 mit allodifizirt wurde.

q. König Friedrich Wilhelm der Erste hat 1728 die Reichsbelehnung über die Herrschaft Limburg in Franken erhalten, König Friedrich der Große aber dies Reichslehn 1742 den 22. März dem Markgrafen von Brandenburg-Anspach als Reichsastermannlehn übertragen. Ich finde, daß diese Limburgische Lehnherrlichkeit zu den von der Churmark dependirenden Lehnen gerechnet worden ist, sie ist aber jedenfalls mit den fränkischen Fürstenthümern im Jahre 1792 wieder an den Lehn Herrn gekommen.

Im Jahre 1806 war dieser einst ansehnliche Lehnshof von Vasallen des Grafen und Herrnstandes bis auf Folgende erloschen:

a) Der regierende Fürst von Anhalt-Edthen trug die Grafschaft und das Haus Lindau nebst dem Dorfe Zernitz und die zu erkaufen von Nederschen Güter im Fürstenthum Anhalt-Zerbst als feudum extra curtem von Churbrandenburg, welches seinerseits von der Aebtissin von Quedlinburg damit beliehen wurde. Wie diese Grafschaft von den alten Grafen von Lindau im funfzehnten Jahrhundert an das fürstliche Haus Anhalt gediehen sey, findet sich in Beckmanns Anhaltischer Geschichte. Die Grafschaft war ein dienstfreies Mannlehn und das ganze Haus Anhalt beamwartschastet.

b) Der regierende Fürst zu Anhalt-Deffau trug das Vorwerk Medlig und die beiden Dörfer Neuden und

Nedlig nebst Zubehör, im Zerbstischen. Diese Stücke sind durch einen Rezeß vom 28. Dezember 1797 von der Grafschaft Lindau getrennt und ein besondres Lehn geworden, woran das ganze Haus Anhalt ebenfalls gesammte Hand hatte.

Im Tilsiter Frieden (Art. 10) leistete Preußen auf alle Lehnherrlichkeit in den Staaten des Rheinbundes Verzicht und seitdem sind (wiewohl der Tilsiter Friede im Jahre 1814 annullirt wurde) die Grafschaft Lindau sowohl als Nedlig Allodien der Fürsten von Anhalt.

c) Die Fürsten von Hohenzollern trugen bis zum Jahre 1806, wo mit dem Aufhören des deutschen Reiches das Lehn von selbst ein Ende nahm, das Erb- und Unterkämmereramt des heil. röm. Reichs von Churbrandenburg zu Lehn. Sie hatten 1504 darauf eine Anwartschaft, mit dem Aussterben der Dynasten von Weinsberg aber das Erbamt wirklich erlangt und führen noch jetzt als Erbkämmerer zwei goldne Zepter im blauen Felde<sup>32)</sup>. Alle Fürsten und Grafen von Hohenzollern nannten sich Erbkämmerer, die Belehnung selbst aber empfang nur der Senior der Familie als Lehnträger, und noch bei der Krönung Kaiser Franz des Zweiten im Jahre 1792 ist das Erbamt verwaltet worden.<sup>33)</sup>

d) Der regierende Landgraf von Hessen-Homburg (zuletzt der Landgraf Friedrich Wilhelm Ludwig) trug von Churbrandenburg und dem Herzogthum Magdeburg gemeinschaftlich die Aemter Hötensleben und Obis-

---

<sup>32)</sup> Aus dem königlich churbrandenburgischen Wappen ist der Zepter seit 1817 verschwunden.

<sup>33)</sup> Die Hohenzollerischen Herrschaften Wdhringen und Hailerloch waren bis 1806 österreichische Lehne. Das Erbamt war früher Reichslehn. Siehe Moser Lehnverf. S. 109.



felde im Herzogthum Magdeburg und das Dorf Wilsleben im Fürstenthum Halberstadt. Ehemals gehörte auch Winningen dazu, welches aber schon 1774 allodifizirt ist. Landgraf Friedrich, der Sieger bei Fehrbellin, (gest. 1708) hatte nämlich 1661 bis 64 Weserlingen (das 1701 an König Friedrich I. verkauft wurde) Winningen, Hötensleben und das brandenburgische Amt Neustadt an der Dosse vom Feldmarschall Grafen Königsmark erkaufte; das Amt Neustadt vertauschte er 1694 gegen Obisfelde im Magdeburgischen und so kam es, daß letzteres nun mit ein brandenburgisches Lehn wurde.<sup>34)</sup> Die genannten Aemter waren Mannlehen und wurden seit 1701 die Häuser Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt mit beliehen. Im Jahre 1806 ging, da sämtliche Lehnstücke auf dem linken Elbufer liegen, die Lehnherrlichkeit auf das Königreich Westphalen über, und das Lehn wurde von diesem allodifizirt, so daß Preußen 1813 nur den Allodifikationszins übernahm.

e) Die Grafen von Stolberg (zuletzt am 28. Januar 1799 der Graf Christian Friedrich) empfangen seit dem funfzehnten Jahrhundert und bis zum Jahre 1806 die Grafschaft, Schloß, neu und alte Stadt Wernigerode mit den dazu gehörigen Dörfern, die Klöster Ilsenburg, Drübeck und Wasserleer, den Hof Langeln des deutschen Ritterordens, mit allen dazu gehörigen Lehnern u. s. w.<sup>35)</sup> als ein Mannlehn von Churbrandenburg. Auch diese Lehnherrlichkeit ging 1806 an Westphalen über und wurde von diesem aufgehoben. Der Vertrag mit den Grafen von Stolberg vom 13. August 1822

---

<sup>34)</sup> Gerning Lahn- und Maingegenden, Büsching Geogr., Walter Singul. Magdeb. T. 6. p. 90.

<sup>35)</sup> Cod. dipl. Brandb. continuat. II. p. 9.

bestätigt die Aufhebung der Lehnqualität der Grafschaft Wernigerode, jedoch ist Wernigerode danach gewissermaßen ein Theil der Churmark, namentlich die Grafen unter der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts zu Berlin verblieben, wiewohl sie sonst zu den sächsischen Ständen gehören und unter dem Oberpräsidium zu Magdeburg stehen.

Hiernach giebt es in diesem Augenblick keine illustre, von der Kurmark dependirende Lehne mehr. Solche Thronlehen, welche der Churfürst in Person verliehen hätte, gab es übrigens in der Churmark niemals, da z. B. selbst der Fürst Joseph Wilhelm von Hohenzollern (gest. 1798) das Reichserbamt unter dem 7. Dezember 1750 zu Berlin nur vor dem Lehnsdirektor empfing.

Bei der allgemeinen Lehnaufhebung im Jahre 1717 sind ferner die brandenburgischen Erbämterlehn vorbehalten worden. Dazu gehörte:

a. das Erbunterkämmereramt des Bisthums Bamberg. Dieses trug nach dem Aussterben der Familie von Schweinshaupten seit dem Jahre 1452<sup>36)</sup> die fränkische reichsritterschaftliche Familie der Freiherren von Notenhau, und ist zuletzt im Jahre 1804 der hessendarmstädtische Kammerherr Siegmund von Notenhau damit beliehen worden. Es war ein Seniorat und ist 1803 mit dem Bisthum Bamberg erloschen. Zu diesem Erbamt gehörte bis 1806, als brandenburgisches Mannlehn und feudum extra curtem, ein Hof zu Eichelberg im Bisthum Bamberg, welcher in Folge des Tilsiter Friedens auf die Krone Baiern übergegangen ist.

b. Die Freiherren Edlen zu Puttitz tragen seit dem 13ten Jahrhundert und noch jetzt das Erbmarschalls

---

<sup>36)</sup> Cod. dipl. Brandenb. contin. I. p. 187.



amt der Kurmark zu Lehen. Das Erbamt ist Seniorat und alle Familienglieder sind Agnaten. Wann die letzte Belehnung geschehen, ist mir unbekannt,<sup>37)</sup> übrigens ist noch im vorigen Jahrhundert bei Begräbnissen und Huldigungen das Erbamt verwaltet worden.

c. Eine Linie der Grafen von Schwerin ist seit 1680, wo der große Churfürst dem berühmten Minister Otto von Schwerin das Erbamt übertrug, Erbkämmerer der Churmark und der Senior der Walsleben'schen (sonst Alten Landsberg'schen) Linie wird noch jetzt damit beliehen z. B. am 5. Februar 1797 der Graf Ludwig Gottfried Leopold. Der Erbkämmerer besitzt als solcher einen schön gezierten goldnen Schlüssel,<sup>38)</sup> welchen die Walsleben'sche Linie auch im Wappen führt. Nach dem Lehnbrief soll der Erbkämmerer bei feierlichen Gelegenheiten den Szepter tragen.

d. Die Grafen und Freiherrn von der Schulenburg führen das Erbküchenmeisteramt der Churmark. Dasselbe bekleidete bis 1342 die Familie von Norveg und durch deren Erbtöchter kam es an die von der Schulenburg, denen es 1369, 1373, 1442 u. s. w. bis auf die neuesten Zeiten verliehen ist. Zuletzt (Lehnbrief v. 18. September 1786 und 29. März 1798) trug es der Graf Friedrich Wilhelm von Schulenburg; Rehnert (gest. 1815) als Senior und Lehnträger des Geschlechts; nach dem Ableben desselben aber soll streitig geworden seyn, zu welcher Linie das Erbamt gehört oder ob es nach der Wahl der Familie besetzt wird.<sup>39)</sup> Mit dem

---

<sup>37)</sup> Siehe das neueste Staatshandbuch.

<sup>38)</sup> Schulenburg de privil. nobil. mediator. 1749. 4.

<sup>39)</sup> Das Staatshandbuch führt das Erbküchenmeisteramt als vacant auf. Siehe die Schulenburg'schen Stamm-

Erbamt soll bei gewissen Gelegenheiten allerhand Silberwerk als Emolument verbunden seyn und zu demselben gehört auch das alte Noreksche Wappen, welches die von der Schulenburg noch führen, nämlich ein Büffelochse mit drei kleinen Fahnen zwischen den Hörnern.

e. Das Erbschatzmeisteramt. Dasselbe tragen die Schenken von Flechtingen, welche im 13ten Jahrhundert das Erbschenkenamt des Stifts Halberstadt besaßen. Sie wurden 1414 mit dem kurbrandenburgischen Erbkämmereramt beliehen und behielten dies Amt bis in das siebzehnte Jahrhundert, wo, wie schon bemerkt ist, der große Churfürst das Erbkämmereramt der Mark Brandenburg denen von Schwerin gab und die Schenken von Flechtingen dafür 1670 das Erbschatzmeisteramt erhielten.<sup>40)</sup> Nach dem Lehnbriefe soll der Erbschatzmeister bei Huldigungen Münzen unter das Volk werfen. Dies Erbamt wird übrigens mit der alten märkischen Familie Schenk von Flechtingen allem Anschein nach jetzt aussterben.<sup>41)</sup>

f. Das Erbjägermeisteramt der Kurmark gab Friedrich Wilhelm 1737 der Familie von Grumbkow, es ist aber durch den Tod des Lieutenant Wilhelm Friedrich von Gr. wieder erledigt.

g. Das Erbschenkenamt der Kurmark besaßen in früherer Zeit die Schenken von Lützendorf, zuletzt seit 1597 die Familie von Hacke auf Großenkreuz und Berge.<sup>42)</sup>

---

tafeln Wien 1821 ff. Seit 1598 bestellte das Schulenburgische Geschlecht hinsichtlich aller seiner brandenb. Lehn einen Lehnträger.

<sup>40)</sup> Behrend Neuhaßdensleb. Kreischronik Bd. 2. Cod. dipl. Brandb. contin. I. p. 161.

<sup>41)</sup> Das Staatshandbuch führt dies Erbamt als vakant.

<sup>42)</sup> Auch dies Erbamt soll vakant seyn.



h. Das Erbtruchseßamt besitzet seit 1763 die Prignitzsche Familie von Grävenitz und zwar die Linie auf Queg bei Halle.

i. Endlich unter der jetzigen Regierung (1802) ist dem Grafen von Königsmark das Erblandhofmeisteramt der Churmark als ein neues Erbamt verliehen worden. Es ist unzertrennlich mit dem Königsmarkschen Majorat Negeband verbunden.<sup>43)</sup>

Nach dem Edikt vom 27. October 1810 waren die Erbämter dem Staatskanzler untergeben und in dessen Hände sollen sie auch den Eid geleistet haben. Jetzt stehen die Erbämter unter dem Minister des Innern.

Bei der Allodifikation der brandenburgischen Lehne (1717) sind ferner die Lehen, welche zu damaliger Zeit nur auf zwei Augen standen und deren Heimfall also zu erwarten stand, vorbehalten worden.<sup>44)</sup> Auf zwei Augen standen im Jahre 1718 die Familien von Canstein, von Kanneberg, von Drusedow in der Altmark, von Stog und von Quigow zur Eldenburg in der Prignitz, die von Gröben auf Lichterfelde, von Wilmersdorf auf Dalwitz (Erblehnrichter zu Teltow), von Stockheim in Ruhlsdorf in der Mittelmark, von Buch auf Stolpe und von Trott in der Uckermark, von Guntersberge in der Neumark. Von diesen starben die von Trott und Guntersberge demnächst wirklich aus, das den erstern zur

---

<sup>43)</sup> Ein eingegangenes Erbamt war das Erbhegemisteramt in der Werbelinschen Heide, womit die jetzt ausgestorbene Familie von Ahlin 1447 belehen wurde, sie hat es aber schon 1602 aufgegeben. Grundmann Uckermark. Adelsbist. S. 304.

<sup>44)</sup> Auch die beanwartschafteten Lehne wurden vorbehalten, da aber alle Expectanzen nur für die Lebenszeit der Regenten galten, so ist dies längst erloschen. S. Driesberg a. a. D. S. 307.

gehörige Amt Badingen wurde zu den Domainen eingezogen, die Anwartschaft auf die Guntersbergischen Güter in der Neumark aber von Friedrich dem Großen dem Grafen Gesler verliehen, welcher sie an den von Breech <sup>45)</sup> verkaufte. Auch die Canstein, Kanneberg, Quisow zur Eldenburg und Andre sind abgestorben.

Hinsichts anderer Lehne, welche 1717 auf zwei Augen gestanden hatten, entstand später der Zweifel, ob sie als allodifizirt zu betrachten seyen, wenn seit 1717 die Familie des Vasallen aus mehr als zwei Augen bestanden hätte. Die Lehnkurie nahm an, daß die Lehnqualität auch in diesem Falle fortbestehe, während die Vasallen behaupteten, daß das Gut allodifizirt sey, so bald später mehr als eine Person darauf berechtigt worden wäre. Die Sache kam zur Sprache, als gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Familie von Wilmersdorf sich ihrem Aussterben näherte. Der Fiskus stellte gegen den Letzten der Familie im Jahre 1792 einen Prozeß an und behauptete, seine Güter seyen noch Lehn, weil sie 1717 auf zwei Augen gestanden hätten und zugleich wurde dem Großkanzler Carmer eine Anwartschaft auf diese Lehne ertheilt. Fiskus wurde aber mit der Klage abgewiesen <sup>46)</sup> und mit dem Tode des Leopold Heinrich von Wilmersdorf im Jahre 1802 fielen die Güter an die Allodialerben. Dadurch ist zugleich entschieden, daß die Güter der noch fortblühenden Familie von Buch in der Ufermark jetzt allodifizirt sind, wiewohl sie 1717 nur auf zwei Augen stand. König Friedrich Wilhelm hatte übrigens 1720 auf diese Buchschen Lehne dem von der Grö-

---

<sup>45)</sup> Auch diese Familie ist 1795 ausgestorben. Siehe Benkendorf Anekdoten Fr. Wilh. I. Bd. 5.

<sup>46)</sup> Stengel Beiträge Band 4.



ben eine Anwartschaft erteilt, der damalige Besitzer kaufte ihm aber die Anwartschaft für 6000 Thaler ab und erlangte dadurch schon damals die Allodifikation.<sup>47)</sup>

Bei der allgemeinen Allodifikation der landesherrlichen Lehne in der Mark Brandenburg unter König Friedrich Wilhelm dem Ersten sind endlich noch die feuda extra curtem, d. h. die außer der Mark gelegenen Lehngüter vorbehalten. Solche feuda extra curtem waren:

a. Die Herrschaft Neuschloß in Böhmen, welche der große Churfürst gegen Schwedt weggegeben haben soll. Diese Nachricht findet sich am unten<sup>48)</sup> angezeigten Orte; etwas Näheres darüber hat sich aber nicht auffinden lassen und muß die Richtigkeit sehr bezweifelt werden.

b. Der Hof zu Eichelberg im Bisthum Bamberg, welchen die Freiherren von Rotenhan als Annexum des Erbunterkämmereramts von Bamberg bis 1806 zu Lehn getragen haben, wie oben schon bemerkt ist.

c. Das Kirchenlehn zu Ephesen und den Hof daselbst, das Kirchenlehn zu Adelem, das Kirchenlehn zu Gießen, das Kirchenlehn zu Wesserlingen, zwei Höfe zu Lelm, ein Hof zu Hohen-Suppelingen, ein Hof, eine Hufe und eine Miethe Grases zu Schöningen, eine Hufe, eine Mühlenstädte, eine Wiese und fünf Höfe zu Adelem, und ein Gut zu Egenstedt; sämmtlich im Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel unweit Wesserlingen belegen, trugen die Freiherren von der Alzeburg (zuletzt der Domkapitular Friedrich Heinrich) bis zum Jahre 1806 von Chur-Brandenburg zu Mannlehn. In Folge des Tilsiter Frie-

---

<sup>47)</sup> Gesch. der Fam. von Buch. 1784. 8.

<sup>48)</sup> Gundling brandb. Atlas. 1724. 8. S. 244.

dens ging das Lehn zwar an Westphalen über, es lebte aber im Jahre 1813, da Braunschweig die Verhältnisse und Veränderungen des rheinischen Bundes nicht anerkannte, wieder auf, bis durch einen Vertrag vom 3. Aug. 1822, wovon unten noch die Rede seyn wird, preussischer Seits auf alle Lehnherrlichkeit des Königs im Braunschweigischen Verzicht geleistet worden ist.

d. Im Jahre 1806 trug der Hauptmann von Kallisch und einige Mitbelehnte der Familie das Dorf Hagedorf im Anhalt-Zerbst'schen, Dessauer Theils, von Brandenburg zu Lehn. Mit dem Tilsiter Frieden hat aber diese Lehnenschaft ein Ende genommen und ist jetzt der Herzog von Anhalt-Dessau Lehnherr von Hagedorff.

e. Bis zum Jahre 1738, wo das Lehn zu Gunsten des Herzogs von Anhalt-Köthen allodifizirt wurde, trugen diese Herzöge, früher aber die Edlen von Dorstadt, das Gut Piesdorf im Cöthenschen von Chur-Brandenburg zu Lehn.

f. Der Magistrat zu Quedlinburg trug bis zum Jahre 1806 den halben Chorzehnten zu Asmusleben, den Zehnten zu Gersdorf, den halben Zehnten zu Großen-Dehrden, die Zehnten zu Cattel und Lutken-Sallersleben, sämmtlich in der Vogtei Quedlinburg, als churbrandenburgische Lehne. Das Jahr 1806 hat diesem Verhältniß ein Ende gemacht, und wird jetzt der westphälische Allodifikationszins davon bezahlt.

g. Ein Theil der Herrschaft Fiddichow in Pommern war alt-brandenburgisches Lehn<sup>49)</sup> und also ein feudum extra curtem. Von andern brandenburgischen Lehnen in Pommern, welche bis auf neuere Zeiten bestanden hätten, ist nichts bekannt geworden.

h. In älterer Zeit hatte Brandenburg Lehne im Herzogthum Magdeburg, z. B. den Wald Parey bei

---

<sup>49)</sup> Brüggemann Besch. v. Pommern Bd. 2. u. ungedr. Nachr.



Burg,<sup>50)</sup> das Schloß Grabow<sup>51)</sup> u. a. Da aber beide Länder an denselben Herrn kamen, so hat das Verhältniß eines feudi extra curtem längst aufgehört und überdies sind die magdeburgischen eben sowohl als die brandenburgischen Lehne allodifizirt.<sup>52)</sup>

i. Dem Bischof von Lebus gehörte seit unvordenklicher Zeit der Halt Großburg bei Breslau und er verlieh ihn im Jahre 1553 als Mannlehn der Familie von Kanig.<sup>53)</sup> Durch die Einziehung des Bisthums Lebus wurde der Großburgerhalt ein churbrandenburgisches Lehn und er ist ein solches geblieben, bis er den von Kanig im Jahre 1796 allodifizirt worden ist. Seit 1717 wurde davon schon der Lehnkanon gezahlt.

k. Im Jahre 1524 trug Philipp von Meisenburg, Hofmarschall Churfürst Joachims, diesem den Hof zu Ramsfeld, das halbe Dorf zu Follersheim und ein Holz Bern genannt, bei Homburg in Hessen gelegen, zu Lehn auf.<sup>54)</sup> Dies feudum extra curtem muß aber vorlängst wieder aufgehört haben.

Von den feudis extra curtem, welche der König durch Einziehung des Johanniterordens erlangt hat und theils noch besitzt, wird unten die Rede seyn.

Wir kommen nun zu den landesherrlichen Ritterlehnern, welche durch besondere Umstände der Lehnsaufhebung ungeachtet sich bis auf neuere Zeiten erhalten haben oder erst seit 1717 von neuem errichtet sind. Hierher gehört Folgendes:

<sup>50)</sup> Dies Archiv Bd. 9. S. 295. 308.

<sup>51)</sup> Sonst ein bischöflich Brandenburgisches Lehn. Ungeedr. Urk.

<sup>52)</sup> Von churbrandenburgischen feudis extra curtem in Sachsen und Mecklenburg ist nichts bekannt.

<sup>53)</sup> Wohlbrück Lebus Bd. 2. S. 328. 404.

<sup>54)</sup> Ungeedr. Urk.

a) Der Abt des Klosters *Paradies* in *Polen*, welcher sonst alljährlich zu *Pfingsten* in einem Wagen mit vier weißen Pferden in *Züllichau* einfahren und dort wegen seiner in der *Neumark* tragenden Lehne ein Goldstück zur *Rekognition* zahlen mußte.<sup>55)</sup>

b) Mit dem Dorfe *Murith* im *Sternbergischen Kreise* der *Neumark* wurde noch im vorigen Jahrhundert der Abt des katholischen Klosters *Neuenzelle* in der *Lausitz* beliehen.<sup>56)</sup> Da dies Kloster 1817 preussischer Seits aufgehoben ist, so hat damit die Lehnenschaft jedenfalls ihr Ende erreicht.

c) Die Familie von *Grävenitz* auf *Schilde* in der *Prignitz* empfängt noch jetzt<sup>57)</sup> die hohe und niedrige Jagdgerechtigkeit, sowohl in als außer der Schonzeit auf den Feldmarken *Schilde*, *Ventwisch*, *Großenz Breesse* und *Knoblanke* vom Könige als Markgrafen von *Brandenburg* zu Lehen. Diese Jagdgerechtigkeit soll erst König *Friedrich der Große* 1743 zum Mannlehn gemacht haben.

d) Die Familie von *Lebbin*, zuletzt 1804 *Hennig Christoph* von *Lebbin*, trug bis zum Jahre 1810 das Erblehnrichteramt in der Stadt *Strasburg* in der *Uckermark* mit sechs Hufen Land auf dem *Altstädter Felde*<sup>58)</sup> als *hurburgisches* Lehn. Mit der neuen Justizeinrichtung in den Städten ist dies Lehn für wegfallend erklärt worden, einen dazu gehörigen Kirchenstuhl in der Kirche zu *Strasburg* besitzt aber die Familie noch jetzt.

e) Das Amt, ehemaliges Kloster, *Friedland* in der *Mittelmark* hat König *Friedrich der Große* nach dem

---

<sup>55)</sup> *Westphalen mon. Cimbrica*. Bd. 4. Vorrede.

<sup>56)</sup> Siehe *Wohlbrück Lebus* Bd. 3. S. 562 und *Büschling Geogr.*

<sup>57)</sup> Wenigstens bis 1826.

<sup>58)</sup> *Hymnen Beiträge* Bd. 1. S. 196.



Ableben Markgraf Karl Albrechts von Brandenburg im Jahre 1764 dem General von Lestwitz als Mannslehn gegeben, es ist aber schon 1769 wieder allodifizirt worden.

f) Das Amt Quilig und Rosenthal in der Mittelmark hat König Friedrich der Große im Jahre 1764 dem Joachim Bernhard von Prittwitz, der ihm in der Schlacht bei Kunersdorf das Leben gerettet, als Mannslehn verliehen, es ist aber schon 1769 allodifizirt worden und ist jetzt unter dem Namen Neuhardenberg ein Hauptbestandtheil des von dem verstorbenen Staatskanzler Fürsten von Hardenberg gestifteten Majorats.

g) Der Magistrat zu Berlin trug das Rittersgut Reinickendorf in der Mittelmark zu Lehn, welches erst vor Kurzem allodifizirt ist.<sup>59)</sup>

h) Der Magistrat zu Brandenburg trägt das Schulzenamt zu Brandenburg zu Lehn; es müßte denn seit 1810 in dieser Hinsicht eine Veränderung vorgegangen seyn.

i) Der Magistrat zu Köpenick trägt noch jetzt Pächte zu Beiersdorf im Oberbarnimschen und eine Breite Landes zu Mahlsdorf im Niederbarnimschen Kreise zu Mannlehn.

k) Der Magistrat zu Gransee trägt eine Hufe und neun Morgen Landes auf dem zum Dorfe Schönermark gehörigen Felde im Ruppinschen Kreise zu Mannslehn.

l) Der Magistrat zu Angermünde trägt das Gut Neukienkendorf in der Uckermark zu Mannlehn.

m) Der Magistrat zu Rathenow trägt das Schulzengericht daselbst auf dem kleinen Riez und ein Fischwehr in der Havel zu Mannlehn.

---

<sup>59)</sup> 1724 hatten 24 Städte und Innungen, z. B. die Gewandschneider in Osterburg churfürstliche Lehne, bis auf die oben genannten sind sie aber gleich damals allodifizirt.

n) Der Magistrat zu Spandau trägt Lehn-  
pächte in Paaren im Havelländischen Kreise zu Mann-  
lehn.

o) Der Magistrat zu Salzwedel trug Mans-  
belslosche Lehnstücke in der Altmark, welche indessen zwei-  
felsöhne zur westphälischen Zeit allodifizirt sind.

p) Der Magistrat zu Bernau trägt einen Hof  
nebst fünf und einer halben Hufe im Dorfe und der Feld-  
mark Schmeisdorf und eine freie Schäferei daselbst, im  
Niederbarnimschen Kreise belegen, zu Mannlehn. Die  
Lehnqualität hat der Magistrat neuerdings gegen das  
Kammergericht, als jetzige Lehnkurie, anerkannt. Einen Theil  
dieser Lehnstücke soll Markgraf Johann, der Alchimist,  
der Stadt wegen ihres guten Benehmens gegen die Hus-  
siten verliehen haben, ein andrer soll ein von Uchtenha-  
gensches Austerlehn gewesen und durch deren Absterben  
churfürstliches Vorderlehn geworden seyn.

q) Der Magistrat zu Freienwalde trug von  
den von Uchtenhagen die halbe Dorfstädte zu Torgelow  
(das jetzige Vorwerk) zu Austerlehn,<sup>69)</sup> seit dem Ausster-  
ben dieser Familie (im Jahre 1618) und noch jetzt ist  
es churfürstliches Vorderlehn.

r) Der Magistrat zu Prenzlau trug das Dorf  
Sperrenwalde zu Lehn, es ist aber schon zu Ende des  
vorigen Jahrhunderts allodifizirt worden.

s) Ganz neuerdings im Jahre 1831 ist ein chur-  
märkisches Geldmannlehn gestiftet worden. Des Königs  
Majestät haben nämlich der Gräfllich Finkensteins-  
schen Familie, wegen ihrer Ansprüche an das Lehn  
Ratibor, 93,000 Rthlr., welche auf dem Neumärkischen  
Gute Ziebingen eingetragen stehn, als ein Mannlehn  
(Geld:

---

<sup>69)</sup> v. d. Hagen Besch. von Freienwalde S. 120. Desc.  
von den von Uchtenhagen S. 40. Histor. polit. Beitr.  
Bd. 2. S. 446. weg. Bernau.]



lehen) verliehen, ohne daß jedoch dabei ein Lehneid geleistet worden wäre.

Zu den Ritterlehen gehören noch gewissermaßen die Burglehen, welche früher in großer Zahl zu den Schlössern in Berlin, Tangermünde, Spandau, Salzwedel u. s. w. gelegt waren. Nach einem Edikt von 1587 mußten die Burglehnbesitzer in Berlin bei churfürstlichen Rindtaufen u. s. w. auf dem Schlosse einen bewehrten Mann zur Auswartung der Reihe nach schicken und dies ist auch im siebzehnten Jahrhundert noch geschehen. In Kriegsfällen stellte jedes Burglehn ein gerüstetes Pferd. Die Berliner Burglehen waren theils Manns-, theils Weiberlehen und gaben, als Bürgerlehen, Lehenwaare. Von solchen Burglehen bestehen jetzt noch:

a) ein Burglehnhaus in Berlin, welches 1806 der Bürger Harfow zu Berlin besaß und ein Weiberlehn ist.

b) ein Burglehnhaus in Berlin, welches das Joachimsthalsche Schuldirektorium zu Lehn trägt.

c) ein Burglehnhaus und Garten nebst zwei Wärdten bei dem grauen Kloster in der Stadt Angermünde in der Uckermark. Dies Burglehn besaß 1515 der Pöllner Hanns Schlegel zu Angermünde „zum rechten Burglehn,“<sup>61)</sup> später kam es an die Familie von Buch, 1796 an einen von Arnim und zuletzt hat es, so viel bekannt ist, der Doktor Schirow in Angermünde besessen.

Alle andere Burglehen sind allodifizirt und zahlen Lehnperdegeld, z. B. ein Freihaus in Freienwalde  $\frac{1}{20}$ , ein Freihaus in Fürstenwalde  $\frac{1}{20}$  eines Lehnperdes.

Ehe wir den Ritterlehnhof der Churmark verlassen, theilen wir noch einige Notizen über das brandenburgische Lehnwesen mit, welche auf die noch bestehenden Lehne Anwendung finden.

<sup>61)</sup> Ungeedr. Urk.

Eigentliche Allodien sind in früherer Zeit in der Mark Brandenburg wohl gar nicht <sup>62)</sup> vorgekommen, nur gab es dienstfreie Lehne oder auch solche Ritterlehen, die keinen Ritterdienst leisteten. Das Rittergut Tornow an der Dosse z. B. verrichtete keinen Lehndienst, sondern gab statt dessen auf jeden Lehnfall einen Ochsen. <sup>63)</sup> Das Gut Weißensee bei Berlin war ein freies oder sogenanntes Sonnenlehn und entrichtet als solches kein Lehnspferdegeld. <sup>64)</sup> Die ganze Churmark stellte übrigens bei der Aufhebung des Lehnwesens über 1000 Lehnspferde. Die alte brandenburgische Lehnkanzlei blieb im J. 1718 bestehen; sie behielt unter Aufsicht des Ministers von Pringen als Lehndirektors, ihr Archiv im Schlosse, die Aufsicht über die beibehaltenen illustern, auswärtigen u. s. w. Lehen, die Einziehung der 1726 angeordneten Vasallentabellen. <sup>65)</sup> u. s. w. Nach dem Tode des Ministers von Pringen, 1725, wurde der Minister von Biersack Lehndirektor im ganzen Königreich Preußen und insbesondere im Churfürstenthum Brandenburg, nach ihm die Minister von Plotho, von Arnim u. s. w., zuletzt der Justizminister Graf von der Necke, bis 1809 die Lehnkanzlei und das Lehndirektorium völlig aufgelöst wurde. Das brandenburgische Lehnarchiv und die noch bestehenden Lehen, mit Ausnahme der Erbämter, gingen auf das Kammergericht als Lehnkurie über, welches je-

---

<sup>62)</sup> Mit Ausnahme der geistlichen und Stadtgüter. Daß Städte mit Rittergütern belehnt wurden, scheint dagegen erst dem spätern Mittelalter anzugehören.

<sup>63)</sup> v. d. Hagen von den von Brunn 1766. 4.

<sup>64)</sup> Büsching Beitr. zu Lebensgeschichten. 1783. Bd. 1. S. 373.

<sup>65)</sup> Die Vasallentabellen sind seit 1812 weggefallen.



doch in wichtigen Fällen, bei Felonie, Allodifikation u. s. w. bei dem Justizminister anfragen muß. Für die Huldigungen der neu eintretenden Rittergutsbesitzer als Unterthanen<sup>66)</sup> wurde 1718 ein neuer Eid<sup>67)</sup> vorgeschrieben und derselbe bis 1809 vor dem Lehn Direktor abgeleistet. In diesem Jahre gingen diese Huldigungen auf das Kammergericht über und werden die gewöhnlichen Huldigungseide vor dem Lehnarchivar des Kammergerichts, die noch vorkommenden wirklichen Lehneide aber vor dem Präsidenten mit den alten herkömmlichen Formlichkeiten abgeleistet. Diese bestehen in der Churmark Brandenburg darin, daß die Vasallen und Gesammthänder innerhalb Jahr und Tag muthen müssen, dann einen Wuthschein erhalten und zur wirklichen Belehnung vorgeladen werden. Im Belehnungstermin liest der Lehnarchivar den Lehneid vor, der Vasall schwört ihm nach, faßt dann mit der rechten Hand die Spitze des Churhutes an (welchen auch die Gesammthänder mit angreifen) und hält ihn so lange fest als die Investiturformel verlesen wird. Hier auf erhält der Vasall den Lehnschein, später den förmlichen Lehnbrief. Bis zum Jahre 1713 berichtete in Lehnstreitigkeiten des Churfürsten mit seinen Vasallen und in Lehnfolgestreitigkeiten der Vasallen unter sich das Kammergericht an den König mit Einreichung eines Entwurfs

---

<sup>66)</sup> Nachdem durch die Allodifikation die Idee einer besondern Lehntrene weggefallen war.

<sup>67)</sup> Edikt vom 15. Februar 1778, die Resolution vom 30. Dezember 1798 und Ludwig Einleitung zum Lehnprozeß (1752) S. 227. Im Lehneide hieß es: ihr sollet huldigen u. s. w. dem Allerdurchlauchtigsten zc. als euren natürlichen und erblichen Lehnherren von Lehns und Untertänigkeit wegen, die Lehne zu verdienen, auch die Lehne nirgends anderswo zu verrichten, dann vor Sr. k. Maj. oder Deroselben Mannen.

fes zur Sentenz, welche dann im Namen des Königs als Lehnsherrn publizirt wurde und gegen welche keine Appellation statt fand.<sup>68)</sup> Im Jahre 1713 entschied aber der König, daß das Kammergericht auch in Lehnstreitigkeiten „anstatt der *parium curiae*“ entscheiden und Appellationen wie gewöhnlich statt finden sollten. Die Erbämter sind 1810, wie schon oben bemerkt ist, dem Staatskanzler, jetzt dem Ministerium des Innern untergeben worden, welches auch die Landeshuldigungssachen besorgt.

Ein noch jetzt besonders bestehender landesherrlicher brandenburgischer Lehnhof ist der der ehemaligen Johanniterordensballey Brandenburg, welcher bei der Aufhebung des Ordens im Jahre 1810 auf den König übergegangen ist. Schon der Tempelorden, dessen Güter an den Johanniterorden kamen, hat Vasallen gehabt, andre Lehne hat der Johanniterorden selbst vergeben und so besaß die Balley Brandenburg von alten Zeiten einen ansehnlichen Lehnhof.<sup>69)</sup> Die Lehne liegen theils in der Mark Brandenburg, theils außer Landes und für letztre bildet, in so weit sie noch bestehen, jetzt das Landgericht in Sonnenburg, als Nachfolgerin der ehemaligen Johanniterordens-Regierung daselbst, *per modum commissionis* die Lehnkurie. Die Lehnen in der Mark sind je nach ihrer Lage dem Kammergericht oder dem Oberlandesgericht zu Frankfurt zugewiesen, welche die Ritterlehnbriefe entwerfen und zu Allerhöchster Vollenziehung einreichen, wie dies z. B. 1816 hinsichtlich des Gutes Tempelhoff geschehen ist. Mit welchen Feierlichkeiten ehemals die Johanniterordenslehne vom Heermeis-

---

<sup>68)</sup> Kammergerichtsordnung 1709. Tit. 11. §. 6.

<sup>69)</sup> Siehe Wohlbrück Gesch. v. Preuss.



ster verliehen wurden, ist nicht bekannt; <sup>70)</sup> es kamen bei ihnen Laudemien, Consensgebühren bei Verschuldungen u. s. w. vor, auch mußten nach der Verfassung des Ordens aperte Lehne wieder ausgethan werden. Ein Kapitelschluß vom 11. Juli 1803 gestattete übrigens allgemein die Allodifikation, wenn der Vasall einen nach der Höhe der Laudemien abzumessenden Canon übernehmen wolle.

Im Jahre 1810 bestand der Lehnhof des Ritterordens:

I. aus Lehnen in der Mittelmark.

a) Heinersdorf und Hackenow in der Mittelmark, Ritterlehen des Herrn Krüger.

b) Mariendorf, Marienfelde und Reichsdorf unweit Berlin, ehemalige Güter des Tempelordens, welche die Stadt Berlin seit dem funfzehnten Jahrhundert vom Orden zu Lehen trägt.

c) Tempelhoff bei Berlin. Dieses Dorf trug früher auch die Stadt Berlin, im Anfange des vorigen Jahrhunderts kaufte es aber der Geh. Rath von Scharden von der Stadt und der Orden machte es ihm durch einen Kapitelschluß von 1717 zum Weiberlehn, weil der Anfall auch so eher zu hoffen sei, als wenn die Stadt Vasall geblieben wäre. Im Jahre 1816 hat der König den Fürsten von Schönburg ex nova gratia mit Tempelhoff als mit einem dienstfreien Weiberlehn beliehen.

d) Tempelberg bei Müncheberg. Vasall war der Fürst Hardenberg, das Lehn ist aber gegen einen Canon allodifizirt.

---

<sup>70)</sup> Wahrscheinlich auch durch Anrühren des Gutes des Heermeisters, der sich jetzt im geh. Archiv zu Berlin befindet.

e) eine Wiese, Schaplow genannt, wahrscheinlich bei Tempelberg.

f) Friderisdorffsche Hackenow in der Mittelmark trug der Gutsbesitzer Bayer.

## 2. Lehne in der Neumark.<sup>71)</sup>

a) Bischoffsee im Sternbergischen Kreise. Vasall war des Königs Majestät und ist das Lehn also durch Confusion erloschen.

b) Buchholz im Sternbergischen Kreise. Vasall war der Geh. Rath Pasdorf, es ist aber gegen einen Canon allodifizirt.

c) Döbernitz in demselben Kreise. Vasall der von Jena.

d) Döbernitzer Hammer daselbst. Vasall der Herzog von Curland.

e) Grünewald im Crossenschen, Vasall der von Knohelsdorf.

f) Grabow, Dorf im Sternbergischen Kreise, Vasall war der von Collas;<sup>72)</sup> es ist aber gegen Canon allodifizirt.

g) Gräden, Dorf in demselben Kreise. Vasall war der von Schönning, es ist aber gegen Canon allodifizirt.

h) Hildesheim, Dorf in demselben Kreise. Vasall von Bornstedt.

i) Kirchschbaum, Dorf daselbst, Vasall von Unruh.

k) Klein Gändern, Dorf des von Oppen in demselben Kreise.

l) Der Klebowische Winkel, Vasall von Piper.

m) Leichholz Borgsee, ein Vorwerk im Sternbergischen, dem von Medem gehörig.

---

<sup>71)</sup> Wohlbrück Lebus Bd. 3.

<sup>72)</sup> Es ist hier immer vom Jahre 1810 die Rede.



n) Leichholz bei Runersdorf im Sternbergischen.  
Basall der Herzog von Kurland.

o) Ein Viertel des Dorfes Lindow, womit ein von  
Seidlitz beliehen war.

p) Hufen zu Malsow im Sternberger Kreise. Bas-  
fall von Poussardiére.

q) Matschdorf, ein Dorf in demselben Kreise, dem  
von Struensee gehörig, 1803 gegen Canon allodifizirt.

r) Zwei Bauerhöfe in Maulin in der Neumark trug  
die von Hagen.

s) Schönow, ein Dorf im Sternberger Kreise.  
Basall von Schenkendorf.

t) Selchow, Dorf daselbst, trug von Zabeltitz.

u) Spiegelberg daselbst, trug derselbe.

v) Steinwehr daselbst. Basall war des Königs  
Majestät und ist das Lehn also durch Confusion erloschen.

w) Suckow, ein Dorf daselbst, war gegen Bezah-  
lung eines Canon allodifizirt.

x) Zopper, Dorf im Sternbergischen, trug der von  
Zabeltitz.

y) Zamsel und Warnick, Dörfer in der Neumark.  
Basallen waren die Grafen von Dönhoff und ist von  
diesen Gütern zu bemerken, daß sie (fast die einzigen in  
der Mark) nicht Mannlehn, sondern feuda feminina  
successiva sind.<sup>73)</sup>

z) Wandern, ein Dorf im Sternbergischen, trug  
von Ludwig.

aa) Ein Viertel des Dorfs Wartenberg in der Neu-  
mark trug von Plöb.

bb) Wiesen bei Ostrow und Ziebingen im Stern-  
bergischen.

---

<sup>73)</sup> Hoffmann Repertorium Bd. 4.

cc) Eine Wiese bei Rämpitz, trugen die Grafen Finkenstein.

dd) Ziebingen, ein Dorf im Sternbergischen, dessen Lehnherrlichkeit der Orden einst im Tausch mit dem Städtchen Sandow vom Churfürsten erlangt hat. Vasallen waren die von Burgsdorf, denen es indessen 1803 gegen einen Canon von 60 Thlr. jährlich und gegen die auch in das Hypothekenbuch eingetragene Verpflichtung der Besitzer, bei Feierlichkeiten im Ritterorden zur Bergbesetzung des Glanzes in Sonnenburg zu erscheinen, allodifizirt war. Von den Patrimonialgerichten aller dieser neumärkischen Lehne gingen sonst die Appellationen an die Ordensregierung zu Sonnenburg, nur die zu r, v und aa genannten Güter hingen bloß *ratione feudi* von der Ordensregierung ab und die Appellationen ihrer Gerichte gingen an die neumärkische Regierung nach Custrin.

### 3. Lehne des Ordens in Pommern.

a) Die Dörfer Barskewitz und Gollin, welche indessen gegen einen Canon von 26 Thlr. jährlich dem Besitzer, Grafen von Ikenpliz, allodifizirt waren.

b) Die Feldmark Brederlow trägt die Stadt Pyritz.

c) Das Dorf Briesewitz war dem von Wenden gegen Canon allodifizirt.

d) Der Behligsche Mühlenteich in Pommern.

e) Pansin, ein Dorf der von Puttkammer, wovon jedoch die von Bork Lehnträger waren. Diese alte Besitzung des Tempelordens war indessen neuerdings gegen einen Canon allodifizirt.

f) Das den von Schöning gehörige Dorf Gallenthin war ebenfalls gegen Canon allodifizirt.

g) Das Dorf Buttow war ebenfalls gegen Canon allodifizirt.



h) Das Dorf Zargig in Pommern trägt der Magistrat der Stadt Stargard.

i) Mühlenpächte daselbst trug der von Suckow.

#### 4. Ordenslehne in der Altmark.

a) Der Bahrendorfer Zehnt und  $1\frac{1}{2}$  Hufe.

b) Das Dorf Hindenburg bei Werben, welches dem von Gayl gegen Canon allodifizirt war.

c) Die Pächte im Dorfe Hindenburg, welche der von Berdeck trug.

Diese Lehne sind der westphälischen Gesetzgebung unterlegen.

#### 5. Lehne des Ordens extra curtem, im Herzogthum Braunschweig; Wolfenbüttel.

a) Das Dorf Bornim, den von Hoym gehörig.

b) Das Dorf Remlingen, trugen die Grafen von der Schulenburg.

c) Das Dorf Rhoda, trugen die von Bülow.

d) Das Dorf Warta, der von Broitzem.

Die Lehnherrlichkeit über diese Dörfer ist durch den oben angeführten Vertrag mit Braunschweig vom 3. Aug. 1822 auf dieses übergegangen.

#### 6. Das feudum extra curtem des Schlosses Gartow im Hannöverschen.

Dieses alte Johanniterlehn trugen die Grafen von Bernsdorf zu Mannlehn, die Lehnherrlichkeit lebte zwar 1814 wieder auf, ist aber in Folge des Staatsvertrages vom 8. December 1817, wegen gegenseitiger Aufhebung der Lehnherrlichkeit extra curtem, an das Königreich Hannover gekommen. Gartow leistete übrigens dem Orden keinen Lehndienst.

7. Feuda extra curtem des Ordens in der Niederlausitz.

- a) Das Dorf Buderosa, welches die von Blücher trugen und woran die von Derken Gesammthänder waren.
- b) Das Dorf Griesen daselbst.
- c) Das Dorf Schenkendöbern trugen die von Schlieben.

8. Das noch bestehende feudum extra curtem des Dorfes Roggenhagen in Mecklenburg, im Lande Starogard, welches die von Glöden besaßen.

Alle Vasallen in Pommern, der Altmark, im Braunschweigischen, der Lausitz und Mecklenburg, waren in reinen Lehnssachen der Ordensregierung zu Sonnenburg unterworfen. Diese belieh auch sämtliche Lehnsschulzen in den heermeisterlichen Ämtern Sonnenburg, Grüneberg, Rappitz und Collin (in Pommern), in den Dörfern der Comthureien Liezen, Lagow und Schivelbein und die Lehnsschulzen und Lehnsmänner in mehreren Dörfern der Ordensämter Schenkendorf und Friedland in der Lausitz.<sup>74)</sup> Ferner war der Ordensregierung als Lehnkurie untergeben das Lehnrichtergut in der Stadt Sonnenburg, welches vor Kurzem allodifizirt worden ist, und das von Seidlitzsche Burglehn in der Stadt Zielenzig. Gegenwärtig sind die zahlreichen Lehnsschulzen des Ordens den Ämtern untergeben, die Lehnherrlichkeit über die noch bestehende Lehn extra curtem im Mecklenburgischen nimmt das Landgericht in Sonnenburg per modum commissionis wahr.

Zu den landesherrlichen Lehnern in der Churmark gehört endlich noch eine große Anzahl von Lehnern, welche

---

<sup>74)</sup> Diese beiden Ämter zog Sachsen 1810 ein.



keine Ritterlehne waren (*feuda impropria*), namentlich Lehnſchulzen in den Domainendörfern. Die Lehnherrlichkeit über dieſe Amtslehne nahmen die Domainenämter und die churbrandenburgiſche Amtskammer wahr, nur einige wenige ſcheinen ſchon in älterer Zeit Kanzleilehen geweſen zu ſeyn. Dieſe Lehnſchulzenlehn erbten von alten Zeiten her nur vom Vater auf den Sohn,<sup>75)</sup> ein Edikt vom 28. Aug. 1721 beſahl aber ebenfalls die Alodifikation derſelben gegen Zahlung eines Canon an die Amtskammer. Schon von alten Zeiten her hatten viele Lehnſchulzen ſtatt des Lehnſperdes eine jährliche Summe an die Kammer gezahlt, doch ſtellten noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts viele von ihnen in Kriegsſällen Pferde zur Fortſchaffung der Artillerie und Pferde zu den Wolfsjagden, alle aber zahlten eine Lehnwaare ſowohl im Thron- als im Vaſallenfall, welche ſich nach dem Werth des Lehns richtete.<sup>76)</sup> Wiewohl dieſe Lehne alſo den Domainenämtern unterlagen, ſo wurde doch den Meisten im Anfange des vorigen Jahrhunderts zu Erhaltung der Ordnung von der Lehnkanzlei der Lehnbrief ertheilt, auch leiſteten ſie vor dieſer den Lehneid, wenn nicht ein Domainenamt damit beauftragt wurde. Sie leiſteten denſelben Eid, als die ritterlichen Vaſallen, nur ſaßen ſie bei der Belehnung nicht an den Churhut. Seit 1721 ſind die Lehnſchulzen alſo den Ämtern und der Amtskammer, jezt der Regierung zu Potsdam, völlig unter-

<sup>75)</sup> Wohlbrück Geſch. von Lebus 3. S. 402. Auch in Mediſtädten kommen Lehnſchulzen vor; z. B. noch jezt im Städtchen Luckenwalde.

<sup>76)</sup> Im Amte Storkow wurde bei dem *casus domini* ein Ochſe ins Amt gegeben. Sonſt ſcheint die Lehnwaare bei der Belehnung von der Lehnkanzlei erhoben worden zu ſeyn, alle andre Präſtationen erhob die Amtskammer.

geben,<sup>77)</sup> nur folgende wenige haben sich bis auf neuere Zeiten als Kanzleilehne erhalten, welche vor der Lehnkurie (jetzt dem Kammergericht<sup>78)</sup> verliehen werden.

a) Das Lehnshulzengericht in dem der Domkirche zu Berlin gehörigen Dorfe Lichtenrade im Teltowschen Kreise. Dies Lehn ist aber im Jahre 1798 dem damaligen Vasallen, Kaufmann Borsche zu Berlin, allodifizirt worden.

b) Das Wasserlehnshulzengericht zu Hohensaaten, im Joachimsthalschen Schulamt Neuendorf in der Uckermark. Ist ein noch jetzt bestehendes Mannlehn.

c) Das Lehnshulzengericht in dem ebenfalls der Berliner Domkirche gehörigen Dorfe Ladeburg im Oberharnimschen Kreise ist erst im Jahre 1798 allodifizirt.

Wir kommen nun zu den Lehnen, welche auswärtige Lehnherren an Vasallen in der Mark Brandenburg reichen. Von solchen ist nur bekannt:

a) Lehne der Herzöge von Mecklenburg. Diesen stellten im 16ten Jahrhundert<sup>79)</sup> die Bischöfe von Havelberg, die Stadt Wittstock, die Abbtissin von Marienfließ in der Prignitz und der Abt zu Himmels-

---

<sup>77)</sup> Durch die Aufhebung des Domstifts Havelberg 1817 sind dessen Lehnshulzen an den Landesherrn gediehen und bei ihnen dauert der Fendalnégus fort, da das Edikt von 1721 die Asterlehnshulzen nicht betraf. Auch vom Rentamt Schwedt releviren noch 4 Freishulzenlehen.

<sup>78)</sup> Die f. g. schriftsfässigen Bauern, welche mit Ober- und Untergerichten versehen sind, z. B. der Schulze zu Falkenhagen in der Prignitz, ein Lehnbauer in Unbesandten bei Benzen und viele Andre, leisten den Huldigungseid vor dem Kammergericht, obwohl sie keine Vasallen sind.

<sup>79)</sup> Klüber Beschre. von Meckl. Bd. I. Die mecklenburgische Lehnheerrlichkeit über die Edlen von Putlitz hatte schon im 15ten Jahrh. aufgehört.



pfort Lehnspferde, indessen wohl nur wegen der im Meklenburgischen belegenen Güter. Die von Quisow zu Stavenow in der Prignitz stellten aber 1506 den Herzögen von Meklenburg 6 Pferde und die meklenburgische Lehnherrlichkeit über Stavenow soll noch neuerdings geltend gemacht worden seyn, die darüber sprechende Schrift<sup>80)</sup> hat sich jedoch in Berlin nicht aufreiben lassen.

b) Die Herzöge von Braunschweig verliehen Lehne in der Grafschaft Wernigerode und vier Lehnhöfe in der Stadt Dornburg,<sup>81)</sup> welche letztere in gewisser Weise auch zur Churmark gehörte.<sup>82)</sup> Diese Lehnherrlichkeit sollte, braunschweigischer Behauptung nach, im Jahre 1814 wieder aufgelebt seyn, indessen hat Braunschweig am 3. Aug. 1822 auf alle Lehnherrlichkeit innerhalb des preussischen Staats verzichtet und sich nur den Heimfall der nur auf vier Augen stehenden Lehne vorbehalten, wozu jedoch nur ein Lehn in der Grafschaft Mansfeld gehören soll.

c) Das Kloster Schöningen im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel gab im vierzehnten Jahrhundert Schernebeck den von Cimbeck und von Lüderitz zu Lehn<sup>83)</sup>, was indessen wohl längst aufgehört hat.

d) In früheren Zeiten hat auch das Erzstift Magdeburg und das Herzogthum Pommern Lehne in der Mark besessen, indessen hat dies Verhältniß längst aufgehört. Von andern Lehnen in der Mark, welche auswärtige Landesherren verliehen hätten, ist nichts bekannt geworden, man müßte denn dazu rechnen wollen,

---

<sup>80)</sup> von Evers. 1780. Fol.

<sup>81)</sup> Büsching Magazin Bd. 14. S. 262.

<sup>82)</sup> Siehe oben.

<sup>83)</sup> Zufolge des Landbuches.

daß der Senior der von Kneesebeck auf Lantgenapel in der Altmark das lüneburgische Erbkämmereramt trug, welches Ludolph v. R. 1430 für ein Turnierroß verpfändete und welches 1706 zum letzten Mal verwaltet ist. Die Lehne auswärtiger Privatlehnherren nehmen wir im Folgenden mit.

Wir gehen nämlich endlich über zu den Lehnern in der Churmark Brandenburg, welche von Privatpersonen als Lehnherren verliehen werden. Dazu gehört:

a) Das Domkapitel zu Brandenburg, welchem unter dem 30. November 1826 von dem Könige alle seine Besitzungen von Neuem bestätigt sind. Von ihm ging von alter Zeit und bis 1809 das im sächsischen Churkreise, also extra curtem belegene Dorf Frederisdorf, welches die von Oppen besaßen, zu Lehn,<sup>84)</sup> wahrscheinlich hat dies Verhältniß aber in neuester Zeit aufgehört.<sup>85)</sup>

b) Die Grafen von Stolberg;Wernigerode hatten viele adliche Vasallen in ihrer Grafschaft,<sup>86)</sup> wozu z. B. das adliche Dorf Winsleben gehörte. Die

---

<sup>84)</sup> Im Jahre 1313 haben die Herzöge von Sachsen Frederisdorf dem Domstift Brandenburg verkauft, welches kurz nachher die von Oppen damit belieh. Siehe Eilers Belziger Chronik S. 260. Zur Zeit des Landbuchs hatte das Domkapitel auch Vasallen in Bornwisch, der Dompropst belieh 1451 die von Schönau mit Langerwisch (Landschoßregister.).

<sup>85)</sup> Das 1817 aufgehobene Domkapitel zu Havelberg belieh bis 1784, wo das Lehn gegen einen Canon allodifizirt wurde, die von Donoy mit dem Dorfe Wittenmoyr in der Altmark (Briefe über die Altmark. I. S. 166. 1800.)

<sup>86)</sup> Delius Gesch. der Landstände in Wernigerode 1817. S. 92. Das neuere Verhältniß war nicht zu ermitteln.



westphälischen Allodifikationsgesetze werden aber diesem Lehnhof ein Ende gemacht haben.

c) Die Freiherren Gänse Edlen von Putlig besitzen, wahrscheinlich als slavische Häuptlinge<sup>87)</sup> von uralten Zeiten her einen Lehnhof von Vasallen ritterlichen Standes und geschieht ihrer ablichen Mannen schon im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert Erwähnung.<sup>88)</sup> In neuerer Zeit gehörte zu dem Putligschen Lehnhof:

1. Die Hälfte des Dorfes Gölzig und die Hälfte des Dorfes Taten, welche aber 1797 allodifizirt sind, wobei der bisherige Vasall von Kaphengst die Vertretung eines Putligschen Ritterpferdes von 40 Rthlr. gegen den Churfürsten übernahm.
2. Ein Antheil an dem Dorfe Frehne, womit noch jetzt die von Grävenitz, welche seit langer Zeit Putligsche Vasallen sind, beliehen werden.
3. Ein andrer Antheil von Frehne, den von Brösfigke gehörig, ist 1787 allodifizirt.
4. Ein dritter, sonst Winzelberg, jetzt Grävenitzscher Antheil an Frehne ist auch allodifizirt.
5. Das v. Jürgassche Gut Triglitz ist noch Lehn.
6. Die Unterthanen zu Jakobsdorf sollen auch Vasallen der von Putlig seyn.

Das Fortbestehen dieses Ackerlehnhofes haben die Freiherren von Putlig noch 1770 gegen ihre Vasallen, von Jurgas, rechtskräftig erstritten.<sup>89)</sup> Die Lehnherren behaupteten, daß das Hypothekenbuch über ihre Lehne bei ihnen geführt werden müsse, sie gaben Verschuldungs-

---

<sup>87)</sup> Archiv Bd. 9. S. 2. Note.

<sup>88)</sup> J. B. Beckmann Besch. der Prign. S. 321.

<sup>89)</sup> Stengel Beitr. Bd. II. Vergl. Brunnemann consil. 161.

konsense, Muthscheine u. s. w. Das Dominium directum ist übrigens in der lehnherrlichen Familie ein Seniorat.

d) Die Freiherren Edlen von Plotho zu Parey im Magdeburgischen haben einen ritterlichen Lehnhof und belehnen die Stadt Brandenburg als Vasallen extra curtem mit dem Falkenbergswerder. Von diesem sehr alten Lehnhof habe ich bereits ausführliche Nachricht, auch von der letzten erst 1829 vorgekommenen Belehnung, mitgetheilt.<sup>90)</sup>

e) Die pommersche Familie von Eickstedt hatte wenigstens noch im vorigen Jahrhundert einen Lehnhof,<sup>91)</sup> zu welchem Güter in der Mark, als feuda extra curtem gehören, nämlich: 1) Malsdorf, womit früher die von Pfuhl, im siebzehnten Jahrhundert der du Plessis durch einen Bevollmächtigten von dem Lehn Herrn, Alexander Ernst von Eickstedt auf Rothen Klempenow in Pommern beliehen wurde und 15 Goldgulden als übliches Lehnsgeld zahlte. Daß dies Lehn später an die Churfürsten von Brandenburg gediehen sey, ist oben bemerkt. 2) truzgen die von Röckeritz bei Fehrbellin Eickstedtsche Lehen, welche aber schon im siebzehnten Jahrhundert allodifizirt seyn sollen.

f) Die neumärkische schloßgeessene Familie von Wedel hatte zwei Lehnhöfe, deren einer mit dem Burggericht Neuwedel in der Neumark, der andere mit den Wedelschen Gütern zu Freienwalde in Pommern<sup>92)</sup> verbunden gewesen ist. Zuletzt bestand nur noch letzterer<sup>93)</sup> und

<sup>90)</sup> Archiv Bd. 9. S. 1 ff.

<sup>91)</sup> Siehe Steinbrück Gesch. dieses Geschlechts, und Schwarz pomm. Lehnhist.

<sup>92)</sup> Freienwalde war im 17ten Jahrh. streitig zwischen der Mark und Pommern.

<sup>93)</sup> Brüggemann Beschr. v. Pommern. Der neueste Zustand ist unbekannt.



und nahm der Direktor des Burggerichts zu Freientwalde, welches allemal ein Mitglied der Familie von Wedel war, mit dem Burgrichter und einem Sekretär die lehnherrlichen Gerechtsame wahr. Durch ein Erkenntniß von 1752 ist festgestellt, daß das Burggericht auch über die von Wedelschen Vasallen in Zeimike, Storkow u. s. w. in der Neumark überall da erkennt, wo ein lehnherrliches Interesse mit ins Spiel kommt und geht die Appellation dann an das neumärkische Oberlandesgericht. Alle Wedel:Freienwaldesche Afterlehnleute müssen sich vor diesem Burggericht zur Lehnempfangniß stellen. Die Wedelschen Afterlehn müssen im Herrn- und Vasallenfall innerhalb Jahr und Tag gemuthet werden.<sup>94)</sup>

g) Die von Flemming auf Buckow in der Mittelmark verleihen der Stadt Müncheberg noch jetzt das Rittergut Schlagenthin im Lebuser Kreise, welches die Stadt weiter in Erbpacht ausgethan hat. Dieses Lehn stammt aus dem 15ten Jahrhundert und wird das von 17 Goldgulden Lehnwaare gezahlt.<sup>95)</sup>

h) Die von Rocho in der Zauche hatten im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert Vasallen in Gollwitz, Regow u. s. w.<sup>96)</sup> Ob noch jetzt, stand nicht zu ermitteln. Mehrere Privatlehnhöfe gab es bis zum Jahre 1806 in der Altmark, sie sind aber durch die west-

---

<sup>94)</sup> Die Dissertation: De illustris gentis de Wedel antiquo judicio feudali contra subvasallum praes. Hering. 1738. 4.; kenne ich nur aus Lawā's Handb. für Bücherfreunde. Bd. I. S. 410. Sollten nicht auch einige Borksche Afterlehn in der Neumark gelegen haben?

<sup>95)</sup> Wohlbrück Lebus Bd. III. S. 409. Bekanntmachung des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 18. Aug. 1830, wonach das Gut auf 10594 Rthlr. abgeschätzt war.

<sup>96)</sup> Landbuch. Cod. dipl. contin. I. p. 128.

phälische Gesetzgebung und später durch das Gesetz vom 21. April 1825 allodifizirt worden und hat der Lehnherr jetzt nur noch den Allodifikationszins zu fordern. Von solchen Lehnhöfen ist bekannt:

i) Der Lehnhof der Familie von Alvensleben. Es waren eigentlich zwei Lehnhöfe, von denen den einen der Senior der weißen, den andern der Senior der schwarzen Linie verließ und ist der größte Theil der Vasallen wahrscheinlich durch Verleihung der alten Burgwarde Calbe und Gardelegen im 14ten und 15ten Jahrhundert auf die von Alvensleben übergegangen. Eine Besonderheit des Alvenslebenschens Lehnhofes war es, daß nach abgeleistetem Lehneide der Vasall nach altem deutschen Herkommen einen großen Lehnbecher voll Weines austrinken mußte, gleichsam als Probe seiner Mannhaftigkeit.<sup>97)</sup>

k) Die Familie von der Schulenburg besitzt von alten Zeiten einen Lehnhof, welchem ein Consulent vorsteht, welcher der ganzen Familie gemeinsam verpflichtet ist und von ihr salarirt wird. Er nimmt die lehnherrlichen Gerechtsame über die Acker- und Bauerlehen und Lehnschulzen wahr.<sup>98)</sup> Sonst sind die Seniores der beiden Schulenburgischen weißen und schwarzen Linien Prodomini des Lehnhofes und das Schulenburgische Ger

---

<sup>97)</sup> Gesch. der deutschen Nationalneigung zum Trunk. 1782. S. 19. — Nähere Nachricht vom Alvenslebenschens Lehnhofe fehlt mir. Im Jahre 1370 und bis 1780 trugen die von Rinow Scharstedt und Schartau von der Familie A. zu Lehn. Landbuch S. 251.

<sup>98)</sup> 1820 war ein Justiz-Commissarius in Salzwedel Consulent. Siehe die Stammtafeln des v. S. Geschlechts. 1821. Wien. Fol. 1370 und 1593 trugen die v. Flüge Immekath von den v. S. zu Lehn (Landb. S. 226.). Siehe auch Gerken dipl. vet. March. II. p. 681.



sammtlandgericht zu Apenburg (an dessen Stelle seit 1815 das Kreisgericht in Begen dorff getreten ist) entschied nach der Gerichtsordnung von 1644 die Lehnstreitigkeiten. Im Jahre 1300 sollen die von der Schulenburg besondere Lehn; oder Annehmungspfennige haben schlagen lassen, von denen jeder ihrer Unterthanen einen erhielt.<sup>99)</sup>

l) Die schloßgeseffene Familie von dem Knesebeck in der Altmark hat von alten Zeiten einen Lehnhof, welchem der Senior und Subsenior vorstehen und wozu Vasallen ritterlichen Standes gehörten z. B. die von Drüsedow, von Garz (welche alljährlich den Lehnherren ein Stübchen Rheinwein überreichen mußten), die von der Lüde (welche noch 1806 von der Langenapeler Linie der von Knesebeck mit einem Gute in Gersdorf bei Hannover beliehen wurden), die von Strombeck (welche 1802 von der Wittingischen Linie mit Kleinbevenrode im Braunschweigischen beliehen wurden). Außerdem gehörten sehr viel Vasallen nicht adlichen Standes zum Knesebeckschen Lehnhofe und ein besonderes war es, daß bei feierlichen Gelegenheiten der Krüger von Rothenwohl in der Altmark als Knesebeckscher Erbschenk aufwarten mußte.<sup>100)</sup>

m) Die von Bartens leben in der Altmark hatten einen Lehnhof, zu dem z. B. zur Zeit des Landbuchs die von Bismark auf Emersow gehörten. Ob dieser Lehnhof auf ihre Erben, die Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg übergegangen sey und noch bestehe, ist nicht bekannt.

---

<sup>99)</sup> Beckmann Besch. der Mark. Bd. 1. S. 444.

<sup>100)</sup> Siehe das Buch: Familie von dem Knesebeck. Göttingen 1811. 8.

n) Die von Jeeze in der Altmark hatten bis auf neuere Zeiten mehrere Aftervasallen.

Andere Privatlehnherren haben feuda impropria, Schulzenlehen und dergleichen zu verleihen, z. B. verleht die Stadt Brandenburg den Lehnschulzen im Dorfe Neuendorf. Nähere Nachricht über noch wirklich im Feudalnexuſſe ſtehende gutsherrliche Lehnschulzen,<sup>101)</sup> ſo wie überhaupt Ergänzungen und Verbeſſerung dieſes Aufſatzes würden ſehr dankbar angenommen werden.

---

<sup>101)</sup> Siehe Hymmen Beitr. Bd. 8. S. 368.

---



XX.

Zur Münzkunde Preußens.

Von dem Herrn Voßberg, Registratur-Assistent bei der  
Haupt-Bank zu Berlin.

---

So viel auch für die ältere Geschichte Preußens bisher geschehen, so läßt doch ein Nebenzweig derselben — die Münzkunde — noch viel zu wünschen übrig.

Zwar haben sich verschiedene Geschichtsforscher, in neuester Zeit selbst der bekannte Numismatiker Mader in zum Theil weitläufigen Abhandlungen bemüht, das Dunkel zu erhellen, welches namentlich über das Werthverhältniß der geprägten wie der fingirten Münzen zu den verschiedenen Zeiten der Hochmeister verbreitet lag, dennoch aber stoßen wir öfter auf Widersprüche neben Behauptungen, welche bei einer geschichtlichen Kritik nicht bestehen können.

Außerdem blieb uns aber die Kenntniß der Münzen selbst bisher in sofern fremd, als weder genügende Beschreibungen noch Abbildungen davon geliefert worden sind.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Die wenigen mangelhaften Abbildungen bei Hartknoch und Mader verdienen kaum Erwähnung.

Um in dieser Beziehung nützlich zu werden, haben wir bei besonderer Vorliebe für den Gegenstand, uns seit längerer Zeit bemüht, alles hierauf Bezügliche und so auch die Münzen selbst zu sammeln, zu ordnen und zu verzeichnen.<sup>2)</sup>

Wir glauben uns sonach nicht ohne Grund der Hoffnung hinzugeben, daß aus unserem und unserer Freunde Bestreben, für die vaterländische Geschichte einiges Gute hervorgehen werde; und so erlauben wir uns schließlich an die Besitzer Preussischer Münzen aus den Zeiten der Hochmeister und Herzöge (bis 1603) die Bitte: uns die Einsicht und Mittheilung ihrer seltneren Exemplare, mindestens doch der Verzeichnisse, auf Erfordern zu gestatten, weil mit davon die endliche Verwirklichung unseres Vorhabens abhängig ist.

Das nachfolgende Bruchstück über die Preuss. Münzen der Heinriche, erlauben wir uns Numismatikern mit dem Bemerken vorzulegen, daß etwanige Entgegnungen um so willkommener seyn werden, wenn sie sich auf die Original-Münzen selbst, nicht aber auf bloße schriftliche Notizen gründen.

---

Die noch vorhandenen Münzen verschiedener Hochmeister deutschen Ordens mit dem Namen Conrad oder Heinrich, haben, weil sich auf ihnen Familien-Wappen nicht finden, wohl aber verschiedene Bezeichnungen als Primus, Tercius, Quartus, Quintus etc. vorkommen, den Numismatikern von jeher zu schaffen gemacht, insofern man durch

---

<sup>2)</sup> Bis jetzt sind 1732 allein zu den Zeiten der Hochmeister in Preußen geprägte verschiedene Münzen zusammengebracht worden.



unzuverlässige Ueberlieferungen sich in Hinsicht der richtigen Beilegung dieser im innern Gehalte wie äußerer Form oft sehr abweichenden Münzen, zu Irrthümern verleiten ließ, die nichts zu bedeuten haben würden, wenn nicht die Geschichte des Landes — Preußen — mit den Münzangelegenheiten, besonders nach der unglücklichen Schlacht von Tannenberg, zum Nachtheil des Ordens vielfältig durchflochten und der Wunsch den Gegenstand kritisch geprüft zu sehen, mehr als einmal laut geworden wäre.

Vorzugsweise nehmen nun die Münzen der Heinriche unsere Aufmerksamkeit in Anspruch, und so wollen wir uns hier nur auf die Beantwortung der Frage beschränken:

„welchen Hochmeistern die noch vorhandenen Münzen mit Henricus angehören.“

Die Geschichte nennt uns folgende Hochmeister deutschen Ordens:

#### I. Außerhalb Preußen.

a) Heinrich Walpot v. Passenheim v. 1191 — 1200.

b) Heinrich von Hohenlohe von 1244 — 1252.

#### II. In Preußen residirend.

der 1ste, Heinrich Dufemer von Arfberg von 1345 — 1351.

der 2te, Heinrich Reuß v. Plauen von 1410 — 1413.

der 3te, Heinrich Reuß v. Plauen

als Statthalter von 1467 bis 20. Octbr. 1469.

als Hochmeister bis 2ten Januar 1470.

der 4te, Heinrich Neffle v. Nichtenberg von 1470 — 1477.

Da die beiden ersten außerhalb Preußen residirten, so kommen sie als Münzfürsten nicht weiter in Betracht, indessen haben wir Veranlassung auch eben so dem Heinrich Dufemer Solidi (von denen überhaupt hier nur die Rede ist) gänzlich abzusprechen, so bequem man es bisher auch fand, diesem, als dem ersten in Preußen residirenden

den Heinrich, die vorhandenen Münzen mit „Henricus Primus“ zuzuschreiben.

Außer urkundlichen Beweisen, deren Beibringung wir bei anderer Gelegenheit uns vorbehalten müssen, wollen wir zur Begründung unserer Meinung nur Folgendes anführen:

Die von den nächsten Nachfolgern Heinrich Dusemers: von Wynrich, den 3 Conraden, und Ulrich geprägten Solidi, so wie auch die während dieser Zeit geprägten sogenannten Scoter und Vierchen, sind nämlich alle von feinem Gehalte circa 13löthig.

Die Schlacht bei Tannenberg (15. Juli 1410), in welcher Hochmeister Ulrich mit dem größten Theil seiner Ordensbrüder fiel, und die dadurch für den Orden herbeigeführten Bedrängnisse, veranlaßten seinen Nachfolger, Heinrich v. Plauen, Solidi prägen zu lassen, welche den 3ten bis 4ten Theil des Werths der bisherigen Münzen nicht übersteigen.

Da die uns vorliegenden verschiedenen Heinrichs-Münzen ebenfalls nicht viel über 3 — 4löthig sind, so folgt daraus von selbst, daß sie erst nach der Schlacht von Tannenberg geprägt, und daher auch die mit „Primus“ nicht dem ersten in Preußen regierenden Heinrich Dusemer, wie bisher geschehen, zugeschrieben werden können.

Außerdem spricht aber auch das ganze Aeußere dieser Münzen für das Zeitalter nach der gedachten Schlacht.

Die auf der beigefügten Tafel sub N°. 1. abgebildete Münze schließt sich nämlich im Ausdrucke der Buchstaben (besonders des M, E und C.), wie in Zeichnung der Schilder und des charakteristischen Schrifttrennungszeichens , ganz an die Solidi Ulrichs an, und gleicht sodann auch, mit Ausnahme des , den Münzen Hochmeister Michaels aus seiner ersten Zeit.



Dies erwogen, begehren wir dann zuverlässig auch keinen Irrthum, wenn wir die nachfolgenden Schillinge dem Heinrich v. Plauen (1410 — 1413) zuschreiben, nämlich:

N<sup>o</sup>. 1. (Av.) ⚡ Magst'  $\begin{smallmatrix} \times \\ \times \end{smallmatrix}$  Hinricus  $\begin{smallmatrix} \times \\ \times \end{smallmatrix}$  Prim'

(Rev.) ⚡ Moneta  $\begin{smallmatrix} \times \\ \times \end{smallmatrix}$  Dnorum  $\begin{smallmatrix} \times \\ \times \end{smallmatrix}$  Pruci

N<sup>o</sup>. 2. (Av.) ⚡ Magst ° Hinricus ° Pri

(Rev.) ⚡ Moneta ° Dnorum ° Pru

N<sup>o</sup>. 3. (Av.) ⚡ Magst'. Hinricus : Prim

(Rev.) ⚡ Moneta : Dnorum : Pruc

N<sup>o</sup>. 4. (Av.) ⚡ Magst'. Hinricus : Prim

(Rev.) ⚡ Moneta: Dnorum : Pruci

(Siehe Abbildung N<sup>o</sup>. 1.)

Nur der Solid N<sup>o</sup>. 1. ist von feinerem Gehalte und daher wohl gleich nach der Erhebung Plauens zum Hochmeister, noch im Laufe des Jahres 1410 geschlagen und zur Bezahlung der Kriegsteuer an Polen verwendet worden; die nachfolgenden N<sup>o</sup>. 2 bis 4 sind aber von demjenigen schlechten Gehalte, in welchem Heinrichs von Pl. Nachfolger „Michael“ seine ersten Schillinge prägen ließ.

Die Solidi mit HINRICVS° LOCVm TENENs° Magistr I, welche Heinrich v. Plauen als Statthalter von 1467 bis 1469 prägen ließ, bedürfen keines Kommentars; wir haben jedoch zwei wesentlich von einander verschiedene Münzen desselben auf der beiliegenden Tafel sub N<sup>o</sup>. 2 et 3 abbilden, so wie wir auch das Verzeichniß aller von ihm als Statthalter geprägten bekannten Solidi nachfolgen lassen:

Iste Sorte Av. und Rev. mit \* als Schrifttrennungszeichen.

- N<sup>o</sup>. 1. (Av.) \* Hinricus ° Locutenes M (Rv.) \* Moneta ° Dnorum ° Pru mit einem Kreuzchen über dem Schilde des Rev. unter dem \*
- N<sup>o</sup>. 2. (Av.) \* Hinricus ° Locutenes ° M (Rv.) wie vor, jedoch ohne +
- N<sup>o</sup>. 3. wie N<sup>o</sup>. 2., jedoch mit dem + über dem Schilde des Rev. (Siehe beige. Abbildg. sub N<sup>o</sup>. 2.)
- N<sup>o</sup>. 4. (Av.) \* Hinricus ° Locutenes P (Rv.) \* Moneta ° Dnorum Pru
- N<sup>o</sup>. 5. (Av.) \* Hinricus ° Locutenes ° P (Rv.) \* Moneta ° Dnorum ° Pru
- N<sup>o</sup>. 6. (Av.) \* Hinricus ° Locutenes ° Pri (Rv.) \* Moneta ° Dnorum ° Prui

IIte Sorte Av. mit \*; Rev. mit einem gespaltenen und mit einem Querbalken überdeckten Schilde als Schrifttrennungszeichen (wie beige. Abbildung sub No. 3.)

- N<sup>o</sup>. 7. (Av.) \* Hinrcus ° Locutenes ° (Rv.) Schild Moneta ° Dnorum ° Pru
- N<sup>o</sup>. 8. (Av.) \* Hinricus ° Locutenes M (Rv.) Schild wie vor.
- No. 9. (Av.) \* Hinricus ° Locutenes ° M (Rv.) wie vor.
- N<sup>o</sup>. 10. (Av.) ° Hinricus ° Locutenes ° Mi (Rv.) wie vor.
- N<sup>o</sup>. 11. (Av.) \* Hinricus ° Locutnes ° Pri (Rv.) wie vor. (Siehe beige. Abbildung sub N<sup>o</sup>. 3.)

IIIte Sorte Av. mit \*, Rev. mit einem quasidritten Schilde, dessen zweites und drittes Feld erhaben erscheint (wie auf d. beige. Abbildg. sub N<sup>o</sup>. 4.)



N<sup>o</sup>. 12. (Av.) \* Hinricus ° Locutenes M (Rv.) Das  
quadrirte Schild. Moneta ° Dnorum ° Pru

Auf den vorstehenden Statthaltermünzen treten uns  
nun folgende wesentliche Eigenthümlichkeiten entgegen:

a) erscheint auf der 1sten Sorte bei N<sup>o</sup>. 1 bis N<sup>o</sup>. 6,  
auf dem Av. und Rev. der Stern \* als Schrifttren-  
nungszeichen. Es muß bemerkt werden, daß der \* unter  
den Hochmeistermünzen zu allererst auf den Schillingen  
Michaels vorkommt, und füglich auf sein Familienwap-  
pen bezogen werden kann; woraus folgt, daß alle übrige  
Preussische Münzen, auf welchen Sterne als willführ-  
liche Verzierung zwischen der Schrift sich befinden, nicht  
vor, sondern nach Michaels Zeiten (1422) geprägt seyn  
müssen.

b) erscheint bei der 2ten und 3ten Sorte N<sup>o</sup>. 7 bis  
N<sup>o</sup>. 12 ein Wappenschild bald quadriert, bald gespalten  
mit einem Balken belegt, als Schrifttrennungszeichen bei  
diesem Statthalter zum erstenmale, und gewinnen wir dem-  
nächst auch

c) durch die vorstehend sub N<sup>o</sup>. 12 verzeichnete  
Statthaltermünze,<sup>3)</sup> wegen des charakteristischen quadriert-  
ten, im zweiten und dritten Felde erhabenen Schildes, die  
Ueberzeugung: daß Heinrich der Statthalter, auch nach  
seiner Wahl zum Hochmeister noch habe münzen lassen,  
und zwar nachfolgende Solidi:

N<sup>o</sup>. 13. (Av.) \* Magist ° Hinricus ° Pri (Rv.) Qua-  
drirtes Schild Moneta Dnorum Pru

N<sup>o</sup>. 14. (Av.) Magst ° Hinricus ° Pri (Rv.) Quadrir-  
tes Schild Moneta ° Dnorum ° Pru

(Siehe die beigelegte Abbildung N<sup>o</sup>. 4.)

---

<sup>3)</sup> Herrn Prem.-Lieut. v. Ledebur vom Kais. Franz Gre-  
nad.-Regt. verdanken wir die Ermittlung dieses So-

N<sup>o</sup>. 15. (Av.) \* wie vor, (Rv.) Schild durch ein Kreuz in 4 Felder getheilt wie vor.

(Siehe die beige. Abbildg. N<sup>o</sup>. 5.)

wovon N<sup>o</sup>. 13 und N<sup>o</sup>. 14 sich in jeder Beziehung genau an die letzte Statthaltermünze N<sup>o</sup>. 12 anschließen.

Unsere vorstehende Annahme wird besonders noch dadurch begründet, daß Heinrich v. Pl. sich bereits auf seinen Statthaltermünzen sub N<sup>o</sup>. 4, 5, 6 und 11, Primus nannte, welche, wie es scheint sehr willkürliche Bezeichnung, sodann auch auf die Münzen überging, welche nach seiner Anerkennung als Hochmeister, geprägt worden sind.

Sodann finden wir schließlich darin eine Stütze, daß der erste von dem Nachfolger Plauens geprägte Solid, mit der obigen sub N<sup>o</sup>. 15 verzeichneten Münze ganz übereinstimmt und berechtigt daher auch zu dem Glauben, daß beiderlei Münzen aus Einer Zeit herrührend auch derselben Fabrik und demselben Münzmeister ihr Daseyn verdanken.

Wir fügen von der letztgedachten Münze des Hochmeisters Heinrich v. Richtenberg auf der beiliegenden Tafel sub N<sup>o</sup>. 6 eine Abbildung bei, sie lautet:

(Av.) \* Magst Hinricus Qua (Rv.) Schild durch ein Kreuz in 4 Felder getheilt Moneta . Domi . Pru . und behalten uns die Verzeichnung der übrigen fast insgesamt mit Quartus bezeichneten Münzen Heinrichs von Richtenberg<sup>4)</sup> bei anderer Gelegenheit vor.

Weshalb sich übrigens Richtenberg mit einem Male Quartus nennt, nachdem seine Vorgänger, freilich nach

---

lids, auf dessen Wichtigkeit er auch zuerst aufmerksam gemacht hat.

<sup>4)</sup> Bis jetzt sind 68 verschiedene Solidi dieses Hochmeisters bekannt geworden.



sehr verschiedenen Ansichten, sich nur eben erst Primus genannt haben, kann nicht befremden, wenn wir das obige Verzeichniß der Heinriche vergleichen, wonach Richtenberg zwar in der Reihe der Heinriche als der 6te erscheint, in der Zahl der in Preußen residirenden Hochmeister konnte er sich aber — wie auch geschehen — als der 4te auf seinen Schillingen ganz füglich bezeichnen.

Ähnliche Inkonssequenzen werden wir bei den Münzen der Conradine künftig ebenfalls in Rücksicht zu ziehen haben.

---

XXI.

M i s s z e l l e n.

1. Drei Kaiser-Urkunden als Nachtrag zu der urkundlichen Geschichte der Stadt Nordhausen; mitgetheilt von E. G. Förstemann.

\* 1. Kf. Heinrich III. erneuert und bekräftigt die von Kf. Otto II. (974) gemachte Schenkung von Vogelsburg an das Nonnenkloster zu Nordhausen. Geg. zu Mühlhausen, 1051. Jan. 4. (2?) — Nach beglaubigter Abschrift vom J. 1802. —

In Nomine sanctae ac induviduae Trinitatis. Henricus divina favente Clementia Romanorum Imperator Augustus.

Noverint omnes Christi nostrique fideles tam futuri quam praesentes, qualiter Otto Imperator noster scilicet quorundamque nostrorum antecessor antecessorum Regum et Imperatorum pro paterna maternaque nec non propria beatitudine quoddam sui iuris praedium civitatem videlicet Fugelsburg nominatam cum omnibus iure ad hunc pertinentibus in Comitatu Wil-



helmi Comitum et in pago Visichgoven situm ad monasterium quoddam Sanctimonialium Northusiae nominatim<sup>1)</sup> eidem Ecclesiae imperiali potentia in perpetuae usus proprietatis concessit firmesque donavit cum utriusque sexus mancipiis, aedificiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, campis, pascuis, sylvis, venationibus, aquis aquarumque decursibus, molis, molen-  
dinis, piscationibus, mobilibus et immobilibus, viis et inviis, exitibus et redditibus, quaesitis et inquirendis, et cum omni jure et utilitate legaliter ad hoc pertinentibus eo tenore ut deinceps eidem Ecclesiae ac Sanctimonialibus ibidem servientibus, vel per aevum servituris idem praedium eiusque pertinentia in perpetuum usum, Abbatisa hoc semper providente permaneant! Eandem igitur traditionem petitione dictae eiusdem loci Abbatisae renovantes nostra imperiali auctoritate confirmamus et ut perenniter stabilis et incon-  
vulsa permaneat, hanc Cartham iussu nostro inde conscriptam manu propria corroborantes Sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum Domini Henrici Tertii Regis invictissimi,  
secundi Romanorum Imperatoris Augusti.

(Monogramm des Kaisers.)

Kintherus Cancellarius vice Bardonis Archicancellarii.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Dieses Northusiae nominatim der Abschrift, ist wahrscheinlich richtig. Der unbestimmte Ausdruck der Urkunde Kf. Otto's II. von 974 „mon. quoddam sanct.“ wird hier wiederholt, aber es wird die nähere Bestimmung hinzugefügt „North. nom.“ d. h. „nämlich des zu Nordhausen.“ — Meine frühere Vermuthung, es müsse heißen Northusin nominatum, verwerfe ich jetzt.

<sup>2)</sup> Die Abschr. hat irrig Cardonis Archicancellarius.

Data d. II<sup>3)</sup> non. Januarii Anno Dominicae Incarnationis Millesimo LI.<sup>4)</sup> Indictione quarta Anno autem Domini Henrici Tertii Regis, Imperatoris secundi, Ordinationis eius XXII, Regni quidem XII, Imperii autem V, in nomine Domini actum Mulihusen<sup>5)</sup> feliciter Amen.

Die Abschrift ist beglaubigt durch die Unterschrift „Praesentes litterae cum illis in Archivo nostrae Ecclesiae Imp. ad Sanctam Crucem liberae servantibus [sic!] verbotenus concordant. In fidem L. Koch, Actuarius juratus, manu propria. Nordhusae die 29t. iun. 1802.“ — Koch war Schulmeister des Stifts zum h. Kreuz. —

---

\* 2. Kf. Ludwig befiehlt dem Rathe u. der Gemeinde der Stadt Nordhausen, die Servitenmönche (vom Kl. Himmelgarten) nicht zu hindern, auf ihrem Hofraume zu Nordhs. Häuser, eine Kirche od. ein Kloster od. andre Gebäude zu errichten. Geg. zu Münschen, 1337. Wz. 10. — Nach einem Transsumt von 1338. —

Ludowicus dei gracia Romanorum Imperator semper Augustus Prudentibus viris. Magistro Ciuium Consulibus Totique vniuersitati Ciuitatis Northusen, fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Sua Religiosi viri fratres Serui ordinis beate Marie virginis querimonia ad nostre celsitudinis audienciam deduxerunt.

---

<sup>3)</sup> IV? —

<sup>4)</sup> Die Abschr. hat CI. — Falsch!

<sup>5)</sup> Müllhusen in der Abschr.



xerunt. Q' uos eos occasione cuiusdam arbitrii temere impeditis ne in area suà quam infra muros Opidi nostri in Northusen habere noscuntur. Monasterium pro diuini cultus exercicio Domus et alia Edificia pro se et Conuentu suo necessaria erigant et instaurent. Quare fidelitatis vestre constanciam monemus et serius exhortamur volentes nichilominus et mandantes gracie nostre sub obtentu Quatenus ab omni huiusmodi prefatorum fratrum impedimento in antea destatis penitus et cessetis. Permittentes eos in dicta sua Area. Domos Ecclesiam seu Monasterium ac quamuis alia Edificia pro suo conuentu necessaria erigere et in hiis secundum Regule sue instituta legere predicare et cantare iuxta gracios et libertates ipsis ac eorum ordini a Sede Apostolica traditas et indultas Datum Monaci feria secunda proxima post dominicam in vocauit. Regni nostri Anno vicesimo tercio. Imperii vero decimo.

Das Transsumt ist ausgestellt von Hermann, Abte des Petersklosters zu Erfurt, am 22. März 1338.

\* 3. Kf. Ludwig zeigt dem Rathe ic. von Nordhausen seine Entscheidung in der Streitsache mit den Grafen von Honstein an. Geg. Würzburg (1342?), 8 T. n. Pfingsten. — Nach dem Originale. —

Wir Ludowig von Gots genaden Römischer Keis' ze allen ziten mer' des Riche. Enbieten den wisen Luten den Retsmeistern . . dem Rat . vn . . den Burgern gemeinlichen ze Northusen . vnsern lieben getrewen . vnser huld vnd alles güt. Wizzent . daz wir vmb die von  
10. Band 4. Heft. 24

Honstein vm<sup>o</sup>) vmb ouch . in den teidigen vnd in der sun . die wir iezü gesprochen . entscheiden haben | also daz ir vnd vnser vnd des Ruchs Stat Northusen | bi allen ivren eren | rethen vnd gewonheid . beliben lassen sullen, als ander vnser vnd des Ruchs Stet . Swaz si aber reht zu ir hand . von vnsern oder des Ruchs wegen | daz si mit gûten briefen | oder ander gûter kuntschaft bewisen mûgen . . des sullen wir in gunnen . vnd si dar an niht irren | Heten si ouch in derselben ivr Stat . oder an dem daz dar zû gehört dheimerlei recht von andern herren . daz si ouch bewisen mûhten . als reht were . des sullen wir in ouch gunnen . vnd sie dar an niht irren. Geben ze Wirzburg an dem ahten tag nah dem pfingstag.

Das kleine rothe auf der Rückseite der Urkunde aufgedrückte Siegel ist abgebrockelt.

## 2. Merkwürdiger Schimpfbrief.

(Aus den Originalpapieren des kurhessischen Staatsarchivs.)

Mitgetheilt von G. Landau.

Graf Erwin v. Gleichen, Herr zu Blankenheim und Schauenforst, war im Anfange des Jahres 1465 in die Dienste des Landgrafen Ludwig II. von Hessen getreten. Schon Ende März d. J. lohnte ihn der Landgraf durch die Belehnung mit dem Schlosse und Dorfe Mansfried und mit einer jährlichen Rente von 100 fl. Am 1. Januar 1466 bestellte er ihn auch zum Amtmann über das Schloß und Amt Bilslein an der Werra auf 10 Jahre und erklärte am 4. Mai d. J. ihm 2600 Goldgulden zu schul-

<sup>o</sup>) Schreibfehler st. vnd.



den und jährlich mit 200 Gulden verzinsen zu wollen. So wohl für das Hauptgeld als die Zinsen verbürgten sich Graf Walrab von Waldeck, Werner von Hanstein, Sittig von Holzheim, Hans von Hanstein, Eckhard von Hundelshausen, Hartmann Schlegrein, Georg Riedesel und Philipp von Berlepsch. Diese gelobten in dem Falle der Landgraf seinen übernommenen Verbindlichkeiten nicht nachkommen würde, alsbald nach der an sie geschehenen Mahnung, jeder mit einem Knechte und zweien Pferden, in Mühlhausen, Friglar oder Göttingen einzureiten und dort ein Einlager zu halten. — Diese günstigen Verhältnisse erhielten sich jedoch nicht länger bis zur Mitte dieses Jahres, da traten Zerwürfnisse ein. Nachdem Erwin mancherlei Eingriffe in seine Rechte hatte dulden müssen, wurde er selbst zu Ende des Herbstes aus seiner Amtmannschaft verdrängt und die auf Michaeli fälligen 200 Gulden Zinsen wurden nicht gezahlt. Am 7. Novbr. 1466 beschwerte er sich hierüber beim Landgrafen und forderte nun die Zahlung sowohl des Hauptgeldes als der Zinsen. Hiervon setzte er auch die Bürger in Kenntniß und mahnte sie im Voraus zum Einlager, wenn die Zahlung bis auf St. Catharinentag nicht erfolge. Der Landgraf suchte nun Unterhandlungen anzuknüpfen, auf die sich aber Erwin nicht einlassen wollte; er forderte sein Geld und mahnte wiederholt die Bürger; so schrieb er denselben nochmals am 21. Decbr. 1466, sich auf den nächsten Tag der h. drei Könige zu Mühlhausen einzustellen und drohte, im Falle ihres Ausbleibens, ihr Vertragen öffentlich bekannt zu machen. Aber fruchtlos blieb all' sein Drängen und Drohen; waren auch die Bürger zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen bereit, so hielt sie der Landgraf durch die Vertröstung, die Sache werde abgemacht werden, wieder davon zurück. So riß denn endlich

Erwins Geduld und er setzte seine Drohung durch den Erlaß von Schimpfbriefen in Wirklichkeit. Sie sind zu merkwürdig für die Geschichte jener Zeit, als daß sie nicht einer Bekanntmachung werth wären; da sie jedoch beinahe gleichlautend sind, so setze ich nur den an Ritter Werner von Hanstein hierher.

„Erwin Graue von Glichin  
Herre zu Blengkenhain.“

„Werner der sich nennet Ritter von Hansteyn noch deme wir dich oft vnd vel gemand habin daz du sullest in Leystunge iurithin keyn Wolhußin noch luche diner vorschreibunge daz du den biß her nicht gethon hast, wy wol du vns oft vnde Digke entpoten hast, vnd selbst zn gesagt du wullest haldin dine breyyfe vnd segil als eyn from man daz du noch biß her gelogin hast als ein selb wechwachsin schalgt vnd beßewicht der do truwe bruchtigk wert an syme Eyde breyyfe vnd segil vnd wir werdin vnderricht wy daz dich eyne Hure vff der meter gasse zcu erfurt vorwechseld habe in der wigin Den werstu du der fromen Efrauwe son als du dich nennest du vorgest diner truwe breyyfe vnd segil by vns nicht Wy dem alin mane vnd wir dich rotberthigk rottrither, logenhafftiger schalgt vnd boßewicht, daz du von stund an alliß vorzehin in riteest kayn Wolhußin in daz wertiß huß genand Hans Stockeleyb vnd do nicht uß vns sy den usrichtunge geschen vme Houptgeld czinß vnd chadin daz dez ist vnd wert, vnd hettest du die ingesegil eyner mern vor ore foken gedrugket wir dir vel nuzer gewest, den daz du vns mede betrogin hast, vnd vns daz vnser abelogin vnd wo du ykund nicht in riteest in leystunge So wullen wir din lop uß breytin daz wir nu zcu mol berogin losin. Datum vnder vnserm segil zcu rogke uff gedrucket uff Montagk noch Reminiscere anno Sexagesimo octauo.“



Unter diesem Schreiben befindet sich ein Pferd gemalt, auf dem rücklings ein Reiter mit der Länge nach halbgetheilter (blau und weißer) Kleidung und goldenen Spornen, der mit der rechten Hand den Schweif des Pferdes aufhebet und mit dem, in der linken befindlichen, Siegelringe, darunter drückt. Um dieses, höchst roh gezeichnete Bild stehen noch die Worte: „Daz ich meyn „ingesegil drucke disser mern ver ore spaldin daz macht „daz ich meyn Here Grauen Erwin von glichin meyne „breyse vnd segil nicht halbe.“

Solche artige Briefchen mochten freilich den Bürgen nicht angenehm seyn. Werner v. Hanstein sandte die schmälige Mahnung dem Landgrafen, mit der Bitte die Sache beizulegen, da er es mit Gleichen vnd Ehren nicht länger hinhalten könne, und zur bestimmten Zeit einreiten wollte, wenn bis dahin die Ausrichtung noch nicht geschehen sey. Doch die Ausrichtung geschah nicht, die Bürgen ritten ungeachtet wiederholter Mahnungen nicht ein und die Sache wurde durch stete Unterhandlungen so lange hingezogen, bis endlich Erwin darüber starb.

---

### 3. Urkundlicher Beitrag zur Alchemie.

(Aus dem Original des kurhessischen Staatsarchivs.)

Mitgetheilt von G. Landau.

Memorial <sup>1)</sup>)

Wenn sie zu Erffurdt ankommen, sollen sie näher Hieronymo Franckenn im Valentiner Hofe bey dem Barfußers Closter fragen vndt sich bey deme angebenn, vndt ihnen was er zu Spangenbergk bey vnns anprachtt

---

<sup>1)</sup>) des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen.

erinnern, Wenn nuhne die Kunstirer vorhandenn sol-  
len sie begehrenn einn Prob ihrem vorgebenn nach an-  
zustellenn vndt darauff was sie zusehenn mit vleiß Acht-  
tung gebenn,

Nach Verferttigung der erstene Prob sollen sie bege-  
ren das sie ihnn selbst solenn kauffen vnd darstellenn  
möchtenn, Denn offtmahl erfarenn das die betrieger inn  
solenn Silber oder goldt inn Diegell Prächtt,

Also auch wo sie holzer oder auch Eiserne stebe das  
mitt siess vmburttenn hettenn sollenn sie vleißig zusehenn  
das sie nicht hohl seyenn, Dann vnderm scheinn der ruher  
steckenn ist auch oft Goldt vndt Silber in diegel pracht  
wordenn,

Vors dritte sollenn sie sehenn wie der ofe ann der  
wandt stehett, das sie vff jenseit derselbenn wannndt kom-  
men damitt mann alda nitt eine loch mache vndt vor-  
lein hineinn steckenn möge,

Es ist auch erfarenn das Alchemisten Im ermel  
selber gehapt vnd es also lassen hineinn lauffenn,

Was die Zusatz betrifft müßenn sie erstlich das was  
ßer eine wenig Probiren obs auch Silber heltt vndt  
wie viell,

Deßgleichenn müßen sie den Zusatz auch probiren  
vndt das Zinn darque,

Wenn sie nuhn das Silber außem feur Pringenn  
müßenn sie das Silber probiren was es heltt Hellts  
nitt 15 lottth 3 q. 2. p. so ist einn betrug darbey zu be-  
sorgenn, Drumb müßenn sie die Kornner wieder vffziehenn,  
vndt noch einmal lassen abgehenn,

Wens alsdann nitt vber 14½ lottth heltt so ist ge-  
wis noch keinn Silber,



Wndt es halt was es wolle, so muß er das Silber  
per aquafort auch soluiren reducirn vnd wieder pro:  
biren, Außser deßen konnenn wirs vor keinn silber hal:  
tenn,

Memorial  
was C. Heugel zu Erffurt  
verrichten soll.

24 Augusti A. 88.

---

## V e n a c h r i c h t i g u n g.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19ten April, haben S. Majestät der König auf Antrag des alles wissenschaftliche Streben fördernden hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den Ankauf von Fünfzig Exemplaren des Archives, vorläufig auf 3 Jahre zur Vertheilung an Gymnasien zu genehmigen geruht. Dadurch ist dem Herausgeber nicht bloß eine Erleichterung der bisher getragenen Lasten gewährt, sondern auch eine Aufmunterung zu Theil geworden, die ihn mit frischem Muth und erneuter Kraft zu der von vielen Seiten gewünschten Fortsetzung des Archives belebt. Das Archiv hatte sich bisher zwar eines kleinen, aber desto inniger befreundeten Kreises von Lesern zu erfreuen. Mit der Erweiterung dieses Kreises wachsen für den Herausgeber die Verpflichtungen und Schwierigkeiten, gleichzeitig den Lesern und den Zwecken des Archives zu genügen. Mögen doch fernerhin, wie bisher, durch Wohlwollen, Nachsicht, freundliche Unterstützung und Förderung des Unternehmens, die damit verknüpften beträchtlichen Opfer und Lasten dem Herausgeber erleichtert werden.

---



## Inhalts = Verzeichniß.

|                                                                                                                                                                                  | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Ueber die historischen, insbesondere die urkundlichen Denkmale des Großherzogthums Posen und die Vereinigung derselben in ein Provinzial-Archiv. Von dem Reg.-Rath v. Viebahn | 3     |
| II. Die Dynasten von Braunschorn. Von dem Reg.-Assessor Engelmann                                                                                                                | 27    |
| III. Die Freigrafschaften der Münsterischen Diöcese                                                                                                                              | 42    |
| IV. Fortsetzung der Urkunden zur Geschichte von Aachen. Mitgetheilt von dem Reg.-Rath Ritz                                                                                       | 66    |
| V. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829. (Fortsetzung.)                                                                                                             | 77    |
| 1. F. F. Knapp, Gesch. d. Deutschen am Niederrhein und Westphalen                                                                                                                | 77    |
| 2. Desselben Regenten = u. Volks-Gesch. der Länder Cleve u. s. w.                                                                                                                | 77    |
| 3. W. v. Chappuis, Borussia                                                                                                                                                      | 80    |
| 4. F. Richter, Magdeburg                                                                                                                                                         | 81    |
| 5. E. Benno, die Stadt Stolpe                                                                                                                                                    | 82    |
| 6. Du Bois-Reymond, Considérations sur la prospérité de Neuchâtel                                                                                                                | 84    |
| 7. Recueil d'actes publics relatifs aux institutions de Neuchâtel                                                                                                                | 84    |
| 8. B. Spieker, Das Leben F. A. C. Zarnacks                                                                                                                                       | 88    |
| 9. A. Wagner, Der Feldzug der k. preuß. Armee am Rhein im J. 1793                                                                                                                | 89    |
| 10. Kaufmann, Rheinpreußen und seine staatswissenschaftlichen Interessen                                                                                                         | 89    |

|                                                                                                                                                                                            | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 11. Denkmal der Erinnerung an den Minister Grafen Dohna                                                                                                                                    | 90    |
| 12. Scotti, Sammlung d. Gesetze des Churfürstenth. Kdln                                                                                                                                    | 90    |
| 13. David, Om de preussische Provindsialständers-Bäsen                                                                                                                                     | 90    |
| 14. Chronik der Stadt Magdeburg                                                                                                                                                            | 90    |
| 15. Einige Betreffnisse und Erlebungen Martin Ernst v. Schlieffen                                                                                                                          | 91    |
| 16. F. C. Kretschmer, die Kulmische Hand-feste                                                                                                                                             | 92    |
| 17. Emsmann, Geschichte des Schlosses u. der Stadt Eckartsberga                                                                                                                            | 92    |
| 18. Von dem Kdnigl. Preussischen Brandenburgischen rothen Adlerorden                                                                                                                       | 93    |
| 19. Beiträge z. Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Oberlausitz                                                                                                            | 93    |
| 20. Biographie des Ministers F. C. A. v. Mohl                                                                                                                                              | 94    |
| 21. v. Gorszkowsky, Leben des Generals Grafen Lauenzien v. Wittenberg                                                                                                                      | 94    |
| 22. B. Pacea, Memorie storiche                                                                                                                                                             | 95    |
| 23. G. F. W. Bährens, Kirchenkalender für Rheinland Westphalen                                                                                                                             | 96    |
| <b>VI.</b> Fragment einer Selbstbiographie des Kdnigl. Preuss. General-Lieut. C. A. F. von Raumer. Mitgetheilt von dem Reg.-Assessor v. Raumer                                             | 97    |
| <b>VII.</b> Beitrag zur Geschichte Schlesiens und der Lausitz nach der Wahl des Erzherzogs Maximilian zum Könige von Polen und der Schlacht bei Pietschen. Vom Justiz-Commissarius Neumann | 114   |
| <b>VIII.</b> Des Barth. Bende, Pastors zu Pietschen Bericht über die daselbst im J. 1588. gelieferte Schlacht                                                                              | 131   |
| <b>IX.</b> Die Freigravschafften der Münsterschen Diocese. (Fortsetzung.)                                                                                                                  | 145   |
| <b>X.</b> Versuch über das Amt der Claviger und die Cyther bei den Hochstiftern Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und Gandersheim. Von dem Archivar Stodt                                | 175   |
| Zusatz von dem Oberlehrer Wiggert                                                                                                                                                          | 182   |
| <b>XI.</b> Miscellen                                                                                                                                                                       | 186   |
| 1. Zeichen der Vollziehung eines Vertrages mit Fingern. Von dem Justiz-Commis. Neumann                                                                                                     | 186   |
| 2. Wunderzeichen im Schlosse zu Berlin im J. 1553. Mitgetheilt von dem Regier.-Assessor v. Raumer                                                                                          | 189   |
| 3. Wann bedienen sich die Markgrafen von Brandenburg zuerst des kurfürstlichen Titels                                                                                                      | 191   |



|                                                                                                                                                                         | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| XII. Zur Geschichte der Zehnten, insbesondere des Rauchs-<br>huhns, im Halberstädtischen. Vom Criminal=Di-<br>rektor Fr. Schlemm                                        | 193   |
| XIII. Etwas über die Rechtschreibung der Familienna-<br>men. Von Rudolph Baron Stillsfried                                                                              | 200   |
| XIV. Fortsetzung der Urkunden zur Geschichte von Na-<br>chen. Mitgetheilt von dem Reg.=Rath Ritz                                                                        | 209   |
| XV. Beitrag zur Beurtheilung der ursprünglichen Ver-<br>hältnisse zwischen Gutsberren und Unterthanen.<br>Von dem Justiz=Commissarius Neumann                           | 235   |
| XVI. Die Freigrasschaften der Münsterschen Diocese.<br>(Beschluß.)                                                                                                      | 248   |
| XVII. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829.<br>(Fortsetzung.)                                                                                              | 280   |
| 24. G. Phillips, Deutsche Geschichte                                                                                                                                    | 280   |
| 25. L. Kufahl, Geschichte der Deutschen                                                                                                                                 | 281   |
| 26. Desselben De Saxonum origine                                                                                                                                        | 283   |
| 27. J. Möller, Saxones                                                                                                                                                  | 283   |
| 28. R. Türk, Forschungen auf dem Gebiete der<br>Geschichte                                                                                                              | 284   |
| 29. F. v. Hammer, Geschichte des osmanischen<br>Reichs                                                                                                                  | 285   |
| 30. W. Patrunky, Beitr. z. Kirchengesch. der<br>Nieder=Lausitz                                                                                                          | 287   |
| XVIII. Nachrichten über die Schutz= und Truhbündnisse<br>der Stadt Trier, besonders im 14ten und 15ten<br>Jahrhundert. Von dem Ober=Appellationsrath<br>M. F. F. Müller | 289   |
| XIX. Nachweisung noch bestehender Lehnverhältnisse in<br>der preussischen Monarchie. Von dem Regierungs=<br>Assessor von Raumer                                         | 308   |
| XX. Zur Münzkunde Preussens. Von dem Registratur=<br>Assistenten bei der Hauptbank Herrn Voßberg                                                                        | 357   |
| XXI. Miscellen                                                                                                                                                          | 366   |
| 1. Drei Kaiser=Urkunden als Nachtrag zu der<br>urkundlichen Geschichte der Stadt Nordhau-<br>sen; mitgetheilt von G. G. Förstemann                                      | 366   |
| 2. Merkwürdiger Schimpfbrief; aus den Orig-<br>inalpapieren des kurbess. Staatsarchivs; mit-<br>getheilt von G. Landau                                                  | 370   |
| 3. Urkundlicher Beitrag zur Alchemie; aus dem<br>Original des kurbess. Staatsarchivs; mitge-<br>theilt von G. Landau                                                    | 373   |
| Benachrichtigung                                                                                                                                                        | 376   |

# Urkunden = Verzeichniß.

Seite

998. Kaiser Otto III. schenkt dem Marienstifte zu Aachen Andernach im Gau Meiensfeld . . . 66
998. Kaiser Otto III. schenkt dem Marienstifte zu Aachen den Ort Tile . . . 67
1000. Kaiser Otto III. schenkt dem Marienstifte zu Aachen Tiele im Gau Teisterbant und Herenstein im Rheingau . . . 68
1005. König Heinrich II. schenkt den neugegründeten Kirchen St. Marien und Lambert zu Lüttich Güter im Ardennengau, im Condustrier-, Hasbangan und in Ripuarien . . . 69
1005. König Heinrich II. gründet das St. Adalbert- u. St. Nicolai-Stift in Aachen . . . 71
1005. König Heinrich II. schenkt dem St. Adalbert-Stift in Aachen Einkünfte in Walecre, Goslar, Dortmund und Güter in den Gauen Lewa, Natesgauwe, Colingau und Meinvelt . . . 72
1007. König Heinrich II. bewilligt dem St. Marienstifte in Aachen den Zoll zu Traben . . . 74
1020. Kaiser Heinrich II. schenkt dem Marienstifte in Aachen Möffendorf im Bunnegau . . . 75
1020. Die freie Frau Meynza begiebt sich in die Dienstbarkeit des St. Adalbert-Stifts in Aachen . . . 209
1024. Bischof Hezelo von Toulon schenkt dem St. Bartholomäus-Stift in Lüttich Güter zu Dussel in Torandrien . . . 210
1031. Bischof Reinard von Lüttich schenkt dem Bartholomäus-Stifte daselbst mehrere Güter . . . 212
1051. Kaiser Heinrich III. erneuert und bekräftigt die von Kaiser Otto II. gemachte Schenkung von Vogelsburg an das Nonnenkloster zu Nordhausen . . .
1054. König Heinrich III. bestätigt dem St. Martin-Epistel zu Lüttich den Besitz verschiedener Güter im Bonnegan . . . 214
1059. König Heinrich IV. bestätigt die Schenkungen seines Vaters zu Gunsten des St. Marienstifts zu Aachen . . . 216
1076. König Heinrich IV. bewilligt dem St. Marienstifte in Aachen die Vogtei über Harne, Poncins und Mandrevelt . . . 217



1086. Die freie Frau Dutha begiebt sich in die Dienst-  
barkeit der Kirche zu Coiron . . . . . 220
1103. König Heinrich IV. verfügt in Beziehung auf die  
Vögte des St. Adalbert-Stifts in Aachen über Olne  
im Ardennengau . . . . . 220
1108. Die freie Frau Alundis begiebt sich in die Hb-  
rigkeit des St. Marienstifts in Aachen . . . . . 222
1112. Kaiser Heinrich V. bestätigt dem St. Marien-  
Stifte den Hof zu Walhorn . . . . . 224
1174. Kaiser Friedrich I. bestätigt die Gewohnheiten des  
St. Adalberts-Stifts und den Besitz von Traben  
und Kesselheim . . . . . 225
1180. Erzbischof Arnold von Trier giebt dem St. Ma-  
riensstifte in Aachen Weingefälle zu Traben . . . . . 228
1185. Herzog Godfried von Nieder-Lorbringen bekennt  
dem Könige Heinrich VI. Tiliß abgetreten zu ha-  
ben . . . . . 230
1185. König Heinrich VI. schenkt dem St. Mariensstifte  
zu Aachen ein Allodium zu Tiliß bei Herßal . . . . . 231
1189. Conrad, Propst zu St. Adalbert in Aachen, be-  
kennt, die Vogtei in Olne und Coiron erhalten  
zu haben . . . . . 233
1267. Ritter Engelbert v. Gemen schenkt dem Kloster  
Burloh die Swollsche Benne . . . . . 54
1315. Sueder, Herr von Ringenberg, beurkundet, daß  
Euerhard von Sterthoue auf den von ihm zu Lehn-  
gehenden Zehnten in Brillinctorpe verzichtet habe . . . . . 45
1320. Graf Johann von Spanheim quittirt der Stadt  
Trier den Empfang von 50 Pfund Treirscher De-  
nare . . . . . 290
1323. Halberstädtischer Synodalbeschuß über den Ze-  
hnten vom Grabelande . . . . . 199
1337. Kaiser Ludwig befiehlt dem Rath und der Ge-  
meine der Stadt Nordhausen den Mönchen des  
Klosters Himmelgarten nicht hinderlich zu seyn, auf  
ihrem Hofraum in Nordhausen Gebäude zu errich-  
ten . . . . .
- c. 1342. Kaiser Ludwig zeigt der Stadt Nordhausen  
seine Entscheidung in der Streitsache mit dem Gra-  
fen von Honslein an . . . . .
1350. Jacob, Herr zu Monclair, schließt ein Schutz-  
bündniß mit der Stadt Trier . . . . . 293
1351. Ritter Gerhardt, Herr zu Schönecken, schließt ein  
Bündniß mit der Stadt Trier . . . . . 293
1359. Bündniß des Heinrich von Hersdorf mit der  
Stadt Trier . . . . . 298

1380. Heinrich von Blankenheim schließt einen Ver-  
bundsbrief mit der Stadt Trier . . . . . 301
1397. Die von Glichow zu Reichenwalde verkaufen das  
Dorf Altno an die Poserin . . . . . 239
1407. Markgraf Jost zu Brandenburg und Mähren ver-  
bindet sich zum Schutze der Stadt Trier . . . . . 304
1455. Die v. Stutterheim zu Goltzen befreien die Hb-  
rigen des Schlosses von den Honiggeldern . . . . . 241
1468. Graf Erwin von Gleichen mahnt den Ritter  
Werner v. Hanstein mit Schimpfreden, sich zum  
Einlager zu stellen . . . . .
1554. Vergleich zwischen dem Kanzler der Niederlausitz  
und der Stadt Luckau, betreffend die Dienste und  
Zinsen einiger Bauern . . . . . 245
1587. Kaiser Rudolf II. befehlt den Nieder-Lausitzischen  
Ständen ihr Contingent gegen Polen nach Ples zu  
senden . . . . . 117
1587. Kaiser Rudolf II. verbietet seinen Unterthanen  
in fremde Kriegsdienste zu treten . . . . . 120
1588. Kaiser Rudolf II. ermahnt bei dem Einfall der  
Polen in Schlessien die Niederlausitzischen Stände  
zu schleuniger Hülfe . . . . . 125
1588. Bericht der Landvögte der Ober- und Nieder-  
Lausitz an den Kaiser, worin sie die Hindernisse zur  
Ausführung des anbefohlenen Contingents auseinan-  
dersetzen . . . . . 129







1



2



3



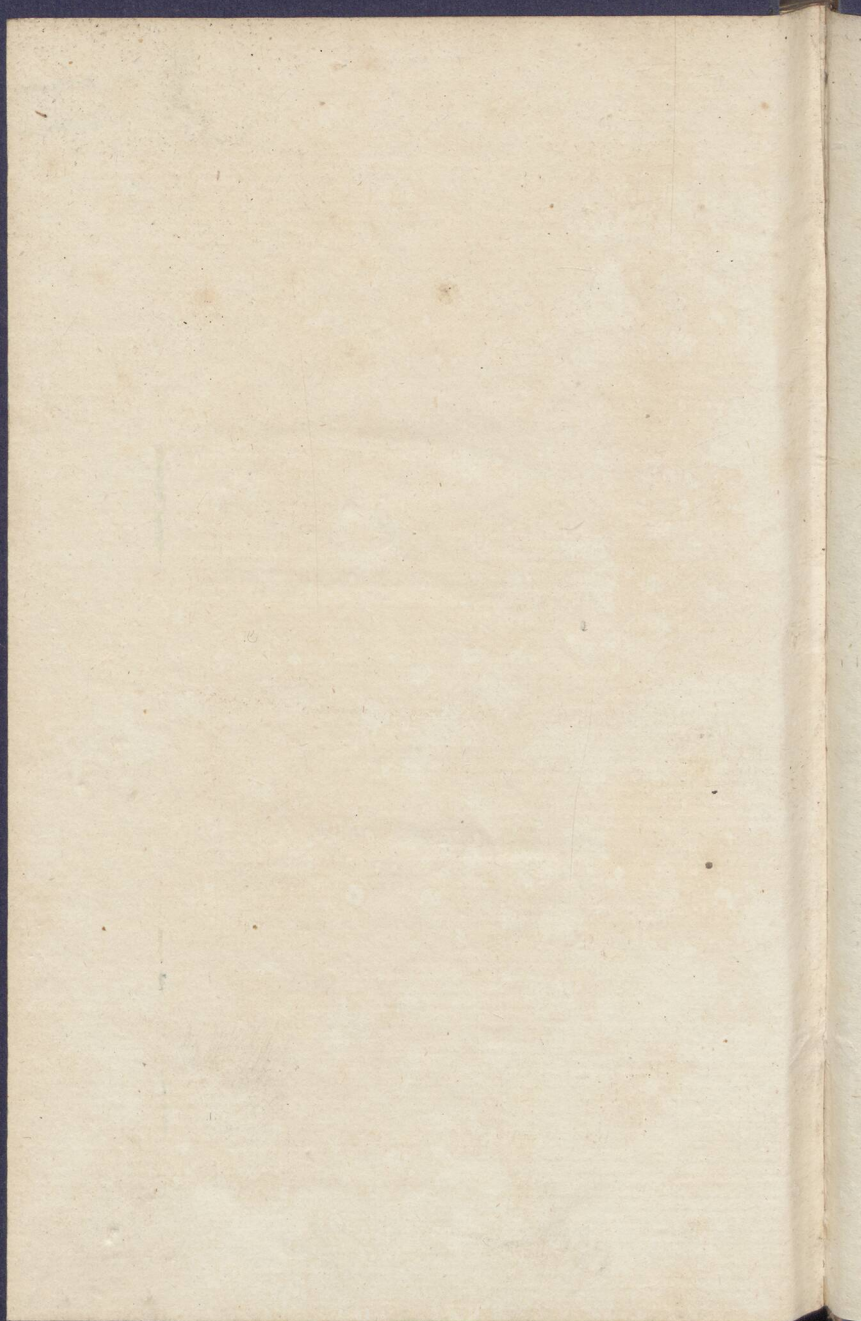
4



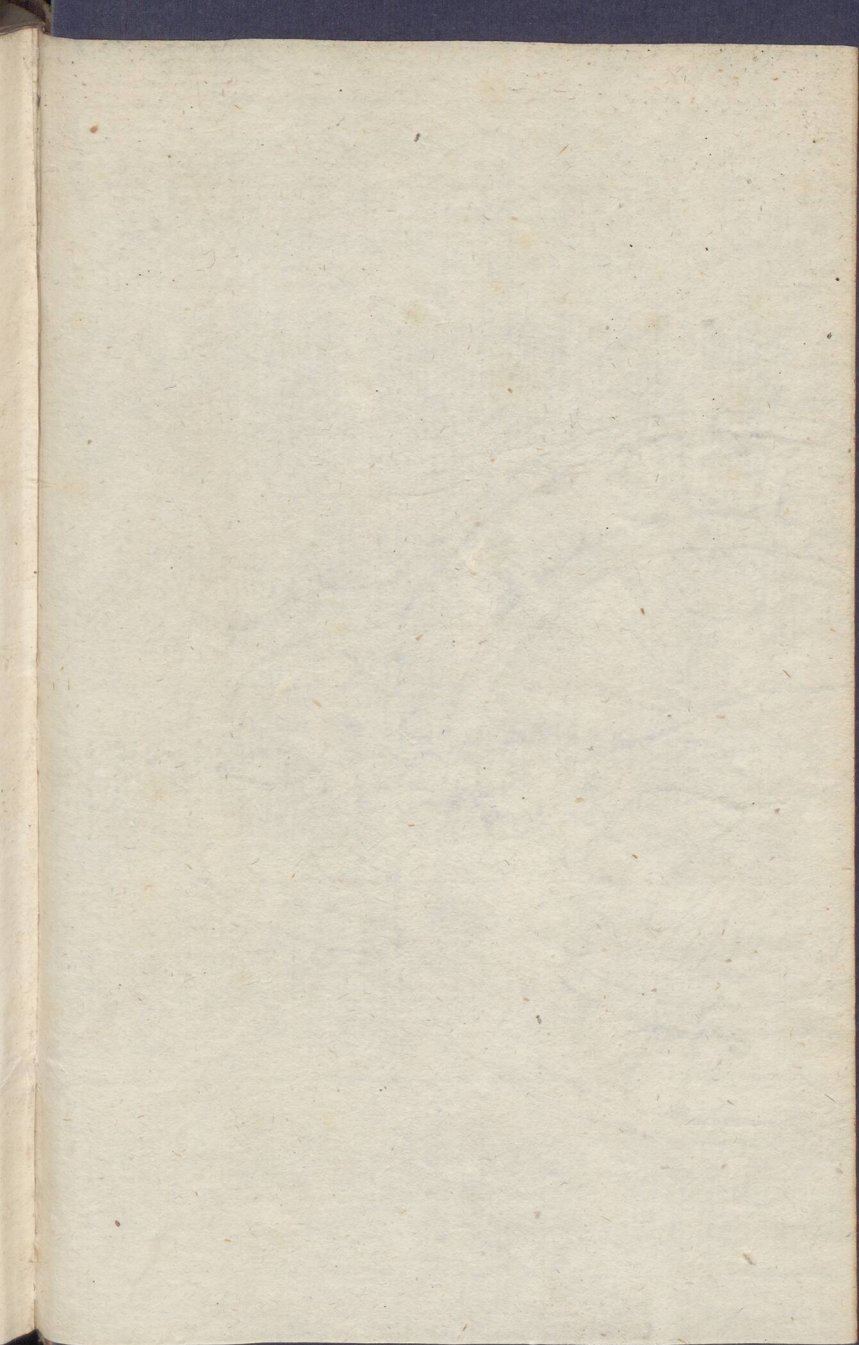
5

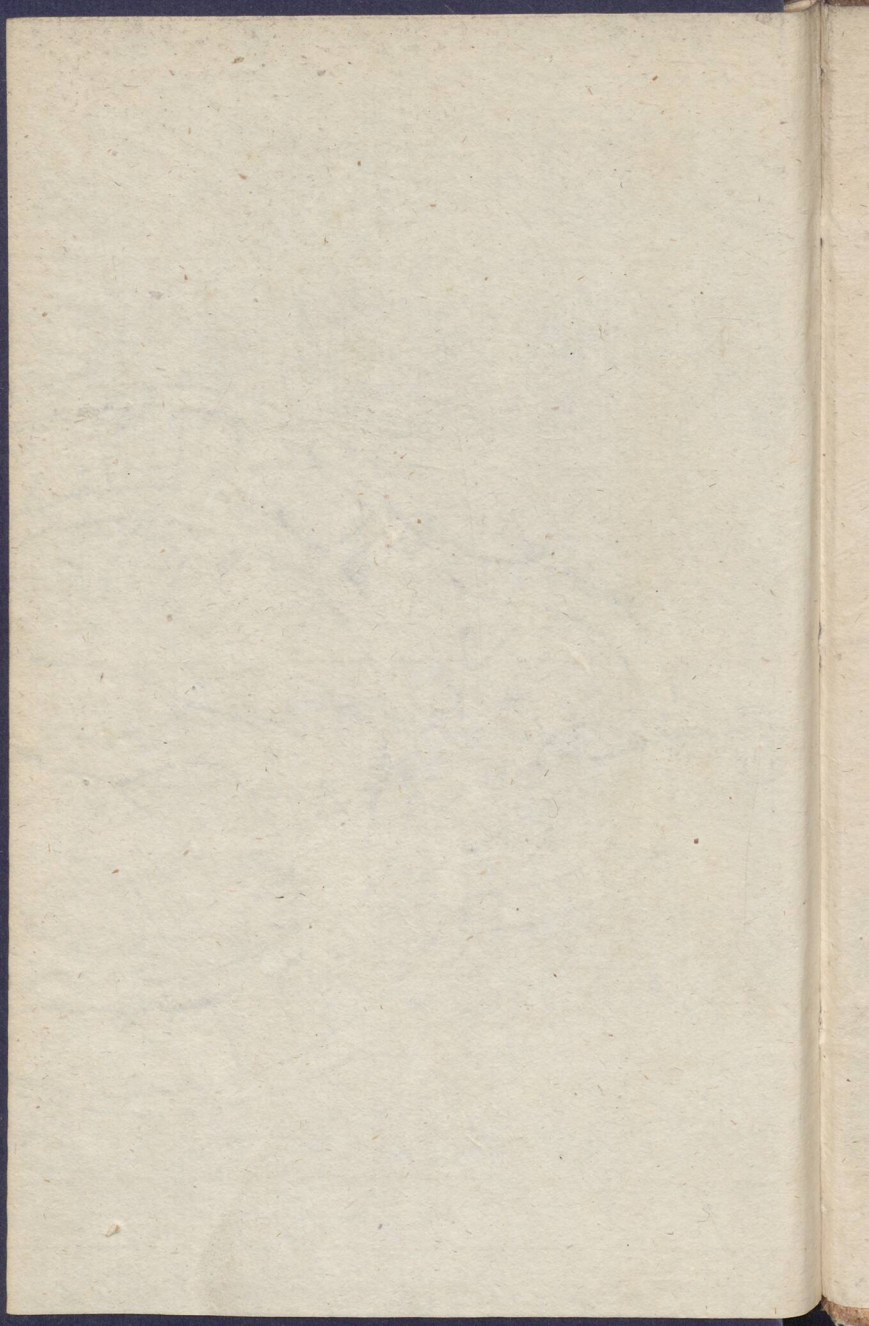


6

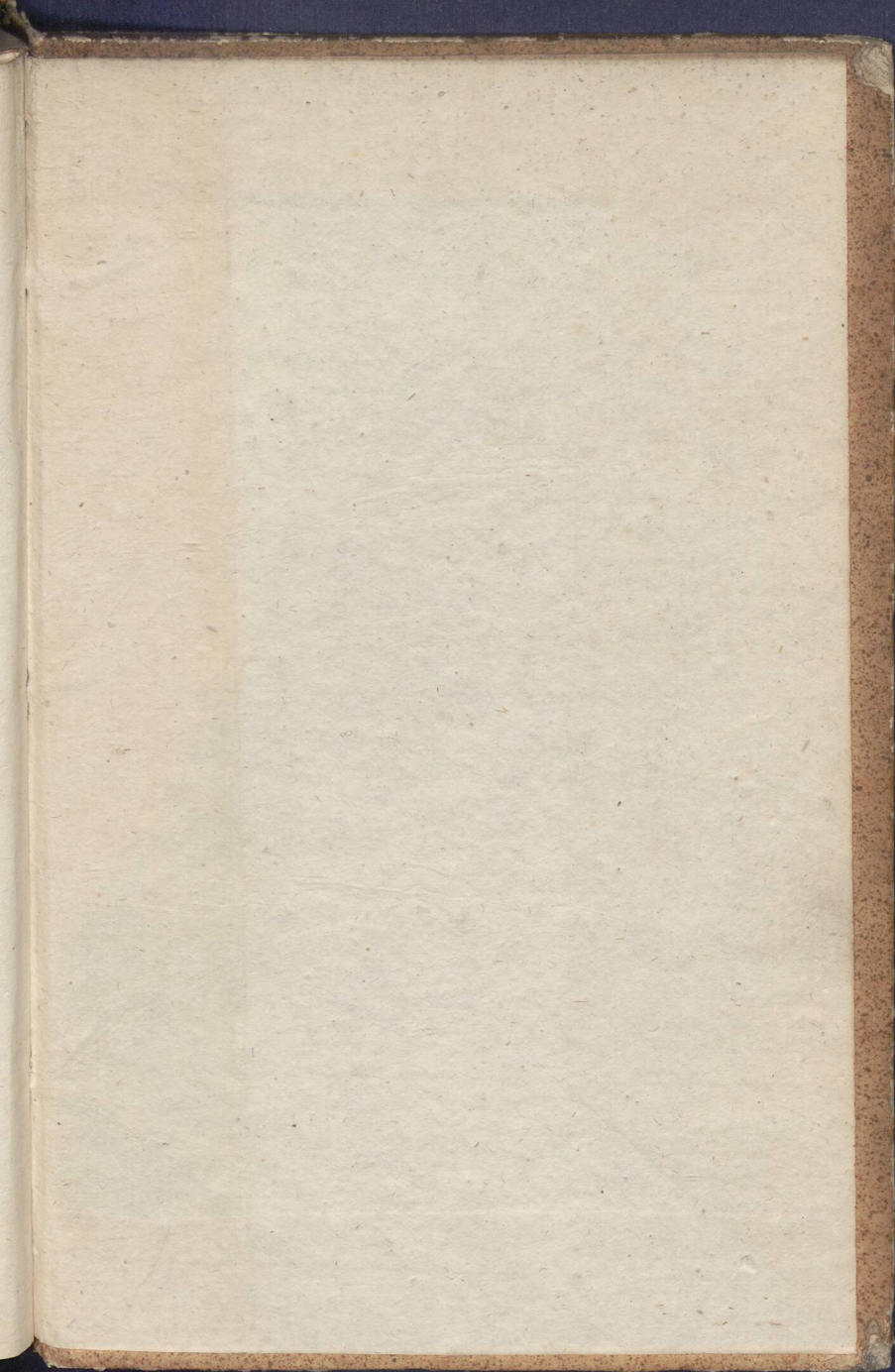














Wypożycza się  
tylko do czytelní